Die Schulaufsicht

in ihrer

rechtlichen Stellung.

Sammlung

der gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Verordnungen und gerichtlichen Entscheidungen

zum

Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872.

Erster Nachtrag.

Herausgegeben

von

Karl Chr. Fr. Laacke.

Leipzig.
Herm. Oesterwitz Nachf.
1890.

Die Schulaufsicht

in ihrer

rechtlichen Stellung.

Sammlung

der gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Verordnungen und gerichtlichen Entscheidungen

zum

Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872.

Erster Nachtrag.

Herausgegeben

von

Karl Chr. Fr. Laacke.

Leipzig.
Herm. Oesterwitz Nachf.
1890.

Vorwort.

Es hat sich das Bedürfnis fühlbar gemacht, die seit dem Erscheinen der 2. Auflage im Jahre 1887 auf dem Gebiete des Volksschulwesens erlassenen Erkenntnisse, Gesetze und Verordnungen der Behörden als Ergänzungen des Werks zusammenzustellen. Sie erscheinen hiermit als I. Nachtrag der „Schulaufsicht". Dieselben werden besonders den Besitzern der früheren Auflagen eine willkommene Gabe sein. Der Inhalt ist nach den Überschriften der früheren Auflagen geordnet, so daß beide Teile ein einheitliches Ganzes bilden und wie ein Buch zu gebrauchen sind. Eine Inhaltsangabe und ein ausführliches Sachregister ist beigefügt, um den Gebrauch des Werkes zu erleichtern.

Möge auch die vorliegende Zusammenstellung sich einer wohlwollender Aufnahme erfreuen.

Spandau, den 1. Juli 1890. K. L.

Schulaufsicht.

A. Instruktive Bestimmungen.

1. Der Kompetenz-Konflikt.*) In Schulangelegenheiten, zivil- wie strafrechtlichen, ist oft die Frage streitig, ob die betreffende Sache vor das Gericht oder die Verwaltungsbehörde gehört. Es sei hier nur an das Züchtigungsrecht der Lehrer erinnert. Während oft die vorgesetzte Verwaltungsbehörde der Meinung ist, daß das Züchtigungsrecht nicht im strafrechtlichen Sinne überschritten ist, sondern eine Bestrafung nur auf dem Disziplinarwege sich rechtfertigen ließe, ist die Ansicht des Gerichts eine andere. Für den Lehrer aber ist es von wesentlichem Unterschiede, ob er einer Übertretung wegen nur disziplinarisch mit Verweis, Ordnungsstrafen und dergleichen, oder aber gerichtlich zu Geld- und Gefängnisstrafen verurteilt wird.

Zur Entscheidung der Frage, wer für Beurteilung solcher Sachen kompetent sei, das Gericht oder die Verwaltungsbehörde — besteht in Preußen ein Gerichtshof zur Entscheidung von Kompetenz-Konflikten durch Gesetz vom 8. April 1847, welches unterm 16. September 1867 auf die neueren Provinzen und unterm 25. Februar 1878 auch auf Lauenburg ausgedehnt worden ist. Nach jenem Gesetze kann der Kompetenz-Konflikt nicht mehr erhoben werden, wenn die Sache von den Gerichten bereits rechtskräftig entschieden ist; ebensowenig dann, wenn in einem Prozesse, bei welchem eine Verwaltungsbehörde als Partei beteiligt ist, die von derselben aufgestellte Präjudizialeinrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges rechtskräftig verworfen wird. — Nur die Zentral- und die Provinzial-Verwaltungsbehörden sind zur Erhebung der Kompetenz-Konflikte befugt.

*) Competent ein Adj. = zuständig, befugt, zulässig, rechtmäßig. Competenz = Rechtszuständigkeit, Befugnis. — Unter Kompetenz eines Gerichts, einer Verwaltungsbehörde ist der gesetzliche Kreis der Wirksamkeit derselben zu verstehen und ihre hiernach für den einzelnen Fall sich bestimmende Zuständigkeit. Ist die Frage, ob ein bestimmter Fall in den Kreis der Wirksamkeit dieses oder jenes Gerichts, oder ob derselbe überhaupt in die Kompetenz des Gerichtes einerseits oder der Verwaltungsbehörde anderseits fällt, streitig, so entsteht dadurch der Kompetenz-Konflikt.

Die Erhebung des Konflikts geschieht durch Übersendung eines darüber abzufassenden motivierten Beschlusses der Verwaltungsbehörde an das betreffende Gericht. Infolgedessen hat letzteres das Rechtsverfahren bis zur Entscheidung des Kompetenz-Konfliktes auszusetzen. Ist die Entscheidung gegen Zulässigkeit des Rechtsweges ausgefallen, so ist das gerichtliche Verfahren überhaupt einzustellen, die Kosten sind niederzuschlagen und die etwa schon bezahlten zu erstatten. Durch Erhebung des Kompetenz-Konfliktes wird der Lauf der Präklusivfristen im Prozesse gehemmt; ebenso ist die Exekution unzulässig.

Auf Grund dieses Gesetzes bestimmt in Hinsicht auf unmittelbare und mittelbare Staatsbeamten (also auch Lehrer) das Gesetz vom 13. Februar 1854:

„Wenn gegen einen Zivil- oder Militärbeamten wegen einer in Ausübung seines Amtes wegen Handlungen oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Zivil- oder Strafprozesses eingeleitet worden ist, so steht der vorgesetzten Provinzial- oder Zentralbehörde des Beamten, falls sie glaubt, daß demselben eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, die Befugnis zu, den Konflikt zu erheben. Diese Bestimmungen sind auch anwendbar, wenn eine gerichtliche Verfolgung wegen Amtshandlungen gegen einen bereits aus dem Dienste ausgeschiedenen Beamten oder gegen die Erben eines Beamten anhängig wird.“

Von der Staatsanwaltschaft sollen nach Beschluß des Staatsministeriums vom 8. September 1854 Anklagen gegen Beamte wegen oben angeführter Handlungen oder Unterlassungen erst nach vorhergegangener Benachrichtigung bezw. Verhandlungen mit der dem betr. Beamten vorgesetzten Behörde erhoben werden.

Was die Erhebung des Konflikts gegen Zivilklagen anbelangt so sollen die Beamten im eigenen Interesse derartige Klagen nach Empfang sofort der Regierung einreichen und zugleich die Gründe darstellen, aus denen eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Überschreitung oder Verletzung der Amtsbefugnisse durch Handlungen oder Unterlassungen nicht anzunehmen ist.

Über den Zeitpunkt der Erhebung des Konflikts bestimmt der Beschluß des Staatsministeriums vom 3. Dezember 1860: „Da zur Erhebung des Konflikts die Ermittelung der erheblichen Thatsachen unter allen Umständen nötig ist, und zwar sowohl für die Beschlußfassung der Behörde, ob der Konflikt zu erheben, als auch für die Beurteilung des

Gerichtshofes zur Entscheidung von Kompetenz-Konflikten, ob derselbe **begründet** sei, so ist der Erhebung des Konflikts bis zur stattgefundenen Ausmittelung jener Thatsachen Anstand zu geben, nötigenfalls erst in **zweiter Instanz** der Konflikt zu erheben."

Eine **Einschränkung des Rechts zur Erhebung des Konflikts** ist durch Erkenntnis des Gerichtshofes zur Erhebung der Kompetenz-Konflikte vom 9. Oktober 1880 und 8. Januar 1881 (Zentralblatt 1881, S. 338—42) ausgesprochen. Danach hat der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte nur dann zu entscheiden, wenn die Verwaltungsbehörden in einem bei den Gerichten anhängigen **bürgerlichen** Rechtsstreite den Rechtsweg für unzulässig erachten. **Privatklagen** wegen Beleidigung und Körperverletzung gehören aber nicht zu den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sondern zu den Strafsachen.

Dem entsprechend hat das Kultusministerium unterm 4. März 1881 die Verwaltungsbehörden angewiesen, in **Privatklagesachen** gegen Lehrer und Schulaufsichtsbeamte wegen Beleidigung und Körperverletzung von Schulkindern fernerhin den Kompetenz-Konflikt **nicht** zu erheben, dies aber wohl in Fällen **strafrechtlicher** Verfolgung (also wenn die Anklage durch den Staatsanwalt erhoben ist) eines Lehrers ꝛc. zu thun. Doch wird der Lehrer immer gut thun, in vorkommenden Fällen stets sofort bei der Regierung und im Abweisungsfalle beim Ministerium die Erhebung des Konflikts zu beantragen.

Bis zu dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der Reichsjustizgesetze waren die Vorschriften der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14. Mai 1825 ausschlaggebend für die Entscheidungen des Konfliktrichters, welcher nach dem § 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 (Gesetz-Samml. S. 86) zu entscheiden hatte, ob dem Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Amts-Überschreitung zur Last fiel. Seit dem Erlasse des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 77) erstreckt sich jedoch die Entscheidung des Konfliktsrichters nicht mehr auf die Frage, ob die Handlung eines Beamten zur gerichtlichen Verfolgung geeignet oder nicht geeignet ist, sie ist vielmehr gemäß § 11 zu 1 a. a. O. lediglich auf die Feststellung beschränkt, „ob der Beamte einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse sich schuldig gemacht hat?" Entsch. des O.-V.-G. (I. Senats) vom 22. Oktober 1887.

2. **Zuständigkeit und Verfahren bei Anstellung von Lehrern und Lehrerinnen an den Volksschulen** Min.-R., Berlin, den 9. Februar 1889. U. III. a. 19847. (Z.-Bl. pro 1889, S. 422.)

Nach dem dermalen bezüglich der vorliegenden Frage der Provinz Hannover geltenden Recht ist es nicht für zweifelhaft zu erachten,

daß wie in den älteren Provinzen, ebenso auch in der Provinz Hannover den Regierungen als den zuständigen Schulaufsichtsbehörden die Bestätigung der von berufungsberechtigten Privatpersonen, Stadtmagistraten ꝛc. erfolgten Berufungen von Lehrern an Volksschulen, Mittelschulen ꝛc. gebührt, und daß auch in der Provinz Hannover die Regierungen als vorgesetzte Schulaufsichtsbehörden allein zuständig sind, darüber zu bestimmen, ob die Anstellung eine provisorische oder eine definitive sein, bezw. ob und von welchem Zeitpunkte ab eine bisher provisorische Anstellung eine definitive werden soll.

Ob diese Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörden in dem bezeichneten Umfange bereits aus der früheren hannöverschen Gesetzgebung, von welcher insbesondere der von dem Magistrat angeführte § 11 des Gesetzes, betreffend das christliche Volksschulwesen, vom 26. Mai 1845 und bezw. die Vorschriften der Verordnung, betreffend die Königl. Oberaufsicht über die zu den Volks- oder Gelehrtenschulen nicht gehörenden Schulen vom 19. Mai 1859 in Betracht kommen, herzuleiten gewesen, kann hier unerörtert bleiben, weil die Übereinstimmung mit den in den älteren Provinzen bezüglich der vorliegenden Frage geltenden Vorschriften in der Provinz Hannover jedenfalls durch neuere den etwa entgegenstehenden älteren Gesetzen derogierende Verordnungen hergestellt ist.

In dieser Hinsicht kommt zunächst in Betracht der Allerhöchste Erlaß, betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren bei Anstellung und Entlassung der Beamten in den der preußischen Monarchie einverleibten Landesteilen, vom 17. Januar 1867 (Ges.-Samml. S. 31), durch welchen die den Dienstzweigen der Verwaltung vorgesetzten Minister ermächtigt sind, die Zuständigkeit und das Verfahren der Behörden und Beamten ihres Ressorts bezüglich der Anstellung der Beamten nach Maßgabe der in den älteren Provinzen geltenden Bestimmungen anderweit angemessen zu regeln. Dieser Erlaß erstreckt sich auf die Anstellung der unmittelbaren nicht nur, sondern auch der mittelbaren Staatsbeamten. Zu letzteren in der Provinz Hannover gehören ebenso, wie in allen übrigen Landesteilen, auch die öffentlichen Lehrer mit Einschluß der Volksschullehrer. (Zu vergl. Beschluß des Königl. Staatsministeriums vom 31. Oktober 1868, sowie die Erlasse vom 9. Dezember 1870, 13. März und 8. April 1871. — Zentr.-Bl. 1869, S. 53; 1871, S. 27 und 310. ff.; Schneider und v. Bremen, Bd. I, S. 16, 17 und 887.)

Durch die Verordnung, betreffend die Kompetenz des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zur Verfügung über Gegenstände der Unterrichts- und der Medizinalverwaltung in den neuerworbenen Gebietsteilen, vom 13. Mai 1867 (Ges. Samml. S. 667) ist ferner der Minister der

geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ermächtigt, innerhalb der mit der Monarchie vereinigten Landesteile in Angelegenheiten, welche das Prüfungswesen an Schulen jeden Grades und die Feststellung der an die Prüfungen geknüpften Berechtigungen betreffen, — mithin auch über die durch diese Berechtigungen bedingte provisorische bezw. definitive Anstellung der Lehrer, — in demselben Maße Verfügung zu treffen, wie ihm solches in den älteren Landesteilen ressortmäßig zukommt.

Endlich enthält der § 1 der Verordnung, betreffend die allgemeine Regelung der Staatsdiener-Verhältnisse in den neuerworbenen Landesteilen, vom 23. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1619) die Vorschrift, daß die für die älteren Provinzen allgemein gültigen Vorschriften, Verordnungen und Gesetze, durch welche die Bedingungen des Eintritts in den Staatsdienst, sowie die Rechte und Pflichten der Staatsdiener in Ansehung ihres Amtes bestimmt sind, fortan auch auf die Verhältnisse sowohl der unmittelbaren als der mittelbaren Staatsdiener in den bezeichneten Landesteilen, soweit solche nicht durch besondere Verordnungen geregelt werden, Anwendung finden, und es sind alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften durch § 5 a. a. O. aufgehoben worden.

Da hiernach die Rechtsbeständigkeit der Ministerial-Anweisung vom 20. Oktober 1883, durch welche die Zuständigkeit und das Verfahren der Schulaufsichtsbehörden bei Anstellung der Lehrer in der Provinz Hannover auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 17. Januar 1867 und der Verordnung vom 13. Mai 1867, sowie in Übereinstimmung mit der Verordnung vom 23. September 1867 nach Maßgabe der in den älteren Provinzen geltenden Bestimmungen geregelt worden ist, keinem Zweifel unterliegt, die von der Königl. Regierung getroffenen Anordnungen aber, über welche der Magistrat sich beschwert, der von mir erteilten Anweisung vom 20. Oktober 1883 im allgemeinen entsprechen, so vermag ich dem Gesuche des Magistrats, diese Anordnungen entsprechend den von ihm dagegen erhobenen Ausstellungen und Beschwerden abzuändern, keine Folge zu geben, kann dem Magistrat vielmehr nur empfehlen, der Ausführung der getroffenen Anordnungen nicht ohne Not Schwierigkeiten zu bereiten. Je bereitwilliger der Magistrat den Anforderungen der Königl. Regierung entgegen kommt, umsoleichter werden etwaige Weiterungen beseitigt werden, welche der Magistrat von dem seitens der Königl. Regierung vorgeschriebenen Verfahren bei Anstellung der Lehrer besorgt.

Dem § 20 des Volksschulgesetzes für Hannover vom 26. Mai 1845, bezw. den Vorschriften der Verordnung vom 19. Mai 1859 und dem § 18 lit. a der Geschäftsinstruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 entspricht es, daß der Magistrat, dessen Recht zur Berufung der

Lehrer an den dortigen Volks- und Mittel- ꝛc. Schulen unbestritten ist, die Anstellungsurkunde (Vokation, Berufungsurkunde, Bestallung) erteilt und der Königl. Regierung mit den erforderlichen Nachweisen zur Prüfung und Bestätigung vorlegt, von der Königl. Regierung aber die Bestätigung ausgesprochen und bei der Bestätigung zugleich, entsprechend den bezüglichen allgemeinen normativen Vorschriften, Bestimmung darüber getroffen wird, ob die Anstellung provisorisch oder definitiv erfolgen, bezw. eintretenden Falles der Vorbehalt des Widerrufs der Anstellung aufgehoben und damit die bisher provisorische Anstellung zu einer definitiven werden soll. Das Verlangen der dortigen Königl. Regierung, daß die Vokationsurkunde mit dem gesetzlichen Stempel versehen eingereicht werden solle, entbehrt der Begründung, da die Stempelpflichtigkeit der Vokation eines Lehrers erst mit der Bestätigung der letzteren durch die Königl. Regierung eintritt. (Erlaß des Herrn Finanzministers vom 13. Februar 1881 — Zentr.-Bl. 1881, S. 329; Schneider und v. Bremen, Bd. I, S. 628). Ich habe dies der Königl. Regierung bemerklich gemacht, dieselbe auch veranlaßt, von dem Verlangen der Beifügung eines Duplikats der Vokationsurkunde als entbehrlich Abstand zu nehmen, da bei der Regierung von der Vokationsurkunde leicht eine Abschrift zu den Akten gefertigt werden kann.

Was die Form der Bestätigung betrifft, so ist es in den älteren Provinzen meist oder allgemein üblich, die unter Siegel und Unterschrift auszufertigende Bestätigung unmittelbar unter die Vokationsurkunde zu setzen, bezw. durch Anheften mit letzterer zu verbinden. Dies erscheint auch das Einfachste und Angemessenste. Sollte es indessen dem Magistrat wünschenswerter erscheinen, daß die Bestätigung mittels einer mit der Vokationsurkunde nicht verbundenen besonderen Urkunde ausgesprochen werde, so finde ich auch dagegen, daß dies geschehe, nichts zu erinnern. Es muß jedoch alsdann dem betreffenden Lehrer bei Aushändigung der Vokationsurkunde gleichzeitig mit der letzteren eine beglaubigte Abschrift der Bestätigungsurkunde, durch welche die Anstellung überhaupt erst zum Abschlusse gebracht wird, zugestellt werden.

Wenn die Königl. Regierung in der Verfügung vom 19. Januar v. J. dem Magistrat das Recht abgesprochen hat, von dem Lehrer eine Erklärung, ob er die definitive Anstellung annehme, zu verlangen, so erscheint dies nicht richtig ausgedrückt, da die Rechtsverbindlichkeit einer Berufung in ein Lehramt erst mit der Annahme der Berufung bezw. mit der thatsächlichen Übernahme des Lehramts eintritt.

Einverstanden bin ich mit der Königl. Regierung, daß die im § 3, Abschn. 2 und 3, der von dem Königl. Konsistorium zu Stade unterm 5. Oktober 1878 genehmigten Grundsätze für die Besoldung der Lehrer

in Stade enthaltenen Bestimmungen, in welchen ausgesprochen worden, daß die provisorisch angestellten Lehrer von dem Magistrat nach zuvorigem Benehmen mit dem Schulvorstande zu jeden Ostern und Michaelis gekündigt werden könnten, und in welchen, wenn provisorisch angestellte Lehrer ihre zweite Prüfung bestanden, der Magistrat sich eine gleiche Kündigungsbefugnis vorbehalten hat, ehe er sich für die definitive Anstellung zu entscheiden brauche, unstatthaft sind. Die Königl. Regierung wird dies daher dem dortigen Magistrat unter Hinweisung auf die bezüglichen allgemeinen Vorschriften, bezw. auf die Erlasse vom 5. Juli 1862, 11. Juli 1863, 2. Oktober 1868, 12. September 1870, 20. Oktober und 5. Dezember 1883 (Zentr.-Bl. 1862, S. 434; 1863 S. 413; 1868 S. 776; 1870 S. 163; 1883 S. 662; 1884 S. 336; Schneider und v. Bremen, Bd. I, S. 638, 639, 634 und 636) zu erkennen zu geben und die Außerkraftsetzung der gedachten unzulässigen Bestimmungen herbeizuführen haben.

3. Recht der Wahl bezw. Ernennung der Lehrer im Gebiete der Geltung der Schulordnung für die Landschulen in den Herzogtümern Bremen und Verden. Min.-R., Berlin, den 18. Februar 1889. U. III a. 10994, (Zentralblatt pro 1889. S. 430.

Die Schulordnung für die Landschulen in den Herzogtümern Bremen und Verden vom 10. Februar 1752 verordnet im § 4

> „die ordentlichen Kirchspiels-Schulmeister sind bisher teils von unserm Konsistorio, teils von gewissen Patronis, teils auch von der ganzen Gemeine erwählet worden. Einem jeden bleibt sein Recht in diesem Stücke wie er es bisher gehabt und exerzieret hat, ungekränkt ꝛc."

und im § 5

> „So lassen wir es auch mit der Ernennung der Schulmeister auf den übrigen Dörfern und der an manchen weitläuftigen Orten nötigen Nebenschulmeister, wie es bisher bräuchlich und üblich gewesen ꝛc."

Es bestimmt ferner der § 10 des Gesetzes, betreffend das christliche Volksschulwesen für Hannover, vom 26. Mai 1845, daß Rechte, welche Behörden, Patronen, Gemeinden oder einzelnen bei Besetzung von Schulstellen zustehen, durch dieses Gesetz nicht ausgeschlossen werden.

Diese Vorschriften sind dadurch, daß nach § 26 des Gesetzes über Kirchen und Schulvorstände vom 14. Oktober 1848 zur Vertretung der Schulgemeinden und zur Verwaltung des Vermögens der Volksschulen, sowie zur Mitwirkung bei der dem Prediger obliegenden Aufsicht über das Schulwesen besondere Schulvorstände errichtet oder die Kirchenvorstände

für ihren Bezirk zugleich zu Schulvorständen erklärt werden können, nicht beseitigt werden, da durch den § 26 a. a. O. der errichtete besondere Schulvorstand oder der zum Schulvorstande erklärte Kirchenvorstand zur Vertretung der Schulgemeinde, wie sich aus § 27, Abs. 2, a. a. O. im Zusammenhange mit § 18 a. a. O. klar ergibt, in keinem weiteren Umfange berufen ist, als der Kirchenvorstand zur Vertretung der Kirchengemeinde, nämlich zur Vertretung in vermögensrechtlicher Beziehung und zur Verwaltung des Vermögens.

Es kommt deshalb lediglich darauf an, ob die Schulinteressenten, d. h. die Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder der Schulgemeinde, die Einwohner des Distrikts N. und N. zur Zeit des Erlasses der oben erwähnten Schulordnung vom 10. Februar 1752, bezw. des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 das Recht der Wahl der Lehrer an der Volksschule in N. ausgeübt haben.

Gegenüber dem bestehenden Rechte können die Zweckmäßigkeitsgründe, aus welchen die Königl. Regierung der Ausübung des Lehrerwahlrechts durch die Versammlung der Schulinteressenten entgegentreten zu sollen geglaubt hat, nicht in Betracht kommen. Dieselben erscheinen auch im Hinblick darauf nicht besonders gewichtig, daß die Anstellung des von den Schulinteressenten gewählten Lehrers in allen Fällen durch die Bestätigung des Gewählten seitens der Königl. Regierung bedingt, und sie in der Lage ist, vor der Entschließung über die Bestätigung nicht bloß den Schulvorstand, sondern auch den Lokal- und Kreisschulinspektor darüber zu hören, ob der Gewählte in jeder Hinsicht den allgemeinen und besonderen Anforderungen entspricht, welche hinsichtlich seiner Befähigung zur Anstellung in der betreffenden Stelle zu machen sind, geeigneten Falls die Bestätigung zu versagen und die Neuwahl anzuordnen und schließlich, wenn auch die Neuwahl wiederum auf eine von ihr nicht für geeignet erachtete Persönlichkeit fallen sollte, die Stelle ihrerseits selbst zu besetzen.

B. Kreisschulinspektion.

4. Instruktion für die Kreisschulinspektoren in der Provinz Hannover. Verfügung des Oberpräsidenten vom 30. September 1889.*)

§ 1. Die in Gemäßheit des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März

*) Da diese Dienst-Anweisung mit Genehmigung des Ministers erlassen ist, so ist dieselbe inhaltlich von allgemeiner Bedeutung und entspricht den analogen Anweisungen der andern Regierungen.

1872 (G.=S. S. 183) ernannten Kreisschulinspektoren üben ihr Amt im Auftrage des Staates aus. Sie sind als Organe der ihnen vorgesetzten Königl. Regierung dazu berufen, die Aufsicht über die ihnen unterstellten Schulen zu führen und dafür Sorge zu tragen, daß alle in betreff dieser Schulen ergangenen Gesetze und Verordnungen zur Ausführung kommen.

§ 2. Die Kreisschulinspektoren haben sich von dem Zustande der Schulen ihres Amtskreises in beständiger und genauer Kenntnis zu erhalten, auf deren gedeihliche Förderung nach besten Kräften hinzuwirken und, wenn sie auf Schäden und Mängel stoßen, nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen dieselben selbst zu beseitigen oder die erforderlichen Anträge bei der vorgesetzten Behörde zu stellen. Bezüglich ihrer Wahrnehmungen auf dem äußeren Schulgebiete haben sie geeignete Anträge an den zuständigen Landrat zu richten.

§ 3. Die Kreisschulinspektoren haben das amtliche und außeramtliche Verhalten der ihnen unterstellten Lehrer und Lehrerinnen zu überwachen. Sie sind berechtigt, denselben Warnungen und Verweise zu erteilen; wo das aber nicht ausreichend erscheint, sind sie verpflichtet, den Sachverhalt der Königl. Regierung vorzutragen.*)

§ 4. Die Aufsicht der Kreisschulinspektoren erstreckt sich auch auf die amtliche Wirksamkeit der Ortsschulinspektoren; es steht ihnen die Befugnis zu, denselben Anweisungen zu erteilen und Vorhaltungen zu machen.

§ 5. Die Kreisschulinspektoren sind berechtigt, falls ausreichende Vertretung sicher gestellt ist, einem Lehrer Urlaub bis zu 14 Tagen zu erteilen.

Bei Erkrankung oder sonstiger Behinderung, sowie im Falle des

---

*) „Die Kreisschulinspektoren haben das amtliche und außeramtliche Verhalten der Lehrer und Lehrerinnen an den ihnen unterstellten Schulen zu überwachen. Sie sind berechtigt, gegen dieselben gemäß §§ 18 und 19 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten (G.=S. S. 465) Ordnungsstrafen zu verhängen, und zwar Warnungen, Verweise und Geldbußen bis zu 9 Mk. Es hat dies in Form einer schriftlichen Verfügung zu geschehen, in welcher zur näheren Bezeichnung der Ordnungsstrafe andre als die im Gesetz gebrauchten Ausdrücke: „Warnung, Verweis oder Geldbuße" zu vermeiden sind und auf die oben erwähnten Bestimmungen des Disziplinargesetzes ausdrücklich Bezug zu nehmen ist. Abschrift jeder, eine Ordnungsstrafe aussprechenden Verfügung ist durch Vermittelung des Kreis=Landrats der Königl. Regierung einzureichen, welche wegen Anweisung der betr. Kreiskasse in betreff der Annahme von Geldbußen das Erforderliche veranlassen wird.

In Fällen, in welchen ein Dienstvergehen des Lehrers durch eine der oben genannten Ordnungsstrafen nicht ausreichend geahndet erscheint, muß der Sachverhalt unter Vorlegung der mit den Auskunftspersonen aufgenommenen Verhandlungen der Königl. Regierung vorgetragen werden." Geschäftsanweisung für die Kreisschulinspektoren im Nebenamt. Ober=Präs.=Verf., Magdeburg, den 21. November 1889. § 3.

Todes eines Lehrers haben die Kreisschulinspektoren für eine geeignete Vertretung Sorge zu tragen und darüber in Todesfällen, sowie falls die Krankheit oder sonstige Behinderung des Lehrers voraussichtlich länger als vierzehn Tage dauern wird, sofort an die Königl. Regierung zu berichten.

§ 6. Die Wirksamkeit der Kreisschulinspektoren muß sich möglichst auf eigene Anschauung gründen. Zu diesem Zwecke haben sie, abgesehen von dem durch besonders hervortretendes Bedürfnis veranlaßten Besuche von Schulen, jährlich wenigstens einmal jede der ihnen unterstellten Schulen und Schulklassen eingehend zu revidieren.

Bei ihren Revisionen, zu denen, soweit irgend thunlich, der Ortsschulinspektor sowie der Schulvorstand zuzuziehen sind, haben sich die Kreisschulinspektoren besonders davon zu überzeugen, ob und in welchem Maße die durch die allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 gestellten Aufgaben gelöst sind, ob der Lehrer in den einzelnen Gegenständen sorgfältig, geschickt und erfolgreich unterrichtet, ob er die vorgeschriebenen Lektions-, Lehr- und Stoffverteilungspläne befolgt, ob er die vorgeschriebenen Tabellen- und Listen führt, ob die notwendigen Schulgeräte, Lehr- nnd Lernmittel vorhanden sind und zweckmäßig gebraucht werden, ob die dem Unterrichte zu Grunde gelegten Bücher dem Stande der betreffenden Schule entsprechen. Weiter hat sich ihre Aufmerksamkeit auf den baulichen Zustand und die Zulänglichkeit der Schulgebäude, auf die Reinlichkeit der Klassenzimmer sowie der Treppen und Flure, auf die Beschaffenheit und Aufstellung der Subsellien und des Lehrpultes, auf die Lehrerwohnung, auf die gesundheitlichen Maßregeln und die Aborte, sowie auf die Umgebung des Schulhauses, auf den Schulgarten und die Baumschule zu richten.

§ 7. Nach abgehaltener Revision haben die Kreisschulinspektoren mit dem Ortsschulinspektor, dem Lehrer und den sonst anwesenden Mitgliedern des Schulvorstandes zu einer Konferenz zusammenzutreten und in dieser die ihnen notwendig scheinenden Angelegenheiten zur Sprache zu bringen. Eine Abschrift des über diese Verhandlung aufzunehmenden Protokolls ist dem Ortsschulinspektor zuzustellen, von dem der Kreisschulinspektor über die infolge der Revision getroffenen Maßnahmen sich berichten läßt, während er seinerseits über jede von ihm vorgenommene Revision einen Bericht an die Königl. Regierung und zwar unter Benutzung des eingeführten bezw. einzuführenden Formulars erstattet.

§ 8. In dem Revisionsberichte (§ 7) ist zugleich über das Ergebnis der Osterprüfung unter Vorlegung des Prüfungsprotokolls zu berichten.

Wichtige Vorkommnisse auf dem gesamten Schulgebiete, insbesondere

wichtigere Disziplinfälle der Lehrer wie der Schüler müssen den Kreisschulinspektoren Veranlassung geben, an die Königl. Regierung zu berichten. Was die Ortsschulinspektoren, Schulvorstände und Lehrer auf dem inneren Schulgebiete oder bezüglich ihrer persönlichen Verhältnisse der Königl. Regierung vorzutragen haben, ist letzterer von dem Kreisschulinspektor mit gutachtlicher Äußerung einzureichen.

§ 9. Die Kreisschulinspektoren haben ihre Berichte, abgesehen von eiligen Angelegenheiten und solchen, bei denen direkte Berichterstattung vorgeschrieben ist, unter der äußeren Adresse des Landrats an die Königl. Regierung einzureichen.

§ 10. Aufgabe der Kreisschulinspektoren ist es, Bewerbungen um Schulstellen zu sammeln und mit gutachtlichem Vorschlag der Königl. Regierung einzusenden, die Kreislehrerkonferenzen soweit wie möglich selbst abzuhalten, die zweckmäßige Abhaltung der Bezirks- oder Orts-Lehrerkonferenzen im Auge zu behalten, Kreislehrerbibliotheken einzurichten und fortzuführen, sowie das Präparandenwesen, soweit solches der Bezirksregierung untersteht, zu beaufsichtigen und die Fortbildung der jüngeren Lehrer zu leiten.

§ 11. Ein besonderes Augenmerk haben die Kreisschulinspektoren auf die genaue Beachtung der Vorschriften über die Dispensationen vom Schulbesuche sowie auf die sorgfältige Ausführung der über die Kontrolle des Schulbesuchs und die Bestrafung der Schulversäumnisse ergangenen Bestimmungen zu richten. Sie sind verpflichtet, bei ihren Schulbereisungen sich von der Führung des Schülerverzeichnisses und der Absentenliste, sowie von der Aufstellung und Erledigung der monatlichen Versäumnis- (Straf-) listen genaue Kenntnis zu verschaffen, die Ursachen wahrgenommener Mängel aufzusuchen und zu diesem Zwecke insbesondere die bezüglichen Akten der Ortsschulinspektoren einzusehen.

Unordnungen und Versäumnisse der Lehrer oder Ortsschulinspektoren sind sofort zu rügen und abzustellen; geeignetenfalls ist darüber an die Königl. Regierung zu berichten.

§ 12. Die im Nebenamte bestellten Kreisschulinspektoren haben der Königl. Regierung von dem Urlaube, welcher ihnen im Hauptamte erteilt worden ist, unter Bezeichnung eines zur Übernahme der Geschäfte der Kreisschulinspektion bereiten Vertreters so zeitig Anzeige zu erstatten, daß vor Beginn des Urlaubs die erforderliche Stellvertretung angeordnet werden kann.

§ 13. Die Kreisschulinspektoren haben zu führen:

1) ein Tagebuch, in dem jede ein- und abgehende Sache unter besonderer Nummer eingetragen wird,

2) ein Verzeichnis der ihnen zum amtlichen Gebrauch übergebenen Sachen,
3) ein tabellarisches Verzeichnis der Schulen ihres Aufsichtskreises,
4) einen Terminkalender,
5) eine wohlgeordnete Registratur.

Die Registratur muß enthalten:
a. Generalakten gesondert nach dem Gegenstand,
b. Spezialakten über jede Schule,
c. Personalakten über jeden Lehrer,
d. ein Aktenrepertorium.

Außerdem haben die Kreisschulinspektoren ein Reisejournal unter Benutzung des nachstehenden Musters zu führen und dasselbe nebst einer das abgelaufene Schuljahr umfassenden Nachweisung der revidierten Schulen und Schulkassen zum 15. April jeden Jahres der Königl. Regierung einzureichen.

§ 14. Die Kreisschulinspektoren erhalten für ihre Amtsführung und die dabei zu machenden baren Auslagen, abgesehen von dem Porto, dessen Erstattung in anderer Weise erfolgt, eine Entschädigung aus Staatsfonds. Neben dieser Remuneration werden Reisekosten und Diäten aus Staatsfonds nicht gewährt.

Reise-Journal
für den Kreisschulinspektor . . . .
für das Jahr 18 . .

Zeit der Ausführung		Zahl der Reisetage	Zahl der notwendig gewordenen auswärtigen Nachtquartiere	Reiseweg und Angabe der dienstlichen Verrichtungen	Entfernung nach Kilometern	
Monat	Tag				auf Eisenbahnen	auf Landwegen

5. Vereidigung der Volksschullehrer. Min.-R., Berlin, den 18. April 1889. G. III. 785 U. III a.

Die Vereidigung der Elementarlehrer an öffentlichen Volksschulen, hat mir Veranlassung gegeben, wegen Auslegung des Staatsministerialbeschlusses vom 8. Oktober v. J. mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Minister des Innern in Verbindung zu treten. Nach der mir gewordenen Mitteilung haben die aus Anlaß der Thronwechsel vorgenommenen Neuvereidigungen sich in den beiden genannten Ressorts nur auf die unmittelbaren Staatsbeamten, sowie außerdem im Ressort des Mini-

steriums des Innern auf diejenigen Beamten erstreckt, welche an der Ausübung der Staatsgewalt unmittelbar teilnehmen, nämlich auf die gewählten Mitglieder der Bezirks-, der Kreis- und der Stadtausschüsse, auf die Kreisdeputierten und die Amtsvorsteher. Es wird deshalb auch nur auf diese Beamten in jenem Ressort der gedachte Staatsministerialbeschluß, nach welchem die Verweisung der Beamten auf den von ihnen geleisteten Diensteid bei ihrer Einführung in ein neues Amt in Wegfall kommen soll, in Anwendung zu bringen sein.

6. Kollektiv-Vorstellungen. Reg.-Verf., Frankfurt, den 15. Februar 1887.

Dem einzelnen Beamten und Lehrer ist nicht verwehrt, Anträge und Wünsche, welche seine persönlichen oder seine dienstlichen Verhältnisse angehen, der ihm übergeordneten Behörde vorzutragen, und er darf der eingehendsten Prüfung gewiß sein; aber er muß den Eindruck seiner Vorstellung schwächen und den sachlichen Charakter derselben vermindern, wenn er durch Heranziehung einer größeren Zahl von Amtsgenossen den Weg der Agitation beschreitet. Die Schulinspektoren sind daher beauftragt, sofern ihnen Kollektiv-Vorstellungen zur Weiterbeförderung übergeben werden sollten, die Beteiligten darauf 'aufmerksam zu machen, daß eine derartige Form, um Anträge, Beschwerden oder Wünsche der vorgesetzten Behörde auszusprechen, nach maßgebender Auffassung für ungeeignet zu erachten ist.

7. Beschränkung des schriftlichen Verkehrs der Kreisschulinspektoren mit ihren Lehrern. Min.-Verf. vom 14. November 1889. (Zentralbl. S. 720).

Der schriftliche Verkehr der Kreisschulinspektoren mit ihren Lehrern muß auf ein möglichst geringes Maß herabgesetzt werden. Der Herausgabe von Korrespondenzblättern oder Verordnungsblättern durch die Inspektoren sollen die Königl. Regierungen daher stets die Genehmigung verweigern, resp. die Fortsetzung bereits herausgegebener untersagen. Die K. Regierung soll die Kreisschulinspektoren darauf aufmerksam machen, daß ihre Wirksamkeit nur dann den gewünschten Erfolg haben wird, wenn sie im unmittelbaren persönlichen Verkehr mit den Lehrern bleiben und diesen ihre Anweisungen und ihre Ratschläge gelegentlich des Besuchs der Schulen bezw. bei Abhaltung der Bezirkskonferenzen mündlich erteilen.

8. Eingaben der Lehrer an Behörden.

a. Die Kreisschulinspektoren sind veranlaßt, dahin Anweisung ergehen zu lassen, daß die Schulrevisoren (Lokalschulinspektoren) diejenigen Eingaben der Lehrer, welche lediglich rein äußerliche Angelegenheiten der

Schulanstalt oder der Lehrer betreffen, direkt zu weiterem Verfahren mit den etwa erforderlichen Erläuterungen und Anträgen an die Landräte gelangen lassen. R.-Verf., Liegnitz, den 13. Juli 1873.

b. Sämtliche Gesuche von Lehrern in bezug auf ihre Person oder ihr Amt sind durch Vermittelung der Revisoren (Lokalschulinspektoren) zu überweisen, welche dieselben mit ihrem Gutachten begleitet weiter zu geben haben. Handelt es sich um Bauten und um das Stelleneinkommen, so geschieht die Beförderung der Eingabe an den Landrat, in andern Fällen durch den Kreisschulinspektor an die Regierung. Reg.-Verf., Breslau, den 5. August 1874.

c. Die Landräte sind beauftragt, bei Erledigung der äußeren Schulangelegenheiten, bei welchen das Gutachten und die Mitwirkung der Kreisschulinspektoren von Nutzen sein kann, dieselben zu hören und dieselben von den Schluß- und Entscheidungsverfügungen ur- oder abschriftlich in Kenntnis zu setzen. Reg.-Verf., Breslau, den 12. Februar 1880.

9. Musikalische Vorbildung der Präparanden, Reg.-Verf., Potsdam, den 4. August 1887.

Die mehrfach hervortretende Wahrnehmung, daß Präparanden eine ausreichende musikalische Vorbildung in die Seminare nicht einbringen, veranlassen die Regierung deshalb, der Schulinspektoren Aufmerksamkeit darauf zu richten und denselben bei Revision des Präparanden-Unterrichts die eingehende Beachtung dieses Unterrichtsgegenstandes zur Pflicht zu machen. Die Kreisschulinspektoren haben die Präparanden und deren Bildner darauf hinzuweisen, daß wirklich unmusikalische Aspiranten nur Aufnahme in ein Seminar finden, wenn es sonst nicht möglich ist, die etatsmäßigen Stellen sämtlich mit vorschriftsmäßig ausgebildeten Aspiranten zu besetzen. Die Präparandenbildung muß es sich angelegen sein lassen, Gesang, Geigen- und Orgelspiel in regster und liebevollster Weise zu pflegen.*)

C. Dienstreisen und Umzugskosten.

10. Umzugskosten bei Versetzungen im „Interesse des Dienstes". Min.-R. vom 31. Mai 1888. U. III. a. 12355. (Z.-Bl. S. 602.)

Die Schulgemeinde ist gemäß den Vorschriften der §§ 39 bis 41

*) Bei Präparanden, welche körperlich gehörig entwickelt sind und hoffen lassen, daß sie die Aufnahmeprüfung mit befriedigendem Erfolge bestehen werden, ist das Provinzial-Schulkollegium ermächtigt, solche zur Prüfung zuzulassen, wenn denselben bis zum Prüfungstermin auch mehr als 3 Monate an dem vorschriftsmäßigen Alter von 17 Jahren fehlen, sofern sie dasselbe innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Aufnahmetermin erreichen. Min.-R. vom 4. Mai 1876. U. III. 4653.

II 12 Allg. L.-R. zur Herbeiholung des im „Interesse des Dienstes“ an die zur Schulgemeinde gehörige Volksschule versetzten Lehrers unter der aus dem § 410 II 11 a. a. O. sich ergebenden Einschränkung verpflichtet. Dieselbe hat mithin dem Lehrer die Umzugskosten, insoweit sein desfalliger Anspruch gegen die Schulgemeinde sich innerhalb der angeführten gesetzlichen Schranken (10 Meilen Entfernung) hält, zu vergüten. Soweit aber die wirklich erforderlich gewesenen, durch entsprechende Belege gehörig zu justifizierenden Kosten des Umzugs des Lehrers durch die von der Schulgemeinde zu gewährenden Kosten seiner Herbeiholung nicht gedeckt werden sollten, hat die Königl. Regierung einen entsprechend motivierten Antrag auf Gewährung des Fehlbetrages aus Staatsfonds bei dem Minister zu stellen.

11. Erstattung der verausgabten Fuhrkosten. Min.-R. vom 21. Juni 1889. (Z.-Bl. S. 579.)

Die laut Staatsministerialbeschluß vom 13. Mai 1884 in der Preuß. Staatsverwaltung zur Anwendung gelangenden Grundsätze für die Berechnung der Reise- und Umzugskosten sind von dem Königl. Staatsministerium durch Beschluß vom 17. April d. J. dahin ergänzt worden, daß bei Dienstreisen der Beamten d. h. der unmittelbaren Staatsbeamten in allen denjenigen Fällen, in welchen die Entfernung von der Ortsgrenze des Abgangsortes bis zur Mitte des Bestimmungsortes in der einen Richtung zwei Kilometer oder mehr, in der andern weniger als zwei Kilometer beträgt, die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten nicht stattzufinden, sondern nur die Erstattung der verauslagten Fuhrkosten zu erfolgen hat.

D. Dienstwohnung und Mietsentschädigung.

12. Recht auf die Nutzung einer bestimmten Dienst-Wohnung. Min.-R., Berlin, den 22. Mai 1889. U. III. a. 15929.

Kein Lehrer hat ein unwiderrufliches Recht auf die Nutzung einer bestimmten Dienstwohnung. Die Lehrer müssen sich vielmehr gleich wie die unmittelbaren Staatsbeamten den Ersatz der Dienstwohnungen durch Gewährung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Mietsentschädigung gefallen lassen. Die Ihnen zu teil werdende Mietsentschädigung von 220 Mk. entspricht nach den angestellten Ermittelungen den örtlichen Verhältnissen und reicht, wie Sie auch hinsichtlich Ihrer Kollegen zugeben, thatsächlich aus, um dort eine Familienwohnung zu bekommen. Unter solchen Umständen können Sie weder daraus, daß Ihnen früher eine freie Dienstwohnung gewährt wurde, noch daraus,

daß in Mietswohnungen die einzelnen Räumlichkeiten nicht immer die gleichen Abmessungen, dieselbe Lage, dieselbe Zugänglichkeit oder sonstige Annehmlichkeiten darbieten, wie solches je nach Lage der Verhältnisse beim Bau von Schulhäusern mit Lehrerwohnungen vorgesehen werden kann, einen Anspruch auf Erhöhung Ihrer Mietsentschädigung herleiten. Ein Anspruch auf Benutzung eines Schulgartens steht den Lehrern nicht zu.*)

13. Wohnort und Dienstvorgesetzte des Lehrers. Min.-R. Berlin, den 22. Februar 1889. U. IIIa. 10498. (Z.-Bl. S. 435.)

Nach der gemäß § 1 No. 2 der Verordnung vom 23. September 1867 (Gesetzsamml. S. 1619) auch in der Provinz Hannover geltenden Bestimmung des § 92 Tit. 10 Teil II Allgem. Landrechts darf kein Beamter den zur Ausübung seines Amtes ihm angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen.

Der einem Lehrer an einer Volksschule zur Ausübung seines Amtes angewiesene Wohnort ist derjenige Ort, in welchem die Schule sich befindet, an der er angestellt ist.

Es ist daher eine Ungebühr, daß mehrere von den an den evangelisch-lutherischen Volksschulen in der Stadt N. angestellten Lehrern statt in N. in der benachbarten Stadt N. Wohnung genommen oder ihren Wohnsitz von N. nach N. verlegt haben, ohne dazu die Genehmigung ihrer Vorgesetzten erhalten oder überhaupt nur nachgesucht zu haben.

Vorgesetzte der Lehrer in N. im Sinne des § 92 Tit. 10 Teil II Allgem. Landrechts sind nun, wie ich unter Hinweisung auf den Erlaß vom 24. Mai v. J. (Zentralbl. 1888, S. 569) bemerke, allerdings weder der Magistrat in N. noch der dortige Schulvorstand, sondern lediglich diejenigen Beamten und Behörden der Schulverwaltung, welchen die gedachten Lehrer in disziplinarischer Hinsicht untergeordnet sind, also der Kreisschulinspektor und bez. wenn in N. ein besonderer Lokalschulinspektor bestellt ist, der letztere sowie die Königl. Regierung.

Hiernach hat die Königl. Regierung den Lehrern an den evangelisch-lutherischen Volksschulen zu N. alsbald die erforderliche Eröffnung machen und dieselben auffordern zu lassen, bei Vermeidung disziplinarischen Einschreitens binnen einer zu bestimmenden angemessenen Frist den ohne die

*) Nicht nur ein gegen seinen Willen, sondern auch ein lediglich auf seinen Wunsch von der vorgesetzten Behörde nach einem andern Ort versetzter Beamter kann im Geltungsbereich des Preußischen Allgemeinen Landrechts von seinem Wohnungsmietsvertrag, gegen Vergütung einer halbjährigen Miete, vor dem Ablauf des Quartals, in welchem die Aufkündigung erfolgt ist, abgehen. Urteil des Reichsgerichts, IV. Zivilsenats, vom 11. Juni 1888.

erforderliche Genehmigung in der Stadt N. genommenen Wohnsitz nach N. zurückzuverlegen.*)

Sucht alsdann der eine oder der andre Lehrer die Genehmigung dazu nach, statt in N. in der Stadt N. Wohnung zu nehmen oder beizubehalten, so wird dies nur dann, wenn dem Antrage besondere sachliche Gründe zur Seite stehen, ausnahmsweise und unter Vorbehalt des Widerrufes zu gestatten sein.

Ob die Königl. Regierung die Erteilung der Genehmigung sich selbst vorbehalten oder den Schulinspektor zu deren Erteilung ermächtigen will, überlasse ich ihrer Erwägung. Der Schulinspektor wird aber in allen Fällen des Schulverbandes (es scheint in N. gemäß § 28 des Gesetzes über Kirchen- und Schulvorstände vom 14. Oktober 1848 bei Vertretung des evangelisch-lutherischen Schulverbandes durch den Schulvorstand eine Mitwirkung des Magistrats stattzufinden) zu hören und im Falle des Widerspruches der Schulverbandsvertretung die Entscheidung der Königl. Regierung einzuholen haben.

Der Beschluß des Schulvorstandes vom 11. Februar 1888, Gehaltssteigerungen, welche durch das Gehaltsregulativ festgesetzt sind, solchen Lehrern zu versagen, die nicht spätestens seit Michaelis 1888 ununterbrochen in N. wohnen, ist unzulässig und unverbindlich. Ich verweise in dieser Hinsicht auf die in dem Werke von „Schneider u. v. Bremen" Band I, S. 718 ff. abgedruckten Erlasse, betreffend die Zuständigkeit zur Entscheidung über das Aufrücken von Lehrern in höhere Gehaltsstufen.

14. Veranlagung der Geistlichen und Lehrer zur Mietssteuer. Erk. des O.-V.-G., II. Sen., vom 17. Dezember 1889.

Der Hinweis im Schlußsatze des § 15 des Mietssteuer-Regulativs vom 18. September 1858 auf die §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 ist zwingender Natur; die Beamten müssen sonach bezüglich der Mietssteuer in gleicher Weise wie bezüglich der Gemeinde-Einkommensteuer behandelt werden. Übrigens hat der beklagte Magistrat auch ausdrücklich anerkannt, daß die Mietssteuer eine auf das Einkommen gelegte

---

*) Die Vorschrift, daß Schullehrer hinsichtlich ihrer Besoldung von allen direkten Beiträgen zu den Gemeindelasten befreit sind, — § 10 des Gesetzes vom 11. Juli 1822, — welche gemäß § 15 des Landgemeinde-Verfassungsgesetzes vom 14. April 1856 auch auf Landgemeinden Anwendung findet, bezieht sich nicht nur auf das Diensteinkommen, welches ein Lehrer am Orte seines Wohnsitzes bezieht, sondern hat allgemeine Geltung ohne solche Einschränkung. Ein Schullehrer kann daher, auch wenn er seine amtliche Thätigkeit in einer Nachbargemeinde ausübt, von dem Einkommen aus derselben zu den Gemeindelasten in seiner Wohnsitzgemeinde nicht herangezogen werden. Erk. des O.-V.-G., I. Senats, vom 26. Oktober 1889.

Steuer ist. Durch die beschlossene Ermäßigung der Steuer haben auch die städtischen Behörden keineswegs etwa eine Liberalität ausgeübt. Es versteht sich vielmehr von selbst, daß das Besteuerungsrecht nur in dem Umfange ausgeübt wird, als dies zur Deckung der Gemeindebedürfnisse nach Maßgabe des festgestellten Haushaltsetats erforderlich ist. Als Steuerobjekt kommt bei den Beamten der steuerpflichtige Mietswert, d. h. die Hälfte des wirklichen Mietsbetrages, in Betracht, und dieser Betrag muß auch für die Ermittelung des zu erhebenden Prozentsatzes allein maßgebend sein.*)

E. Disziplinarverhältnisse.

15. Amtssuspension. Nachzahlung des innebehaltenen Teiles des Diensteinkommens bei der Freisprechung des Beamten auch im Wiederaufnahmeverfahren. Erkenntnis des Reichsgerichts, IV. Zivilsenats, vom 22. Oktober 1888, (Rep. IV. 115/88). Zentr.-Bl. pro 1889., S. 195.)

Nach dem Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (R.-G.-Bl. S. 61) § 128 ist während der Suspension des Beamten die Hälfte — oder unter Umständen der vierte Teil — seines Diensteinkommens zum Zwecke der Deckung der Kosten der Stellvertretung und der Untersuchungskosten innezubehalten. Wie jedoch die §§ 129, 130 weiter verordnen, ist der zu diesen Kosten nicht verwendete Teil des Einkommens dem Beamten unbedingt, auch in dem Falle, wo das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat, nachzuzahlen, und wenn der Beamte freigesprochen wird, muß ihm der innebehaltene Teil vollständig nachgezahlt werden. Schon der Wortlaut des Gesetzes schließt die Auffassung des Beklagten aus. Denn danach ist der Anspruch auf Nachzahlung des innebehaltenen Diensteinkommens lediglich durch die Thatsache der Freisprechung des Angeschuldigten bedingt, und solche liegt im gegenwärtigen Falle vor. Der Anschauung des Beklagten steht aber auch die rechtliche Natur der Amtssuspension im Sinne des Gesetzes entgegen. Die Amtssuspension — vorläufige Dienstenthebung — hat nicht den Charakter der Dienstentlassung. Sie bezweckt nur, den

---

*) Der von Pacht- und Mietsverträgen, von Afterpacht- und Aftermietsverträgen und von Verlängerungen derselben, sowie von antichretischen Verträgen zu entrichtende Stempel von einem Drittel vom Hundert wird auf ein Zehntel vom Hundert ermäßigt. Gesetz, betreffend Abänderung mehrerer Bestimmungen der Gesetzgebung über die Stempelsteuer. Vom 19. Mai 1889 (Z.-Bl. 656.)

Beamten, der einer strafbaren Handlung oder eines Dienstvergehens beschuldigt ist, während des schwebenden Verfahrens von der Ausübung der Amtsfunktionen zu entbinden. Der Beamte bleibt also trotz der Suspension in seinem Amte und behält den rechtlichen Anspruch auf sein volles Diensteinkommen. Die Anordnung wegen der teilweisen Innebehaltung des letzteren ist nur eine Arrestmaßregel, die dazu dient, den Fiskus sicherzustellen wegen der Untersuchungskosten und der Kosten der Stellvertretung, welche letztere der Beamte, wenn es zu seiner Bestrafung kommt, als durch seine Schuld verursacht (abgesehen von dem Falle des § 130 Abs. 2 a. a. O.), zu tragen hat. Aus solcher Rechtslage folgt aber mit Notwendigkeit, daß, wenn der Beamte freigesprochen und damit festgestellt wird, daß seine Suspension materiell nicht gerechtfertigt gewesen, ihm das innebehaltene Diensteinkommen ungekürzt nachgezahlt werden muß. In dieser Beurteilung tritt mit Rücksicht auf den Gang, welchen das Strafverfahren im gegenwärtigen Falle genommen hat, eine Änderung nicht ein. Zwar hat das die Bestrafung des Klägers aussprechende Urteil der Strafkammer, nachdem gegen dasselbe die Revision ohne Erfolg eingelegt war, die Rechtskraft erlangt. Trotz der Rechtskraft unterlag dasselbe aber im Wege des Wiederaufnahmeverfahrens der Anfechtung (§ 399 ff. R.-Str.-P.-O.). Die Anfechtung ist erfolgt und hat zur Aufhebung jenes Urteiles und zur Freisprechung des Klägers geführt. Damit ist aber die Voraussetzung für den Anspruch des Klägers auf Nachzahlung des innebehaltenen Teiles des Diensteinkommens gemäß § 130 a. a. O. gegeben, und es entbehrt die Aufstellung, daß dieser Anspruch durch die vorangegangene verurteilende Entscheidung, weil dieselbe formelle Rechtskraft erlangt hat, erloschen sei, jeder rechtlichen Grundlage. Ohne Belang ist es hierbei, ob die Wiederaufnahme des Verfahrens ein Rechtsmittel im Sinne der St.-P.-O ist. Jedenfalls stellt sich dieselbe wie der Berufungs-Richter zutreffend ausführt, als eine Fortsetzung des früheren Verfahrens dar, was sich aus der Sachlage von selbst ergiebt und speziell auch daraus hervorgeht, daß die Str.-P.-O. — § 410, 413 — die infolge der Wiederaufnahme des Verfahrens eintretende Hauptverhandlung als erneute Hauptverhandlung bezeichnet und diese Hauptverhandlung auf Grund des früheren Eröffnungsbeschlusses stattfindet, der zu diesem Zwecke in derselben wiederum zu verlesen ist (zu vergl. Entsch. d. R.-G. in Straff. Bd. IV. S. 426.) Wenn die Revision zu ihrer Unterstützung geltend macht, daß aus den Vorschriften der Str.-P.-O. §§ 399—413 nicht zu entnehmen sei, daß das im Wiederaufnahmeverfahren ergehende abweichende Urteil die Aufhebung der durch die frühere rechtskräftige Entscheidung begründeten zivilrechtlichen Folgen nach sich ziehe, so wird übersehen, daß für eine

dahingehende Bestimmung in der St.-Pr.-O. kein Raum war. Die streitige Frage ist allein auf Grund des materiellen Rechtes, hier also des Reichsbeamtengesetzes, zu entscheiden, und nach diesem stellt sich der Anspruch als begründet heraus. Denn der § 130 Abs. 1. daselbst spricht die Verpflichtung des Fiskus zur Nachzahlung des innebehaltenen Teiles des Diensteinkommens bei der Freisprechung des Beamten unbedingt aus, ohne den Fall auszunehmen, wenn nach vorangegangener rechtskräftiger Verurteilung des Beamten die Freisprechung auf Grund erwirkter Wiederaufnahme des Verfahrens erfolgt, obgleich Anlaß gegeben war, dieser Ausnahme, wenn sie beabsichtigt wurde, besonderen Ausdruck zu leihen, da in den meisten der zur Zeit des Erlasses des Gesetzes in den Bundesstaaten geltenden Str.-P.-O. ein dem Wiederaufnahmeverfahren der R.-Str.-P.-O. entsprechendes Verfahren vorgesehen war (zu vergl. Hahn, Mat. z. R.-Str.-P.-O. S. 261, 382 ff.). (Jurist. Wochenschrift.)

16. Dienstzeit bei Wiederanstellung entlassener Lehrer. Min.-R. v. 18. August 1887.

Bei der Berechnung der Dienstzeit eines Lehrers, welcher infolge strafrechtlichen Urteils oder eines Disziplinar-Erkenntnisses sein früheres Amt verloren hatte, ist, wenn derselbe nach erfolgter Wiederanstellung im öffentlichen Volksschuldienste aus dem neuen Amte ausscheidet, die vor dem Verluste des früheren Amtes im Zivildienste zurückgelegte Dienstzeit nicht anzurechnen.

17. Einstellung eines Disziplinarverfahrens. Min.-R. vom 23. August 1887.

Die Einstellung eines Disziplinarverfahrens kann gemäß der §§ 33 und 34 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, nur nach geschlossener Voruntersuchung vor der Mitteilung der Anklageschrift an den Angeklagten und der Vorladung desselben zur mündlichen Verhandlung verfügt werden.

18. Eintritt der Amtssuspension. Min.-R. vom 15. August 1887. (Z.-Bl. S. 660).

Die Amtssuspension soll kraft des Gesetzes vom 21. Juli 1852 nur in denjenigen Fällen eintreten, in denen die Schwere der dem Beamten zur Last gelegten Handlungen die vorläufige Belassung im Amte mit den Interessen des Dienstes und der Würde des Beamtenstandes nicht vereinbar erscheinen läßt. Hierzu sind alle Fälle zu rechnen, in denen die Untersuchungshaft beschlossen wird, während eine große Anzahl von leichteren Verstößen gegen die Strafgesetze Freiheitsstrafen zur Folge haben kann, ohne daß dadurch das Ansehen des schuldigen Beamten in einem Maße

erschüttert wird, welches die Entlassung aus dem Dienste oder die vorläufige Enthebung von den Amtsfunktionen notwendig macht. Der Allerhöchste Erlaß vom 17. Mai 1820, nach welchem Beamte bei Verbüßung einer vier Wochen übersteigenden Freiheitsstrafe eine Kürzung ihres Gehalts um die Hälfte zu erleiden haben, besteht noch zu Kraft.

19. Berechnung der Gehaltshälfte bei Amtssuspension Min.-R. vom 4. Januar 1884. (Z.-Bl. S. 173).

Über die Berechnung der während der Amtssuspension dem Beamten zu zahlenden Gehaltshälfte sind durch M.-Verf. v. 25. Juli 1883 (Z.-Bl. 1884, S. 173 ff.) folgende Bestimmungen getroffen worden, die auch für sämtliche Behörden und Beamte im Ressort des Unterrichtsministeriums maßgebend sind.

Wenn suspendierte Beamte eine freie Dienstwohnung inne haben oder eine Mietsentschädigung beziehen, so kommt bei der Bestimmung des Betrages der ihnen nach § 51 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 während der Suspension zu gewährenden Hälfte ihres Diensteinkommens nicht allein ihre Besoldung, sondern auch das ihnen etatsmäßig zustehende Emolument der freien Dienstwohnung, bezw. die statt derselben zu gewährende Mietsentschädigung in Betracht. In Rücksicht hierauf ist es erforderlich, daß bei der Suspension eines Beamten, welcher eine freie Dienstwohnung inne hat, sogleich eine Entscheidung darüber getroffen wird, ob und zu welchem Zeitpunkte er die Wohnung räumen soll. Von dem Tage der Räumung an ist dem suspendierten Beamten neben der Hälfte der Besoldung, welche ihm für die Zeit der Suspension gebührt, die Hälfte des etatsmäßigen Betrags der Mietsentschädigung zu gewähren.

Die baldige Entfernung eines suspendierten Beamten aus der ihm überwiesenen freien Dienstwohnung wird in der Regel durch das Interesse des Dienstes geboten sein. Sie wird aber auch im Interesse der Staatskasse liegen, sofern durch Überlassung der Dienstwohnung an den Stellvertreter die dem letzteren zu gewährende Remuneration vermindert werden kann.

Ist ausnahmsweise die sofortige Räumung weder durch das Interesse des Dienstes noch durch das der Staatskasse geboten, so ist der suspendierte Beamte in der Dienstwohnung vorläufig zu belassen, hat sich jedoch ausdrücklich der Verpflichtung zu unterwerfen, dieselbe jederzeit auf Verlangen zu räumen. Der suspendierte Beamte hat in diesem Falle eine besondere Entschädigung für die ihm gestattete weitere Benutzung der Wohnung nicht zu entrichten.

Für den Fall der Suspension eines Beamten, welcher eine Dienstwohnung gegen Entrichtung einer Mietsvergütigung inne hat, bewendet es

bei der Bestimmung im Schlußsatze der Zirkular-Verfügung vom 30. Dezember 1873.

20. Politisches Verhalten der Lehrer. Instruktion für die Lehrer im Bezirk Magdeburg vom 15. September 1886.

§ 2: „Insbesondere haben die Lehrer die Entsetzung im Wege des Disziplinarverfahrens auch schon wegen grober Pflichtversäumnis, beharrlichen Ungehorsams, Trunksucht, Schuldenmachens, Hasardspielens Agiotierens mit Wertpapieren, wegen Verletzung der Amtsverschwiegenheit und wegen feindseliger Parteinahme gegen die Staatsregierung zu gewärtigen."*)

21. Geldsammlungen unter den Schulkindern. Reg. Verf. Düsseldorf, den 19. Dezember 1889. II. A I. 6906 II.

Der Vorfall, daß kürzlich in einer Schule eine Geldsammlung unter den Schulkindern zur Anschaffung einer Schulfahne veranstaltet worden ist, veranlaßt uns, unsre Zirkular-Verfügung vom 20 Mai 1879 — II. A. 3889 — allgemein erneut in Erinnerung zu bringen, in welcher die Veranstaltung von Geldsammlungen jeder Art in den Schulen untersagt und angeordnet ist, daß da, wo besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen sollten, unsre vorherige Genehmigung einzuholen sei. Wir erwarten daß diese Bestimmungen in Zukunft in allen uns unterstehenden Schulen genaue Nachachtung finden.**)

22. Versetzungen im „Interesse des Dienstes."

a) Die unfreiwillige Versetzung eines Lehrers im „Interesse des

---

*) Anläßlich entstandener Zweifel über die Bedeutung der Bestimmung in § 3 der Instruktion für die Schullehrer des hiesigen Regierungsbezirks, der gemäß die Lehrer wegen feindlicher Parteinahme gegen die Staatsregierung die Entsetzung im Wege des Disziplinarverfahrens zu erwarten haben, erklären wir hiermit, daß unter feindlicher Parteinahme gegen die Staatsregierung ein mit dem Berufe des Lehrers nicht zu vereinbarendes Agitieren und die Teilnahme an Umsturzbestrebungen zu verstehen ist, daß aber durch die in Rede stehende Bestimmung das Verhalten der Lehrer bei den Wahlen in einer dem Allerhöchsten Erlasse vom 4. Januar 1882 widersprechenden Weise nicht hat beschränkt werden sollen. Reg. Verf. Magdeburg, den 15. März 1890.

**) Durch einen Sonderfall sehen wir uns veranlaßt, unsre Zirkular-Verfügungen vom 20. Mai 1879 II. A 6389 und vom 19 Dezember 1889 II. A I 6906 II, betr. das Verbot von Geldsammlungen in den Schulen dahin zu erläutern, daß durch dieselben den Lehrpersonen untersagt ist, ihre amtliche Stellung dazu zu benutzen, um die Schulkinder zu Geldbeiträgen für irgend einen Zweck, sei es in oder außerhalb der Schule zu veranlassen, daß es dagegen nach wie vor den Lehrern unbenommen ist, solche Beiträge, welche von Schulkindern im Einverständnis der Eltern freiwillig und ohne Einwirkung seitens der Schule auf sie zu einem wohltätigen Zweck dargebracht werden außerhalb der Schule zur Weiterbeförderung entgegen zunehmen. Reg.-Verf. Düsseldorf, den 8. Februar 1890.

Dienstes" ist nur dann ausführbar, wenn die zu dieser Maßregel berechtigte Aufsichtsbehörde Lehrerstellen unmittelbar zu besetzen befugt ist. Min.-R. vom 17. September 1869.

b) Da der § 87 ad 1 des Disziplinargesetzes vom 21 Juli 1852 die Versetzung der Beamten in ein andres Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen, mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten, im „Interesse des Dienstes" zuläßt, so ist eine zwangsweise Versetzung der Elementarlehrer gesetzlich nicht für unzulässig zu erachten. Min.-R. vom 31. Dezember 1861.

23. Beschwerden gegen Lehrer. Landrätliche Verfügung. Inowrazlaw, den 2. Januar 1890.

Es ist zu Kenntnis gekommen, daß Personen, deren Kinder die Schule besuchen, Lehrern in der Privatwohnung, außerhalb der Dienststunden, über Maßregeln im Interesse der Schulordnung oder über Bestrafung der Kinder Vorwürfe gemacht haben und daß, nachdem die Betreffenden aus der Lehrerwohnung gewiesen waren, dieselben im Flur, auch vor dem Hause durch Lärmen und Schimpfen ein öffentliches Ärgernis erregten. Ich nehme hieraus Veranlassung, die Gemeinde- und Gutsvorstände zu ersuchen, wiederholt auf ortsübliche Weise zu publizieren, daß es verboten ist, Lehrern in der bezeichneten Art Vorwürfe zu machen. Glauben Personen Veranlassung zu haben, sich über das Verhalten der Lehrer zu beschweren, so müssen sie sich dieserhalb mit einer schriftlichen Eingabe an den zuständigen Herrn Kreisschulinspektor oder an mich wenden, und es wird demnächst eine strenge Untersuchung der Beschwerdepunkte erfolgen. Die Lehrer sind angewiesen, fortan jedes ungebührliche Verhalten von Personen ihnen gegenüber zur Anzeige zu bringen. Gegen die Betreffenden wird, je nach Lage der Sache, entweder wegen Hausfriedensbruchs, Beamtenbeleidigung oder Erregung ruhestörenden Lärms auf Grund der §§ 123, 196 und 360 des Reichs-Strafgesetz-Buches unnachsichtlich vorgegangen werden.

F. Pensionsverfahren.

24. Zwangsweise Versetzung in den Ruhestand. Min.-R., Berlin, den 5. September 1888.

Unter Aufhebung der Zirkularerlasse vom 9. Dezember 1843, U. 17 549 (Zentralbl. 1864, S. 366), und vom 30. November 1881, U. IIIb 7145 (Zentralbl. 1881, S. 668), bestimme ich hierdurch, daß in Fällen der zwangsweisen Versetzung von Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen in den Ruhestand fortan nach den folgenden Vorschriften zu verfahren ist:

1) Ein an einer Volksschule definitiv angestellter Lehrer, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

2) Sucht der Lehrer in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nötigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Pfleger von der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde (Regierung, bezw. im Stadtkreise Berlin Provinzial-Schulkollegium) unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrages und der Gründe der Pensionierung eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

3) Innerhalb 6 Wochen nach einer solchen Eröffnung (No. 2) kann der Lehrer seine Einwendungen bei der Schulaufsichtsbehörde anbringen.

Ist dieses geschehen, so beschließt die Schulaufsichtsbehörde, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei.

In diesem Falle hat der damit von der Schulaufsichtsbehörde zu beauftragende Beamte die streitigen Thatsachen zu erörtern, das Gutachten von Sachverständigen einzuholen, die etwa sonst zur Aufklärung dienenden Beweise zu beschaffen 2c., erforderlichen Falles Zeugen zu vernehmen und zum Schluß den in den Ruhestand zu versetzenden Lehrer oder dessen Pfleger über das Ergebnis der Ermittelungen mit seiner Erklärung und seinem Antrage zu hören.

Auf Grund der geschlossenen Verhandlungen trifft die Schulaufsichtsbehörde, wenn sie nach dem Ergebnisse der Ermittelungen die dauernde Dienstunfähigkeit des Lehrers für dargethan erachtet, durch Kollegialbeschluß, welcher mit Gründen versehen sein muß, Bestimmung darüber,

> daß und zu welchem Zeitpunkte der Lehrer in den Ruhestand zu versetzen ist,

gleichzeitig aber gemäß der Vorschriften des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 (G.-S. S. 298) Entscheidung darüber,

> welche Pension dem Lehrer bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht (zu vergl. Nr. 6 dieses Erlasses).

Der Abfassung eines Plenarbeschlusses bedarf es nicht.

Eine Ausfertigung des Beschlusses ist dem Lehrer oder dessen Pfleger zuzustellen.

Gegen diesen Beschluß steht dem Lehrer, insoweit sich der Beschluß auf die Bestimmung erstreckt,

> daß und zu welchem Zeitpunkte der Lehrer in den Ruhestand zu versetzen ist,

die Beschwerde an den Unterrichtsminister binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang des Beschlusses zu.

Des Beschwerderechtes ungeachtet kann der Lehrer von der Schulaufsichtsbehörde sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden. Unberührt durch die vorstehenden Vorschriften bleibt die Bestimmung des § 15 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885.

4) Dem Lehrer, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schließliche Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist.

5) Wenn der Lehrer gegen die ihm gemachte Eröffnung (No. 2) innerhalb 6 Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionierung selbst nachgesucht hätte.

Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zu dem unter No. 4 bestimmten Zeitpunkte (zu vergl. § 16 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885.)

6) Ist ein Lehrer vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gemäß § 95 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465) gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für das förmliche Disziplinarverfahren vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Lehrer eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionierung desselben nach den Vorschriften unter No. 1—5 erfolgen.

Es sind hierbei die Vorschriften der §§ 1—4 in Verbindung mit den §§ 22 und 23 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 zu beachten.

7) Die vorstehenden Vorschriften finden gleichmäßig Anwendung auf die zwangsweise Versetzung von definitiv angestellten Lehrerinnen an Volksschulen in den Ruhestand.

8) Alle zur Zeit bereits eingeleiteten Verhandlungen wegen zwangsweiser Versetzung von Lehrern und Lehrerinnen in den Ruhestand sind in das durch diesen Erlaß vorgeschriebene Verfahren überzuleiten und in demselben zum Abschluß zu bringen.

9) Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, welche nicht definitiv, sondern auf Widerruf (einstweilig, provisorisch 2c.) angestellt sind, können,

wenn sie durch ein körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig sind, gemäß der Vorschrift des § 83 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465) von der Schulaufsichtsbehörde entlassen werden.

25. Verfahren bei zwangsweiser Versetzung von Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen mittlerer Kategorie. Min.-R., Berlin, den 18. Januar 1889.

Im Anschluß an meinen Zirkular-Erlaß vom 5. September v. J. — U. IIIb. 7741 —, welcher sich nur auf die zwangsweise Versetzung von Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen in den Ruhestand bezieht, bestimme ich hierdurch, daß derselbe auch auf die zwangsweise Pensionierung von Lehrern und Lehrerinnen an solchen Schulen mittlerer Kategorie, die weder zu den öffentlichen Volksschulen noch zu den höhern Unterrichtsanstalten gehören, entsprechend anzuwenden ist.

26. Entbehrlichkeit des Entmündigungsverfahrens für die zwangsweise Versetzung eines wegen Geisteskrankheit oder Schwäche seiner geistigen Kräfte dienstunfähigen Lehrers in den Ruhestand. Min.-R., Berlin, den 4. Juni 1889. U. IIIa. 16147. U. IIIb.

(Auszug.) Für die nach Maßgabe des Erlasses vom 5. September v. J. einzuleitende zwangsweise Versetzung des Lehrers N. in den Ruhestand bedarf es übrigens nicht des geraume Zeit in Anspruch nehmenden Entmündigungsverfahrens. Die Königliche Regierung hätte deshalb nicht den Staatsanwalt dieserhalb angehen, sondern lediglich das zuständige Vormundschaftsgericht ersuchen sollen, dem N. für das Zwangspensionierungsverfahren einen besonderen Pfleger zu bestellen (zu vergl. Zirkularerlaß vom 5. September 1888 unter Ziffer 2 und 3). Dies wird auch noch jetzt geschehen können 2c.

27. Berechnung der Dienstwohnung und Feuerung bei Pensionierung. Min.-R. vom 28. April 1888 (Zentr.-Bl. S. 563).

Es entspricht der Absicht des Pensionsgesetzes, daß bei der Pensionierung der Volksschullehrer der Mietswert der von denselben innegehabten Dienstwohnungen nach den allgemeinen, den Verhältnissen des Orts entsprechenden Durchschnittspreisen zur Anrechnung gelangt, und daß hierdurch eine Verschiedenheit in der Höhe der den einzelnen Lehrern gebührenden Pensionen herbeigeführt wird. Ebenso ist der Wert desjenigen Quantums von Brennmaterial, auf dessen Lieferung der

Stelleninhaber je nach der Größe seiner Räumlichkeiten einen Rechtsanspruch hat, bei Bemessung der Pension voll zur Anrechnung zu bringen.

28. Festsetzung des Wertes der Dienstwohnung bei der Pensionierung der Volksschullehrer. Min.-R., Berlin, den 22. November 1887. U. IIIb. 8384. (Zentr.-Bl. pro 1888, S. 246; vergl. Zentr.-Bl. pro 1888, S. 409, pro 1887, S. 387.)

Es entspricht dem Sinne und der Absicht des Pensionsgesetzes, den auf das pensionsfähige Gesamtdiensteinkommen eines Lehrers anzurechnenden Geldwert des Dienstemolumentes einer freien Wohnung lediglich auf denjenigen Betrag festzustellen, welcher dem örtlichen Mietspreise einer Wohnung entspricht, wie sie der Inhaber der betreffenden Lehrerstelle nach den normativen Vorschriften über den Dienstwohnungsbedarf für Lehrerstellen haben soll, ohne Rücksicht darauf, ob die Dienstwohnung, welche dem Lehrer jeweilig überwiesen ist, thatsächlich hinter dem normalen Wohnungsbedarfe zurückbleibt oder über den letzteren hinausgeht.

Was den Vorschlag der Königl. Regierung betrifft, den Beschwerdeführer auf § 45 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zu verweisen, so bemerke ich, daß unter die Naturalien im Sinne des zitierten § 45 „freie Wohnung und Feuerung" nicht zu rechnen sind. Der Absatz 1, § 4 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 stellt „freie Wohnung und Feuerung" gesondert neben „Naturalien und Ertrag von Dienstländereien", und der Absatz 3 des zitierten Paragraphen, in welchem auf den § 45 des Zuständigkeitsgesetzes Bezug genommen wird, handelt nur von „Naturalien und dem Ertrage von Dienstländereien;" cfr. auch No. 9 der Ausführungsanweisung vom 2. März 1886 — U. IIIb. 5167, — Zentralbl. 1886, S. 387.

Übrigens kommt auch hinsichtlich der „Naturalien" der zitierte § 45 nur dann in Anwendung, wenn und solange es sich um eine „amtliche Festsetzung des Einkommens der Elementarlehrer" handelt. Sobald der betreffende Lehrer aus dem Schuldienste ausgeschieden ist, kann nur der § 15 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 Platz greifen.

29. Gewährung von Beihilfen für unvermögende Gemeinden behufs Aufbringung der Lehrerpension. Min.-R., Berlin, den 4. Juni 1889. U. IIIa. 14471. IIIb.

An und für sich liegt kein Grund vor, eine Erhöhung des Stelleneinkommens herbeizuführen. Die Schulgemeinde ist verpflichtet, ihren Anteil an der gedachten Pension aufzubringen. Sofern sie hierdurch unfähig werden sollte, die Besoldung des im Amte stehenden Lehrers zu sichern, würde zu diesem Zwecke gemäß den Erlassen vom 4. Februar

und 14. Juni 1887 helfend einzutreten sein. Wenn aber in Einzelfällen ein Schulverband ungeachtet der Erleichterung, welche ihm infolge der Gesetze vom 14. Juni v. J. und 31. März d. J. zu teil wird, zur Besoldung des im Amte stehenden Lehrers nichts beizutragen vermag, vielmehr die Lehrerbesoldung schon ganz mittels einer Staatsbeihilfe hat gesichert werden müssen, so ist im Hinblick auf den Erlaß vom 5. März v. J. unter Darlegung des Sachverhaltes, bezw. speziellen Nachweises der den Verpflichteten obliegenden Schulunterhaltungskosten und näherer Begründung des Unterstützungsbedürfnisses, meine Genehmigung dazu nachzusuchen, daß zur Bestreitung der Schulunterhaltungskosten eine Beihilfe gewährt, bezw. an die Schulkasse gezahlt werde.

30. Portofreie Zusendung der Pension. Min.-R., Berlin, den 2. Oktober 1889. U. III b. 8050.

Dem Gesuche, den Ministerial-Erlaß vom 31. Mai 1888, durch welchen die portofreie Zusendung der Staatsbeihilfen und Dienstalterszulagen an Lehrer in Orten ohne Königl. Kassen nachgelassen worden ist, auch auf die pensionierten Lehrer bezüglich ihrer aus der Staatskasse zu zahlenden Pensionsbeträge auszudehnen, kann keine Folge gegeben werden.

Ein Rechtsspruch, diese Beträge an ihrem Wohnorte ausgezahlt zu erhalten, steht den in den Ruhestand versetzten Lehrern nicht zur Seite; es liegen aber auch nicht solche Umstände vor, welche hier — wie bei den aktiven Lehrern und Beamten — ein Abweichen von dem Grundsatze, daß Zahlungen aus öffentlichen Kassen auf den letzteren selbst in Empfang zu nehmen sind, zulässig erscheinen lassen könnten. Es ist bisher nicht für zulässig erachtet worden, den pensionierten unmittelbaren Staatsbeamten ein derartiges Zugeständnis zu machen und es würde sich nicht rechtfertigen lassen, die pensionierten Volksschullehrer in dieser Beziehung günstiger zu stellen, als die Beamten, welche im unmittelbaren Staatsdienste gestanden haben.*)

31. Pensionierte Lehrerinnen. Min. - R. vom 10. Februar 1888, (Z.-Bl. S. 405.)

Die Verheiratung einer pensionierten Lehrerin hat nicht die Kürzung oder Einziehung der ihr in Gemäßheit des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 bewilligten Pension zur Folge, auch nicht in dem Falle, wenn eine Pension in Gemäßheit des Abs. 4 § 1 a. a. O. lebenslänglich bewilligt worden ist. (Abs. 4 § 1 lautet: Lehrern, welche

---

*) Die Zeit, während welcher ein Lehrer an einer Privatschule beschäftigt gewesen ist, ist demselben weder bei Gewährung staatlicher Alterszulagen, noch bei der Pensionierung als Dienstzeit in Anrechnung zu bringen. Min.-R. vom 14. Mai 1888. (Z.-Bl. S. 565).

vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt werden, kann bei vorhandener Bedürftigkeit von dem Unterrichtsminister eine Pension auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.)

32. Rechtsweg bei Pensionierungen. Erk. des Reichsgerichts vom 25. März 1889.

Nach dem preußischen Gesetz vom 6. Juli 1885, betreffend die Pensionierung der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen, § 26, wird die Pension bis zur Höhe von 600 Mk. aus der Staatskasse gezahlt, über diesen Betrag hinaus von den sonstigen bisher zur Pensionierung des Lehrers, bezw. von den zur Unterhaltung des Lehrers während der Dienstzeit Verpflichteten. Die Entscheidung darüber, welche Pension dem Lehrer zusteht, erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde. Nach vorgängiger Beschwerde an den Unterrichtsminister steht dem Lehrer ebenso wie dem zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten der Rechtsweg offen (§ 15). Kommt hierbei aber nicht eine Zahlungsverpflichtung des Fiskus in Frage, so ist die Klage nicht gegen die Schulaufsichtsbehörde, sondern von dem Lehrer, welcher eine höhere Pension fordert, gegen die Zahlungspflichtigen; von diesen, wenn sie die zu ihren Lasten festgestellte Pension für zu hoch erachten, gegen den Lehrer zu erheben.*)

33. Beihilfen für unvermögende Schulverbände behufs Aufbringung der Lehrerpension. Min.-R., Berlin, den 17. Mai 1889. U. III a. 12625.

(Auszug). Was insbesondere die Gewährung einer Staatsbeihilfe zur Aufbringung der Pension von Lehrern an Volksschulen anbelangt, so stehen zu diesem Zwecke besondere Fonds überhaupt nicht zur Verfügung. In der Regel wird es zur Aufbringung einer solchen Pension, außer dem gesetzlichen Staatsbeitrage bis zur Höhe von jährlich 600 Mk. einer weiteren Unterstützung der Verpflichteten nicht bedürfen. Sonach ist grundsätzlich daran festzuhalten, daß die Schulverbände ihren Anteil an der gedachten Pension aus eigenen Mitteln zu decken haben. Wenn aber in einzelnen Fällen ein Schulverband erweislich durch Aufbringung seines Anteiles an der Lehrerpension unfähig werden sollte, die Besoldung des im Amte stehenden Lehrers zu sichern, so ist gemäß den Erlassen vom 4. Februar und 14. Juni 1887 zu diesem Zwecke helfend einzutreten, oder wenn ungeachtet der Erleichterung, welche einem Schulverbande infolge der Gesetze

---

*) Dienstunfähigen, provisorisch angestellten Volksschullehrern steht eine Pension nicht zu; es kann ihnen aber bei vorhandener Bedürftigkeit und Würdigkeit eine fortlaufende Unterstützung aus Staatsfonds gewährt werden, Min.-R. vom 9. Februar 1888 und vom 16. Mai 1888.

vom 14. Juni v. J. und 31. März d. J. zu teil wird, die Lehrerbesoldung ohnehin schon ganz mittels einer Staatsbeihilfe hat gesichert werden müssen, so ist im Hinblicke auf den Erlaß vom 5. März v. J. unter Darlegung des Sachverhaltes und Begründung des Bedürfnisses meine Genehmigung dazu nachzusuchen, daß zur Bestreitung der Schulunterhaltungskosten eine Beihilfe gewährt werde.

34. Unzulässigkeit der Geltendmachung eines Kompetenzrechtes gegen die Pension eines Lehrers von weniger als 1500 Mk. Min.-R., Berlin, den 1. März 1889. U. III a. 5714. (Z.-Bl. S. 535.)

Die weniger als 1500 Mk. betragende Pension eines Lehrers ist eine Kompetenz, welche in Gemäßheit der Bestimmungen der Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (cfr. § 749 Nr. 8) und der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879 (cfr. § 51 Nr. 7) der Zwangsvollstreckung nicht unterliegt, gegen welche daher auch die Kompensation unzulässig ist. Ich verweise in dieser Hinsicht auf die diesseitigen Zirkularerlasse vom 21. November 1860 und vom 15. November 1886 — U. III a. 18 958.

Die Schulgemeinde N. erscheint daher im vorliegenden Falle nicht berechtigt, weil der Lehrer angeblich bei seinem Abgange das Naturaleinkommen der Schulstelle für die Monate November und Dezember 1886 widerrechtlich bezogen haben soll, die fälligen Pensionsraten zum Zwecke der Kompensation zurückzubehalten. Es muß der Gemeinde vielmehr überlassen bleiben, ihre vermeintlichen Ansprüche im ordentlichen Rechtswege zu verfolgen.

Die Königliche Regierung wolle daher gemäß § 48 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 53 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 für die sofortige vollständige Befriedigung des Lehrers Sorge tragen und die Beteiligten, insbesondere den Beschwerdeführer, mit Bescheid versehen.

35. Beihilfe der Pensionsbeiträge zahlungsunfähiger Schulunterhaltungspflichtiger. Min.-R., Berlin, den 13. April 1889. U. IIIa. 11706.

Da zur Gewährung von Beihilfen zur Aufbringung des auf die Schulunterhaltungspflichtigen treffenden Anteiles an den Lehrerpensionen besondere Fonds nicht zur Verfügung stehen, der Gemeinde N. nur überlassen bleiben kann, ihren Beitrag zu der Pension des Lehrers N. aus eigenen Mitteln zu decken. Sofern sie dadurch unfähig werden sollte, trotz der ihr infolge der Gesetze vom 14. Juni v. J. und 31. März d. J. zu teil werdenden Erleichterungen, die Besoldung des im Amte stehenden Lehrers aufzubringen, so würde der Königlichen Regierung unbenommen

sein, mit den für bestehende Schulstellen zu Ihrer Verfügung stehenden Fonds helfend einzutreten, um dem Amtsnachfolger des Pensionärs ein entsprechendes Diensteinkommen zu sichern.*)

36. Dienstalterszulagen sind bei der Festsetzung der Höhe der Pension in Anrechnung zu bringen. Min.-R., Berlin, den 22. November 1887. U. III. b. 8278. (Zentralbl. pro 1888, S. 246.)

Nach § 4 Abs. 2 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 kommt die aus Staatsfonds widerruflich gewährte Dienstalterszulage, welcher der Lehrer zur Zeit der Pensionierung bezieht, in Anrechnung. Nach der Absicht dieser Vorschrift erscheint es nicht zulässig, einem Lehrer die Dienstalterszulage, welche er bis zu dem Zeitpunkte der Pensionierung bezogen hat, zu derselben Zeit, in welcher die Entscheidung über die Höhe der zu gewährenden Pension erfolgt, zu entziehen und dieselbe demgemäß bei der Berechnung der Pension außer Betracht zu lassen. Die Königliche Regierung veranlasse ich daher, unter Hinzurechnung der Dienstalterszulage von 180 M. zu dem Gesamtdiensteinkommen, die Höhe der dem Beschwerdeführer zu gewährenden Pension anderweit festzusetzen und den Petenten hiernach mit Bescheid zu versehen.**)

37. Abänderung des § 19, Absatz 1, des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 für unmittelbare Staatsbeamte. Gesetz vom 20. März 1890.

Artikel I. An die Stelle des § 19, Absatz 1, des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268) tritt folgende Vorschrift:

§ 19. Mit Königlicher Genehmigung kann zukünftig nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 13—18 angerechnet werden:

1) die Zeit, während welcher ein Beamter

a. sei es im In- oder Auslande als Sachwalter oder Notar fungiert, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste, im ständischen Dienste, oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung sich befunden, oder

---

*) Zum Diensteinkommen einer Lehrerstelle im Sinne der Gesetze vom 14. Juni v. J. und vom 31. März d. J. gehört die Pension, welche ein nicht mehr im Amte stehender Lehrer zu beziehen hat, nicht. Es ist also auch die Pension eines Lehrers gemäß § 1 und § 2 des Gesetzes vom 14. Juni v. J. in Staatsbeitrag nicht zu gewähren. Min.- Erlaß vom 4. Mai 1889. S. 544.

**) Die nach dem Beschlusse des Gemeinderats gewährte persönliche Zulage kann, wenn nachgewiesen ist, daß diese Zulage überhaupt dauernd d. h. unwiderruflich für die Amtszeit des Lehrers bewilligt worden ist, als ein pensionsanrechnungsfähiger Teil des Diensteinkommens der Lehrerstelle nur dann angesehen werden, wenn zu der Bewilligung dieser persönlichen Zulage als einer solchen, die gemäß § 4 Absatz 1 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 erforderliche Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde, d. i. der Regierung nachgesucht und erteilt worden ist. Min.-R. vom 6. Januar 1887 — U III b. 8481.

b. im Dienste eines fremden Staats gestanden hat;

2) die Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte herkömmlich war.

Artikel II. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.*)

38. Pension aus dem Stelleneinkommen. Min.-R. vom 8. Januar 1889. (Z.-Bl. S. 240).

Wenn ein Teil der Pension aus dem Stelleneinkommen entnommen wird (Pensionsges. v. 6. Juli 1885, § 26 Abs. 2), so ist es nicht zulässig, die Auszahlung dieses Pensionsteiles dem betreffenden Stellennachfolger zu übertragen und damit Rechtsverhältnisse zwischen dem Pensionär und dem Stellennachfolger zu begründen. Es ist vielmehr vorweg bei der Pensionierung des früheren Stelleninhabers genau festzusetzen, welcher Pensionsanteil aus dem Stelleneinkommen zu entnehmen ist. Das Diensteinkommen des Amtsnachfolgers ist demgemäß geringer festzusetzen event. mit der Maßgabe, daß sein Einkommen bei dem Aufhören der Pensionszahlung an den Vorgänger entsprechend zu erhöhen ist. Der Pensionär ist wegen der Auszahlung des aus dem Stelleneinkommen zu entnehmenden Pensionsteiles lediglich an die verpflichtete Schulgemeinde zu verweisen.

39. Abänderungen des Gesetzes über die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Witwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer vom 22. Dezember 1869. (Ges.-S. 1870. S. 1.) Gesetz vom 19. Juni 1889.

Artikel 1. Die jährlichen Beiträge, sowie die Antritts- und Gehaltsverbesserungsgelder, welche auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 über die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Witwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer bis zu den daselbst bestimmten Höchstbeträgen von den Lehrern an öffentlichen Schulen, einschließlich der Emeriten, an die nach den Vorschriften dieses Gesetzes bezw. des Abänderungsgesetzes vom 24. Februar 1881 eingerichteten Witwen- und Waisenkassen für die Zeit vom 1. April 1889 ab statutenmäßig zu zahlen sind, werden nicht erhoben.

Artikel 2. Von der Bestimmung in Artikel 1 sind die jährlichen Beiträge und Gehaltsverbesserungsgelder derjenigen Lehrer und Emeriten ausgeschlossen, welche als Staatsbeamte bezw. pensionierte Staats-

*) Die am 1. jedes Monats fälligen Zivilpensionen sollen in den Fällen, wenn der 1. und 2. Monatstag auf Sonn- bezw. Festtage fallen, schon am letzten Tage des Vormonats ausgezahlt werden. Min.-R. vom 24. Dezember 1887. (Z.-Bl. von 1888. S. 159.)

beamte unter das Gesetz betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 und unter das Gesetz, betr. den Erlaß der Witwen- und Waisengeldbeiträge der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 28. März 1888 fallen.

Artikel 3. Diejenigen Lehrer an öffentlichen Schulen, einschließlich der Emeriten, welche Mitglieder einer der im Artikel 1 bezeichneten Kassen sind und nach dem 31. März 1889 in eine zur Pension aus der Staatskasse berechtigende Stelle des unmittelbaren Staatsdienstes eintreten, verlieren mit dem Eintritt in ein solches Amt die Berechtigung, Mitglieder der betreffenden Kasse zu bleiben.

Artikel 4. Diejenigen Lehrer an öffentlichen Schulen, welche nach dem 31. März 1889 die Mitgliedschaft einer der im Artikel 1 bezeicheten Kassen erwerben und demnächst ihr Amt niederlegen, ohne daß sie mit Pension in den Ruhestand treten, oder welche demnächst ihres Amtes entsetzt werden, verlieren mit dem Ausscheiden aus dem Amte die .Berechtigung, Mitglieder der betreffenden Kasse zu bleiben. —

Vorstehendes bringen wir mit dem Bemerken zur Kenntnis der Beteiligten, daß die Erhebung von Jahresbeiträgen von den ordentlichen Mitgliedern der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des diesseitigen Regierungs-Bezirks, einschließlich der Emeriten, vom 1. April d. Js. ab nunmehr definitiv eingestellt worden ist.

Denjenigen außerordentlichen Mitgliedern der genannten Kasse, welche auch nach dem 1. April 1889 zur Zahlung der bisher entrichteten Jahresbeiträge verpflichtet bleiben, wird seitens der betreffenden Kreis-Vorstände eine bezügliche Benachrichtigung zugehen. Reg.-Verf., Erfurt, den 10. September 1889. I. 8411.

40. Wiederverheiratung der Lehrer. Reg.-Verf., Frankfurt, den 22. Februar 1887.

Von jeder vorkommenden Verheiratung oder Wiederverheiratung eines Lehrers bezw. Kassenmitgliedes muß seitens des zuständigen Schulinspektors dem Landrat des Kreises bezw. in den Städten dem Bürgermeister ungesäumt Anzeige erstattet werden, wie dies bereits durch die Zirkular-Verfügungen vom 8. Oktober 1872 und 10. Dezember 1883 wiederholt angeordnet worden ist im Interesse der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse.

41. Gnadenzeit. Min.-R. vom 12. April 1888.

Eine mit zwei Lehrern und einer Lehrerin besetzte Schule ist als eine mehrklassige Schule, deren Lehrkräfte im kollegialischen Verhältnisse stehen und deren Hinterbliebene also auf ein Gnadenquartal Anspruch haben, anzusehen.

42. Gnadenkompetenzen. Min.-R. vom 31. Mai 1888. (Z.-Bl. S. 558).

Ist ein verstorbener Lehrer der Ernährer armer Eltern, Geschwister ꝛc. gewesen, so können, falls eine Witwe oder eheliche Nachkommen nicht vorhanden sind, mit Genehmigung des Verwaltungschefs die Gnadenkompetenzen ausnahmsweise auch diesen angewiesen werden.

43. Pension eines Lehrers hinsichtlich eines Staatsbeitrages. Min.-R., Berlin, den 4. Mai 1889. U. IIIa. 14 241.

Die Königliche Regierung wird bezüglich der Frage, wie es bei Ausführung der Gesetze vom 14. Juni v. J. und 31. März d. J. während der Dauer der Erledigung einer Schulstelle hinsichtlich der Deckung einer Gnadenkompetenz für Hinterbliebene eines Lehrers, oder hinsichtlich der Deckung der durch die einstweilige Verwaltung der Stelle entstehenden Kosten zu halten ist, auf den Erlaß vom 8. Januar d. J. verwiesen.

Zum Diensteinkommen einer Lehrerstelle im Sinne der Gesetze vom 14. Juni v. J. und 31. März d. J. gehört die Pension, welche ein nicht mehr im Amte stehender Lehrer zu beziehen hat, nicht. Es ist also auch zur Pension eines Lehrers gemäß § 1 und 2 des Gesetzes vom 14. Juni v. J. ein Staatsbeitrag nicht zu gewähren.

44. Dienstjubiläen der Lehrerinnen. Min.-R., Berlin, den 1. Juni 1889.

In Ergänzung des Erlasses vom 11. Februar 1887 — U. IIIa. 10 311 — bezw. mit Bezug auf den Erlaß vom 9. Januar d. J. — U. IIIa. 10 040 — bestimme ich, daß mir über bevorstehende Dienstjubiläen von Lehrerinnen in jedem Falle rechtzeitig zu berichten ist, auch wenn die Königliche Regierung eine Ehrengabe oder gar eine Auszeichnung für die Jubilarin zu beantragen nicht für angezeigt erachten sollte. In diesem Falle sind die Bedenken anzugeben, welche einer Auszeichnung entgegenstehen.

G. Schuldeputation und Schulvorstand.

45. Vorsitz des Ortsschulinspektors im Schulvorstande. Min.-R., Berlin, den 26. Juni 1888. U. IIIb. 6368. (Z.-Bl. pro 1888, S. 792.)

Die Schulvorstände sind gemäß § 26 des Gesetzes vom 14. Oktober 1848, betreffend Kirchen- und Schulvorstände, Organe, berufen zur Vertretung der Schulgemeinden und zur Verwaltung des Vermögens der Volksschulen, sowie zur Mitwirkung bei der Aufsicht über das Schulwesen

in Hannover. Nach § 1 des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 blieb der Unterricht in den Volksschulen der Aufsicht der Pfarrer und der zuständigen kirchlichen Behörden überlassen.

Wenn § 27 des Gesetzes vom 14. Oktober 1848 bestimmt, daß die Schulvorstände regelmäßig aus einem Geistlichen der Parochie, in welcher der Schulbezirk liegt, dem Ortsschullehrer und einigen Schulvorstehern bestehen soll, und aus Art. 17 der Ministerial-Bekanntmachung vom 14. Oktober 1848 zu entnehmen ist, daß der Pfarrgeistliche den Vorsitz im Schulvorstande führen soll, so kann diese Vorschrift — den Geistlichen (Pfarrgeistlichen) betreffend — füglich nur dahin verstanden werden, daß die Mitgliedschaft des Pfarrgeistlichen oder, wie er im § 26 des Gesetzes vom 14. Oktober 1848 bezeichnet wird, des Predigers, dem die Aufsicht über das Schulwesen obliegt, im Schulvorstande und der Vorsitz in demselben verbunden sein soll mit dem nach § 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1845 dem Pfarrer vorbehaltenen Amte als Aufseher (Inspektor) der Schulen in seiner Parochie.

Hieraus ergiebt sich, daß nach Erlaß des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 ein Geistlicher, dem das Amt als Schulinspektor vom Staate nicht übertragen ist, vermöge seines geistlichen Amtes weder zum Mitgliede, noch zum Vorsitzenden des Schulvorstandes als durch Gesetz berufen angesehen werden kann, an seiner Stelle vielmehr derjenige als Mitglied und Vorsitzender in den Schulvorstand einzutreten hat, der vom Staate zum Lokalschulinspektor bestellt ist, vorbehaltlich der Befugnis der Schulaufsichtsbehörde, über die Zusammensetzung des Schulvorstandes Abweichungen von der durch § 27 des Gesetzes vom 14. Oktober 1848 als Regel vorgeschriebenen Art der Zusammensetzung zu gestatten bezw. anzuordnen (Art. 31 der Ministerial-Bekanntmachung vom 14. Oktober 1848, Konsistorialbescheid vom 9. Januar 1874, unter 3 in Leverkühn, Bd. I. S. 478.)

Der von der Königl. Regierung in Bezug genommene Ministerial-Erlaß vom 31. Oktober 1873 — G. 39 935 (Z.-Bl. pro 1873, S. 639) — bezieht sich nur auf Kirchenvorstände im ehem. Königreich Hannover.

46. Bildung von Stadtschuldeputationen, die Anstellung von Stadtschulinspektoren und die Stellung der Rektoren städtischer Volksschulen. Min.-R., Berlin, den 1. Juli 1889.

Zunächst ist es grundsätzlich nicht statthaft, in ein Statut Vorschriften aufzunehmen, welche die Befugnisse der Schuldeputation gegenüber der staatlichen Schulaufsichtsbehörde festzulegen bestimmt sind. Ich würde deshalb die Fassung des § 2 des vorgelegten Statuts auch dann beanstanden müssen, wenn nicht das darin der Stadtschuldeputation zugeschriebene

Vorschlagsrecht für die Besetzung von Lehrerstellen der gesetzlichen Grundlage entbehrte.

Soll die Bildung einer Stadtschuldeputation statutarisch geregelt werden, so hat sich das Statut auf diejenigen Vorschriften zu beschränken, welche die Art der Zusammensetzung, die Wahl und die Amtsdauer der Mitglieder betreffen. Die näheren Bestimmungen über den Geschäftskreis der Stadtschuldeputation mögen in einer Geschäftsanweisung getroffen werden, welche der Genehmigung und eventuellen Abänderung der Regierung unterliegt.

Sodann wird in § 3 des vorgelegten Statuts die Zusammensetzung der Stadtschuldeputation in einer Weise geregelt, welche von den allgemeinen Vorschriften der Instruktion vom 26. Juni 1811 sehr wesentlich abweicht, ohne daß Gründe für dieses Verfahren ersichtlich sind. Endlich vermisse ich den Nachweis, daß ein Bedürfnis besteht, an die Stelle der vorhandenen Schulkommission eine Stadtschuldeputation zu setzen und neben dem Königlichen Kreisschulinspektor einen städtischen Schulinspektor anzustellen.

Bereits in der Instruktion vom 26. Juni 1811 ist auf den Gesichtspunkt hingewiesen, daß den Rektoren der größeren Schulen innerhalb des durch die Gesetze des Staates gezogenen, oder noch zu bestimmenden Geschäftskreises die freieste Wirksamkeit zu lassen sei, und es ist deshalb den Schuldeputationen zur Pflicht gemacht, sich einer positiven Einmischung in den amtlichen Wirkungskreis der Rektoren gänzlich zu enthalten. Die hohe Entwickelung, welche unser städtisches Volksschulwesen seitdem genommen hat, und die nicht geringen Anforderungen, welche an die Leiter vielgliedriger städtischer Schulsysteme gestellt werden, weisen darauf hin, diese Grundsätze der Instruktion vom 26. Juni 1811 nach der Richtung weiter auszubauen, daß die Rektoren, was den inneren Betrieb der Schulen anlangt, in der Regel mit denselben Befugnissen ausgestattet werden, welche bei kleineren Schulen den Ortsschulinspektoren zustehen, und daß, unter Abstandnahme von der Bestellung besonderer Schulinspektoren, die unter der Leitung von Rektoren stehenden, also die sechs- und mehrklassigen Schulen, direkt den Kreisschulinspektoren unterstellt werden.*)

Im Gegensatz hierzu wird für N. eine Häufung von Aufsichtsbehörden geplant, welche unter sich nicht in einem notwendigen Zusammen-

*) Mit dem Bestehen der Rektoratsprüfung wird der Titel „Rektor" noch nicht erworben; die Berechtigung zur Führung desselben tritt erst ein, wenn die bekleidete Stelle eine „Rektorstelle" ist. Min.-R. vom 26. Mai 1880. Den Hauptlehrern an Volksschulen mit mindestens sechs aufsteigenden Klassen kann der Rektortitel verliehen werden, wenn sie das Rektorexamen bestanden haben. Reg.-Verf., Düsseldorf, den 11. Juni 1880.

hang nach der Person ihrer Mitglieder stehen, welche in ihren Befugnissen schwer gegeneinander werden abgegrenzt werden können und welche die Gefahr einer unzulässigen Einmischung in den inneren Unterrichtsbetrieb um so mehr in sich tragen, als in keiner dieser Aufsichtsbehörden den Rektoren ein Platz eingeräumt werden soll.

Im allgemeinen gehe ich davon aus, daß die im Art. 24 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 der Gemeinde zugesprochene Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule und die im § 3 des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 den Gemeinden und deren Organen vorbehaltene Teilnahme an der Schulaufsicht ihren bestimmten Inhalt nur im Wege der Gesetzgebung finden können und daß, bis dies geschieht, in den seitherigen Einrichtungen, wie sie sich sehr mannigfaltig örtlich ausgebildet haben, nur bei dem Vorliegen ernster Mißstände eine Änderung zu treffen ist.*)

47. Konferenzen der Schulvorstände, insbesondere die Zuziehung der Lehrer zu denselben. Reg. = Verf. Erfurt, den 31. Dezember 1870. Nr. 9328. A. II.

Nach der an die Landräte unter dem 20. Dezember 1865 Nr. 10, 179 A. 2 erlassenen und den Kreisschulinspektoren in Abschrift mitgeteilten Zirkular-Verfügung sind in allen Landgemeinden unseres Bezirks Schul-Vorstände eingerichtet. Wenn dabei unsere Absicht vornehmlich dahin ging, durch diese Vorstände auf das Ortsschulwesen fördernd einzuwirken, so ist durchaus nötig, daß dieselben nicht dem Namen nach nur bestehen und die für sie entworfene Instruktion nicht gedruckt nur ihnen zugegangen sei, sondern daß sie auf Grund der letzteren auch eine Thätigkeit für ihre Schule entwickeln. Daß solche insbesondere der äußeren Seite sich zuwende, während die Leitung des Innern vorzugsweise dem Geistlichen obliegt, ist zwar in der Instruktion in Übereinstimmung mit den gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich hervorgehoben und ist deshalb auch unsere Zirkular-Verfügung vom 22. Dezember 1865 Nr. 10, 241 A. 2 erlassen, die sämtlichen evangelischen Lokalschulinspektoren eingehändigt ist, und deren gewissenhafte Beachtung wir bei dieser Gelegenheit in Erinnerung bringen. Aus der Instruktion geht aber auch aufs deutlichste hervor, daß, wie den Geistlichen die Mitsorge für die äußeren Angelegenheiten der Schule, so auch den andern Mitgliedern der Schulvorstände eine Mitbeteiligung an der innern

*) Lehrer an öffentlichen städtischen Schulen sind mittelbare Staatsbeamte, nicht aber Gemeindebeamte. Für ihre Heranziehung zu den Gemeindelasten kommen gemäß der Allerh. Kab.-Ordre vom 14. Mai 1832 die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 in Anwendung. Min.-Erlaß vom 19. Juli 1889. Z.-Bl. S. 696.

Leitung der Schule zustehe. Daß hierüber eine richtige Auffassung gewonnen und dieser entsprechend die Thätigkeit der Schulvorstände geregelt werde, damit nicht einzelne Mitglieder sie in einer für die Lehrer kränkenden und ihre Wirksamkeit eher hemmenden als fördernden Weise ausüben, ist vornehmlich Sache der Kreisschulinspektoren. Sie werden namentlich bei den vorzunehmenden Schulvisitationen, zu denen die sämtlichen Mitglieder der Schulvorstände rechtzeitig und in angemessener Weise einzuladen sind, und in den an diese sich anschließenden Konferenzen Gelegenheit finden, hierüber das Erforderliche darzulegen und anzuordnen. Sie haben bei den Visitationen auch darüber sich zu unterrichten, ob in den Konferenzen mit den Schulvorständen, die, wenn nicht öfter, doch regelmäßig zum Beginn des Sommer- und Winterhalbjahrs zu halten sind und dann hinreichenden Stoff zu Beratungen darbieten werden, die Verwaltung der Ortsschulangelegenheiten eine sorgsame Beachtung gefunden hat, und das Ergebnis in den an uns zu erstattenden Berichten mitzuteilen.

Nach den gegenwärtigen Bestimmungen soll zwar der Lehrer nicht stimmberechtigtes Mitglied des Schulvorstandes sein; es ist aber laut der Instruktion den Schulvorständen gestattet, ihre Lehrer zu den Konferenzen zuzuziehen. Da unleugbar die Lehrer bei den ihre Schule betreffenden Angelegenheiten vorzugsweise beteiligt sind, sie auch jederzeit imstande sein müssen, über die meisten das Innere wie das Äußere ihrer Schule betreffenden Fragen Antwort und genaue Auskunft zu geben, so ordnen wir im Interesse der Schulen hiermit an, daß zu den Konferenzen der Schulvorstände auch die Lehrer, und wo mehrere in einem Orte sind, der erste resp. der älteste derselben eingeladen und mit ihren Ansichten und Vorschlägen, ohne daß sie für jetzt dabei ein Stimmrecht ausüben, gehört werden. Es gilt dies namentlich auch bei Festsetzung des Lektions- und Lehrplans, des Beginns der Ferien, der Abstellung von Schulversäumnissen, der Einrichtung der Schulstuben und Lehrerwohnungen, bei Erbauung neuer oder Erweiterung alter Schulhäuser. Wir wollen hierdurch zugleich den Lehrern unseres Aufsichtskreises eine Anerkennung aussprechen, zu welcher das Verhalten und die amtlichen Leistungen derselben im ganzen uns wohlbegründete Veranlassung geben.

48. Schulvorstand in Schulbezirken gemischter Konfession. Reg.-Verf., Posen, 26. Oktober 1886.

Nach der Instruktion für die Schulvorstände im Regierungsbezirk Posen vom 21. Oktober 1842 soll der Schulvorstand in Schulbezirken gemischter Konfessionen durch Angehörige der einzelnen Kon-

fessionen — dem Verhältnis ihrer Stärke entsprechend — vertreten sein.

Nachdem wiederholt festgestellt ist, daß, diesen Bestimmungen ungeachtet, die Angehörigen der in der Mehrheit befindlichen Konfessionen die Mitglieder des Schulvorstandes aus ihrer Mitte wählen, sehen wir uns veranlaßt, zur Sicherheit der Rechte der konfessionellen Minderheit zu bestimmen:

1. Bei allen Schulgemeinden mit Hausvätern verschiedener Konfession hat diejenige Behörde, welcher die Bestätigung der zu wählenden Mitglieder des Schulvorstandes zusteht, festzusetzen, wie viel von den zu wählenden Mitgliedern einer jeden der beteiligten Konfessionen angehören müssen.
2. Für jedes einzelne neu zu wählende Mitglied des Schulvorstandes ist ein besonderer Wahlgang zu veranstalten. Vor demselben teilt der Wahlvorsteher — auf Grund der gemäß Nr. 1 dieser Verordnung getroffenen Festsetzungen — mit, welcher Konfession das in diesem Gange zu wählende Mitglied angehören muß. Jede alsdann in diesem Wahlgange abgegebene Stimme, welche auf eine Person anderer Konfession fällt, ist ungültig und wird nicht gezählt.

49. Wahlberechtigung weiblicher Personen. Min.-R. vom 12. September 1889. (Z.-Bl. S. 743.)

Selbständige weibliche Personen, selbst wenn sie als Mitglieder in Schulgemeinden Schulabgaben zu entrichten haben, sind nicht berechtigt, selbst oder durch Stellvertreter an den Wahlen innerhalb der Schulgemeinde teilzunehmen. Die gegenteilige Auffassung, die sich auf die bezüglichen Vorschriften der Kreisordnung vom 13. Dez. 1872 und des Gesetzes vom 14. April 1856 bezieht, sucht der Minister durch den Hinweis zu entkräften, daß es sich in den dort behandelten Fällen um die Ausübung eines Stimmrechts handelt, welches an den Grundbesitz geknüpft ist, während für die Stellung innerhalb der Schulgemeinde lediglich die persönliche Beziehung entscheidet.*)

50. Einrichtung von Schulvorständen. Instruktion der Regierung zu Merseburg vom 1. Juni 1840.

Der Schulvorstand jedes Orts ist die Lokalbehörde der Schule und steht zunächst unter Direktion des Schulpatrons (Kollators der Schulstelle)

---

*) Aus den Bestimmungen des Gesetzes über die Schulaufsicht vom 11. März 1872 in Verbindung mit dem Bundesgesetz vom 3. Juli 1869 folgt, daß die Mitglieder der Schulgemeinde allein ihres Glaubensbekenntnisses wegen von der Mitgliedschaft im Schulvorstande nicht ausgeschlossen werden können. Min.-R. vom 10. März 1876. U. III. 2577.

oder dessen Stellvertreters, welcher auch den Versammlungen des Schulvorstandes mit voller und bei Stimmengleichheit entscheidender Stimme beizuwohnen und darin den Vorsitz zu führen befugt ist. In den unmittelbaren Ortschaften übt der Landrat die dem Patron zustehende Rechte. Der Schulvorstand besteht a. aus dem Lokalschulinspektor der Schule; b. aus dem Ortsschulzen; c. aus zwei bis vier dazu geeigneten Familienvätern der Schulgemeinde. Die ad a und b sind beständige Mitglieder des Schulvorstandes. Die ad c werden vom Patron gewählt, welcher zuvor die Erklärung des Lokalschulinspektors über ihre Qualifikation einzuholen hat. Die erwählten Mitglieder des Schulvorstandes sind verpflichtet, ihr Geschäft vier Jahre zu übernehmen. In jedem Monat versammelt sich der Schulvorstand einmal, und zwar, wenn der Patron nicht persönlich zugegen ist, unter Vorsitz des Lokalschulinspektors zu gemeinschaftlichen Beratungen.

H. Lokalschulinspektion und Unterricht.

51. Ordnung für den Besuch der Schullehrer-Seminare seitens der Kandidaten des evangelischen Predigtamtes. Min.-R., Berlin, den 11. Mai 1889. U. IIIa. 1616. G. I. (Z.-Bl. pro 1889, S. 537; vergl. Z.-Bl. pro 1864, S. 480.)

§ 1. Jeder Kandidat des evangelischen Predigtamtes hat in der Zeit zwischen seiner ersten und seiner zweiten Prüfung einen sechswöchigen Kursus an einem preußischen evangelischen Schullehrer-Seminare durchzumachen, um von dem Unterrichtsbetriebe in den preußischen Volksschulen die nötige Kenntnis zu erlangen. Von dieser Verpflichtung sind diejenigen Kandidaten entbunden, welche

1) eine der Prüfungen bestanden haben, die in der Prüfungs-Ordnung vom 15. Oktober 1872 (B. 2315) vorgeschrieben sind, oder
2) nach Ablegung der ersten theologischen Prüfung eine Lehrthätigkeit an einer preußischen öffentlichen Volks-, Bürger- oder Mittelschule mindestens ein Jahr lang mit Erfolg geübt haben, oder
3) die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden und das vorgeschriebene Probejahr an einer höheren Unterrichtsanstalt abgehalten haben; endlich
4) diejenigen, welche in einem Prediger-Seminare den dort eingeführten pädagogischen und didaktischen Kursus durchgemacht haben, oder Mitglieder des Konviktes beim Kloster Unser lieben Frauen zu Magdeburg gewesen sind.

§ 2. Die Termine für die Kurse werden in den einzelnen Provinzen

von den Provinzial-Schulkollegen auf das Jahr angemessen verteilt, in jedem Jahre möglichst zu derselben Zeit angesetzt und durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

Die Provinzial-Schulkollegien setzen im Einverständnisse mit dem Königl. Konsistorium der Provinz die Zahl der Kandidaten fest, welche zu gleicher Zeit an jedem Seminare zugelassen werden können. Die Zahl soll 12 nicht übersteigen.

Spätestens vier Wochen vor Beginn des Kursus hat der Kandidat bei dem Rektor desjenigen Seminars, welches er zu besuchen gedenkt, die Zulassung zu dem Kursus nachzusuchen.

§ 3. In disziplinarischer Hinsicht stehen die Kandidaten während der Dauer des Kursus unter dem Superintendenten der Diözese, in welcher das Seminar liegt, oder eines an Stelle desselben von dem Konsistorium der Provinz hiermit beauftragten Geistlichen. Wenn der diese Aufsicht führende Geistliche am Seminarorte wohnt, so haben sich die Kandidaten persönlich, andernfalls schriftlich bei ihm zu melden.

Unbeschadet dieses Verhältnisses zu ihren kirchlichen Oberen stehen die Kandidaten unter der unmittelbaren Aufsicht des Seminardirektors und haben dessen Anweisungen zu befolgen.

§ 4. Zweck des Kursus ist, die Kandidaten für das ihnen als Pfarrern künftig obliegende Amt der Schulaufsicht vorzubereiten. Dieses soll dadurch erreicht werden, daß die Kandidaten in der Übungsschule des Seminars eine vorbildliche Elementarschule nach ihrer Einrichtung und nach dem in ihr allseitig anzuwendenden Verfahren bis ins einzelne aus eigner Anschauung kennen lernen. Außerdem sollen dieselben durch die Teilnahme an dem Seminarunterrichte einen Einblick in die am meisten Grund legenden und maßgebenden Unterrichtsfächer, deren Umfang und Zusamenhang gewinnen und dadurch zu einem richtigen Verständnisse von dem Ausgangs- und Zielpunkte der Lehrerbildung überhaupt, von der Bedeutung jedes einzelnen Unterrichtsfaches für sich und in der gesamten Gestaltung der Lehrer- und Volksbildung, endlich von den Grundsätzen einer guten Lehrweise in erziehlicher und unterrichtlicher Hinsicht angeleitet werden.

§ 5. Die Kandidaten haben vor dem Eintritte in den Seminarkursus ihre durch die Universitätsstudien gewonnene Einsicht in die Grundsätze der Erziehung und des Unterrichtes durch eingehende Beschäftigung mit den Allgem. Bestimmungen, betreffend das Volksschul-, Präparanden- und Seminarwesen, vom 15. Oktober 1872 und mit den in Ausführung dieser Bestimmungen erlassenen Verfügungen der Königl. Regierung ihres Bezirkes zu ergänzen.

§ 6. Bei dem Eintritte in den Seminarkursus hat der Seminardirektor den Kandidaten einen von ihm aufgestellten Plan zur Befolgung zu übergeben.

Der letztere ist so anzulegen, daß die Kandidaten dem Unterrichte in den Hauptgegenständen sowohl im Seminare, wie in der Schule beiwohnen, daß sie die Grundsätze eines guten Lehrverfahrens kennen und anwenden lernen, mit der Einrichtung, der Aufgabe und den Zielen einer Volksschule vertraut werden, insbesondere auch Einsicht in die Gliederung derselben, in die Verteilung der Lehrstoffe auf die verschiedenen Stufen und in die Ordnungen der Schule gewinnen.

Die Kandidaten müssen deshalb auch Gelegenheit erhalten, dem vorbildlichen Unterrichte der Seminarlehrer in der Schule, den Lehrversuchen der Seminaristen und der Besprechung beizuwohnen, in welcher der Lehrer der Übungsschule die Arbeit in derselben mit den in ihr beschäftigten Seminaristen behandelt.

Endlich sind dieselben mit den wichtigsten Lehr- und Lernmitteln bekannt zu machen.

Wie die zu besuchenden Stunden auf die verschiedenen Seminarkurse zu verteilen sind, bleibt dem Ermessen des Seminardirektors überlassen, welcher dabei das nötige Ineinandergreifen der einzelnen Unterrichtsfächer und die richtige Aufeinanderfolge der den Kandidaten zu gewährenden Anschauungen in das Auge zu fassen hat.

§ 7. Damit der vorstehend bezeichnete Zweck voll erreicht werde, hat der Seminardirektor mit den Kandidaten regelmäßig Besprechungen abzuhalten, in welchen er ihnen Anregung und Anleitung zur selbständigen Benutzung der für Unterricht und Erziehung bedeutsamen Schriften giebt und sie außerdem im engen Anschlusse an ihre Wahrnehmungen bei dem Besuche des Seminars und der Schule mit dem Lehrverfahren in den einzelnen Fächern, den Grundsätzen der Schulzucht und den Hauptpunkten der Schulgesetzgebung bekannt macht.

Endlich hat jeder Kandidat mindestens einmal in Gegenwart des Seminardirektors eine Lehrprobe in der Übungsschule abzulegen.

Wo den Kandidaten die Gelegenheit geboten wird, von der Einrichtung und dem Unterrichte in einer Taubstummen- oder einer Blinden-Anstalt Kenntnis zu nehmen, haben sie von derselben Gebrauch zu machen.

§ 8. Die Kandidaten haben die Zeit ihres Aufenthaltes im Seminare lediglich für den nächsten Zweck ihrer erziehlichen und unterrichtlichen Ausbildung zu verwenden und während dieser Zeit auch ihre theologischen Studien zurückzustellen.

Neben der Erfüllung der ihnen in §§ 6 und 7 vorgeschriebenen

Obliegenheiten werden sie sich daher mit der Durcharbeitung einschlagender Schriften, welche ihnen der Seminardirektor aus der Bibliothek verabreicht, zu beschäftigen und ihr eignes Zusammensein möglichst zur Besprechung der ihnen im Seminare entgegentretenden Anschauungen zu benutzen haben. Empfehlenswert ist die Anschaffung eines pädagogischen Tagebuches.

Die Kandidaten haben den Andachten des Seminars regelmäßig beizuwohnen.

§ 9. Unmittelbar nach Ablauf jedes Kursus hat der Seminardirektor an das Königl. Provinzial-Schulkollegium einen Bericht zu erstatten, welchen dieses dem Konsistorium mitteilt. Ergiebt dieser Bericht bei einem Kandidaten Mangel an Fleiß oder an sorgfältiger Benutzung des Kursus, so hat das Königl. Konsistorium den Kandidaten zur Prüfung nicht zuzulassen und zur nochmaligen Teilnahme an einem Seminarkursus anzuhalten.*)

52. Herrichtung von Unterrichtsräumen in einem Gebäude, in welchem sich ein Gefängnis befindet, ist unstatthaft. Min.-R., Berlin, den 15. April 1889. G. III. 5680. U. III a.

Es kann im Interesse des öffentlichen Unterrichtswesens nicht für statthaft erachtet werden, daß Unterrichtsräume in einem Gebäude hergerichtet werden, in welchem sich ein Gefängnis oder Haftlokal befindet. Die Königliche Regierung wird daher dafür Sorge zu tragen haben, daß bei dem Umbau des Schulökonomiegebäudes für Lehrzwecke auf die anderweite Beschaffung von Gefängnisräumen Bedacht genommen bezw. die unmittelbare Vereinigung dieser Räume mit den Klassenzimmern, wie sie nach den Angaben des Berichtes beabsichtigt ist, vermieden werde.

53. Verkauf von Schreibmaterialien seitens der Lehrer. Reg.-Verf., Stettin, den 10. Juli 1889. K. A. VII. 1591.

Wir haben Veranlassung, die Lehrer unseres Bezirks darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich jedes gewinnbringenden Verkaufs oder der Besorgung von Schreibmaterialien unbedingt zu enthalten haben, und empfehlen ihnen, auch von der von ihnen etwa in die Hand genommenen Beschaffung von Schreibmaterialien ohne Gewinnerzielung, wegen des

---

*) Die Kreisschulinspektoren sind von der Königl. Regierung ermächtigt, um ein einheitliches und beschleunigtes Verfahren einzuführen, die Vertretung der Lokalschulinspektoren, welche als Geistliche vom Königlichen Konsistorium beurlaubt worden sind, einem geeigneten und dazu bereitwilligen Geistlichen zu übertragen; der Königl. Regierung ist in jedem Falle aber von der getroffenen Anordnung umgehend Bescheid zu erstatten. Vom Königl. Konsistorium beurlaubte Superintendenten, welche zugleich Kreisschulinspektoren sind, haben der Königl. Regierung rechtzeitig vor Antritt ihres Urlaubs diejenigen Persönlichkeiten, welche zur betr. Vertretung im Kreisschulinspektorate so geeignet wie willig sind, in Vorschlag zu bringen. Reg.-Verf., Potsdam, den 6. Juni 1876. II. S. L. 2457.

darin zu leicht liegenden Druckes auf die Kinder und der damit unvermeidlich verbundenen Bevorzugung des Geschäftes, von dem die Materialien bezogen werden, ganz Abstand zu nehmen, oder, wenn dies nicht möglich erscheint, mit der größten Vorsicht zu verfahren. Ein solcher Bezug von Heften u. dergl. kann nur in Landschulen, weil es auf kleinen Dörfern oft in den Kramladen an guten Heften fehlen wird, und weil in diesen Läden die Kinder oft für schlechte Hefte teure Preise wegen mangelnder Konkurrenz zahlen müssen, sich noch empfehlen, ja zur Notwendigkeit werden. In den Städten aber, wo in der Nähe jeder Schule Verkaufsstellen von entsprechenden Heften bestehen, liegt zu dem gemeinsamen Bezuge unter Mitwirkung der Lehrer kein Bedürfnis vor.

Ferner haben auch die Lehrer sich jeder Empfehlung bestimmter Hefte auf Kosten anderer Hefte und der Zurückweisung auch minder guter Hefte, wenn solche an sich nur brauchbar und sonst entsprechend sind, zu enthalten.*)

54. Benutzung des Klassenzimmers einer Volksschule in schulfreier Zeit zur Erteilung des Konfirmandenunterrichtes. Min.-R., Berlin, den 18. Februar 1889. U. IIIa. 21781.

Ich bedauere es ebenso, wie die Königliche Regierung, daß der Schulvorstand von N. die vom Ortsgeistlichen im Auftrage des Kirchenvorstandes nachgesuchte Einwilligung dazu, eins der drei Klassenzimmer der dortigen Volksschule in schulfreier Zeit für die Erteilung des Konfirmandenunterrichts zu benutzen, verweigert hat, zumal triftige sachliche Gründe für diese Weigerung nicht angeführt worden sind.

Da aber, soviel ersichtlich, die Schulgemeinde die alleinige Eigentümerin des Schulgebäudes und weder behauptet noch nachgewiesen ist, daß der Kirchengemeinde ein Recht zusteht, die zu Zwecken des öffentlichen Schulunterrichtes bestimmten Schulräume zur Erteilung des kirchlichen Konfirmandenunterrichtes mitzubenutzen, so befinde ich mich nicht in der Lage, gegen den Willen des Schulvorstandes, welcher die Schulgemeinde als Eigentümerin des Schulgebäudes vertritt, zu bestimmen, daß eins der drei Klassenzimmer der Volksschule in N. in schulfreier Zeit zur Erteilung des Konfirmandenunterrichtes benutzt werden darf, kann vielmehr nur anheimstellen, den Versuch zu machen, im Wege erneuter gütlicher Verhandlung zwischen dem Kirchenvorstande und dem Schulvorstande eine Vereinbarung

*) Die Inanspruchnahme der Zeit und Kräfte der Schulkinder während oder außer der Schulzeit ist seitens der Lehrer auch dann unzulässig, wenn die Arbeit von den Kindern freiwillig übernommen und ohne körperliche Anstrengungen ausgeführt ist. Min.-Erlaß vom 21. August 1889. Z.-Bl. S. 692.

wegen Mitbenutzung eines der Klassenzimmer im Schulgebäude zur Erteilung des Konfirmandenunterrichtes herbeizuführen, bezw. zu diesem Behufe die gütliche Vermittelung der Königlichen Regierung in N. zu erbitten.*)

55. Einführung von Lehr- und Lernbüchern. Min.-R. vom 27. Februar 1873. U. 8005.

Die Entscheidung wegen Einführung der in Vorschlag gebrachten Lehr- und Lernbücher ist in jedem Falle von der Königl. Regierung zu treffen, und muß Wert darauf gelegt werden, daß kein Lehr- und Lernbuch in den verschiedenen Arten der Volksschule ohne Kenntnis, bezw. Genehmigung der vorgeordneten Aufsichtsbehörde zur Einführung kommt. Bezüglich der Volksschullesebücher, sowie der dem Religionsunterricht zu Grunde liegenden Lehr- und Lernbücher bedarf es zur Einführung der ministeriellen Genehmigung, welche jedoch bei den letzteren erst nach vorangegangener Verständigung mit den betr. kirchlichen Behörden einzuholen ist.

56. Lehrberichte. Reg.-Verf., Potsdam, den 3. Dezember 1880.

Die Kreis- und Lokalschulinspektoren haben bei jedem Besuche der ihnen unterstellten Schulen sich zu überzeugen, ob die Lehrberichte den Anordnungen gemäß geführt werden, und durch Angabe des Datums der Revision und Einzeichnung ihres Namens in die letzte Kolumne des Lehrberichts „Bemerkungen", von ihrer Kenntnisnahme Zeugnis abzulegen. Dasselbe wird von den Schulräten geschehen, sobald sie zur Revision kommen.**)

---

*) Die Ausführung der Verfügung des hiesigen Königl. Konsistoriums vom 19. Juli 1886, Nr. 17 859, gemäß welcher während der ganzen Dauer der Fastenzeit Konfirmandenunterricht in wöchentlich 4 Stunden erteilt werden soll, ist nach einer Mitteilung der genannten Kirchenbehörde da auf Schwierigkeiten gestoßen, wo die Unterrichtsstunden in sämtlichen Schulen des Ortes, oder doch in den höheren Anstalten, auf den Vormittag der Hauptsache beschränkt sind, da sich hier die Verlegung der Mehrstunden des Konfirmandenunterrichts auf den Vormittag als unthunlich erwies. Wir veranlassen daher die Schuldeputation, falls diese Schwierigkeit auch dort obwaltet, nach Vereinbarung mit der Ortsgeistlichkeit betreffs der Nachmittagsstunden, auf welche die beiden in Betracht kommenden Konfirmandenstunden am passendsten verlegt werden können, wenn es nicht möglich ist, am Stundenplan der Schule zu ändern und die betr. Unterrichtsstunden auf eine andre passende Zeit zu verlegen, die Konfirmanden während der Dauer der Fastenzeit von dem auf diese Stunden fallenden Schulunterricht zu dispensieren. Reg.-Verf., Magdeburg, den 13. Febr. 1890. II. B. e. 372.

**) Regelmäßig alle zwei Wochen muß von den Kindern der Ober- und der Mittelstufe eine schriftliche Arbeit von angemessenem Umfange gefertigt und in die hierzu angelegten Hefte eingetragen werden. Der Lehrer hat jede Arbeit genau mit farbiger Tinte zu korrigieren, eine Zensur und das Datum der Korrektur beizusetzen, während jedes Kind das Datum der Abgabe jeder Arbeit zu bezeichnen hat. Reg.-Verf., Liegnitz, den 8. Februar 1876.

57. Bestimmung der Anzahl von Unterrichtsstunden und sogenannten Pflichtstunden, welche ein Lehrer zu erteilen hat. Min.-R., Berlin, den 3. Mai 1889. U. III a. 12060 u. 14961.

Die Königliche Regierung ist unzweifelhaft befugt die Versetzung eines Lehrers auf eine andere Schulstelle mit gleichem Diensteinkommen im Interesse des Dienstes ohne weiteres zu verfügen. Allein nachdem der Lehrer ein rechtskräftiges Erkenntnis erstritten hat, wonach derselbe berechtigt ist, auf Grund des Hebezettels vom 15. Juni 1877 eine Vergütung für Mehrstunden zu fordern, trage ich Bedenken, mich damit einverstanden zu erklären, daß die Versetzung desselben um deshalb erfolgen soll, weil er auf sein Recht, eine solche Vergütung zu beanspruchen, nicht verzichten will.

Nach Lage der Sache wird es sich vielmehr empfehlen, von dem Lehrer N. fortan die Erteilung von mehr Unterrichtsstunden, als in dem Hebezettel vom 15. Juni 1877 ungehöriger- und unzuständigerweise von dem Schulvorstande fixiert worden, überhaupt nicht zu fordern, dagegen aber auch denselben solange von der Erhöhung seines Stelleneinkommens auszuschließen, als er auf Grund des Hebezettels vom 15. Juni 1877 das Recht in Anspruch nimmt, für das mit seiner Stelle verbundene Diensteinkommen nur eine beschränkte Zahl von Unterrichtsstunden zu erteilen.

Im übrigen bemerke ich, das Abmachungen zwischen Schulvorstand bezw. Schulgemeinde und Lehrer über die Zahl der von letzerem gegen den Bezug des mit seiner Stelle verbundenen Diensteinkommens zu erteilenden Unterrichtsstunden unstatthaft sind, und daß die Königliche Regierung sich jeder Genehmigung oder Bestätigung derartiger privater Abmachungen zwischen Schulvorstand bezw. Schulgemeinde und Lehrer zu enthalten hat.

Die Bestimmung darüber, wie viel Unterrichtsstunden ein Lehrer regelmäßig zu erteilen haben soll, ohne dafür neben dem mit seiner Stelle verbundenen Diensteinkommen eine besondere Vergütung zu erhalten, gebührt allein der Königlichen Regierung, welche auch allein berechtigt ist, für den Fall, daß ein Lehrer mehr Unterrichtsstunden als die von Ihr festgesetzten sogenannten Pflichtstunden übernehmen soll, die Höhe der dafür zu gewährenden besonderen Vergütung nach Anhörung der Schulunterhaltungspflichtigen (Schulgemeinde 2c.) zu bestimmen.*)

*) Die Kreis- und Lokalschulinspektoren haben dafür Sorge zu tragen, daß in den Schulen ihres Aufsichtsbezirks der Turnunterricht unmittelbar an den Schluß des Nachmittagsunterrichts event. in die Zeit von 4—7 Uhr der nicht schulfreien Nachmittage im Sommer gelegt und nur in dringenden Notfällen bezw. bei größeren Schulsystemen eine Ausnahme von dieser Regel gestattet werde. Reg.-Verf., Kassel, den 23. April 1875.

58. Beschaffung von Turngeräten. Reg.-Verf., Stettin den 11. Juni 1889.

Die Beschaffung der Turngeräte ist von demselben Gesichtspunkte aus zu beurteilen, wie die Beschaffung der Lehrmittel überhaupt.

Wo der Lehrer zur Erteilung des Unterrichts im Geräteturnen geeignet ist, und wo ein passender Platz zur Verfügung steht, ist demnach die Ausstattung des Platzes mit den einfachsten Turngeräten im Auge zu behalten.*)

Am leichtesten werden sich Stäbe und feste Sprunggestelle nebst Sprungbrettern beschaffen lassen.

Um die Aufbringung der Kosten zu erleichtern, empfehlen wir, die Ortsschulinspektoren zu veranlassen, daß sie im Einverständnis mit den Mitgliedern der Schulvorstände und nach Anhörung der Lehrer in jedem Jahre eines, beziehungsweise einige der nötigsten Geräte beschaffen.**)

59. Beseitigung der Verwendung von Schulkindern zum Läuten der Glocken. Min.-R., Berlin, den 11. April 1889. 9. III. 7279 U. III. a.

Inbetreff der durch das Herabstürzen von Kirchenglocken herbeigeführten Unglücksfälle erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Verwendung von Schulkindern zum Läuten der Glocken thunlichst beseitigt werde.

Wo sich dieses Ziel nicht durch die Neuregulierung des Lehrereinkommens erreichen läßt, wird die Königliche Regierung als Schulaufsichtsbehörde durch ein bezügliches Verbot dafür zu sorgen haben, daß jede unmittelbare oder mittelbare Einwirkung der Lehrer auf die Kinder, durch welche sich letztere zur Übernahme des Glockenläutens veranlaßt sehen könnten, in Zukunft unbedingt unterbleibe.***)

---

*) Der Spiel- und Turnplatz muß sich in thunlichster Nähe des Schulhauses befinden, damit derselbe womöglich vom Schulgebäude aus übersehen werden kann, und für jeden Schüler mindestens 2,5 qm Raum enthalten. Derselbe muß eingefriedigt und so angelegt sein, daß das Tagewasser einen raschen Abzug findet, er ist, wo es erforderlich, anzuschütten, zu ebnen und zu walzen und am zweckmäßigsten mit gutem Kiessand zu überfahren. Die Grenzen können mit schattengebenden Bäumen bepflanzt werden. An geeigneter Stelle sind die erforderlichen Turngeräte und Bänke anzubringen. Reg.-Verf., Düsseldorf, den 14. April 1874.

**) Als besonders zuverlässig für Bezüge von Turngeräten hat sich der Turnanstaltsvorsteher Kluge in Berlin (Kleinbeerenstr. 27) bewährt. Ein Verzeichnis der Preise, für welche sämtliche Turngeräte von ihm zu beziehen sind, übersendet derselbe auf Verlangen. Min.-R. vom 30. Juni 1877 und 16. Mai 1879.

***) Es ist darauf zu achten, daß die Verwendung der Schulkinder bei der Zuckerrübenkultur möglichst eingeschränkt, bezw. beseitigt wird. Keinenfalls ist zu dulden, daß die Kinder an Sonn- und Festtagen zu solcher Arbeit herangezogen werden. Min.-Erlaß vom 29. August 1889. Z. Bl. S. 693.

60. Gleichstellung des Turnunterrichts mit den übrigen Gegenständen der Volksschule. Aufbringung der Kosten, insbesondere bei Verhinderung des ordentlichen Lehrers. Min.-R., Berlin, den 23. Oktober 1875. U. III. 10632. (Zentralbl. 1875, Nr. 227, S. 712).

Durch § 13 und 17 der Allgemeinen Verfügung, betreffend Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule, vom 15. Oktober 1872 ist der Turnunterricht den übrigen Lehrgegenständen der Volksschule gleichgestellt wurden. Die für Erteilung desselben erforderlichen Geldmittel bilden demnach einen Teil der Kosten der gesamten Schulverwaltung und sind mit diesen aufzubringen. Wo es nötig, sind zu diesem Zweck die Schulbeiträge zu erhöhen.*)

Wenn also der Lehrer durch unverschuldetes körperliches Leiden außer stand gesetzt ist, Turnunterricht zu erteilen, und ihm, weil er bereits vor Einführung dieses Lehrgegenstandes in sein gegenwärtiges Amt getreten war, nicht zugemutet werden kann, aus seinen Mitteln einen Vertreter zu rumunerieren, so sind die bezüglichen Kosten für diesen — im vorliegendenFalle 120 Reichsmark alljährlich — aus der Schulkasse zu bestreiten und nötigenfalls durch Erhöhung der Schulbeiträge aufzubringen. Die Bewilligung einer Staatsbeihilfe kann erst erfolgen, wenn der Nachweis geführt worden ist, daß die verpflichtete Gemeinde nicht im stande ist, die erforderlichen Mittel aufzubringen.**)

61. Die Schiefertafeln der Schulkinder. Reg.-Verf., Frankfurt, den 9. Februar 1887.

Die unzweckmäßige Beschaffenheit der von den Schulkindern in der Regel benutzten Schiefertafeln bildet einen beim Unterrichtsbetrieb allgemein als hemmend empfundenen Mißstand, zu dessen allmählicher Beseitigung folgendes angeordnet wird:

1) Die während der ersten Hälfte der Schulzeit zur Anwen-

---

*) Nach dem Min.-R. vom 4. Juni 1862 ist der Turnunterricht in unmittelbarem Anschluß an die übrigen Schulstunden zu legen und ohne besondere Remuneration zu erteilen, da der Turnunterricht einen integrierenden Teil des Volksschulunterrichts für die männliche Jugend bildet.

**) Wenn der Lehrer den gesamten Turnunterricht den turnfähigen Schülern der städtischen Schulen erteilen soll, so ist ihm eine angemessene Remuneration neben dem von ihm bezogenen Stelleneinkommen zu gewähren, wobei von der Voraussetzung ausgegangen wird, daß für den betr. Lehrer die Pflichtstundenzahl auf 32 inkl. zwei Stunden Turnunterricht bemessen wird. Weigert sich der Magistrat, für diejenigen Turnstunden, welche über die Pflichtstunden hinausgehen, die nach billigen Grundsätzen zu arbitrierende Remuneration zu zahlen, so bleibt nur übrig, jeden der angestellten Lehrer zur Erteilung des Turnunterrichts für seine Klasse zu verpflichten. Min.-R. vom 18. März 1873 — U. 21883.

dung kommende Schiefertafel (Größe 4 nach der üblichen Bezeichnung, Schieferfläche 23,5 cm : 15,5 cm) soll auf der einen Seite mit Doppellinien für deutsche Schreibschrift, und zwar ohne Richtungslinien, versehen sein. Die Rückseite bleibt am besten leer oder enthält ein Quadratnetz für die Anfänge des Ziffernrechnens. 2) Die später zu führende Tafel (Größe 5, Schieferfläche 26 : 17,5 cm) trägt auf der einen Seite einfache Linien (Abstand 1,3 cm). 3) Die Liniierung muß durch leichtes Einritzen mit der Liniergabel bewirkt oder durch rote Färbung leicht kenntlich gemacht sein. 4) Die hölzerne Umrahmung muß fest und sorgfältig gearbeitet, in den Zapfen gut geleimt und an den Ecken abgerundet, ohne scharfe Kanten und so haltbar sein, daß Nägel oder Metallbeschläge vermeidlich sind. 5) Die Schieferflächen müssen sorgfältig geschliffen sein und eine möglichst vollkommene Ebene darbieten. — Die ortsüblichen Bezugsstellen sind mit vorstehenden Bestimmungen bekannt zu machen, um nach und nach den vorhandenen Mißstand zu beseitigen.

62. Der Geschichtsunterricht in der Volksschule. Reg.-Verf., Frankfurt, den 18. Januar 1887.

Der Geschichtsunterricht hat die hohe Aufgabe zu lösen, die Kinder unseres Volkes zu dem lebendigen Bewußtsein der gliedlichen Einfügung in die große Volksgemeinschaft zu erziehen, sie den Wert der von derselben errungenen und im Laufe der Jahrhunderte in heißen Kämpfen behaupteten Güter evangelischer Freiheit, nationaler Selbständigkeit, Bildung und Gesittung wenigstens ahnen zu lassen und sie im Gefühl der Segnungen, die von dem gesamten Volkskörper auf jedes einzelne Glied derselben, auch das geringste, unablässig überströmen, — die vom festgefügten Staate und dem starken Königtum der Hohenzollern auf das ganze Preußenland und alle Gemeinden desselben, vom neuen großen deutschen Reiche und Kaiser auf das ganze deutsche Land sich ergießen, zu der Fähigkeit und Willigkeit selbstverleugnender Unterordnung und unbedingter, freudiger, aufopfernder Hingabe an König und Vaterland und an die jeweiligen großen Aufgaben des Volkslebens zu ertüchtigen. Mit allem Nachdruck ist die methodische Forderung zu betonen, daß der Geschichtslehrer vor allen Dingen frei, anschaulich, lebendig warm, in klarer Gliederung, mit sicherer Beherrschung seines Stoffes erzählen muß. Demgemäß ist bei jeder geschichtlichen Erzählung auf umsichtige Aussonderung des eigentlichen Merkstoffes, auf Anschreiben desselben an die Wandtafel, auf Aufschreiben desselben seitens der Kinder und auf vielfältige mündliche Übung und Wiederholung, endlich auf freies Nacherzählen der Geschichtsstoffe sorg-

fältig Bedacht zu nehmen. Daneben ist das Lesen der bezüglichen Lesebuchstücke zur Belebung, Ergänzung und Wiederholung des Lehrstoffes geboten, und letzterer zu Aufsatzübungen zu verwerten.*)

63. Erteilung des Handarbeitsunterrichts. Reg.-Verf., Stettin, den 14. November 1889.

Aus den hier eingehenden Schulrevisionsberichten entnehmen wir, daß bei Erteilung des Handarbeitsunterrichtes die Dienstanweisung für die mit diesem Unterrichte betrauten Lehrerinnen häufig nicht beachtet wird. Wir finden uns dadurch veranlaßt, dieselbe nachstehend in Erinnerung zu bringen und ihre genaue Beachtung einzuschärfen, auch die Schulinspektoren zu ersuchen, daß die Schulmädchen lediglich zur Ausführung der in der Dienstanweisung bezeichneten, nicht aber zur Anfertigung von Luxusarbeiten angeleitet werden.

Die in Rede stehende Dienstanweisung vom 26. Oktober 1879 K. A. X Nr. 168 lautet:

1. An dem Handarbeitsunterrichte, der in zwei Stunden wöchentlich erteilt wird, haben die sämtlichen Schülerinnen, welche bei Beginn eines Schulhalbjahres das achte Lebensjahr vollendet haben, teilzunehmen. Steigt die Zahl dieser Mädchen über 40, so sind zwei gesonderte Handarbeitsklassen einzurichten, von denen jede wöchentlich zwei Unterrichtsstunden erhält.

2. Die Lehrerin hat sich vor allem der Aufrechterhaltung einer guten Disziplin zu befleißigen; sie darf daher nicht dulden, daß während der Stunde irgend ein Kind müßig ist oder eine andere Beschäftigung vornimmt als die ihm zugewiesene.

3. Alle Arbeiten müssen sauber gehalten werden; am Ende jeder Stunde werden dieselben abgenommen, um von der Lehrerin in einem zu diesem Zwecke zu beschaffenden verschließbaren Behälter sorgfältig aufbewahrt zu werden. Sowohl beim Einsammeln der Arbeiten am Schlusse der Stunde, wie auch beim Austeilen derselben beim Beginn des Unterrichtes wird die Lehrerin zuverlässige ältere Schülerinnen zu ihrer Unterstützung heranziehen.

4. Die Schülerinnen sind im Lehrzimmer so zu verteilen, bezw.

*) Der Geschichtsunterricht muß mehr als bisher das Verständnis für die Gegenwart und insbesondere für die Stellung unseres Vaterlandes in derselben vorbereiten. Demzufolge wird die deutsche Geschichte, insbesondere die der neueren und neuesten Zeit stärker zu betonen, die alte Geschichte und die des Mittelalters aber vornehmlich in dem Sinne zu lehren sein, daß der Schüler durch Beispiele auch aus jenen Epochen für Heldentum und historische Größe empfänglich gemacht wird, sowie eine Anschauung von den Wurzeln und der Entwickelung unserer Kultur gewinnt. Kab.-Ordre vom 13. Februar 1890. Zu benutzen: Lewin, Unsere Kaiser und ihr Haus. Hilchenbach, Wiegand. 1 Mk.

die Subsellien in der Art für die Lektion zu ordnen, daß die Lehrerin mit Leichtigkeit an jede einzelne Schülerin herantreten kann.

5. Da der Unterricht mit dem vollendeten zweiten oder dritten Schuljahr beginnt, so wird derselbe auf die folgenden fünf oder sechs Schuljahre etwa in der Weise zu verteilen sein, daß

im ersten Jahre: die Anfänge des Strickens,
„ zweiten „ das Strümpfestricken, die Anfänge des Nähens,
„ dritten „ die verschiedenen Nähte und das Flicken,
„ vierten „ das leichtere Wäschenähen und das Wäschezeichnen,
„ fünften „ das Wäschenähen und das Stopfen,
„ sechsten „ das schwierigere Wäschenähen und das Zuschneiden von Weißzeug

gelehrt wird. — Es versteht sich von selbst, daß das früher Gelernte, z. B. das Strümpfestricken, auch auf späteren Stufen zeitweise geübt werden kann.

6. Der Unterricht ist möglichst klassenmäßig, d. h. so zu erteilen, daß alle Mädchen derselben Abteilung möglichst gleichmäßig weitergeführt werden.

7. Die Lehrerin hat den Kindern nicht bloß zu zeigen, was sie thun und wie sie es thun sollen, sondern sie hat ihnen dies auch mit bestimmten Worten zu sagen und darauf zu halten, daß auch die Kinder sich über die Thätigkeiten, die sie ausführen sollen, aussprechen lernen.

8. Namentlich bei den Anfängen muß möglichst langsam und möglichst sicher vorwärts gegangen werden, damit auch schwächere Kinder mit fortkommen können, wenn sie fleißig sind.

9. Jeder Unterrichtszweig muß wiederum in kleinere Stufen gegliedert werden. Als Hilfsmittel hierfür empfehlen wir zum Gebrauche der Lehrerin:

a. Merget, Anweisung, die notwendigsten weiblichen Handarbeiten schulgerecht anzufertigen. (Preis 60 Pf.) b. Rosalie Schallenfeld, Der Handarbeitsunterricht in Schulen. (Preis 1 Mk.)*)

64. Anweisung für die Erteilung des Zeichenunter-

*) Die Forderung einer Industrielehrerin, daß alle Kinder eine bestimmte Sorte von Baumwolle zu verwenden haben, überschreitet das Maß der Ansprüche, welche die Schule an die materiellen Leistungen der Eltern zu stellen berechtigt ist. Ein Zwang kann nur insoweit ausgeübt werden, daß das von den Eltern zu stellende Material derart sein muß, daß es eine Unterweisung in dem Unterrichtsgegenstande ermöglicht. Min.-Erlaß vom 10. September 1889. Z.-Bl. S. 693.

richts in den Volksschulen mit drei oder mehr aufsteigenden Klassen vom 20. Mai 1887.

Der Unterricht beginnt in allen drei- oder mehrklassigen Volksschulen im zweiten Schuljahre mit zwei wöchentlichen Halbstunden, welche auf verschiedene Tage zu legen sind, und wird vom dritten Schuljahre an mit zwei vollen Stunden wöchentlich fortgesetzt. Für die Volksschule mit drei oder mehr aufsteigenden Klassen gilt der folgende Unterrichtsplan.

1) Zweites und drittes Schuljahr.

Netzzeichnen.

Es soll die Hand geübt, das Auffassungsvermögen entwickelt, das Verständnis einfacher ebener Formen vermittelt und das Vorstellungsvermögen angeregt werden.

Die Schüler sollen dahin gebracht werden, solche ebene Gebilde, welche ungezwungen in ein quadratisches Liniennetz passen, richtig aufzufassen und darzustellen, teilweise gegebene symmetrische Figuren zu ergänzen, einfache Formen aus dem Gedächtnisse zu zeichnen und gegebene Gebilde zu verändern.

Der Unterricht umfaßt das Zeichnen gerader Linien in verschiedenen Stellungen und aus denselben gebildeter Band- und anderer Fachmuster, Vielecke und Sterne, deren Bestandteile nach ihrer Lage und Form und nach ihren Größenverhältnissen besprochen werden.

Alle Formen werden vom Lehrer entweder an der Schultafel ganz oder teilweise entwickelt oder nur mündlich beschrieben.

Die Schüler zeichnen in Hefte mit blauem quadratischen Liniennetze von 1 cm Weite. Der Unterricht ist als Klassenunterricht durchzuführen. Die Übungen im Netzzeichnen schließen mit dem dritten Schuljahre.

2) Viertes, fünftes und sechstes Schuljahr.

Freies Zeichnen ebener Gebilde.

Es soll die Fähigkeit, ebene Gebilde frei aufzufassen, ausgebildet und das Vorstellungsvermögen entwickelt und zur Thätigkeit angeregt werden.

Die Schüler sollen im richtigen und freien Darstellen des Umrisses ebener Gebilde, im gesetzmäßigen Ergänzen teilweiser gegebener Gebilde, im Zeichnen aus dem Gedächtnisse, im Verändern gegebener Gebilde und im Erfinden solcher nach Anleitung einer genau vorgeschriebenen Aufgabe geübt und zu möglichster Sicherheit darin geführt werden.

Der Unterricht umfaßt 1) geradlinige Formen, welche in ein quadratisches Netz passen, 2) Formen, welche auf dem regelmäßigen Achteck,

Sechseck und Zwölfeck beruhen, 3) gerad- und kreislinig begrenzte, 4) krummlinige ornamentale Flächenformen.

Die Schüler zeichnen in Hefte von gewöhnlichem Schulbuchformate ohne Hilfslinien und Punkte zur Vorbereitung für das freie Auffassen anfangs nach der vor ihren Augen hergestellten freien Vorzeichnung des Lehrers, darauf nach fertigen Wandtafelbildern, von welchen die ersten mit Hilfslinien versehen sind.

Der Unterricht beginnt als Klassenunterricht und geht später in den Abteilungsunterricht über. Einzelne weiter vorgeschrittene Schüler können besondere Aufgaben erhalten.

3) Siebentes und achtes Schuljahr.

Freies Zeichnen nach körperlichen Gegenständen.

Es soll die Fähigkeit, die Erscheinung körperlicher Gegenstände aufzufassen, ausgebildet werden.

Die Schüler sollen Sicherheit im richtigen und genauen Auffassen und Darstellen des Umrisses und hiernach auch der Beleuchtungserscheinung einfacher körperlicher Gegenstände erlangen.

Schüler, welche das Ziel der Mittelstufe noch nicht erreicht haben, sollen zunächst noch mit den für diese vorgeschriebenen Übungen beschäftigt werden.

Der Unterricht beginnt mit dem Zeichnen einfacher geometrischer Körper, geht, zu komplizierten Formen fortschreitend, zuletzt zum Zeichnen von Geräten und Gefäßen in Umrissen und zum Zeichnen einfacher Gipsmodelle, Gefäße 2c. unter Wiedergabe der Beleuchtungserscheinungen über. Jeder Schüler erhält eine besondere Vorlage.

Alle Gegenstände werden in einer Entfernung von ungefähr 80 cm bis 1 m vor dem Schüler aufgestellt und nach freier Auffassung gezeichnet. Die Größe der Modelle ist dieser Entfernung anzupassen. Von den einfacheren Modellen — mit Ausschluß der Geräte und Gefäße — bis zu den Geräten und Gefäßen — werden in den Umrißzeichnungen stets, nachdem der sichtbare Teil derselben ganz oder beinahe vollendet ist, auch die verdeckten Kanten angegeben. Die Umrißzeichnungen und die Schatten werden mit dem Bleistifte ausgeführt.

Es ist für zweckmäßige Beleuchtung der Körper zu sorgen, von welchen die Zeichnungen in Licht und Schatten ausgeführt werden sollen.

Der Unterricht ist Klassenunterricht mit der Maßgabe, daß jeder Schüler eine besondere Aufgabe erhält.

Die Mädchen haben in den beiden letzten Schuljahren das Zeichnen und Verändern von Mustern für weibliche Handarbeiten zu üben. Die für einen Teil des Unterrichts zu benutzenden quadratischen Liniennetze

haben 3 mm Weite und sind so eingerichtet, daß jede zehnte Linie durch stärkeren Druck hervorgehoben wird. Von den Verhältnissen bleibt es abhängig, wie weit neben diesem Unterricht das Körperzeichnen geübt werden soll.

In den Volksschulen, welche nicht mehr als drei aufsteigende Klassen haben, unterbleibt in der Regel das Zeichnen nach körperlichen Gegenständen und ist statt dessen auch in den beiden letzten Schuljahren das Zeichnen ebener Gebilde fortzusetzen; der Unterricht ist klassenweise, bezw. in größeren oder kleineren Abteilungen zu erteilen.*)

I. Rektoren, Haupt- und Klassenlehrer.

65. Verordnungsblätter. Reg.-Verfügung, Frankfurt, den 5. Februar 1887.

Die Lokalschulinspektoren sind verpflichtet, die von der Regierung seit dem Jahre 1884 in laufender Folge ausgegebenen Druckbogen, enthaltend „Verordnungen, betreffend das Volksschulwesen im Regierungsbezirk Frankfurt" nach erfolgter Zusendung und nach Empfangnahme neuer Stücke ohne allen Verzug an die ihnen unterstellten Lehrer, ersten Lehrer oder Rektoren abzugeben und der ordnungsmäßigen Sammlung und Aufbewahrung der „Verordnungen" bei jeder Schule unausgesetzt ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Für die Inventarisierung jedes neu eingehenden Stückes ist der Lehrer verantwortlich. Bei Schulprüfungen und Schulrevisionen ist diese Sammlung den Schulinspektoren zu Einsicht vorzulegen. Die Nachlieferung von verloren gegangenen oder beschädigten Stücken der Sammlung geschieht von der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt auf Kosten desjenigen, der den Verlust verschuldet hat. Bei der Amtsübernahme ist das Schulinventar zu übergeben und dabei festzustellen, ob die „Sammlung" vollständig vorhanden ist; Bemängelungen sind rechtzeitig anzubringen. Die Verfügungen der Schulbehörden bilden in den Ortslehrerkonferenzen einen Hauptgegenstand der regelmäßigen Verhandlungen derselben, um eine Bekanntschaft mit dem Inhalt der Verordnungen herbeizuführen. Dieselben bezwecken die Besserung der Schulzustände, die Förderung der Schularbeit und müssen daher stetige und genaue Befolgung finden zum Heile der Schule.

---

*) Zur Empfehlung von Schulbüchern rc. für Zeichen-, Handarbeits- und sonstigen technischen Unterricht seitens einzelner Schulbehörden ist vorher die Genehmigung des Ministers einzuholen. Min.-Erlaß vom 23. Juli 1889. (Z.-Bl. S. 625.)

66. Schuleinrichtungen pp.

a. Bei der bestimmten Grundfläche von 6 Quadratfuß oder 0,6 qm ist eine Höhe des Schulzimmers von 10 Fuß oder 3,14 m, mithin ein Luftraum von 60 Kubikfuß oder 1,85 kbm für jeden Schüler als entsprechendes Raumbedürfnis zu betrachten. Bei einer geringeren Höhendimension muß die Grundfläche nach dem Verhältnis der Höhenbeschränkung vermehrt werden. Beispielsweise würde bei 9 Fuß oder 2,8 m Höhe die Grundfläche auf jeden Schüler auf $6^2/_3$ Quadratfuß zu vermehren sein, um dem kubischen Luftraum zu entsprechen. Min.-R. vom 2. Oktober 1876.

b. Auf jedes Schulkind soll im Schulzimmer ein Flächenraum von 0,6 qm gerechnet werden, wobei der Platz für Ofen, Lehrertisch ꝛc. nicht in Abrechnung zu bringen ist. Reg.-Verf., Düsseldorf, den 22. November 1872. Als Regel gilt die feste Verbindung von Tisch und Bank, wobei jedem Schüler ein Sitzraum von mindestens 0,50 bis 0,60 m Breite gewährt werden muß. Regierungs-Verfügung, Düsseldorf, den 14. April 1874.

c. Das Doppellicht ist unter allen Umständen bei Schulzimmern unzuläſſig. Es empfiehlt sich deshalb, die Fenster an der Straßenseite ganz zu blenden und das Licht nur von der Hofseite her durch Vermittelung mehrerer bis an die Decke hinaufrückender Fenster einzuführen. Vorhänge sind anzubringen und bei hellem Sonnenschein herabzulassen, um die Augen zu schützen. Min.-R. vom 13. Oktober 1879.

d. Da die Erfahrung jüngster Zeit hinweist, daß bei plötzlich eintretenden Gefahren die Kinder mehrklassiger Schulen die Klassenräume oft nicht mit der nötigen Ordnung und Schnelligkeit zu verlassen vermögen, weil die nötige Übung fehlt, so wird hiermit angeordnet, daß in mehrklassigen öffentlichen und privaten Schulen Übungen von Zeit zu Zeit vorgenommen werden. Auf ein gegebenes verabredetes Zeichen eines Lehrers oder des Schuldieners verlassen die in der Schule anwesenden Kinder ohne Hast und viel Geräusch das Schulhaus probeweise. Die Schüler der unteren Stockwerke entfernen sich zuerst; die Lehrer verlassen das Haus zuletzt. Über den Erfolg der angestellten Übungen sollen die Kreisschulinspektoren in sechs Monaten berichten. Reg.-Verf., Posen, den 14. Mai 1888.

e. Da die zunächst nur für den Unterricht der Kinder bestimmten Lokale auch außerhalb der Schulzeit nicht ohne weiteres für anderweitige Zwecke in Anspruch genommen werden dürfen, so wird zur genaueren Regelung dieser Angelegenheit für die Zukunft folgendes festgesetzt: 1. Derjenige, welcher die Leitung eines Gesangvereins, der seine Übungen in einem Schulzimmer (außerhalb der Unterrichtszeit) abzuhalten wünscht oder

wahrnimmt, muß vor dessen Benutzung durch Vermittelung des Kreisschulinspektors bei dem Königl. Landrat die Genehmigung hierzu nachsuchen. Wenn diesem Antrage kein Bedenken entgegensteht, so hat der Landrat die erforderliche Zustimmung des Gemeinderates und Schulvorstandes herbeizuführen und von der getroffenen Entscheidung seinerzeit auch dem Kreisschulinspektor Kenntnis zu geben. Jede derartige Genehmigung darf nur widerruflich erteilt werden. 2) Für die durch die angegebene Benutzung eines Schulzimmers etwa entstehenden Schäden hat unter allen Umständen der Leiter (bezw. Vorstand) des Gesangvereins aufzukommen, wie es auch dessen Sache ist, nötigenfalls für die sofortige Reinigung des Schulzimmers nach dessen Gebrauch Sorge zu tragen. Die Kreisschulinspektoren haben die ihnen unterstellten Lehrer durch Vermittelung der Lokalschulinspektoren hiervon in Kenntnis zu setzen und, soweit erforderlich, zur nachträglichen Herbeiführung der vorgeschriebenen Genehmigung anzuhalten. Reg.-Verf., Koblenz, den 16. Februar 1888.

f. Die Gemeinde hat für Reinigung der Spielplätze, Rinnen und Hofräume an jedem Mittwoch und Sonnabend nachmittag, für Reinigung der Aborte und Pissoirs wöchentlich zweimal, nach Bedürfnis täglich, für Scheuern des Bodens, Abwaschen der Utensilien und Putzen des Ofens nach jedem Ausweißen zu sorgen. Die Beaufsichtigung ist den Lehrern übergeben, die Anordnungen derselben sind zu beachten. Reg.-Verf., Trier, den 17. Juni 1885.

g. Auf die Anlage von Blitzableitern ist in Zukunft für alle Neubauten von öffentlichen Volksschulhäusern regelmäßig Bedacht zu nehmen, und weiterhin sind dieselben auch für diejenigen der bestehenden Schulhäuser zu verlangen, welche auf Grund der von der Kgl. Regierung angestellten Ermittelungen ihrer Beschaffenheit und Lage nach als der Blitzgefahr besonders ausgesetzt zu erachten sind, zu welchen vor allen die mit weicher Bedachung versehenen gerechnet werden müssen. Die Neuanlage und die Unterhaltung der Blitzableiter sind, da die letzteren als Teile der betr. Gebäude angesehen werden müssen, auf Kosten der bauverpflichteten Gemeinden und Patrone auszuführen. Min.-R. vom 28. März 1884. G. III. 6752 U. I. U. IIIa.

h. Diejenigen, welchen die Unterhaltung einer Volksschule obliegt, sind verpflichtet, die für die Schule erforderliche Geige ebenso, wie die sonstigen Lehrmittel zu beschaffen. Min.-R. vom 21. Febr. 1873. U. 6843. Wenn der Lehrer seine eigene Geige in der Schule benutzt, so ist demselben für die Instandhaltung der Geige eine dem Bedürfnis entsprechende Entschädigung zu gewähren. Reg.-Verf., Frankfurt, den 20. März 1873.

i. Es dürfen Schulkinder nur mit ausdrücklicher Ge-

nehmigung der Regierung über das Verhalten ihrer Lehrer vernommen werden. Reg.-Verf., Magdeburg 1889.

k. Wenn die Witterung oder andre Umstände die Vornahme der Turnübungen ausnahmsweise nicht gestatten, so sind die Schulkinder selbstverständlich in andrer Weise unterrichtlich zu beschäftigen. Reg.-Verf., Düsseldorf, den 8. März 1876.

K. Lehrerkonferenzen.

67. Zahl der abzuhaltenden Parochialkonferenzen. Reg.-Verf., Stettin, den 15. Juli 1889.

Wir verweisen inbetreff der Zahl der jährlich abzuhaltenden Parochialkonferenzen zunächst auf unsere Zirkularverfügung vom 19. Juni 1869 II 525/4, wonach dieselben im Winter regelmäßig und im Sommer nach Bedürfnis abzuhalten sind. Die Einrichtung der Parochiallehrerkonferenzen ist auf das General-Landschulreglement vom 12. August 1763 zurückzuführen, nach welchem jeden Monat eine Konferenz stattzufinden hat.

68. Bezirkskonferenzen. Reg.-Verf., Stettin, den 19. Juni 1869.

Die von alters her in unserem Verwaltungsbezirke stattfindenden Parochiallehrerkonferenzen bieten die zweckmäßigste Gelegenheit zu einer die besonderen Bedürfnisse der einzelnen Schulen und Lehrer berücksichtigenden gemeinschaftlichen Erörterung und Besprechung. Einsichtig geleitet, haben sie sich nach dieser Richtung in Segen bewährt und können auch für die Zukunft der sorgfältigen Pflege der Lokalschulinspektoren nur dringend empfohlen werden.

Dagegen sind die Mitglieder derselben in der Regel zu wenig zahlreich, als daß durch vielseitigen Austausch und durch lebensvolle Erörterung der im Bereich der Unterrichtserteilung und des ganzen Schuldienstes gemachten Erfahrungen eine recht fruchtbare Anregung dauernd von ihnen erwartet werden kann. Eine solche ist jedenfalls in höherem Maße durch größere Konferenzen von zwölf bis zwanzig Lehrern unter der Leitung eines besonders befähigten, erfahrenen und für die Wirksamkeit der Schule sich interessierenden Geistlichen zu erwarten, welche außerdem den Lehrern der Synode Gelegenheit geben, sich in ernster Weise auf dem Gebiete des gemeinschaftlichen Berufslebens einander persönlich näher zu treten.

Deshalb und auf Grund der thatsächlichen Bewährung dieser Einrichtung in einzelnen Synoden erachten wir es für zweckmäßig, daß

überall, wo nicht besondere örtliche Schwierigkeiten dem entgegenstehen, neben den im Winter und nach Bedürfnis auch im Sommer fortzuführenden Parochiallehrerkonferenzen in jeder Synode sich drei bis vier größere Bezirkskonferenzen bilden, welche während des Sommers fünf bis sechsmal unter Leitung des dazu befähigten Geistlichen des Konferenzbezirks und möglichst auch unter der Teilnahme der übrigen Geistlichen zusammentreten und sich mit der in der Regel durch kurze Thesen einzuleitenden Besprechung wichtiger Fragen auf dem Gebiete des Schulunterrichtes und der sonstigen Lehrerwirksamkeit, mit der Veranschaulichung der theoretisch besprochenen Unterrichtsweisen, durch Probelektionen und außerdem mit gemeinschaftlichen Gesangübungen beschäftigen.*)

69. Lehrerkonferenzen. Reg.-Verf., Stade, den 20. November 1886.

Hinfort sollen in jeder Kreisschulinspektion jährlich eine Kreis-Lehrerkonferenz, in jedem durch Vereinigung mehrerer Schulen bezw. Parochien zu bildenden Bezirke jährlich zwei Bezirks-Lehrerkonferenzen und in jeder Parochie jährlich drei Parochial-Konferenzen abgehalten werden. Der Besuch der genannten Konferenzen ist für alle betreffenden Lehrer an öffentlichen Schulen obligatorisch. Die Lehrer an Privatschulen sind auf ihren Wunsch zur Teilnahme an den Konferenzen zuzulassen. Die Kreis- und die Bezirks-Konferenzen sollen im Sommer, die Parochial-Konferenzen im Winter abgehalten werden. Die Vorsitzenden der Konferenzen haben zu bestimmen, wo die Konferenzen gehalten werden, und alle auf dieselben bezüglichen Anordnungen zu treffen. Auf jeder Kreis- und Bezirks-Konferenz wird die Lehrprobe in der Schule des Ortes, in welchem die Konferenz tagt, und ein schriftlich auszuarbeitender Vortrag über ein Thema aus dem Gebiete der Pädagogik gehalten. Abschrift des Konferenz-Protokolls, sowie das Manuskript des Vortrages müssen innerhalb 14 Tagen von dem Kreisschulinspektor resp. durch dessen Vermittelung an die Königl. Regierung eingereicht werden. Die Bestimmung der Lehrproben und Vorträge, sowie der Lehrer, welche dieselben zu halten haben, steht für die Kreiskonferenzen den Kreisschulinspektoren, für die Bezirkskonferenzen den Leitern derselben, die Festsetzung der Gegenstände der Parochial-Konferenzen den Lokalschulinspektoren zu. Bei etwaigen Vor-

---

*) Die Kreisschulinspektoren haben die von ihnen korrigierten und zensierten Arbeiten der betreffenden Lehrer bei der Meldung zur zweiten Prüfung dem Prov.-Schulkollegium mit einzureichen. Reg.-Verf., Oppeln, den 13. März 1875.

trägen der Schulinspektoren bedarf es „selbstverständlich" der Einreichung der betreffenden Manuskripte an die Regierung nicht.*)

70. Teilnahme an den Konferenzen. Reg.-Verf., Frankfurt, den 25. Februar 1881.

Die regelmäßige Teilnahme an den Orts-, Bezirks- und Kreis-Lehrerkonferenzen gehört ebenso zu den Dienstpflichten der Lehrer, wie die Ausarbeitung von Abhandlungen, die Abhaltung von Lektionen und die Leistungen aller sonstigen Arbeiten, die jedem einzelnen von dem Leiter der Konferenz zum Zweck der letzteren aufgetragen werden. Die Schulinspektoren sind ermächtigt, einem jeden Lehrer auf seinen Wunsch den erforderlichen Urlaub zu erteilen, durch welchen ihm der Besuch einer Seminar-Konferenz im Laufe des Jahres ermöglicht wird.**)

L. Prüfung, Berufung und Anstellung.

71. Begriff eines alleinstehenden Lehrers einer Volksschule im Sinne der Gesetze vom 14. Juni 1888 und 13. März 1889. Min.-R., Berlin, den 30. April 1889. U. III a. 12675.

Bei der Mannigfaltigkeit der bestehenden Schuleinrichtungen ist in der Regel unter der Stelle eines alleinstehenden Lehrers im Sinne der Gesetze vom 14. Juni v. J. und 31. März d. J. eine Lehrerstelle zu verstehen, welche die einzige an einer der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden, durch das örtliche gebotenen, nach den örtlichen Verhältnissen ausgestatteten, besonderen Schule ist, für welche der Lehrplan und das Lehrziel einer einklassigen Volksschule maßgebend sind, und welche dauernd mit einem ordentlichen Lehrer zu besetzen ist.

---

*) Auf Grund der Verfügung der Königl. Regierung zu Bromberg vom 27. August 1887 — Nr. 2570. W II — werden den Lehrern (des diesseitigen Bezirkes) für den Besuch sowohl der Haupt-, resp. Kreis-, als auch der Bezirks-Konferenzen aus den in der Schulkasse vorhandenen Schulversäumnisstrafgeldern an Reisegeldern für jedes Kilometer des Hin- und Rückweges zu 10 Pf. und an Diäten 2 Mk. gezahlt.

**) Die angeordneten Konferenzen haben zur Grundlage die Vorschrift des § 25 des General-Landschulreglemets vom 12. August 1763 und betreffen nur das Volksschulwesen. Schulen, die über die Volksschulen hinausgehen, kennt das Reglement nicht. Wir halten deshalb dafür, daß das, was der Minister für die Lehrer und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen unterm 2. März 1887 angeordnet hat, auch für Lehrer 2c. an Knaben-Mittelschulen zur Anwendung kommen muß, nämlich, daß dieselben zur Teilnahme an den Parochial-, Distrikts- und Kreiskonferenzen der Volksschullehrer nicht verpflichtet sind. Die Konferenz-Ordnung der Regierung zu Frankfurt vom 25. Februar 1881 sagt ausdrücklich: Konferenzen für „Volksschullehrer.

Sonach ist zum Einkommen der Lehrerstellen an der einklassigen katholischen Volksschule zu N. und an der einklassigen evangelischen Volksschule zu N., welche Schulen neben mehrklassigen Gemeindeschulen bestehen, nach Maßgabe der erwähnten Gesetze der Staatsbeitrag zu zahlen.

Im übrigen mache ich zu künftiger Beachtung darauf aufmerksam, daß in den Berichten und sonstigen amtlichen Schriftstücken nach dem Zirkularerlasse vom 8. September 1874 die jederzeit widerruflichen Staatsbeihilfen stets als solche, nicht aber als Staatszuschüsse bezeichnet werden sollen, und daß die nach den Gesetzen vom 14. Juni v. J. und 31. März d. J. zu zahlenden Staatsbeiträge ebenfalls als solche, nicht aber als Staatsbeihilfen oder Staatszuschüsse zu bezeichnen sind.*)

72. Prüfungszeugnisse für Lehramtsbewerberinnen. Min.-R., Berlin, den 1. April 1889. U. III a. 13282 I.

Es kommt häufig vor, daß Lehramtsbewerberinnen die Befähigung für den Unterricht an höheren Mädchenschulen derart erwerben, daß sie zuerst die Prüfung für Volksschullehrerinnen ablegen und später durch eine Ergänzungsprüfung in Gemäßheit von § 18 der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 die volle Lehrbefähigung erlangen.

Solchen Lehrerinnen ist der Umstand, daß ihre Befähigung in zwei gesonderten Zeugnissen ausgesprochen wird, mehrfach in ihrem Fortkommen hinderlich gewesen.

Ich ermächtige das Königliche Provinzialschulkollegium daher, denselben nach erfolgreicher Ablegung der zweiten Prüfung unter Einziehung des früheren ein einheitliches Zeugnis auszustellen.

73. Meldungen zur zweiten Lehrerprüfung. Reg.-Verf., Stettin, den 10. November 1889.

Trotz der Verfügungen vom 12. Oktober 1887 und der Erinnerung an dieselbe werden noch immer Meldungen zur zweiten Prüfung unmittelbar an das Königliche Provinzialschulkollegium eingereicht.

Solche unmittelbar eingereichten Meldungen müssen vom Königlichen Provinzialschulkollegium der Königlichen Regierung zur Äußerung vorgelegt werden und gehen von dieser, mit entsprechender Bemerkung versehen, an das Königliche Provinzialschulkollegium zurück.

---

*) Bei Anstellung des Lehrers ist die Erteilung der Zusicherung, daß derselbe lediglich nach Maßgabe seines Dienstalters in ein höheres Einkommen aufrücken soll, unstatthaft. Für die Entscheidung über das Aufrücken der Lehrer in höhere Gehaltsstufen ist die Schulaufsichtsbehörde zuständig. Näheres ist ausgeführt in den Min.-Erlassen vom 14. Februar und 27. September 1882, 17. Mai 1883, 28. November 1884, 20. April und 22. Juni 1885 und 10. und 25. September 1886 (Zentr.-Bl. 1882, S. 677, 708; 1883, S. 446, 448; 1885, S. 348, 557; 1886. S. 214, 797 und 798). — Min.-Erlaß vom 25. September 1889. Z.-Bl. 695.

Um den hierdurch entstehenden Zeitverlust, sowie das Hin- und Herschreiben zu vermeiden, ist angeordnet, daß die an das Königliche Provinzialschulkollegium gerichteten Meldungen zur zweiten Prüfung in einen an die Königliche Regierung gerichteten Begleitbericht eingeschlossen werden. Auf diesem Begleitbericht macht die Königliche Regierung einen Vermerk darüber, ob der betreffende Lehrer nach der Art seiner Dienstprüfung zur zweiten Prüfung zugelassen werden kann, und läßt sodann die mit ihrem Vermerk versehene Meldung dem Königlichen Provinzialschulkollegium zugehen.*)

Wir haben das Königliche Provinzialschulkollegium ersucht, fortan Meldungen, welche demselben gegen die Vorschrift unmittelbar zugehen, den Absendern portopflichtig zurückzugeben.

Hierbei machen wir darauf aufmerksam, daß, wenn infolge des entstehenden Zeitverlustes die Meldungen nicht rechtzeitig, d. i. vier Wochen vor dem Beginn der zweiten Prüfung, der Königlichen Regierung eingereicht werden, solche Meldungen nicht berücksichtigt werden können. Die Herren Kreisschulinspektoren wollen daher dafür Sorge tragen, daß ihnen die Meldungen von seiten der Herren Lokalschulinspektoren so früh eingereicht werden, daß die Absendung an die Königliche Regierung mindestens vier Wochen vor dem Beginn der Prüfung erfolgt.

Endlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß den Lehrern nach dem Ministerialerlaß vom 24. Februar 1883 Dienstführungszeugnisse nicht in die Hand gegeben werden sollen. Deshalb muß das Urteil über die Amtsführung der Lehrer von den Königlichen Lokalschulinspektoren auf den Meldungen der ersteren bemerkt oder mittelst besonderer Anlage von ihnen selbst der Meldung der Lehrer beigefügt werden.**)

74. Verzeichnis der provisorisch angestellten Lehrer. Reg.-Verf., Stettin, den 8. Oktober 1889.

Die Kreisschulinspektoren werden hierdurch beauftragt, alljährlich bis zum 15. Dezember diejenigen Lehrer des Aufsichtskreises namhaft zu machen, welche länger als fünf Jahre provisorisch angestellt sind, bezw. seit Ablegung der ersten Prüfung mehr als fünf Jahre haben verstreichen lassen, ohne die zweite Prüfung zu bestehen.

---

*) Der Minister hat — unterm 15 September 1888 — U. IIIa. 15 389 — an die Provinzialschulkollegien verfügt, daß bei den Lehrerprüfungen einem Lehrer, welcher volle Unwissenheit in der vaterländischen Geschichte zeigt, das Zeugnis zu versagen ist.

**) Volksschullehrer, welche auswärts die erste Lehrerprüfung bestanden haben, jetzt aber im preußischen Staatsdienste stehen, sind zur zweiten Prüfung zuzulassen; andere derartige Lehrer sind abzuweisen, wenn nicht besondere Gründe für sie sprechen. Im letzteren Falle ist jedoch an den Minister zu berichten. Min.-Erlaß vom 30. November 1888. Z.-Bl. S. 238.

Es ist zu dem Zweck ein Verzeichnis aufzustellen, welches folgende Spalten zu enthalten hat: 1. Laufende Nummer. 2. Name des Lehrers. 3. Wohnort. 4. Kreis. 5. Konfession. 6. Lebensalter. 7. Dienstalter. 8. Angabe, wann die erste Prüfung bestanden worden ist. 9. Sofern Ausstand zur Ablegung der zweiten Prüfung erforderlich war, unter a. bis wohin dieser Ausstand erteilt ist, oder unter b. bis wohin der Ausstand befürwortet wird, unter 10. wird anheim gegeben, sonst etwa erforderliche Bemerkungen zu machen. Einer Vakatanzeige bedarf es nicht.

75. Anstellung der Adjuvanten. Min.R., vom 19. Juli 1888. (Z.-Bl. S. 718.)

Diejenigen Adjuvanten in Schlesien, welche die zweite Prüfung bestanden haben, sind nach Ablauf eines Zeitraumes von einem bis zu einem und einem halben Jahre seit Ablegung der zweiten Prüfung definitiv anzustellen, wenn sie sich während dieses Zeitraumes in und außer dem Amte zur Zufriedenheit geführt, auch in ihren dienstlichen Leistungen befriedigt haben. Eine weitere Hinausschiebung der definitiven Anstellung hat nur stattzufinden, wenn diziplinarische Gründe solche bedingen.

Eine Änderung in den den Adjuvanten zustehenden Gehaltsbezügen tritt nicht ein; sie sind aber von der definitiven Anstellung ab pensionsberechtigt.*)

76. Besetzung einer Lehrerstelle mit einer weiblichen Lehrkraft. Min.-R., Berlin, den 8. Januar 1889. U. III. a. 72162.

Wenn eine als Stelle für einen ordentlichen Lehrer errichtete Schulstelle wegen zeitweiligen Lehrermangels nicht alsbald mit einem Lehrer besetzt werden kann, es vielmehr nicht zu umgehen ist, zur unterrichtlichen Versorgung der Schulkinder eine weibliche Lehrkraft zu verwenden, so kann dies in zweifacher Weise geschehen. Entweder kann es für angemessen befunden werden, die Stelle — vorbehaltlich ihrer thunlichst baldigen Wiederherstellung als Lehrerstelle — in eine ordentliche Lehrerinnenstelle umzuwandeln unter Festsetzung des Einkommens der neuen Lehrerinnenstelle, welches grundsätzlich niedriger zu normieren ist, als das Einkommen einer Lehrerstelle. Es kann dann die neue Lehrerinnenstelle mit einer Lehrerin provisorisch oder definitiv besetzt werden. Oder aber es kann für angemessen befunden werden, für die Dauer der Er-

---

*) Geprüfte Schulamtskandidaten sind nicht mit interimistischer Verwaltung einer erledigten oder neu errichteten Lehrerstelle zu betrauen, sondern provisorisch anzustellen. Der zur Lehrerberufung Berechtigte ist verpflichtet, dem Anzustellenden eine unbedingte Vokation auszustellen. M.-R. vom 25. Mai 1888.

ledigung der Stelle eines ordentlichen Lehrers nur die einstweilige Verwaltung derselben einzurichten und mit derselben eine Lehrerin unter Gewährung einer entsprechenden Vergütung aus dem Stelleneinkommen zu beauftragen, welche in solchem Falle ebenfalls grundsätzlich niedriger als das Stelleneinkommen zu bemessen ist.

Im übrigen ist darauf Bedacht zu nehmen, die Stellen, welche für ordentliche Lehrer bestimmt sind, sobald als thunlichst wieder mit Lehrern zu besetzen.*)

Die Gewährung von Staatsbeihilfen in dem einen oder anderen der oben gedachten beiden Fälle der Besoldung oder der Remunerierung von Lehrerinnen auf ursprünglich ordentlichen Lehrerstellen hat sich nach dem Bedürfnisse zu richten, wie solches sich bei Berücksichtigung der oben dargelegten Grundsätze im Einzelfalle herausstellt.

77. Berufungen von Lehrern. Min.-R. vom 9. Febr. 1889. (Z.-Bl. S. 422).

Nach dem in der Provinz Hannover geltenden Recht ist es nicht für zweifelhaft zu erachten, daß wie in den älteren Provinzen, ebenso auch in der Provinz Hannover den Regierungen als den zuständigen Schulaufsichtsbehörden die Bestätigung der von berufungsberechtigten Privatpatronen, Stadtmagistraten 2c. erfolgten Berufungen von Lehrern an Volksschulen, Mittelschulen 2c. gebührt und daß auch in der Provinz Hannover die Regierungen als vorgesetzte Aufsichtsbehörden allein zuständig sind, darüber zu bestimmen, ob die Anstellung eine provisorische oder eine definitive sei, bezw. ob und von welchem Zeitpunkte ab eine bisher provisorische Anstellung eine definitive werden soll.**)

78. Wiederholungsprüfung, Min.-R. vom 4. Febr. 1888. (Z.-Bl. S. 236).

Jeder Prüfling hat bei nochmaliger Ablegung der einmal nicht bestandenen Volks- oder Mittelschullehrerprüfung in allen vorgeschriebenen

---

*) Das Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881 legt in § 28 sämtlichen Behörden und Beamten der Bundesstaaten und Kommunen 2c. die Verpflichtung auf, die Besteuerung der ihnen vorkommenden, nach diesem Gesetze stempelpflichtigen Urkunden zu prüfen und die zu ihrer Kenntnis gelangenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen. Min.-R. vom 27. Okt. 1881. G. III. 3020 M. 5729. U. I.

**) Die Patrone werden darauf hingewiesen, daß in den Berufungsurkunden (Vokationen) lediglich zum Ausdruck zu bringen ist, für welche Stelle die Berufung seitens des Patrons erfolgt, im besonderen, ob für ein bestimmtes Lehramt allein, oder für ein solches, welches mit einem Küster- und bezw. Organistenamte verbunden ist, ob für eine bestimmte Stelle an einer einzelstehenden Schule oder allgemein für den Schuldienst einer bestimmten Gemeinde. Reg.-Verf., Potsdam, den 28. März 1890. II. 623.

Fächern die nach der Prüfungsordnung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen. Dagegen findet es kein Bedenken, daß bei denjenigen Prüfungen, zu welchen häusliche Arbeiten gefertigt werden, die zur erstmaligen Prüfung eingereichte Arbeit, wenn dieselbe genügt hat, bei einer Wiederholung der Prüfung innerhalb Jahresfrist mit in Anrechnung gebracht und von der Einreichung einer zweiten abgesehen wird*).

79. Anstellung von Organisten. Min.-R. vom 18. November 1887. (Z.-Bl. pro 1888 S. 243.)

Das Königl. Konsistorium ist befugt, ohne Zustimmung und überhaupt ohne Zuziehung der Königl. Regierung sich in der ihm geeignet oder erforderlich erscheinenden Weise den Nachweis führen zu lassen, daß ein von der Königl. Regierung für eine Organistenstelle in Vorschlag gebrachter Lehrer die für dies Amt erforderliche Befähigung besitze und denselben aufzufordern, sich einem Probespiel auf der Orgel zu unterziehen.

80. Teilnahme von Vertretern kirchlicher Oberbehörden an den Lehrerprüfungen. Min.-R. vom 1. Oktober 1887. (Z.-Bl. S. 769).

Der Erlaß vom 9. August 1887, betreffend Teilnahme von Vertretern kirchlicher Oberbehörden an den Lehrerprüfungen, hat nur die erste (Entlassungs-) Prüfung an den evangelischen Lehrer- und Lehrerinnenseminaren im Auge gehabt. Es genügt, wenn die geistlichen Kommissare ihre Wünsche bezüglich des Ganges und der Ausdehnung der Prüfung auf bestimmte Gebiete des Religionsunterrichts dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu erkennen geben; ein Eingreifen derselben in die Prüfung selbst würde nur störend wirken. (Als geistlicher Kommissar wird in der Regel der Generalsuperintendent fungieren; zur Vertretung desselben können nur Mitglieder der kirchlichen Behörden bestimmt werden. Min.-Erlaß vom 8. November 1887. (Z.-Bl. S. 770)**).

81. Verfahren bei der Besetzung vereinigter Schul- und Kirchenämter. Min.-Erlaß vom 1. August 1887. (Z.-Bl. S. 655).

Die Königl. Regierung darf mit der definitiven Besetzung eines

---

*) Die Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 gewährt keinen Raum für die Gewährung des Antrages auf Nachprüfung, um die bei der 2. Lehrerprüfung erhaltenen Prädikate in einzelnen Fächern zu steigern. Verf. des Prov.-Schulkolleg. Breslau, den 5. November 1884.

**) Die Frist von fünf Jahren, innerhalb welcher die Lehrer an Volksschulen zur Erlangung der definitiven Anstellung die zweite Prüfung abzulegen haben, ist von dem Tage der ersten provisorischen Beschäftigung, also nicht von dem Tage der ersten Prüfung ab zu rechnen. Min.-R. vom 7. Dezember 1888. U. IIIa. Nr 21733.

kombinierten Schul- und Kirchenamtes nicht eher vorgehen, als bis ein Einverständnis über die Person des zu berufenden zwischen den zur Besetzung des Schulamtes und den zur Besetzung des Kirchenamtes berechtigten Faktoren herbeigeführt ist. Dasselbe gilt von der provisorischen Besetzung, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist.

Ob eine Vereinigung des Kirchen- und Schulamtes vorliegt, ist in jedem einzelnen Fall nach den konkreten Verhältnissen zu beurteilen. Unzutreffend ist die Annahme, daß eine Vereinigung des Kirchen- und Schulamtes nur durch eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Zivil- und Kirchengemeinden unter Genehmigung der beiderseitigen Aufsichtsbehörden habe begründet werden können. Eine solche Verbindung kann ebensowohl durch Herkommen, bezw. aus der geschichtlichen Entwickelung des Schulwesens insbesondere da entstanden sein, wo die Schulen ursprünglich von den Kirchengemeinden unterhalten sind. Nicht zutreffend ist ferner die Annahme, daß da, wo eine Vereinigung demgemäß früher bestanden, schon durch den Übergang der Schulunterhaltungspflicht auf die bürgerliche Gemeinde die Trennung der beiden Ämter eingetreten sei; vielmehr ist in allen Fällen, wo die Vereinigung der Ämter, wie bei den Pfarrschulen, bestanden hat, die Fortdauer dieses Verhältnisses so lange anzunehmen, als nicht eine Trennung durch die zuständigen Behörden ausgesprochen ist.

Die Einführung des Inhabers einer vereinigten Lehrer- und Kirchendienerstelle in das Kirchenamt fällt lediglich der Zuständigkeit der kirchlichen Behörden anheim.

82. Voraussetzungen, unter denen einem Volksschullehrer die Genehmigung zum Übertritt in einen andern Bezirk zu versagen ist. Min.-R., Berlin, den 28. Januar 1889. U. III a. 22336. (Zentr.-Bl. pro 1889, S. 251).

Aus einem mir vorliegenden Falle habe ich die Überzeugung gewonnen, daß bei Versetzungen, bezw. bei Übernahme von Volksschullehrern aus einem Regierungsbezirke in den andern nicht immer in der richtigen Weise verfahren wird, daß vielmehr auch da, wo es sich um eine erhebliche Einkommensverbesserung für einen Lehrer handelt, demselben bei der Bewerbung um eine solche Verbesserung Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, welche meinen Absichten nicht entsprechen.

Um daher einer zu weit gehenden Ausdehnung der in der gedachten Beziehung durch den Zirkular-Erlaß vom 20. April 1887 — U. III a. 11676 — (Zentral-Bl. pro 1887, S. 513) erteilten Ermächtigung vorzubeugen, erscheint es erforderlich, die Königl. Regierung noch besonders auf diejenigen Voraussetzungen hinzuweisen, unter denen allein einem

Volksschullehrer die Genehmigung zum Übertritt in einen andern Bezirk zu versagen ist.

Hervorzuheben ist dabei einerseits, daß einem Lehrer der Übertritt der Regel nach dann nicht zu versagen ist, wenn mit dem letzeren eine wesentliche Gehaltsverbesserung verbunden ist; vorauszusetzen ist dabei natürlich, daß der Lehrer seinen reversalisch der Königl. Regierung gegenüber eingegangenen Verpflichtungen in bezug auf sein Verbleiben in Stellen des dortigen Bezirkes nachgekommen ist. Anderseits kommt in Betracht, daß, wenn die Königl. Regierung aus nicht in der Person des Lehrers liegenden Gründen, sondern im Interesse des von ihm verwalteten Amtes einem Lehrer die Entlassung aus ihrem Bezirke nicht erteilt und ihm dadurch die Aussicht auf ein besseres Fortkommen in einem fremden Bezirke benimmt, die Königl. Regierung es sich angelegen sein lassen muß, einem solchen Lehrer im eignen Bezirke die nach seinen Leistungen ihm gebührende Förderung angedeihen zu lassen

83. Besetzung erledigter Lehrerstellen. Min. = R. vom 25. November 1889.

Das von den Magistraten größerer Städte vielfach beobachtete Verfahren, bei Besetzung erledigter Lehrerstellen an Volksschulen vorzugsweise jüngere, zumteil ganz junge Lehrer zu berufen, kann einer gedeihlichen Entwickelung des Volksschulwesens leicht nachteilig werden. Indem es die Landschullehrer und die Lehrer kleinerer Städte der Aussicht auf den Übergang in die besseren Stellen der großen Städte beraubt, muß es die an sich schon hier und da vorhandene Abneigung der Lehramtsbewerber gegen die Übernahme ländlicher Stellen vermehren; außerdem würde es, wenn es allgemein würde, die segensreiche Wechselwirkung zwischen städtischen und ländlichen Schulen ganz aufheben.*)

84. Versetzung provisorisch angestellter Lehrer. Reg.-Verf., Potsdam, den 20. Febr. 1890. II L. 1194.

Es wird verfügt, daß grundsätzlich Lehrer, welche die zweite Prüfung noch nicht abgelegt bezw. bestanden haben, nicht auf andre und bessere Stellen versetzt werden sollen.**)

---

*) Verpflichtungs = Urkunden einer Stadtgemeinde, welche namens der Stadtgemeinde allein von dem Bürgermeister unterzeichnet sind, sind im Geltungsbereich der Preußischen Städteordnung vom 30. Mai 1853 (also in den sechs östlichen Provinzen) rechtlich wirkungslos. Urteil des Reichsgerichts, IV. Zivilsenat, vom 21. Oktober 1889.

**) Wenn die Unterklassen mit unerfahrenen Präparanden besetzt werden, so ist in der Regel die Leitung eines solchen Präparanden und die Beaufsichtigung seiner Klasse einem älteren Lehrer anzuvertrauen. Reg.-Verf., Schleswig, den 23. April 1869.

M. Kündigung und Auseinandersetzung.

85. Kündigung. Reg.-Verf., Frankfurt, den 30. April 1887.

Wenn Elementarlehrer ein Schulamt in einem andern Regierungsbezirk annehmen, so wird der Tag der Entlassung auf erfolgte Kündigung des betr. Lehrers jedesmal von der Regierung festgesetzt werden. Die für die Entscheidung in Betracht kommenden Umstände sind, soweit es sich um städtische Lehrer handelt, von den zuständigen Magistraten, sonst von den Ortsschulaufsehern bei Überreichung der Kündigungsschreiben unter bestimmter Bezeichnung des nach Lage der Sache angezeigt erscheinenden Entlassungstermines zur Sprache zu bringen. Anträge der Lehrer auf Entlassung aus dem Schuldienst des Bezirks sind der Regierung niemals ohne die vorbezeichnete, event. von dem Kreisschulinspektor ausdrücklich einzuholende Berichterstattung, zu welcher dieselben sich gutachtlich zu äußern haben, vorzulegen. Die Bestimmung des Erlasses vom 10. Februar 1857, betreffend dreimonatliche Kündigung, wenn ein Schulamt in einem anderen Bezirk angenommen werden soll, ist durch das Min.-R. vom 20. April d. J. — U. III a. 11 676 — ausdrücklich aufgehoben.

86. Auseinandersetzung beim Stellenwechsel.

a. Der abziehende Lehrer oder die Erben des verstorbenen Lehrers haben sich mit dem neu anziehenden Lehrer nach Vorschrift des Allgem. Landrechts Teil II. Tit. 11 §§ 822 bis 831 und des Ostpreußischen Provinzialrechts Zusatz 205 auseinanderzusetzen. Der Zusatz 205 des Ostpr. Prov.-Rechts bestimmt:

a. In Ostpreußen und Littauen.

§ 1. In Ostpreußen und Littauen wird bei der Auseinandersetzung die Ernte mit dem letzten September für beendigt gehalten und das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober gerechnet.

§ 2. Wo die Einsaat und das übrige Wirtschaftsinventarium nicht zur Pfarre gehört, muß dasselbe nebst dem vorhandenen Heu, Stroh und Dünger dem neuen Pfarrer für die Taxe gelassen werden, und dieser muß den in den Äckern befindlichen Dünger nach Verhältnis der Zeit bis zur neuen Düngung vergüten.*)

§ 3. Die im Laufe des Jahres fällige Kalende wird mit dem letzten September für erworben gehalten.

§ 4. Vom Deputatholze werden auf die ersten sechs Monate vom

*) Die Düngungskosten werden für ganz aus der Ernte wieder bezogen angesehen, wenn davon die Sommerfrüchte und im folgenden Jahre die Winterfrüchte geerntet sind; für halb aber, wenn nur die Winterfrucht geerntet ist. Kurhessisches Kirchenrecht von Büff. § 333.

1. Oktober bis 1. April zwei Drittel, und auf die letzten sechs Monate wird ein Drittel verteilt.

b. Im Ermlande.

§ 5. Im Ermlande wird die Ernte mit dem letzten August für vollendet angenommen, und das Wirtschaftsjahr vom 1. September gerechnet.

§ 6. Ist der vorige Kanonikus oder Pfarrer im ersten Quartale, doch nach vollendeter Wintersaat abgegangen oder verstorben, so erhält derselbe oder dessen Erben vom künftigen Wintergetreide ein Viertel, im zweiten die Hälfte, im dritten drei Viertel und im letzten Quartale die ganze Ernte.

§ 7. Ereignet sich die Vakanz nach bestellter Sommersaat und vor dem 1. Juli, so erhalten der Abgehende oder dessen Erben die Hälfte, wenn sich aber die Vakanz nach dem 1. Juli ereignet, die ganze Ernte vom Sommergetreide.

§ 8. Nach den in §§ 6 und 7 bezeichneten Verhältnissen erhält der Nachfolger die künftige Winter- und Sommersaat unentgeltlich.

§ 9. Heu und Stroh verbleiben dem Nachfolger, wenn zur Zeit des Abganges die Einfuhr noch nicht geschehen ist; von dem schon eingefahrenen Heu und Stroh erhält er die Hälfte, und in Absicht des Heues vergütet der Nachfolger die Erntekosten verhältnismäßig.*)

§ 10. Auf Gartenfrüchte, welche der Abgehende gesäet oder gepflanzt hat, gebührt dem Nachfolger kein Anspruch.

§ 11. Baum- und andere Früchte, die zur Zeit des Abganges von der Substanz noch nicht getrennt waren, verbleiben dem Nachfolger.

§ 12. Der Nachfolger behält den Dünger und das geschlagene Holz auch dann, wenn es schon zusammengefahren sein sollte.

§ 13. Alle übrigen Einkünfte, mit Einschluß der Natural- und Geldpacht, müssen zwischen dem Nachfolger oder dem Abgehenden oder dessen Erben nach Verhältnis der Zeit geteilt werden; wobei in Absicht der Pacht das Jahr vom 1. September, in Absicht des Sackzehnten vom 11. November, und in Absicht der Offertorialien vom Sonntage Quasimodo geniti gerechnet wird.

§ 14. Unter diesen näheren Bestimmungen (§§ 1—13) sind sowohl in Ostpreußen und Littauen, als im Ermlande die Vorschriften des A. L.-R. anzuwenden.

---

*) Auf eine bestimmte Sorte von Heu und Stroh haben die Lehrer keinen Anspruch, sondern müssen dasselbe in jeder Sorte annehmen, wenn es überhaupt zur Fütterung des Viehes geeignet und in guter Qualität geliefert ist. Reg.-Verf., Gumbinnen, den 9. Dezember 1857.

§ 15. Die Diäten und baren Auslagen der bei Auseinandersetzung zugezogenen Gerichtspersonen und Sachverständigen werden bei protestantischen Pfarren von jedem Teile zur Hälfte entrichtet, jedoch müssen Gerichtspersonen die Witwen und Kinder des Verstorbenen mit den auf deren Anteil fallenden Diäten verschonen. Bei den katholischen Kirchen im Ermland trägt der neue Pfarrer zu diesen Kosten nichts bei.

(Nach dem Zirk.-Reskr. der Min. der g. A., d. Inn. und des Kgl. Hauses vom 21. Juni 1847 können mit Rücksicht darauf, daß im § 6 der Schulordnung die Anwendung des Ostpr. Prov.-Rechts ausdrücklich auf die Orte beschränkt ist, in welchen dasselbe schon bisher zur Anwendung gekommen ist, die im § 22 und 35 der Schulordnung angezogenen Zusätze des Ostpr. Prov.-Rechts ebenfalls in denjenigen Landesteilen keine Anwendung finden, wo sie bisher keine Geltung hatten.)

b. Nach den Vorschriften des A. L.-R. Teil II Titel 11 §§ 822 bis 831 und des ostpreußischen Provinzialrechts ist durch die Königliche Regierung zu Danzig vom 28. Juni 1881 sowie auch durch die Königl. Regierung zu Stralsund vom 12. März 1856 und die Kgl. Regierung zu Marienwerder vom 16. April 1859 u. s. w. über das Verfahren bei Auseinandersetzungen folgendes festgesetzt: „Der Ertrag des Schullandes wird, nachdem die Bestellungskosten, sofern sie nicht der Gemeinde oder anderen Verpflichteten ganz oder zum Teil obliegen, und die Aussaat, sofern sie nicht zur Inventur gehört, in Abrechnung gebracht worden sind, festgestellt, und dem abziehenden Lehrer mit dem Betrage gewährt, welcher ihm für den bis zum Abzugstermin verflossenen Teil des Wirtschaftsjahres gebührt. Alle rohen, von den zur Schule gehörenden Grundstücken gewonnenen Wirtschaftsvorräte, sowie Stroh, Heu und sonstiges Rauhfutter, sowie der gewonnene Dünger sind gegen Erstattung der nachweisbaren Auslagen von dem abziehenden Lehrer zurückzulassen. Ein Verkauf derselben ist weder während der Amtsdauer, noch beim Abzuge und weder dem Lehrer noch dem Schulvorstande gestattet, sie müssen vielmehr stets auf der Schulstelle wirtschaftlich verbraucht werden und der daraus gewonnene Dünger muß für das Schulland verwendet werden."*)

c. Das Märkische Recht und das Neumärkische Recht, sowie ein darauf bezügliches Min.-Res. vom 19. Juni 1862 bestimmt: „Haben die Pfarrer keine Saat bekommen, so haben sie auch keine abzuliefern",

*) Die Auseinandersetzungen von ab- und anziehenden Schulbeamten geschieht zwar durch die Schulinspektoren; bleiben dabei aber rücksichtlich der Nutzungen der Grundstücke Ansprüche streitig, so sind solche, als dem Privatrechtsgebiete angehörig, nicht von Oberaufsichts wegen, sondern im Rechtswege zu erledigen. Min.-R. vom 30. Juli 1859.

und was auf den Pfarrer sich bezieht, findet überall auch Anwendung auf die Lehrer.

d. Der terminus a quo des Genusses der Fixorum sowohl als auch der Accidenzien ist der Tag des jedesmaligen wirklichen Dienstantritts, sofern event. das Gnadenquartal der Witwe und Deszendenten schon abgelaufen gewesen. Die Berechnung der Fixorum, wozu das Opfergeld, der Ertrag der Grundstücke, der Mastung und andrer Dienstemolumente, sie mögen in Geld oder in reiner Frucht oder Garben oder gleichem bestehen, gehören, geschieht von Michaelis zu Michaelis, und zwar partizipieren der Abgehende oder dessen Erben und der Antretende pro rata temporis. Ausschreiben des Konsistoriums zu Hannover vom 8. Dezember 1801.*)

e. Da der Vorschnitt, wenn derselbe auch vor dem 1. Juli gewonnen ist, zu dem Futterbedarf des folgenden Wirtschaftsjahres verwendet werden kann, so muß folgerichtig der Vorschnitt dem am 1. Juli anziehenden Lehrer gegen bloße Erstattung der Werbekosten überlassen werden. Mit diesem auch in andern Verwaltungsbezirken angewendeten Grundsatz übereinstimmend ist das Erkenntnis des Königl. Appellations-Gerichts zu Köslin vom 15. Juni 1867, worin, gestützt auf § 161 und § 400 I 21 Allgem. Landrechts, der abgezogene Lehrer mit seinem Anspruch auf Herausgabe des Ertrages des ersten schon vor dem 1. Juli geschehenen Heuschnittes abgewiesen wurde. Reg.-Verf., Köslin, den 16. September 1868. I. B. 980.

N. Stellvertretung und Vakanzkasse.

87. Kosten der Stellvertretung bei Erkrankung eines Lehrers. Min.-R., Berlin, den 26. Juni 1888. U. IIIa. 14534. (Zentr.-Bl. pro 1888, S. 773.)

Daß die Königl. Regierung, dem Verlangen des Magistrates in M. entsprechend, an die Bewilligung des dem erkrankten ꝛc. N. zur Wiederherstellung seiner Gesundheit erteilten Urlaubes in dem Bescheide vom 20. März v. J. die Bedingung geknüpft hat, daß letzterer die Kosten seiner Stellvertretung trage, ist unzulässig gewesen und ohne rechtliche Wirkung. Nachdem einmal diese unzulässige Verfügung getroffen, mag nun zwar

*) Die hannöverschen politischen Gemeinden sind davon verständigt worden, daß nach einer ergangenen Entscheidung des Regierungspräsidenten der erzbischöfliche Bescheid vom 7. September 1767 noch zu Recht besteht, wonach die Vorsteher der Gemeinden des Eichsfeldes verpflichtet sind, das Opfer- und Sprengelkorn einzusammeln und im ganzen an Pfarrer bezw. Lehrer abzuführen.

davon Abstand genommen werden, für die Vergangenheit die Stadtgemeinde M. noch zur nachträglichen Zahlung des vorenthaltenen Gehaltsteiles des ꝛc. N. anzuhalten, die Ausgleichung vielmehr dadurch erfolgen, daß die Königl. Regierung den ꝛc. N. für die erlittenen unrechtmäßigen Abzüge von seinem Gehalte für die Vergangenheit durch eine entsprechende einmalige Zuwendung aus den bei dem Fonds Kap. 121 Tit. 27 zu Ihrer Verfügung stehenden Mitteln schadlos hält. Dagegen ist unter entsprechender Abänderung und Berichtigung vom 15. Oktober 1887 die Stadtgemeinde M. aufzufordern, fortan, und zwar vom 1. Juni d. J. an, dem ꝛc. N. das ihm zustehende Gehalt während der Fortdauer seiner Krankheit ohne jeden fernern Abzug für Stellvertretungskosten zu zahlen, bis er etwa wegen seiner Krankheit in den Ruhestand versetzt wird. Hierbei ist event. gemäß § 19 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zu verfahren ꝛc.)*.

88. Zeitweise Verwaltung erledigter Lehrerstellen bezw. Vertretung von Lehrern durch Lehrer an benachbarten Schulen. Min.-R., Berlin, den 15. Oktober, 1888. U. IIIa. 19777. (Z.-Bl. pro 1889, S. 268.)

Lehrer sind zwar verpflichtet, auf desfallsige Anordnung der vorgesetzten Schulaufsichtsorgane von ihrem Wohnorte aus, neben der Wahrnehmung des Dienstes an der Schule, an welcher sie angestellt sind, auch in benachbarten Schulverbänden erledigte Schulstellen mit zu versehen und Lehrer an benachbarten Schulen in Fällen der Verhinderung derselben zu vertreten. Es ist aber den Lehrern für derartige Dienstleistungen an auswärtigen Schulen in der Regel eine in jedem Einzelfalle von der Schulaufsichtsbehörde nach billigem Ermessen festzusetzende Entschädigung oder Vergütung zu gewähren, deren Aufbringung dem betreffenden auswärtigen Schulverbande obliegt (zu vergl. Erlaß vom 11. Januar 1881 — Z.-Bl. 1881, S. 217).

Der Kreisschulinspektor N. hätte dem Lehrer S. auf sein Gesuch, den Schulverband M. aufzufordern, ihm zur Zurücklegung der Wegstrecke von E. nach M. und zurück Fuhren zu gestellen, nicht überlassen sollen, seine desfallsigen vermeintlichen Ansprüche bei dem Schulverbande M. direkt anzubringen, vielmehr entweder seinerseits bezw. durch den Lokalschulinspektor eine Vereinbarung zwischen dem S. und dem Schulverbande M. wegen Gewährung einer dem ersteren zu gewährenden Entschädigung oder Vergütung für die demselben aufgetragene Stellvertretung an der auswärtigen Schule vermitteln, oder, wenn er im Zweifel darüber war, ob überhaupt

*) Die Konsistorial-Verfügung, Koblenz, den 18. November 1832 ordnet an, daß, wenn der Küster öfter aushelfen muß, demselben Remuneration von 10 Sgr. bis 15 Sgr. zu bewilligen sei, welche der vertretene Pfarrer, oder die Pfarrerwitwe, oder der Pfarrbesoldungsfonds bei Vakanzen zu leisten hat.

dem rc. S. eine Entschädigung oder Vergütung zuzusprechen sei, und wer eventuell solche zu gewähren habe, das Gesuch des rc. S. der Königl. Regierung zum Befinden vorlegen und deren Entscheidung einholen sollen. Dies ist dem rc. N. zur Beachtung für die Zukunft bemerklich zu machen.

Da im vorliegenden Falle unterlassen worden ist, bei Erteilung des Auftrages an den Lehrer S. zur Stellvertretung an der Schule in M. eine Festsetzung darüber zu treffen, ob und welche Entschädigung oder Vergütung dem rc. S. dafür zu gewähren sei, so ist die Beschwerde des letzteren dadurch zu erledigen, daß demselben aus den der Königl. Regierung zu derartigen Bewilligungen zur Verfügung stehenden Mitteln aus Billigkeitsgründen eine einmalige Zuwendung im Betrage von 6 M. gemacht wird, ohne daß jetzt nachträglich noch auf eine nähere Erörterung darüber einzugehen ist, ob der rc. S. den höchstens $1^1/_2$ km langen Weg von E. nach M. füglich hätte zu Fuß zurücklegen können, oder ob derselbe durch besondere Umstände genötigt gewesen ist, sich eines Fuhrwerkes zu bedienen.*)

89. Stellvertretungskosten bei Beurlaubung erkrankter Lehrer. Min.-R. vom 21. November 1888. U. IIIa. 19399.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die Kosten der Stellvertretung für die Dauer der Beurlaubung eines erkrankten Lehrers zur Herstellung seiner Gesundheit zu tragen und, soweit diese Stellvertretungskosten seither infolge der getroffenen Anordnungen von dem Lehrer getragen worden sind, diesem den festzusetzenden Betrag zu erstatten. Ist der Lehrer wegen Krankheit, bezw. wegen Schwäche seiner körperlichen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig, so ist gemäß dem Zirkular-Erlaß vom 5. September 1888 seine Versetzung in den Ruhestand herbeizuführen. Es ist unzulässig, die Gehaltsbezüge eines Lehrers während der Dauer einer wegen Krankheit oder zur Wiederherstellung der Gesundheit erfolgten Beurlaubung oder Entbindung von den Amtsgeschäften zu kürzen.

90. Vertretung eines Lehrers während seiner Militärdienstzeit. Min.-R. vom 20. Juni 1877. (Z.-Bl.- S. 343).

Einem Lehrer darf während seiner Einziehung zum Militärdienste sein Gehalt nicht geschmälert werden. Ist eine unentgeltliche Vertretung während desselben nicht zu beschaffen**), wie es in einem Kollegium durch

*) Wenn ein angestellter Lehrer eine erledigte Stelle mitverwaltet, hat er, hinsichtlich der Entschädigung für seine Mehrarbeit, sich in der Regel mit dem zu begnügen, was ohne Hinzutritt der Staatskasse die Verhältnisse ihm aus dem Einkommen der erledigten Stelle pro rata zu gewähren gestatten. Eine Verpflichtung, bei Vakanzen die Stellvertretung unentgeltlich zu übernehmen, haben die Lehrer nicht. Min.-Erlaß vom 23 März 1876 und 23. Mai 1868.

**) In einem Spezialfalle hat das Amtsgericht zu Köpenick am 23. Mai 1889 entschieden, daß der Lehrer für kombinierte Stunden keine Entschädigung zu beanspruchen hat.

Kombination von Stunden ꝛc. wohl möglich ist, dann hat die Schulgemeinde, welcher die Erhaltung der Schule obliegt, die Vertretungskosten zu tragen.

O. Militärverhältnisse.

91. Bestimmungen*) zur Ausführung des § 66 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880. Kriegsministerial-Verfügung vom 23. Juni 1888.

Zur Ausführung des § 66 a. a. O.

„Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachteil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennität sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Zivilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eignen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Zivileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mk. übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionierte oder auf Wartegeld stehende Zivilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Zivilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundes-Regierungen überlassen."

werden die nachstehenden Festsetzungen getroffen:

I. Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche infolge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Militärdienst einberufen werden, sofern sie in ihrer Zivilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) Jedem etatsmäßig angestellten Staatsbeamten bleibt während des Kriegsdienstes seine Zivilstelle gewahrt.

2) Den etatsmäßig angestellten oder ständig gegen Entgelt beschäftigten Staatsbeamten wird während der Dauer des Kriegsdienstes ihr persönliches Diensteinkommen unverkürzt fortgewährt.

Zu dem persönlichen Diensteinkommen gehören Gehalt, fixierte diä-

---

*) Diese Bestimmungen finden auch auf Lehrer Anwendung.

tarische Remuneration, Orts-, Stellen-, Funktions- und andere persönliche Zulagen, Wohnungsgeldzuschuß oder Mietsentschädigung, sofern nicht Dienstwohnung fortgewährt wird, pensionsfähiges Einkommen aus einem Nebenamt und der pensionsfähige Betrag solcher Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind. Der letztere Betrag ist für die Dauer des Kriegsdienstes in monatlichen Raten am Ersten jedes Monats im voraus zu gewähren.

Zu dem persönlichen Diensteinkommen werden Repräsentations- und Dienstaufwandsgelder, sowie die sogenannten Mankogelder der Kassenbeamten nicht gerechnet.

3) Erhält der Beamte die Besoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militär-Verwaltung, so wird der reine Betrag derselben, als welcher sieben Zehntel der Kriegsbesoldung angesehen werden, auf das Zivildiensteinkommen angerechnet. Das Diensteinkommen eines Unteroffiziers in einer vakanten Lieutenantsstelle gilt nicht als Offiziersbesoldung.

Hat der Beamte Familienangehörige, welchen er im eignen Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt, oder hat derselbe die Bewirtschaftung eines Dienstlandes fortzuführen, so findet für die Dauer seiner Abwesenheit aus dem Wohnorte die Anrechnung nur insoweit statt, als das Zivildiensteinkommen und sieben Zehntel der Kriegsbesoldung zusammen den Betrag von 3600 Mk. jährlich übersteigen. Dienstwohnungen oder Mietsentschädigungen werden hierbei stets zum tarifmäßigen Betrage des Wohnungsgeldzuschusses angerechnet. Die Einschränkung der Anrechnung tritt in Kraft mit dem Beginn derjenigen Monatshälfte, mit welcher das Kriegsgehalt zahlbar wird, jedoch nicht vor Beginn des Monats, in welchem der Abgang aus dem Wohnort erfolgt, und endet mit dem Schluß des Monats, in welchem die Rückkehr in den Wohnort stattfindet.

Unter Familienangehörige im Sinne des vorstehenden Absatzes sind Ehefrauen, Kinder und Eltern, sowie andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen.

Beamten, welche als obere Beamte der Militärverwaltung in immobilen Stellen Verwendung finden, wird die mit drei Zwanzigsteln oder drei Zehnteln des Friedens-Maximalgehalts zahlbare Zulage mit angerechnet.

4) Die Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 finden auf pensionierte oder auf Wartegeld stehende Staatsbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen und Wartegelder Anwendung.

Die unter Nr. 3 Absatz 1 vorgeschriebene Anrechnung findet indessen nur insoweit statt, als sieben Zehntel der Kriegsbesoldung und die

Pension oder das Wartegeld zusammen das vor der Pensionierung oder Stellung auf Wartegeld bezogene Zivildiensteinkommen übersteigen. Auch die hiernach erfolgende Anrechnung tritt jedoch in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3, sofern das frühere Zivildiensteinkommen 3600 Mk. oder weniger betragen hat, nur in dem daselbst vorgesehenen geringeren Umfange ein.

5) Den unentgeltlich oder zwar gegen Entgelt, aber nur vorübergehend beschäftigten Staatsbeamten soll bei ihrem Rücktritt in den Zivildienst eine Beschäftigung möglichst gegen Entgelt gewährt werden.

6) Den Staatsbeamten bleiben die aus ihrem Dienstalter sich ergebenden Rechte und Vorteile gewahrt.

Den im Vorbeitungsdienst befindlichen Staatsbeamten soll die Zeit des Kriegsdienstes nach bestandener Prüfung bei Feststellung ihres Dienstalters zu gute gerechnet werden.

War die Zulassung zur Prüfung bereits verfügt, so soll ihnen die zur Ablegung der Prüfung erforderliche Frist, soweit die Militärverhältnisse es gestatten, bewilligt werden.

7) Hinsichtlich derjenigen Beamten, welche als Offiziere oder obere Beamte der Militärverwaltung in den Kriegsdienst eingetreten sind, ist der Zivilbehörde von Amts wegen mitzuteilen:

a. die Höhe des Betrages, welchen der Beamte als Kriegsbesoldung eventuell Zulage bezieht;

b. der Zeitpunkt, von welchem ab diese Bezüge gewährt werden.

92. Vorschriften über die den Anträgen auf Anerkennung und Klassifizierung höherer Schulen als militärberechtigte Unterrichtsanstalten beizufügenden Schriftstücke. Min.-R., Berlin, den 18. Februar 1889. U. II. 276.

Nachdem in neuerer Zeit hier und da Zweifel darüber entstanden sind, welche Beweisstücke den Anträgen auf Anerkennung und Klassifizierung höherer Schulen als militärberechtigter Unterrichtsanstalten jedesmal beizufügen sind, um der Reichsschulkommission ohne weitere Rückfälle die Angabe eines sachgemäßen und erschöpfenden Gutachtens zu ermöglichen, hat die Kommission in ihrer letzten Herbstkonferenz die Vorlegung folgender, nach Nummern geordneter Schriftstücke in jedem Einzelfalle empfohlen:

1. des Lehrplanes; 2. des Programmes mindestens für das letzte Schuljahr; 3. eines Verzeichnisses sämtlicher Lehrer unter Angabe ihrer Lehrbefähigung (im einzelnen und im ganzen), ihres Alters, ihrer Bezüge, sowie eines kurzen Lebens- und Bildungsganges; 4. einer Übersichtstabelle über die Verwendung der Lehrkräfte; 5. der Prüfungsordnung, oder einer Darlegung der Abweichungen von der amtlichen Ordnung für öffentliche

Schulen; 6. eines eingehenden Revisionsberichtes, nach Fächern geordnet; 7. der Prüfungsverhandlungen und Prüfungsarbeiten; 8. näherer Ausweise über die finanzielle Grundlage der Schule; 9. eines Frequenznachweises, sofern eine bezügliche Angabe im letzten Programme nicht enthalten ist.

In den Antrag ist auch eine nähere Angabe darüber aufzunehmen, ob die Errichtung der Schule an dem betr. Orte im öffentl. Interesse liegt, welches Eintrittsalter der Schüler für die unterste Klasse verlangt und wie die staatliche Aufsicht geübt wird.

Das Königliche Provinzialschulkollegium beauftrage ich, auf vollständige Erfüllung aller bezeichneten Forderungen bei Anträgen auf Verleihung der Militärberechtigten an Anstalten ihres Verwaltungsbezirkes streng zu halten.

Unvollständige Anträge derart werden in Zukunft einfach zurückgegeben werden.

93. Militärdienst der Volksschullehrer.

I. Deutsche Wehrordnung vom 22. November 1888.*)

§ 9. Aktive Dienstzeit der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts.

1) Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Reserve beurlaubt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Heerordnung enthalten.

Auf Militärpflichtige, welche die Eigenschaft als Volksschulamtskandidaten besitzen und bei Privatanstalten angestellt oder beschäftigt sind, findet diese Vergünstigung in der Regel keine Anwendung.

2) Giebt der nach Ziffer 1 Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamt für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zur Ableistung des Restes seiner aktiven Dienstpflicht sofort wieder eingezogen werden.

3) Wenn ein solcher Dienstpflichtiger vor dem erwähnten Zeitpunkt aus dem Schulamt für immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Bezirkskommando zur weiteren Anzeige an die Ersatzbehörden hiervon Mitteilung zu machen.

§ 117. Übungen der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve

*) Durch diese Wehrordnung ist die alte Wehrordnung vom 28. Septbr. 1875 in einigen Punkten, besonders in bezug auf die Dauer der aktiven Dienstzeit verändert.

1) Die Ersatzreservisten sind im Frieden zur Ableistung von drei Übungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert.

II. Deutsche Heerordnung vom 22. November 1888.

§ 13. Entlassung nach beendeter aktiver Dienstzeit.

2) Die Volksschullehrer und die Kandidaten des Volksschulamts (W.-O. § 9, 1) werden bereits nach zehnwöchiger aktiver Dienstzeit bei einem Infanterieregiment zur Reserve beurlaubt. Durch eignes Verschulden oder in eignem Interesse eintretende Unterbrechungen kommen auf diese abgekürzte aktive Dienstzeit nicht in Anrechnung.

Die aktive Dienstzeit so wie auch die späteren Übungen während der Zugehörigkeit zur Reserve (§ 40, 4) sind grundsätzlich in die Zeit der Ersatzreserve-Übungen gleicher Dauer zu legen. Die näheren Bestimmungen geben die Generalkommandos.

§ 40. Übungen des Beurlaubtenstandes ausschließlich der Ersatzreserve.

4) Mannschaften, welche als Volksschullehrer &c. gemäß § 13, 2 bereits nach zehnwöchiger aktiver Dienstzeit zur Reserve beurlaubt sind, werden während ihres Reserveverhältnisses grundsätzlich zu zwei Übungen herangezogen, welche an Dauer und Zeitpunkt der zweiten und dritten Übung der Ersatzreserve entsprechen. (W.-O. § 117, 1.)

94. Abänderungen und Ergänzungen der deutschen Wehrordnung vom 22. Novbr. 1888. Kaiserl. Erlaß vom 14. März 1890.

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen, haben dies behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden. Zurückstellung über das dritte Militärpflichtjahr hinaus ist durch die Ersatzkommission zulässig: a. wegen zeitiger Ausschließungsgründe und zwar bis zum fünften Militärpflichtjahre, b. behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum fünften Militärpflichtjahre. Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, sind jedoch während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärpflichtjahres zurückzustellen. Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachteil erleiden würden; Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, sind zurückzustellen.

95. Wehrpflicht der Geistlichen. Gesetz vom 8. Februar 1890. Einziger Paragraph. Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, werden in Friedenszeiten während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärjahres zurückgestellt. Haben dieselben bis zum vorbezeichneten Zeitpunkte die Subdiakonatsweihe empfangen, so werden diese Militärpflichtigen der Ersatzreserve überwiesen und bleiben von Übungen befreit.

96. Befreiung von der Klassensteuer. Gesetz vom 25. Mai 1875.

§ 5. Die Unteroffiziere und die Mannschaften des Beurlaubtenstandes und ihre Familien, sowie alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Personen des Unteroffizier- oder des Gemeinenstandes und deren Familien sind in den Monaten, in welchen sie sich im aktiven Militärdienst befinden, von der Klassensteuer befreit.

97. Unabkömmlichkeitsbescheinigungen für unausgebildete landsturmpflichtige Beamte (Geistliche, Lehrer). Min.-R., Berlin, den 19. Juli 1889. 9. I. 1796. 9 III. U III. a.

Nach § 103 [10] der neuen Wehrordnung sind die Unabkömmlichkeitsbescheinigungen für unausgebildete landsturmpflichtige Beamte (Lehrer, Geistliche) diesen behufs Vorlegung im Musterungstermine einzuhändigen. Da ferner die Unabkömmlichkeitsbescheinigungen nach § 126[2] a. a. O. Gültigkeit behalten, so lange die betreffenden Beamten (Geistliche, Lehrer) in ihren Dienststellen und unabkömmlich bleiben, so ergiebt sich, daß es bezüglich der unabkömmlichen unausgebildeten Landsturmpflichtigen der Aufstellung von Listen im Sinne des § 126 der Wehrordnung nicht bedarf.

Soweit es sich um solche unausgebildete landsturmpflichtige Beamte (Geistliche, Lehrer) handelt, für welche die Unabkömmlichkeitsatteste meinerseits auszustellen sind, genügt die einmalige Einreichung einer Liste, welche sämtliche betreffenden Personen enthält.

Im übrigen bemerke ich, daß nicht „sämtliche wehrfähigen" Lehrer in die Unabkömmlichkeitsliste aufzunehmen sind, sondern auf Grund sorgfältiger Prüfung unter Beachtung des Obigen nur die *wirklich* unabkömmlichen. Eine Beschränkung der Unabkömmlichkeitslisten bezw. des Unabkömmlichkeitsverfahrens auf gewisse Altersklassen der Wehrpflichtigen kann nicht stattfinden.

Die Ausfertigung der Unabkömmlichkeitsbescheinigungen für die unausgebildeten landsturmpflichtigen Lehrer erfolgt alljährlich nur einmal, und zwar ist dieselbe zum 1. Januar an mich einzureichen. Die Lokalschulinspektoren haben eine Liste *sämtlicher* in ihrem Bezirke vorhan-

denen unausgebildeten landsturmpflichtigen Lehrer nach folgendem Schema einzustellen. 1, Lfd. Nr. 2, Stellung als Lehrer. 3, Vor= und Zunamen. 4, Wohnort. 5, Kreis. 6, Lebensalter. 7, Wird derselbe für unabkömmlich erachtet? 8, Aus welchen Gründen? 9, Zahl der Klassen, der Schulen, der Lehrer. 10, Wie regelt sich die Vertretung? (Ausgeschlossen sind nur die Lehrer, welche als dienstuntauglich ausgemustert sind). Die Liste ist bis zum 15. November an den Kreisschulinspektor und von diesem bis zum 1. Dezember an die Regierung einzusenden.*)

98. Bestrafungen wegen Mißhandlung Untergebener. Allerh. Kabinetts=Ordre vom 6. Febr. 1890.

Ich habe aus den Mir von den kommandierenden Generalen eingereichten Nachweisungen über die Bestrafungen wegen Mißhandlung Untergebener ersehen, daß die Bestimmungen der Ordre vom 1. Februar 1843 noch nicht durchweg in dem Geiste aufgefaßt und gehandhabt werden, in dem sie gegeben worden sind. In Meiner Armee soll jedem Soldaten eine gesetzliche, gerechte und würdige Behandlung zu teil werden, weil eine solche die wesentlichste Grundlage bildet, um in demselben Dienstfreudigkeit und Hingebung an den Beruf, Liebe und Vertrauen zu den Vorgesetzten zu wecken und zu fördern. Treten Fälle von fortgesetzten systematischen Mißhandlungen Untergebener hervor, so haben Mir die kommandierenden Generale bei Einreichung der Nachweisungen zu berichten, welchen Vorgesetzten die Verantwortung mangelhafter Beaufsichtigung trifft und was ihrerseits gegen denselben veranlaßt worden ist. Sie haben hiernach das Erforderliche zu veranlassen und den kommandierenden Generalen auch die Bemerkungen, zu welchen Mir die letzten Nachweisungen Anlaß gegeben haben, zugehen zu lassen.

99. Ausbildung zu Unteroffizieren. Verf. des Kriegsministers vom 9. August 1873.

Die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Jülich, Biebrich, Weißenfels und Ettlingen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie auszubilden. Der Aufenthalt in der Anstalt dauert 2 bis 3 Jahre. Der Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; derselbe muß mindestens 1,58 m

---

*) Die in dem Erlasse vom 4. Oktober 1876 — G. III. 5166 U., M. 3998 — betreffs der einzeln stehenden Geistlichen und Volksschullehrer getroffenen Bestimmungen über die Ausstellung der Unabkömmlichkeitsatteste für den Fall der Einberufung der Reserve=, Land= und Seewehr haben auch hinsichtlich der Ausstellung solcher Atteste für landsturmpflichtige einzeln stehende Geistliche und Volksschullehrer entsprechende Anwendung zu finden. Min.=Erlaß vom 17. April 1889. (Z.=Bl. S. 476.)

groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen sein; er muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen; er muß sich bei seinem Eintritt dazu verpflichten, außer der gesetzlichen Dienstzeit für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizierschule zwei Jahre im stehenden Heer zu dienen. Die Meldung geschieht persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando der Heimat oder bei einem der Kommandos der genannten Unteroffizierschulen. (Bewerbungen um Lehrerstellen an diesen Schulen sind an die „Inspektion der Infanterieschulen" in Berlin zu richten).

P. Nebenämter und Nebenbeschäftigungen.

100. Erteilung der Erlaubnis an städtische Lehrer zu unterrichtlichen Nebenbeschäftigungen. Min.-R., Berlin, den 5. August 1887. U. II. 690. U. IIIa. (Z.-Bl. S. 622).

Die Disziplinarbehörde der Lehrer an den städtischen, das heißt aus den Mitteln der Stadt erhaltenen Schulen, und zwar der Lehrer an den Volksschulen ebenso wie der an den höheren Schulen, ist nicht der Magistrat (bezw. das Patronat, das Kuratorium), sondern die staatliche Aufsichtsbehörde über die Schulen. Hieraus folgt, daß allein diese Behörde darüber zu befinden hat, ob einem Lehrer an einer städtischen Schule die Erlaubnis zur Erteilung von Unterricht an Privatanstalten zu geben oder zu verweigern ist; und diese Kompetenz der Staatsbehörde kann, da es sich um die Ausübung eines staatlichen Hoheitsrechtes handelt, nicht mit rechtlicher Wirkung von der Zustimmung des Magistrats oder Patronats abhängig gemacht werden. Hiermit stehen die Bestimmungen der Preußischen Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 im Einklange; denn indem die Erteilung von Privatunterrichtsstunden gegen Bezahlung gesetzlich unter den Gesichtspunkt der erwerbsmäßigen Beschäftigung mit dem Unterricht gestellt ist, wird zu dem Betriebe derselben nach § 10 der angezogenen Gewerbeordnung für alle unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbeamten die Erlaubnis seitens ihrer vorgesetzten Dienstbehörde erfordert. Überdies ist durch die Allerhöchsten Erlasse vom 14. Januar 1833 und 25. August 1841 und deren Erläuterung in der Zirkular-Verfügung vom 31. Oktober 1841 (Wiese, Verordnungen II. S. 226 ff.) bezüglich der Lehrer außer Zweifel gestellt, daß etwaige, seitens des Patronats in die Vokation aufgenommene Klauseln oder von dem Betreffenden ausgestellte Reserve bezüglich der eventuellen nebenamtlichen Beschäftigung rechtlich wirkungslos sind.

Indem hiernach in der Frage, ob einem Lehrer an einer städtischen Schule die Erlaubnis zur Erteilung von Unterrichtsstunden an Privatschulen zu bewilligen oder zu versagen ist, die Entscheidung der staatlichen Aufsichtsbehörde gebührt, und an dieser allgemein gültigen Ordnung eine Änderung nicht kann in Erwägung genommen werden, so wird darüber keineswegs verkannt, daß der Magistrat bezüglich der aus Mitteln der Kommune erhaltenen Schulen ein wohl begründetes Interesse hat, zu erwägen, ob die einem Lehrer derselben etwa zu bewilligende Beteiligung am Unterrichte in Privatschulen dem städtischen Schulwesen, beziehungsweise den städtischen Schulanstalten in irgend einer Hinsicht Nachteil bringen könne. Ehe daher über eine derartige Erlaubnis von der staatlichen Aufsichtsbehörde befunden wird, ist der Magistrat in die Lage zu setzen, sich zur Sache zu äußern.

Auf dieses vorgängige Benehmen mit dem Magistrate wird, insoweit es unterblieben sein sollte, fortan gehalten werden. Hierdurch wird gesichert, daß die Auffassung des Magistrats in jedem einzelnen Falle zu vollem Ausdrucke und zur Erwägung seitens der Staatsbehörde gelangt; die Entscheidung aber zu treffen, bleibt, wie ich ausdrücklich wiederhole, der staatlichen Aufsichtsbehörde vorbehalten. —

Die in der vorstehenden Verfügung enthaltenen Bestimmungen über das Verhältnis, in welchem bei der von Lehrern an städtischen Schulen nachgesuchten Erlaubnis zur Erteilung von Unterricht an Privatanstalten die Patronatsbehörde zu der staatlichen Aufsichtsbehörde steht, stimmen in ihrem Grundsatze und ihrer speziellen Ausführung genau überein mit der Verfügung, welche bezüglich der Erteilung von Urlaub an Lehrer städtischer Schulen unter dem 17. April 1883 (Zentralbl. f. d. g. Unt.-Verw. 1883 S. 420 ff.) ergangen ist. Der Grundsatz, daß über die Gewährung oder Versagung einer von Lehrern städtischer Schulen nachgesuchten Erlaubnis zur Erteilung von Unterricht an Privatanstalten die staatliche Aufsichtsbehörde zu entscheiden hat, ist jedenfalls aufrecht zu erhalten; aber es liegt in dem Interesse der betreffenden Schulen und ist in der Stellung des Patronates begründet, daß vor einer in dieser Hinsicht zu treffenden Entscheidung der Staatsbehörde die städtische Behörde ausdrücklich zur Sache gehört werde.

Durch das ausnahmslose Einhalten dieses Verfahrens ist zu verhüten, daß der städtischen Behörde nicht ein begründeter Anlaß zur Beschwerde gegeben werde.

Die vorstehend bezeichneten Grundsätze finden auch für die Volksschulen analoge Anwendung, und kann hiernach die Auffassung der Königl. Regierung von der Zuständigkeit des Magistrates

bezüglich der Erteilung der Erlaubnis an städtische Lehrer zu unterrichtlichen Nebenbeschäftigungen nicht aufrecht gehalten werden.

Übrigens wird das nicht verkannte und nicht unterschätzte Interesse, welches an der Gewährung oder Versagung der von Lehrern städtischer Schulen nachgesuchten Erlaubnis zur Erteilung von Unterricht an Privatschulen die betreffenden städtischen Behörden haben, dadurch vollständig gewahrt, daß die städtischen Behörden vorher zur Sache gehört werden müssen.*)

101. Nebenbeschäftigungen der Lehrer. Reg.-Verf., Arnsberg, den 25. Juli 1888. B. II. 6705.

Für die Nebenbeschäftigung mit Unterricht an Fortbildungs-, Fach-, Rektorat- und anderen dergleichen Schulen haben die Lehrpersonen, welche an den der Regierung unterstellten öffentlichen Schulen angestellt sind, nie oder doch nur selten die Genehmigung eingeholt. Dies entspricht nicht den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, nach denen kein Beamter ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung derjenigen Zentralbehörden übernehmen darf, welchen das Haupt- oder Nebenamt untergeben ist. Die Kreisschulinspektoren sind erneuert dahin veranlaßt, darauf zu halten, daß keine Lehrperson ferner eine solche Nebenbeschäftigung übernimmt, ohne die Genehmigung der Regierung dazu eingeholt zu haben. Dieselbe wird selbstverständlich stets nur auf Widerruf erteilt werden. Was dagegen die Lehrpersonen anbetrifft, welche gegenwärtig an den in Rede stehenden Einrichtungen Unterricht erteilen, so wird denselben gestattet, sich dieser Thätigkeit auch ferner bis auf Widerruf zu widmen. (Kab.-Ordre vom 13. Juli 1839.)

102. Gewerbebetrieb seitens des Lehrers. Reg.-Verf., Magdeburg, den 4. April 1889. II. B. 1055.

Auf Grund eines Spezialfalles werden die Schulinspektoren und Lehrer zur Nachachtung darauf aufmerksam gemacht, daß die Lehrer nicht nur zu dem eignen Betriebe eines Gewerbes der Erlaubnis der vorgesetzten Dienstbehörde bedürfen, sondern daß diese Erlaubnis auch zu dem Gewerbebetriebe ihrer Ehefrauen, der in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, ihrer Dienstboten und anderer Mitglieder ihres Haus-

---

*) Winkelkonsulent heißt der Anfertiger von Schriftstücken, deren Abfassung Rechtskenntnisse erfordern, für andre zur Einreichung bei Behörden, ohne Anwaltsbefugnisse zu besitzen. § 132 Str.-G.-B. Der Winkeladvokatur tritt die Deutsche Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 im § 143 entgegen. Winkeladvokatur ist kein öffentliches Amt und nur nach Landesgesetz strafbar. Erk. des Reichsgerichts vom 5. März 1881.

standes, und zwar auf dem Dienstwege bei der Regierung eingeholt werden muß. (Gew.-Ord. vom 17. Januar 1845. § 19.)

103. Jagdausübung seitens der Lehrer. Reg.-Verf., Magdeburg, den 30. August 1889.

In der letzten Zeit hat sich die Zahl der Lehrer, welche Jagdscheine gelöst haben, auffallend vermehrt. Wir nehmen daraus Veranlassung, unsere Verfügung vom 7. Januar 1878 — II. B. C. 2533 — in Erinnerung zu bringen. Insbesondere wollen die Kreisschulinspektoren und Lokalschulinspektoren es sich angelegen sein lassen, bei Berichterstattung über den jedesmal vorliegenden Fall sorgfältig zu prüfen, ob in der Persönlichkeit oder in der Amtsführung des Lehrers Gründe vorliegen, aus welchen die Ausübung der Jagd im dienstlichen Interesse zu untersagen ist, und ob die Betreibung der Jagd seitens der Lehrer Anstoß in der Gemeinde erregt. Auch machen wir darauf aufmerksam, daß es unstatthaft ist, Lehrer, welche die mit Ausübung der Jagd verbundenen Ausgaben bestreiten können, zur Zuwendung von Unterstützungen aus Staatsfonds vorzuschlagen. (Magdeburg, den 7. Oktober 1885). — Zur Vermeidung unnötigen Schreibwesens veranlassen wir Ew. Hoch- und Hochwohlgeboren (die Herren Landräte), künftig jede Anzeige, daß einem Lehrer ein Jagdschein ausgehändigt ist, uns nicht direkt, sondern durch Vermittelung des betr. Kreisschulinspektors vorzulegen, damit seitens desselben alsbald die unerläßliche Äußerung, ob im besonderen Falle vielleicht Bedenken gegen Ausübung der Jagd vorliegen, abgegeben werden kann. (Magdeburg den 16. September 1886). Abschrift hiervon erhalten Ew. Hoch- und Hochehrwürden (die Herren Kreisschulinspektoren) mit dem Veranlassen, sich in jedem einzelnen Falle event. nach Rückfrage bei dem zuständigen Ortsschulinspektor gemäß unsrer Zirkularverfügung vom 7. Oktober v. Js. — II. B. C. 2092 — gutachtlich zu äußern, ob Bedenken vorliegen, daß dem betr. Lehrer die Ausübung der Jagd untersagt werden muß. Bekleidet der in Frage stehende Lehrer ein Kirchenamt, so wollen Ew. Hoch- und Hochehrwürden demselben sofort mitteilen, daß ihm nach der Zirkularverfügung des Kgl. Konsistoriums hierselbst vom 14. Juni 1851 der Betrieb der Jagd von seiner kirchlichen Behörde untersagt ist.*)

*) Nach § 16 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 wird bestraft, wer ohne einen Jagdschein gelöst zu haben, die Jagd ausübt, für eine jede Übertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis zwanzig Thalern. Wer seinen Jagdschein nicht bei sich führt, den trifft eine Geldstrafe bis zu fünf Thalern. Nach § 15 desselben Gesetzes kann denjenigen, welche wegen eines Forst- oder Jagdfrevels (worunter jedes Zuwiderhandeln gegen eine in Bezug auf die Jagd und deren Ausübung gegebene Vorschrift zu verstehen ist) oder wegen Mißbrauch des Feuergewehres bestraft sind, der Jagdschein, jedoch nur innerhalb fünf Jahren nach verbüßter Strafe, versagt werden.

104. Übernahme von Vormundschaften seitens der Lehrer. Reg.-Verf., Stettin, den 14. Oktober 1888.

Die Verfügungen vom 23. Oktober 1851 und vom 5. Februar 1870 bezeichnen die Herren Kreisschulinspektoren als diejenigen, denen das Recht zustehe, in ihrer Eigenschaft als nächste Vorgesetzte den Lehrern die Genehmigung zur Übernahme von Vormundschaften zu erteilen.

Nach Erlaß des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 sind lediglich die Lokalschulinspektoren als nächste Vorgesetzte der Lehrer anzusehen. Wir ändern daher die oben genannten beiden Verfügungen dahin ab, daß die Befugnis, Lehrern die Genehmigung zur Übernahme von Vormundschaften zu erteilen, den Herren Lokalschulinspektoren zusteht.

Q. Schulunterhaltung.

105. Erleichterung der Volksschullasten. Gesetz vom 14. Juni 1888.

§ 1. Zur Erleichterung der nach öffentlichem Rechte zur Unterhaltung der Volksschulen Verpflichteten ist aus der Staatskasse ein jährlicher Beitrag zu dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an diesen Schulen zu leisten.

Die Höhe dieses Beitrages wird so berechnet, daß für die Stelle

1) eines alleinstehenden, sowie eines ersten ordentlichen Lehrers 400 Mk.,
2) eines anderen ordentlichen Lehrers 200 Mk. und einer ordentlichen Lehrerin 150 Mk.,
3) eines Hilfslehrers und einer Hilfslehrerin 100 Mk.

gezahlt werden.

Bei der Berechnung kommen nur voll beschäftigte Lehrkräfte in Betracht. Darüber, ob eine Lehrkraft voll beschäftigt ist, entscheidet ausschließlich die Schulaufsichtsbehörde.

§ 2. Der Staatsbeitrag ist an diejenige Kasse, aus welcher die Lehrerbesoldung bestritten wird, vierteljährlich im voraus zu zahlen.

Derselbe dient zur Bestreitung folgender von den zur Unterhaltung der Volksschulen nach öffentlichem Rechte Verpflichteten zu gewährenden Leistungen:

1) des baren Teils des Diensteinkommens der Lehrer einschließlich der Aufwendungen für nicht voll beschäftigte Lehrkräfte,

insofern er hierzu nicht erforderlich ist,

2) des anderweitigen Diensteinkommens einschließlich der Aufwen-

dungen für Dienstwohnung, Feuerung und Bewirtschaftung des Dienstlandes, mit Ausschluß jedoch der Baukosten.

Dabei sollen Leistungen, welche auf Umlagen beruhen, vor sonstigen Leistungen berücksichtigt werden.

§ 3. Das Recht auf den Bezug des Staatsbeitrages ruht, solange und soweit auf dessen Zahlung eine Erleichterung der nach öffentlichem Rechte zur Schulunterhaltung Verpflichteten bezüglich der von ihnen für das Diensteinkommen von Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen (§ 2) zu tragenden Lasten mit Rücksicht auf vorhandenes Vermögen oder auf Verpflichtungen Dritter aus besondern Rechtstiteln nicht würde bewirkt werden.

§ 4. Die Erhebung eines Schulgeldes bei Volksschulen findet fortan nicht statt. Ausnahmen sind nur gestattet:

1) für solche Kinder, welche innerhalb des Bezirks der von ihnen besuchten Schulen nicht einheimisch sind,
2) soweit als das gegenwärtig bestehende Schulgeld durch den Staatsbeitrag (§ 1) nicht gedeckt wird, und andernfalls eine erhebliche Vermehrung der Kommunal- oder Schulabgaben eintreten müßte. Das danach einstweilen in der Schule überhaupt noch zulässige Schulgeld ist in Landschulen mit Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtschulen mit Genehmigung des Bezirksausschusses festzustellen. Von fünf zu fünf Jahren ist zur Weitererhebung eine erneute Genehmigung erforderlich. In den Provinzen Schleswig-Holstein und Posen ist bis zu dem im § 155 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) bezeichneten Zeitpunkte für diese Genehmigung bei Landschulen der Landrat, bei Stadtschulen der Regierungspräsident zuständig.

§ 5. Wo seither das Schulgeld als ein seiner Natur nach steigendes und fallendes persönliches Dienstemolument des Lehrers einen Teil des Diensteinkommens desselben gebildet hat, ist dem Lehrer der durchschnittliche Betrag des Schulgeldes, während der letzten drei Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, als Teil seines baren Gehaltes zu gewähren.

§ 6. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1888 in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte treten die Vorschriften der §§ 1 bis 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1837, die Teilnahme der Landeskasse an den Kosten des Volksunterrichts betreffend (Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen Bd. IV.

S. 534), und des § 2 der Verordnung vom 18. Februar 1843, die Erhöhung der Normalgehalte für die Schullehrer und Provisoren betreffend (a. a. O. Bd. IV. S. 339), außer Kraft.

§ 7. Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Minister der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzminister beauftragt.

106. Ergänzung des Gesetzes über die Erleichterung der Volksschullasten vom 14. Juni 1888. Gesetz vom 31. März 1889.

Artikel I. Die Höhe des nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1888, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten, aus der Staatskasse zu leistenden jährlichen Beitrags zu dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen wird fortan so berechnet, daß für die Stelle

1) eines alleinstehenden, sowie eines ersten ordentlichen Lehrers 500 Mk.,
2) eines andern ordentlichen Lehrers 300 Mk. und einer ordentlichen Lehrerin 150 Mk.,
3) eines Hilfslehrers und einer Hilfslehrerin 100 Mk.

gezahlt werden.

Artikel II. Wo bei Volksschulen für Kinder, welche innerhalb des Bezirks der von ihnen besuchten Schule einheimisch sind, eine Erhebung von Schulgeld noch stattfindet, fällt dasselbe in demjenigen Betrage fort, um welchen infolge der Einrichtung neuer Schulstellen in einem Schulverbande nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. Juni 1888 oder gemäß der Vorschrift in Artikel I des gegenwärtigen Gesetzes eine Erhöhung des Staatsbeitrags bereits eingetreten ist oder fortan eintritt.

Das hiernach einstweilen vom 1. April 1889 ab noch zulässige Schulgeld ist nach § 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1888 erneut festzustellen.

Artikel III. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1889 in Kraft.

Artikel IV. Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzminister beauftragt.

107. Ausführungsbestimmungen zu vorstehendem Gesetz. Min.-R., Berlin, den 22. Juni 1888.

Nachdem das Gesetz, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten, unter dem 14. Juni d. Js. die Allerhöchste Sanktion erhalten hat, beauftragen wir, unter Vorbehalt weiterer Anordnungen, die Königl.

Regierung, unverzüglich die zur Ausführung der §§ 2 bis 3 erforderlichen Unterlagen zu beschaffen.

Dabei ist insbesondere folgendes zu beachten:

I. Die Bestimmungen des Gesetzes finden ausschließlich Anwendung auf Volksschulen, d. h. diejenigen öffentlichen Schulen, welche zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienen, also die nämlichen Schulen, auf welche die Vorschriften der §§ 45 bis 49 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237), das Gesetz, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (G.-S. S. 298), und das Gesetz, betreffend die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen, vom 26. Mai 1887 (G.-S. 175), sich beziehen (Begründung des Gesetzentwurfs S. 6; zu vergl. Nr. 1 der Anweisung vom 2. März 1886 zur Ausführung des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 — Zentralbl. für die Unterrichtsverwaltung 1886, S. 387).

II. Der in dem § 1 bestimmte Staatsbeitrag ist nach den Vorschriften des § 3 jedem einzelnen Schulverbande so lange und so weit zu gewähren, als andernfalls die zu Leistungen für das in dem § 2 näher bezeichnete Diensteinkommen von Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen des Verbandes nach öffentlichem Recht Verpflichteten zu solchen Leistungen herangezogen werden müßten (vergl. u. a. den Bericht der X. Kommission des Abgeordnetenhauses Nr. 81 der Drucksachen de 1888 S. 10, Abs. 2 und 3, S. 15 und 16 zu § 3 und Abs. 1, S. 16 zu § 4).

III. Wo die Unterhaltung der Volksschule oder einer Mehrzahl von Volksschulen entweder nur einer einzelnen bürgerlichen Gemeinde (einem einzelnen Gutsbezirk) als Kommunallast, oder einer außer den bürgerlichen Gemeinden bestehenden besonderen Schulgemeinde (Schulsozietät 2c) als Schulgemeindelast (Schulsozietätslast 2c.) obliegt, die Volksschule (oder eine Mehrzahl von Volksschulen), also entweder Gemeindeanstalt, (bezw. Anstalt eines Gutsbezirks) oder Anstalt einer Schulgemeinde ist, bezeichnet der Ausdruck Schulverband im Sinne dieser Anweisung die unterhaltungspflichtige Korporation, d. h. die betreffende bürgerliche Gemeinde (Gutsbezirk) bezw. die betreffende Schulgemeinde.

Wo dagegen die Unterhaltung der Volksschule (oder auch einer Mehrzahl von Volksschulen) weder einer besonderen Schulgemeinde, noch einer einzelnen bürgerlichen Gemeinde (einem einzelnen Gutsbezirk), sondern einer Mehrzahl von bürgerlichen Gemeinden oder Gutsbezirken, bezw. neben einer oder mehreren bürgerlichen Gemeinden oder Guts-

bezirken Dritten neben denselben nach öffentlichem Recht zur Schulunterhaltung Verpflichteten gemeinsam obliegt, ohne daß deren Gesamtheit als solche die Rechte einer eigenen Korporation oder juristischen Person besitzt — welche Rechte in derartigen Fällen vielfach, wie beispielsweise bei den Schulen auf dem Lande in Ost- und Westpreußen und bei den katholischen Schulen auf dem Lande in Schlesien im Geltungsbereiche der beiden katholischen Schulreglements von 1765 und 1801 vielmehr der Schule selbst, der Schulanstalt zukommen —, ist der Ausdruck Schulverband als Kollektivbezeichnung für die den betreffenden Volksschulen zugewiesenen, zu den betreffenden Volksschulen gehörenden mehreren bürgerlichen Gemeinden, Gutsbezirke, Gutsherrschaften, Dominien, Grundherrschaften 2c. gebraucht, welchen nach öffentlichem Recht die Unterhaltung der gemeinsamen Schulanstalt obliegt.

IV. Zur Berechnung des jedem Schulverbande zu gewährenden Staatsbeitrages ist insbesondere festzustellen:

1) Die Zahl der zu jeder einzelnen der in dem § 1 unterschiedenen Kategorien gehörenden Stellen des Verbandes für voll beschäftigte Lehrkräfte, der danach auf jede Kategorie entfallende jährliche Staatsbeitrag, sowie die Gesamtsumme dieses Beitrags.

   Wo, wie dies wohl in einer Anzahl größerer Städte der Fall, Lehrkräfte für technische Lehrfächer (z. B. ein Turnlehrer, eine Turnlehrerin, eine Lehrerin für weiblichen Handarbeitsunterricht) als voll beschäftigte Lehrkräfte thätig sind, ist die Stelle derselben gemäß § 1 des Gesetzes als Stelle eines ordentlichen Lehrers (einer ordentlichen Lehrerin) oder als Stelle eines Hilfslehrers (einer Hilfslehrerin) zu berechnen, je nach der Anstellung des Stelleninhabers als ordentlicher oder als Hilfslehrer (als ordentliche oder als Hilfslehrerin).

2) Der Betrag des im Laufe des gegenwärtigen Etatsjahres sämtlichen einzelnen Lehrkräften des Verbandes bereits gewährten und voraussichtlich noch zu gewährenden Diensteinkommens nach den näheren Bestimmungen des § 2, sowie der Gesamtsumme dieses Einkommens, in Geld berechnet.

   Dabei ist nicht nur das mit den Stellen für voll beschäftigte Lehrer und Lehrerinnen des Verbandes dauernd verbundene Diensteinkommen, sondern, abgesehen von den Baukosten für Dienstwohnungen, der gesamte Aufwand für das Diensteinkommen aller Lehrkräfte, einschließlich derjenigen, welche nicht voll beschäftigt sind (z. B. auch Vergütung für Unterricht in weiblichen Handarbeiten, für besonderen konfessionellen

Religionsunterricht), zur Berechnung zu ziehen. Die Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß die Aufwendungen nach Festsetzung oder mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde stattfinden (vergl. u. a. in dem Berichte der Kommission des Abgeordnetenhauses Nr. 81 der Drucksachen de 1888, außer den Allegaten zu II, die Ausführungen auf S. 9, Abs. 5 und S. 15 zu § 2).*)

108. Bewilligung laufender Staatsbeihilfen seitens der Königl. Regierungen. Min.-R., Berlin, den 10. Dezember 1889. U. III a. 20 659. (Zentralbl. pro 1890, S. 208.)

Die Königl. Regierung ist nicht ermächtigt, aus dem Fonds Kap. 121 Tit. 27 Abt. III Pos. 1 des Etats laufende Staatsbeihilfen allgemeinhin zu Schulunterhaltungskosten zu gewähren, hat sich vielmehr darauf zu beschränken, von Fall zu Fall die als zulässig bezeichneten Bewilligungen zur Befriedigung bestimmter sächlicher Schulbedürfnisse, unter Ausschluß jedweder Bewilligung zur Bestreitung von Schulbaukosten aus den Ersparnissen, eintreten und in solchem Falle die Beihilfe, unter entsprechender Sicherung der Erreichung des Zweckes, an die Schulkasse zahlen zu lassen. Insbesondere ist der Königl. Regierung nicht die Ermächtigung erteilt worden, gegen Quittung der Lehrer Beträge zahlen zu lassen, welche zu andern Zwecken, als zur Besoldung der Lehrer dienen sollen. Der Zirkular-Erlaß vom 5. Mai 1869 — U. 13 608 — (Zentralbl. 1869, S. 271), bestätigt nur wie spätere General- und Spezialerlasse, daß die Königl. Regierung lediglich ermächtigt ist, zu Lehrerbesoldungen laufende Staatsbeihilfen aus dem in Rede stehenden Fonds zu bewilligen.

Zugleich mache ich darauf aufmerksam, daß der Amtsnachfolger eines pensionierten Lehrers aus seinem Diensteinkommen überhaupt nichts

---

*) Nach § 2, Nr. 1 und 5 des Schullasten-Erleichterungsgesetzes vom 14. Juni 1888 sind die den Schulgemeinden gewährten Staatsbeiträge zunächst zur Deckung der fixierten Entschädigung der Lehrer für das bisher bezogene Schulgeld und sodann zur Beseitigung der bisher durch Umlage aufgebrachten Gemeindezuschüsse zu den Lehrergehältern zu verwenden. Übersteigt der Staatsbeitrag diese Leistungen, so kommen nach § 2, Nr. 2 l. c. die den Lehrern zustehenden von der Kirchen- und Schulgemeinde resp. von sämtlichen Mitgliedern derselben zu leistenden Naturalien, sowie eventl. auch die Accidenzien in Wegfall, es ist dafür dem Stelleninhaber aus der Schulkasse die nach dem dreijährigen Durchschnitte fixierte Entschädigung zu gewähren. Es ist wünschenswert, daß auch die unbestimmten Leistungen, wie z. B. Vierzeitengelder, Singumgänge ꝛc. gegen Gewährung eines nach einem dreijährigen Durchschnittsertrage derselben festzusetzenden Fixums aus der Kirchen- oder Schulkasse an den Stelleninhaber aufgehoben werden. Reg.-Verf., Magdeburg, den 12. Dezember 1889, — II. A. B. C. Nr. 1411.

an seinen Amtsvorgänger zu dessen Pension abzugeben hat. Der gemäß § 26 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 aus dem Stelleneinkommen zu entnehmende Teil der Pension ist vielmehr vorweg aus dem Stelleneinkommen auszusondern, im Sinne des Erlasses vom 8. Januar d. J. (Zentralbl. S. 240) genau festzusetzen und von dem Schulvorstande aus der Schulkasse an den Pensionär zu zahlen, so daß der Amtsnachfolger an den Pensionär nichts zu zahlen, auch mit letzterem irgend welches Abkommen wegen solcher Zahlung nicht zu treffen hat. Der Schulverband bleibt im übrigen verpflichtet, seinen Anteil an dem Stelleneinkommen, bezw. an der Lehrerbesoldung und an der Lehrerpension aufzubringen, bezw. die Schulkasse zur Bestreitung desselben in den Stand zu setzen.

Die Königl. Regierung hat mithin den allgemeinen Vorschriften entsprechend, bei Verwendung des unter Kap. 121 Tit. 27 Abt. III 1 des Etats zur Verfügung gestellten Fonds, als Richtschnur zu nehmen, daß die Leistungskräfte der Verpflichteten in erster Linie zur Befriedigung des dauernden Bedürfnisses der Sicherung der Lehrerbesoldungen in Anspruch zu nehmen sind, daß laufende, jederzeit widerrufliche Staatsbeihilfen zu Lehrerbesoldungen vorschriftsmäßig gewährt werden können, insoweit und solange die Schulunterhaltungspflichtigen erweislich ohne Überbürdung dasjenige nicht zu beschaffen vermögen, was ihnen nach den durch die Gesetze vom 14. Juni v. J. und 31. März d. J. gebotenen Erleichterungen behufs Deckung der Lehrerbesoldungen zur Last bleibt, daß aber hinsichtlich der Befriedigung sächlicher Schulbedürfnisse nur von Fall zu Fall zu bestimmt vorgesehenen Zwecken und in bestimmt vorgesehener Weise durch einmalige Bewilligungen aus Ersparnissen bei dem in Rede stehenden Fonds, oder anderweit aus dazu geeigneten Fonds helfend eingetreten werden kann. Es ist somit richtig, daß die Königl. Regierung infolge des Erlasses vom 18. Juni d. J. — U. IIIa. 14826 — alle Beträge als zurückziehbar aufgeführt hat, welche über die Lehrerbesoldung als solche hinausgehen. Im übrigen muß vorbehalten bleiben, je nach dem für das ganze Staatsgebiet sich herausstellenden Bedürfnisse seinerzeit zu bestimmen, um welchen Betrag der der Königl. Regierung nach dem Erlasse vom 26. April d. J. zunächst noch verbliebene Anteil an dem Fonds unter Kap. 121 Tit. 27 Abt. III 1 des Etats etwa noch ferner zu ermäßigen sein wird, wonach die Königl. Regierung bei Verwaltung und Verwendung der Fonds sich einzurichten hat.

109. Die sächlichen Schullasten. Reg.-Verf., Oppeln, den 11. Juli 1888.

Zur möglichsten Beseitigung der Zweifel über die Art der Heran-

ziehung der Gemeinden und Gutsbesitzer bei Verteilung der sächlichen Schullasten, insonderheit der Schulbaulasten für die katholischen Volksschulen des Bezirks, halten wir es für zweckgemäß, in folgendem diejenigen allgemeinen Grundsätze bekannt zu geben, nach welchen wir für die Zukunft — insoweit nicht ganz besondere Umstände ein Abweichen hiervon geboten erscheinen lassen — die Verteilung der gedachten Lasten vorzunehmen gedenken. 1) Die Verteilung der sächlichen Schullasten — insonderheit der Schulbaulast — zwischen den zur Schule gehörigen Gutsbezirken und Gemeinden erfolgt — soweit nicht gültige Verträge oder rechtsbeständige Gewohnheiten entgegenstehen — zur Hälfte nach Verhältnis der Zahl der in denselben zur Zeit der Abfassung des Resoluts vorhandenen Schulkinder, zur Hälfte nach dem Sollaufkommen an direkten Staatssteuern — ausschließlich der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen. 2) Dem Steuersoll der einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke sind die Steuersätze der nach § 14 der Kreisordnung fingiert veranlagten juristischen Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Berggewerkschaften hinzuzurechnen. 3) Besitzer eines zur Schule gehörigen Gutes, welche nicht im Schulbezirk ihren Wohnsitz haben, sind ebenso wie der Fiskus von dem Einkommen aus ihrem Grundbesitze und Gewerbebetriebe innerhalb des Schulbezirks mit einem fingierten Steuersatze heranzuziehen. Dagegen ist dasjenige Einkommen der Gutsbesitzer, welches aus außerhalb des Schulbezirks belegenem Grundbesitz oder Gewerbebetriebe fließt, bei der Berechnung des Einkommensteuerbetrages außer Ansatz zu lassen. 4) Den Besitzern von zur Schule gehörigen Gütern bleibt es unbenommen, im Falle von Schulbauten das Rohmaterial zu demselben zu liefern, in welchem Falle der anschlagsmäßige Preis desselben auf den Geldbeitrag in Anrechnung gebracht wird. 5) Der Beitrag der Besitzer von Gütern innerhalb des Schulbezirks soll nicht die Höhe von $^1/_3$ des zur Verteilung gelangenden Kostenbetrages überschreiten, doch fällt diese Beschränkung fort, falls die Zahl der Schulkinder in den beteiligten Gutsbezirken zur Zeit der Abfassung des Resoluts mehr als $^1/_3$ der Gesamtzahl der im Schulbezirke vorhandenen Schulkinder ausmacht.

110. Vollstreckung der behufs Herbeiführung der Erfüllung einer Schulgemeinde festgestellten Leistung. Min.-R., Berlin, den 13. Februar 1889. U. III. a. 21732.

Ich setze voraus, daß die Königliche Regiernng als Schulaufsichtsbehörde die Zahlung eines dem Lehrer a. D. N. zu N. für die Zeit vom 1. April bis Ende September 1886 zustehenden Gehaltsteiles, dessen Höhe

übrigens weder in dem Berichte vom 27. Februar v. J., noch in dem eingangs erwähnten angegeben ist, sowie die Zahlung eines Teilbetrages von jährlich — Mk. von der auf — Mk. festgesetzten Pension für den zum 30. September 1886 in den Ruhestand versetzten ꝛc. N. als der Schulgemeinde nach öffentlichem Recht obliegende Leistungen seiner Zeit festgestellt hat, daß diese Feststellung dem die Schulgemeinde vertretenden Schulvorstande seiner Zeit eröffnet worden ist, und daß, als die Schulgemeinde unterließ oder sich weigerte, die festgestellten Leistungen zu erfüllen, der Landrat gemäß § 48 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 auf Grund der von der Königlichen Regierung als Schulaufsichtsbehörde erfolgten Feststellung der Leistungen der Eintragung in den Etat bezw. die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe verfügt hat.

Treffen diese Voraussetzungen zu, so handelt es sich nunmehr lediglich um die Vollstreckung einer von dem Landrate in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch seine gesetzliche Befugnis gerechtfertigten Verfügung. Die Vollstreckung dieser Verfügung liegt aber lediglich dem Landrate selbst ob, nicht den Kirchenkommissarien und ebenso wenig der Königlichen Regierung als Schulaufsichtsbehörde.

Die Königliche Regierung hat deshalb die ihrerseits durch Verfügung vom 20. Oktober v. J. den Kirchenkommissarien erteilte Anweisung alsbald zurückzunehmen, dem Landrate aber von dem Inhalte des gegenwärtigen Erlasses zur weiteren Veranlassung Mitteilung zu machen.

Die Annahme der Königlichen Regierung, daß es sich bei Vollstreckung der Verfügung des Landrates um Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung einer durch die gedachte Verfügung gebotenen Handlung (sog. executio ad faciendum) im Sinne des § 2 der Verordnung vom 22. September 1867, bezw. der §§ 132 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 handle, erscheint nicht zutreffend, es wird vielmehr, da es nur darauf ankommt, dem ꝛc. N. zu zahlende Geldbeträge von der Schulgemeinde im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben (sog. executio ad solvendum), von dem Landrate gemäß der Verordnung vom 7. September 1879 zu verfahren sein.

Die Königliche Regierung wolle dies dem Landrate zu erwägen geben.

Der Schulvorstand zu N. ist entsprechend diesem Erlasse zu bescheiden und dabei dahin zu belehren, daß ihm überlassen bleibe, falls er wegen der Höhe der Pension oder wegen Erstattung vermeintlich überhobener Schulgeldbeträge gegen den ꝛc. N. Ansprüche geltend zu machen habe, dieselben im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen. Etwanige fernere Vorstellungen des Schulvorstandes gegen die Zwangsvollstreckung der von dem Landrate auf Grund des § 48 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1.

August 1883 erlassenen Verfügung sind an den Herrn Regierungspräsidenten als zu dessen Zuständigkeit gehörend zu verweisen.

Ich überlasse übrigens der Königlichen Regierung, den Landrat unter Hinweisung auf die §§ 42 ff. der Verordnung vom 7. September 1879 und die Art. 63 ff. der Anweisung vom 15. September 1879 darauf aufmerksam zu machen, daß, um endlich die Erfüllung der festgestellten Leistungen und die Befriedigung des ꝛc. N. wegen seiner Gehalts- und Pensionsansprüche herbeizuführen, der einfachste Weg der sein würde, zur Pfändung der nächsten, am 1. April d. J. fälligen Rate des Staatsbeitrages zur Lehrerbesoldung zu schreiten, welchen die Schulgemeinde auf Grund des Gesetzes vom 14. Juni v. J. aus der Staatskasse zu fordern hat.

111. Erläuterungen zu §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1887 (Ges.-Samml. S. 173), insbesondere bezüglich der Fragen, über welche der Kreisausschuß in Gemäßheit der Vorschriften dieses Gesetzes zu entscheiden hat. Min.-R., Berlin, den 22. Juni 1888. U. IIIa. 15923. (Z.-Bl. pro 1888, S. 731; vergl. Z.-Bl. pro 1888, S. 281 und 595.)

Inhalts des Berichts vom 5. Juni d. J. hat die Königl. Regierung bei dem Kreisausschusse des Kreises N. beantragt,

> in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1887 (G.-S. S. 175) eine Entscheidung dahin zu treffen, daß der Amtsrat E. in P. für verpflichtet erachtet werde, in bezug auf die von der Königl. Regierung für die Volksschule in O. gestellten Anforderungen für seine leistungsunfähigen Hintersassen subsidiär einzutreten.

Ich bedauere, daß die Königl. Regierung durch die Stellung dieses Antrags selbst dazu beigetragen hat, den Kreisausschuß zu verleiten, über Dinge zu beschließen, welche nach dem Sinne des angezogenen Gesetzes gar nicht Gegenstand einer Beschlußfassung des Kreisausschusses sind, nämlich über die Frage der rechtlichen Verpflichtung des Amtsrats E. zur Leistung der mehrgeforderten Schulbeiträge und über die Fähigkeit des ꝛc. E., für seine leistungsunfähigen Hintersassen subsidiär einzutreten. Zu einer unrichtigen Weise von der Königl. Regierung beantragten Entscheidung darüber, ob und in welchem Betrage der Grundherr für die wegen Unvermögens der Anwohner auf dem Gute O. nicht beibringlichen Schulunterhaltungsbeiträge der letzteren in subsidio einzutreten für verpflichtet zu erachten sei, ist der Kreisausschuß durch den § 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1887 überhaupt nicht berufen.

Nach den näheren Vorschriften der §§ 39, 40 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 in Verbindung mit den §§ 55 bis 62 a. a. O.

liegt die Verpflichtung zur Unterhaltung der Schule den Ortsgemeinden und den sonst zur Schule gehörenden Ortschaften, d. h. den Gutsbezirken ob. Unterläßt oder verweigert ein Gutsbezirk die ihm hiernach gesetzlich obliegenden, von der Behörde, d. h. von der Schulaufsichtsbehörde — eintretenden Falles gemäß § 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1887 von dem Kreisausschuß bezw. von dem Provinzialrate — innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen zu erfüllen, so ist er dazu durch Verfügung des Landrats gemäß § 35 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 anzuhalten. Gegen die Verfügung des Landrats steht dem Besitzer des Gutsbezirkes und der auf seinem Grund und Boden befindlichen Anwohner die Klage beim Bezirksausschuß zu, welcher auf Grund der Prüfung einerseits, ob die Feststellung der verweigerten Leistungen von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit erfolgt, anderseits, ob und inwieweit die festgestellten Leistungen dem Gutsbezirk bezw. dem Besitzer des Guts, dem Grundherrn, gesetzlich obliegen, im Verwaltungs-Streitverfahren zu entscheiden hat.

Der Kreisausschuß ist zu einer Entscheidung hierüber nur in den Fällen und unter den Voraussetzungen des § 46 (Abs. 1 und Abs. 3) und des § 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 berufen.

Hiernach war, wenn der Gutsbezirk O., bezw. der diesen Gutsbezirk und die auf dem Gute befindlichen Anwohner als Grundherr vertretende Besitzer des Gutes mit der von der Königl. Regierung für die Schule in O. behufs Errichtung einer zweiten Lehrerstelle gestellten, durch neue oder erhöhte Leistungen der Verpflichteten — der Gemeinde O. und des Gutsbezirkes O. — zu gewährenden Anforderung sich nicht einverstanden erklärte, der Kreisausschuß lediglich mit dem Antrage anzugehen, durch Beschluß die zu gewährende Anforderung festzustellen, und es hatte der Kreisausschuß lediglich darüber zu fassen, ob und in welchem Betrage die zu gewährende Anforderung festzustellen sei.

Aus prinzipiellen Gründen erscheint es geboten, eine Berichtigung des dem Vorbemerkten nicht entsprechenden außerhalb der Zuständigkeit des Kreisausschusses liegenden Beschlusses desselben vom 24. April v. J. herbeizuführen. Die Königliche Regierung hat deshalb die bei dem Provinzialrate erhobene Beschwerde unter entsprechender Erläuterung des eigentlichen Gegenstandes derselben weiter zu verfolgen und dabei den Erlaß vom 15. Januar d. J. (Zentr.-Bl. 1888, S. 281) und das in dem gegenwärtigen Erlasse Bemerkte zu beachten.

Gelangt die Königl. Regierung bei erneuter Prüfung zu dem Ergebnisse, daß der Gutsbezirk durch die an denselben gestellte Anforderung eine Mehrleistung von jährlich — M. überbürdet werden würde, so hat

sie diese Anforderung entsprechend zu ermäßigen und wird hierdurch ermächtigt, zur Deckung des Fehlbetrages die Gewährung einer Staatsbeihilfe zur Lehrerbesoldung in Aussicht zu stellen und hiervon auch dem Provinzialrate Mitteilung zu machen. Dazu, den Gesamtbetrag von — M. jährlich zu gunsten des subsidiär verpflichteten Grundherrn als Staatsbeihilfe zu gewähren, liegt im Hinblicke auf das Gutachten der Finanzabteilung vom 18. Juni 1886 kein ausreichender Anlaß vor. Unter diesem Vorbehalte überlasse ich der Königl. Regierung die Bemessung der eventuell zu gewährenden Staatsbeihilfe.

112. Besteuerungsrecht der Schulgemeinden bezw. Doppelbesteuerung. Erkenntnis des O.-V.-G., I. Senats, vom 7. Mai 1887.

Kläger will durch die volle Heranziehung seines hauptsächlich aus auswärtigem Grundbesitze fließenden Einkommens zu den Schulbeiträgen in E. infolge unzulässiger Doppelbesteuerung überbürdet sein. Er hat gerichtlicher Aufforderung ungeachtet den Betrag, um welchen die von ihm erforderte Schulsteuer zu ermäßigen sei, oder diejenigen Beträge seines Einkommens, von welchen er in den auswärtigen Schulverbänden bereits besteuert worden, nicht bezeichnet, auch den früher geäußerten Wunsch, daß die Veranlagung in E. auf ein Viertel seines Gesamteinkommens beschränkt werden möge, ausdrücklich als nicht maßgebend für die zu treffende Entscheidung bezeichnet. Die letztere beantragt er dahin, daß an seinen Schulbeiträgen in E. die auswärts entrichteten Beiträge in gleicher Weise, wie dies bei Kommunallasten geschehe, gekürzt werden sollen. Somit verlangt er eine Entscheidung lediglich über die Grundsätze der Veranlagung, nicht aber eine solche über den Betrag der von ihm für das Veranlagungsjahr zu entrichtenden Schulsteuer. Dies ist aber, da in dem Reklamationsverfahren nach § 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1840 (G.-S. S. 240) — welcher durch das Gesetz vom 12. April 1882, G.-S. S. 297, auch für die Schulabgaben in der Provinz Hannover Gültigkeit erlangt hat — beziehungsweise des in dem den Abschluß desselben bildenden Streitverfahrens nach § 46, Absatz 2 des Zuständigkeitsgesetzes nicht über die Steuerpflicht an sich, sondern nur über die einzelne Steuerforderung entschieden werden kann, und da ferner in diesem Streitverfahren der streitige Anspruch sofort vollständig zum Austrage gebracht werden muß, nach der konstanten Rechtsprechung des unterzeichneten Gerichtshofes unzulässig (vergl. Entscheidung vom 30. April 1885, Bd. XII, S. 72 und die dort angezogenen früheren Erkenntnisse).

Aber auch abgesehen von diesem formellen Gesichtspunkte würde ein nach dem Vorstehenden berichtigter und ergänzter Klage-Antrag dennoch

aus materiellen Erwägungen zurückgewiesen werden müssen, da derselbe der rechtlichen Begründung entbehrt.

Zunächst findet das Gesetz vom 27. Juli 1885 auf die Abgaben der Schulgemeinden nicht unmittelbar entsprechende Anwendung. Die preußische Gesetzgebung hat nirgends ausgesprochen, daß die Grundsätze über das Besteuerungsrecht der Gemeinden auch für die Schulverbände maßgebend sind; in dem ehemaligen hannöverschen Staatsrechte war — mit Ausnahme der Real- und Personal-Exemtionen — durch § 78 der Landesverfassung vom 6. August 1840 und durch § 30 des Verfassungs-Änderungs-Gesetzes vom 5. September 1848 das Gegenteil ausdrücklich bestimmt. Aus dem § 40 des Hannöverschen Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 (G.-S. S. 465) folgt, daß für die Aufbringung der Lasten der Schulverbände die in denselben üblichen und bestehenden Normen gültig bleiben, so lange sie nicht durch Festsetzung der Behörde oder Vereinbarung unter den Interessenten geändert sind; nach dem Gesetze vom 14. Oktober 1848 (§§ 26, 27 und 19) kann aber über eine solche Änderung vorbehaltlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde nur der Schulvorstand beschließen. Die hiernach in den einzelnen Verbänden rechtmäßig bestehenden Normen über die Aufbringung der Schulbeiträge sind durch die gesetzlichen Bestimmungen über die Vermeidung der Doppelbesteuerung in den Gemeinden nicht ohne weiteres aufgehoben und ersetzt. Dies kann mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift nur durch genehmigte Beschlüsse der Schulvorstände, beziehungsweise durch Festsetzung im Verwaltungswege erfolgen, und deshalb verfolgt auch der vom Kläger angezogene Ministerial-Erlaß vom 3. August 1885*) nur den Zweck, die Aufsichtsbehörden auf die Herbeiführung dem Gesetze vom 27. Juli 1885 und der Billigkeit entsprechender Beschlüsse und Festsetzungen für den Fall des Hervortretens von Beschwerden aufmerksam zu machen.

113. Schullasten des Gutsherrn. Erk. des O.-V.-G., I. Senats, vom 22. Juni 1889.

Das hannöversche Schulgesetz vom 26. Mai 1845 beabsichtigt nicht eine völlige Neuregelung des Schulwesens; dasselbe hält vielmehr (§ 42) alle hinsichtlich der Schulen bestehenden Rechte und Verpflichtungen aufrecht, soweit dieselben nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert werden. Auch die Bestimmungen des in Ostfriesland geltenden Allgemeinen Landrechts über die Unterhaltung der Volksschulen — §§ 33,

---

*) Abgedruckt in Dr. Schneider und von Bremen, Das Volksschulwesen 2c. Bd. 3, S. 914.

36 II 12 — sind aufrecht erhalten; denn das genannte Gesetz bestimmt über diese Materie in § 15 nur, daß die Bedürfnisse der Schule von dem Schulverbande zu bestreiten sind, sofern nicht einzelne Personen, Korporationen oder Fonds dazu rechtlich verbunden und im stande sind, d. h. nichts andres, als daß die Schulinteressenten die Schullasten zu tragen haben. Es verblieb sonach auch bei den aus den allegierten landrechtlichen Bestimmungen sich ergebenden Verpflichtungen des Gutsherrn inbezug auf die Schullasten, wie anderseits auch deren Befreiung von den Hausväterbeiträgen bestehen blieb, soweit sie bei Erlaß des Gesetzes bereits vorhanden war und durch dasselbe nicht modifiziert oder aufgehoben wurde. Nach § 15, Abs. 3 des Gesetzes sollen Exemtionen von Schullasten, soweit sie den einem Schulverbande schon angehörenden Gütern und Wohnungen bereits rechtlich zustehen, zwar nicht aufgehoben werden, aber auf die infolge des Gesetzes eintretende Erweiterung der Schullasten sich nicht erstrecken. Als eine solche Exemtion von Schullasten muß aber auch die Befreiung des Gutsherrn von den Hausväterbeiträgen angesehen werden; dieselbe ist also durch § 15, Abs. 3 a. a. O. beseitigt für die infolge des Gesetzes eintretenden Erweiterungen der Schullasten. Um eine solche aber handelt es sich hier. Denn es steht fest, daß die geforderte Schulsteuer bestimmt ist zur Aufbringung des Gehalts für die zweite Lehrerstelle, welche im Jahre 1883 in Gemäßheit der §§ 18, 19 des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 neu errichtet worden ist.

114. Staatsbeitrag für die erste Lehrerstelle. Min.-R., Berlin, den 9. Mai 1889. U. IIIa. 14726 u. 10062.

Wenn in einem Schulverbande eine Mehrzahl von Volksschulen mit mehreren Lehrer- oder Lehrerinnenstellen besteht, so ist für die erste Lehrerstelle jeder einzelnen der mehreren Volksschulen der gemäß den Gesetzen vom 13. Juni v. J. und vom 31. März d. J. zu zahlende Staatsbeitrag, mithin im vorliegenden Falle für sechs erste Lehrerstellen an den von dem dortigen evangelischen Magistrate bezeichneten sechs Volksschulen zu berechnen.

Der dortige Stadtschulinspektor ist Schulaufsichtsbeamter, nicht aber Lehrer an irgend einer der gedachten Schulen. Das Vorhandensein eines Stadtschulinspektors schließt also in keiner Weise das Vorhandensein einer größeren Mehrzahl von ersten Lehrern aus.

115. Beitragspflicht der Beamten, Geistlichen und Lehrer für die Schulunterhaltung. Erk. des O.-V.-G., I. Senats, vom 11. September 1889. I. 1099.

Die streitige Steuer ist von dem Kläger ausdrücklich als eine Schulsteuer verlangt worden, und der erste Richter hat seinerseits für fest-

gestellt angenommen, daß der streitigen Steuer der Charakter einer Schulabgabe im Sinne des § 46 des Zuständigkeitsgesetzes beiwohne. Der Kläger konnte daher gegen die erstrichterliche Entscheidung nur das Rechtsmittel der Berufung zur Hand nehmen (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band III, Seite 370, Band XVI, Seite 288).

Die streitige Steuer ist nicht von dem Schulvorstande ausgeschrieben. Der beklagte Magistrat hat nicht etwa eine vom Schulvorstande beschlossene Veranlagung auf dessen Ersuchen ausgeführt und den Steuerberechtigten bekannt gemacht, sondern der Magistrat hat selbst aus vermeintlich eignem Rechte die Steuer veranlagt und eingehoben. Er ist also diejenige „örtliche Behörde, welche die Abgabe für die Schule ausgeschrieben hat", und mit Recht hat demnach in Gemäßheit des § 46 des Zuständigkeitsgesetzes der Kläger bei dem Magistrat Einspruch und gegen dessen abweisenden Beschluß Klage erhoben. Der erste Richter irrt daher, wenn er annimmt, Kläger habe bei dem mit der Sache in keiner Weise befaßten Schulvorstande Einspruch erhoben und gegen dessen Beschluß klagen müssen. Ein solches Vorgehen würde zwecklos gewesen sein und der Vorschrift des § 46 des Zuständigkeitsgesetzes nicht genügt haben.

Aber darin ist dem ersten Richter beizutreten, daß dem beklagten Magistrat jede Berechtigung fehlt, Schulsteuern in dem gesamten Schulverbande D. oder in einem Teile desselben bezw. auf die Einsassen von D. auszuschreiben. Das Recht steht nur dem Vorstande des Schulverbandes zu. Aus dem Fehlen der Berechtigung folgt, daß eine vom Magistrat ausgeschriebene Schulsteuer ungesetzlich ist und die vom Magistrat bewirkte Veranlagung auf Klage des Herangezogenen aufgehoben werden muß, weil der Magistrat unzuständig. Stände daher fest, daß die streitige Steuer rechtlich als Schulsteuer, Schulverbandsteuer anzusehen, so würde in Abänderung der erstrichterlichen Entscheidung die Veranlagung aufzuheben und der Beklagte zur Rückerstattung der gesamten pro 1887/88 erhobenen Steuer zu verurteilen gewesen sein.

Allein der Kläger selbst hat die Eigenschaft der Steuer als Schulsteuer bestritten und behauptet und unter Beweis gestellt, daß die streitige Steuer eine Gemeindesteuer sei. Es muß daher namentlich im Interesse des Beklagten in eine Prüfung der klägerischen Angabe eingetreten werden, da, wenn letztere richtig, die von dem Magistrat bewirkte Veranlagung rechtsgültig ist und nur in Frage kommt, ob die Veranlagung in ihrem Betrage gerechtfertigt ist.

In dieser Beziehung irrt der Vorderrichter, wenn er annimmt, die Steuer habe den Charakter einer Schulsteuer, weil nach der Auskunft des Regierungspräsidenten vom 9. April 1888 die Stadtgemeinde D. die von

ihr als Mitglied des Schulverbandes D., K., M. zu zahlenden Schulbeiträge rechtsgültig, d. h. durch einen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beschluß der städtischen Behörden, als Kommunallasten auf den städtischen Etat und zwar von dem Rechnungsjahr 1887/88 nicht übernommen habe. Es kann dahingestellt bleiben, ob zu einem derartigen Beschlusse die Genehmigung der Kommunal-Aufsichtsbehörde erforderlich gewesen wäre (vergl. Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, §§ 50, 52, 53, 54), ob nicht die Schullast, soweit sie die Stadt D. trifft, als eine Kommunallast bereits vor Einführung des Allgem. Landrechts bestand, ob überhaupt die Stadt D. rechtlich verpflichtet ist, die Schulkosten aus ihren Mitteln zu bestreiten. Alles dies ist unerheblich. Es kommt allein darauf an, ob die Steuer von dem Schulvorstande, der Schulbehörde oder einer sich die Befugnisse dieser beilegenden Behörde auf die Mitglieder des Schulverbandes (Hausväter) für die Schulkasse umgelegt ist, oder ob die Veranlagung von den städtischen Behörden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde zur Füllung der städtischen Kasse beschlossen und von dem Magistrat ausgeschrieben ist. Im ersteren Falle stellt sie sich als Schulsteuer (Schulsozietätssteuer) im andern Falle als Gemeindesteuer dar. Die Veranlassung der Auflage, der Zweck, also im vorliegenden Falle die Notwendigkeit, der Kämmereikasse neue Mittel zuzuführen, um den Bedürfnissen der Schule zu genügen, ist für den Charakter der Steuer unerheblich. Nach den oben mitgeteilten aktenmäßigen Vorgängen unterliegt es keinem Zweifel, daß die streitige Steuer, welche lediglich von den städtischen Behörden beschlossen, von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt und in den städtischen Etat eingestellt worden, eine Gemeindesteuer ist. Und wenn die städtischen Behörden dieser Steuer nach außen hin den Namen „Schulsteuer" (der Etat kennt diese Bezeichnung nicht) beigelegt haben, so ist dies rechtlich ohne jede Bedeutung. Es ist eine Gemeindesteuer, auf welche das Gesetz vom 11. Juli 1822 (Gesetzsammlung Seite 184) Anwendung findet. Der Kläger kann daher zu dieser Steuer als Beamter nur mit der Hälfte seines Diensteinkommens, Elementarlehrer und Geistliche können hinsichtlich ihres Diensteinkommens gar nicht herangezogen werden.

116. Heranziehung der aktiven Offiziere zu den Schullasten. Erk. des O.-V.-G. vom 13. April 1889.

Der Vorstand der evangelischen Schule zu Münster hatte den dortigen Rittmeister v. B. zu den Schulabgaben für 1888/89 herangezogen und den gegen diese Veranlagung erhobenen Einspruch abgewiesen.

Ebenso wies der Bezirksausschuß zu Münster die demnächst angestellte Klage mit der Begründung ab, daß die Kommunalsteuerfreiheit der aktiven Militärpersonen durch das Gesetz vom 29. Juni 1886 im Prinzip beseitigt sei, es sich hier übrigens auch nicht um eine Gemeinde-, sondern um eine Schulabgabe handle, zu welcher beizutragen alle Hausväter, d. h. alle wirtschaftlich selbständigen Personen, verpflichtet seien, ohne daß eine befreiende Sonderbestimmung zu gunsten der Militärpersonen bestehe. Nachdem Kläger gegen diese Entscheidung die Revision erhoben hatte, entsendeten zu dem Verhandlungstermin vor dem Oberverwaltungsgericht sowohl der Kriegsminister als auch der Kultusminister je einen Kommissar zur Wahrung des öffentlichen Interesses. Beide Kommissarien schlossen sich dem Antrage des Klägers, ihn von der geforderten Abgabe frei zu lassen, an und führten zur Begründung desselben aus: Das landrechtliche Prinzip (§§ 17, 18 A.-L.-R. II. 10) sei: daß die Militärpersonen der Regel nach von allen persönlichen Lasten und Abgaben der übrigen Staatsbürger befreit sein sollten. Dieses Prinzip sei denn auch hinsichtlich der Gemeindebesteuerung in § 10, Gesetz vom 11. Juli 1882, zur Geltung gelangt und in den später erlassenen Städteordnungen aufrecht erhalten worden. Nicht anders stehe es mit den Schulabgaben, die ja auch zu den persönlichen Lasten gehörten. Nachdem man einen Versuch, für die Kinder der aktiven Militärpersonen besondere Garnisonschulen einzurichten als unpraktisch wieder aufgegeben, habe man den Ausweg gesucht, einzelne Elementarschulen vertragsmäßig zur Aufnahme von Soldatenkindern gegen Schulgeld zu verpflichten; dabei sei aber stets der Grundsatz befolgt und ausdrücklich ausgesprochen worden, daß außer diesem Schulgeld weitere Beiträge zu den Schulunterhaltungskosten weder von den Eltern der die Schule besuchenden Kinder, noch auch etwa von dem Militärfiskus gefordert werden dürften. (Militärkirchenordnung vom 12 Februar 1832 §§ 86, 87.) In der That sei denn auch der Anspruch der aktiven Militärpersonen und insbesondere der aktiven Offiziere, von den Beiträgen zu den Schullasten frei zu bleiben, nicht nur in Ministerial-Verfügungen wiederholt als berechtigt anerkannt, sondern auch bis in die neueste Zeit hinein praktisch nirgends bestritten worden. — Das Ober-Verwaltungsgericht, I. Senat, trat jedoch in seinem Urteil diesen Ausführungen nicht bei; vielmehr erkannte der Gerichtshof nach längerer Beratung: daß die eingelegte Revision zu verwerfen und es bei der die Klage abweisenden Vorentscheidung zu belassen sei.

117. Schulunterhaltungskosten für die evangelischen Schulen Schlesiens. Erkenntnis des Ober-Verwaltungs-Gerichts, Berlin, den 12. Februar 1887.

Das katholische Schulreglement vom 18. Mai 1801 findet auf die evangelischen Schulen in Schlesien keine Anwendung. Die Kabinettsordre vom 5. Dezember 1816 hat keine Gesetzeskraft, da sie nicht in der Gesetzsammlung publiziert ist, sie ist lediglich ein Verwaltungsakt, welcher die Regierungen Schlesiens ermächtigt, den evangelischen Schulen in den alten Domänendörfern dieselben Benefizien zu gewähren, auf welche die katholischen Schulen nach dem Reglement von 1801 Anspruch haben. Auch der inbetreff der evangelischen Landschulen Schlesiens ergangene Landtagsabschied vom 22. Februar 1829, nach welchem bei Aufbringung des baren Gehaltes und des Deputats an Brennholz seitens der Dominien mit $1/4$ und von seiten der Schulgemeinden mit $3/4$ konkurriert werden sollte, ist nicht Gesetz geworden. Für die Unterhaltung der evangelischen Volksschulen Schlesiens fehlt es somit an einer provinzialrechtlichen Norm, auf sie finden daher die §§ 29 Tit. 12 Teil II. des Allgemeinen Landrechts Anwendung, wonach die Unterhaltung der Schule sämtlichen zu derselben gewiesenen Hausvätern obliegt. Das oben erwähnte Erkenntnis folgert nun hieraus weiter, daß durch die Übernahme eines Teiles der Schullast von seiten des Domänenfiskus auf Grund der Kabinettsordre vom 5. Dezember 1816 oder der Dominien nach dem Landtagsabschiede vom 22. Februar 1829 an der Verbindlichkeit sämtlicher zur Schulgemeinde gehörenden Hausväter das Fehlende aufzubringen, nichts geändert werde, diese Verpflichtung namentlich nicht von den Hausvätern auf die politischen Gemeinden übergehe, zumal da auch ein solcher Übergang nur durch einen förmlichen, von den Aufsichtsbehörden bestätigten Gemeindebeschluß bewirkt werden könne. In Übereinstimmung mit den Vorinstanzen, dem Kreisausschusse des Kreises Brieg und dem Bezirksausschusse in Breslau, hat das Oberverwaltungsgericht daher die Klage eines Försters, welcher innerhalb des zur evangelischen Schule gehörenden fiskalischen Gutsbezirkes seinen Wohnsitz hatte und Freilassung von den Hausväterbeiträgen deswegen verlangte, weil das Dominium zum Unterhalte des Lehrers Beiträge leiste, als unbegründet zurückgewiesen.*)

118. Kommunalsteuerfreiheit der Elementarschullehrer. Erkenntnis des O.-V.-G., II. Senats, vom 5. Februar 1889.

Elementarschullehrer im Sinne des § 4 der Städteordnung sind nur die Lehrer an den eigentlichen Volksschulen, d. h. an denjenigen Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen. Die hier in Rede

*) Die in dieser Beziehung maßgebenden Grundsätze sind besonders in dem Werke: „Die Unterhaltung der Volksschule" von Elsner v. Gronow. Breslau 1886, zur eingehenden Darstellung gebracht.

stehende Knaben-Bürgerschule geht aber nach Ausweis ihres Lehrplanes in ihren Zielen über diejenigen der gewöhnlichen Volksschule hinaus. Sie hat deshalb den Charakter einer Mittelschule. Der besondern Anerkennung dieses Charakters von seiten der Staatsbehörde bedarf es nicht: vielmehr genügt hierbei die ausdrückliche oder stillschweigende Billigung der zuständigen Staatsbehörde dazu, daß der Lehrplan für Mittelschulen in einer Schule eingeführt und dem Unterricht zu Grunde gelegt wird. Da sonach der Kläger gegenwärtig an einer Mittelschule unterrichtet, so kann er auf die Steuervorrechte der Elementarschullehrer keinen Anspruch machen.*)

119. Anschaffung von Unterrichtsmitteln pp. Reg.-Verf., Magdeburg, den 21. Juni 1889. II. B. c. 1911.

Bezüglich der Beseitigung bei Schulrevisionen vorgefundener kleiner Mängel, wie geringfügiger Reparaturen an den Schulgebäuden, Anschaffung bezw. Ergänzung der Unterrichtsmittel, Schul- und Turngeräte, haben die Kreisschulinspektoren den betr. Schulvorstand schriftlich zu beauftragen, das Erforderliche zu veranlassen. Kommt der Schulvorstand innerhalb der ihm zu bewilligenden 6—8 wöchigen Frist dieser Aufforderung nicht nach, so ist der Regierung sofort Anzeige zu machen. Gefordert darf aber nur das werden, was nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen verlangt werden kann, damit die Regierung nötigen Falls später auch im stande ist, die Anforderungen aufrechtzuerhalten und durchzusetzen.

120. Schulunterhaltungsbestimmungen.

a. Das Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 11. Oktober 1882 bestimmt, daß der Gutsherr des Schulortes nicht zu den Hausvätern, welchen die Unterhaltung einer Sozietätsschule obliegt, gehört, und daß er auch für angekaufte bäuerliche Grundstücke nicht schulsteuerpflichtig ist.

b. Die Schullast ist nach dem Allg. L.-R. II §§ 29 ff. und 34 ff. weder eine Kommunal-, noch eine dingliche Last der bäuerlichen Grundstücke, sondern eine persönliche Last der Mitglieder der Schulgemeinde. Eine Heranziehung der Grundbesitzer, welche nicht zu den Hausvätern der Schulgemeinde gehören, aber im Schulbezirk Grundstücke besitzen (Forensen), ist nur zulässig, wenn die Schulabgaben als

*) Ministerial-Erlaß vom 29. Dezember 1887 bestimmt, daß den Beschlüssen der kirchlichen Gemeindeorgane auf Berücksichtigung der Beamten und Lehrer bei Erhebung der kirchlichen Umlagen nach dem Staatssteuerfuß im Anschluß an die bei der Kommunalbesteuerung geltenden Privilegien von Amtswegen nicht entgegenzutreten sei.

dingliche erachtet und in das Hypothekenbuch der verpflichteten Grundstücke eingetragen sind. Min.-R. vom 31. August 1860. U. 18890.

c. Wenn die Schulunterhaltungslast die Natur einer Kommunallast hat, die Unterhaltung der Schule also aus der Kommunalkasse erfolgt und zu diesem Ende Zuschläge zur Klassensteuer und auf den Grundbesitz erforderlich sind, so sind die Forensen nach § 4 Alinea 3 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 verpflichtet, an diesen Lasten, soweit sie auf den Grundbesitz gelegt werden, teilzunehmen. Min.-R. vom 21. Juli 1862. U. 15276.

d. Die Schullasten sind im Bereich des Allgem. Landrechts (II. 12 §§ 29 ff. und 34 ff.) Sozietätslasten und werden von den „Hausvätern" der Schulgemeinde aufgebracht nach Maßgabe der Klassen-, Einkommen-, Gebäude- und resp. Gewerbesteuer. Min.-Reskript vom 28. September 1880.*)

e. Eine gleiche Befreiung der Königl. Beamten, wie diese durch § 283 II 11 A. L.-R. bezüglich der kirchlichen Abgaben ausgesprochen ist, kann inbezug auf die Beiträge zu Schulzwecken nicht anerkannt werden. Vielmehr sind hier die §§ 29—34 II 12 a. a. O. maßgebend, wonach die Schulbaulast sämtlichen zu der Schule gewiesenen Hausvätern ohne Unterschied, also auch Königl. Beamten und selbst Unverheirateten, wenn sie einen eigenen Hausstand haben, obliegt. Min.-R. vom 9. September 1859 und vom 1. April 1864.

f. Pächter sind nur nach Maßgabe ihrer Klassen- bez. Einkommensteuer ohne Berücksichtigung der vom Pachtgrundstück zu erlegenden Grundsteuer zu Schulbeiträgen heranzuziehen, da die Grundsteuer als eine auf dem Grundeigentum lastende Abgabe bei Ermittelung der Besitz- und Nahrungsverhältnisse des Pächters nicht in Betracht kommen kann. Min.-R. vom 19. Februar 1863 und 18. November 1864.

R. Schulbaupflicht.

121. Bau und Einrichtung der Schul- und der dazu gehörigen Wirtschaftsgebäude. Reg.-Verf., Köslin, den 24. Febr. 1890.

*) Gemäß §§ 6 und 14 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 (Ges.-S. S. 140) dürfen Schulbeiträge im Falle gänzlicher Übergehung nur für das Kalenderjahr, worin die Nachforderung geltend gemacht wird, nachgefordert werden.

An Stelle unsrer allgemeinen Verfügungen vom 3. Januar 1866 und 25. Februar 1877 treten folgende Vorschriften für

den Bau und die Einrichtung der Schul- und der dazu gehörigen Wirtschaftsgebäude.

§ 1. Zu der Ausführung von Neu-, Um- und Ausbauten öffentlicher Schulräume und Lehrer-Dienstwohnungen nebst dazu gehörigen Wirtschaftsgebäuden ist unsre Genehmigung erforderlich.

Bei Beantragung dieser Genehmigung sind uns

1) ein vollständiger Entwurf im Maßstabe von 1 : 100,
2) technische Erläuterungen,
3) ein Lageplan der Baustelle und ihrer Umgebung, auf welchem die Himmelsgegenden angegeben sein müssen,

durch die zuständige Behörde einzureichen.

§ 2. Die Erläuterungen (§ 1, Nr. 2) müssen enthalten:

1) die Zahl der Schulkinder, welche gleichzeitig in den Schulstuben unterrichtet werden sollen mit Berücksichtigung etwanigen Zuwachses (unter gewöhnlichen Verhältnissen 10 Proz.);
2) die Beschreibung des Bauplatzes und Darlegung der Gründe für dessen Wahl, sowie für die Stellung des Gebäudes auf demselben;
3) Angaben über die Beschaffenheit des Baugrundes und die Höhe des Grundwasserstandes, sowie über die Möglichkeit, gutes und ausreichendes Trinkwasser zu beschaffen;
4) Angaben der Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens über der Erdoberfläche und dem höchsten Grundwasserstande;
5) eine kurze Beschreibung des beabsichtigten Bauwerkes unter Anführung der gewählten Baumaterialien und Konstruktionen.

Hierbei sind zu berücksichtigen:

a. Mauerwerk, b. Schutz gegen Erdfeuchtigkeit und Schwammbildung, c. Decken, d. Fußböden, e. Treppen, f. Dächer, g. Fenster und Thüren, h. Heizung, i. Lüftung.*)

§ 3. Für die Größe und bauliche Einrichtung der Schulstuben, sowie der Lehrer-Dienstwohnungen sind im allgemeinen die im Ministerium

---

*) Es ist unzweifelhaft ein guter Massivbau, weil solider und sicherer, auf die Dauer auch billiger, dem Fachwerkbau vorzuziehen. Daher empfiehlt es sich wohl, durch Belehrung auf die Gemeinde dahin einzuwirken, daß sie die bessere, wenn anfänglich auch etwas kostspieligere Bauart wähle. Dagegen erscheint es bedenklich, die Gemeinde zur Annahme des Massivbaues gegen ihren Willen zu zwingen. Baut die Gemeinde ganz aus eignen Mitteln, so können nur solche baulichen Ausführungen absolut verboten werden, welche unbedingt als unzulässig gelten. Min.-R. vom 1. Februar 1879. G. III. 8867.

der geistlichen, Unterrichts und Medizinalangelegenheiten ausgearbeiteten Erläuterungen vom 18. November 1887 (Zentralbl. 1888 — S. 259) zu den durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 7. Juli 1888 — U. III. Nr. 16 335 G. III. — mitgeteilten fünf Entwürfen für die am häufigsten vorkommenden Baufälle bei ländlichen Volksschulen, insbesondere die Bestimmungen in den nachfolgenden §§ 4 bis 10 maßgebend.

Die Entwürfe nebst den dazu gehörigen Erläuterungen können bei dem Königl. Kreisbaubeamten eingesehen, auch von dem lithographischen Institute von Bogdan Gisevius — Berlin, Lindenstraße 29 — für den Preis von 50 Pf. für das einzelne Blatt käuflich bezogen werden.

Wir behalten uns indes vor, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse sowohl Abweichungen in der Bauweise als auch in der Raumbemessung zu genehmigen bezw. anzuordnen.

§ 4. Die Schulstuben müssen mindestens eine lichte Höhe von 3,20 m erhalten, ihre Größe auch so bemessen sein, daß:

a. bei einer Schülerzahl bis zu 50 für jedes Kind mindestens 0,74 qm,
b. von 50—70 für jedes Kind mindestens 0,69 qm,
c. über 70 mindestens 0,64 qm Grundfläche entfällt.

§ 5. Die Wohnräume der Dienstwohnungen müssen in den Geschossen mindestens 3,0 m, in den Dachräumen 2,5 m lichte Höhe erhalten.

Für Schlafkammern mit nach außen fallenden Decken genügt es, wenn diese Höhe auf der Innenseite vorhanden ist.

§ 6. Die Räume der Lehrer-Dienstwohnungen müssen bestehen:

1) für die Stelle eines verheirateten Lehrers
   a. aus einer heizbaren Wohnstube von mindestens 26 qm,
   b. aus einer heizbaren Schlafstube von mindestens 20 qm,
   c. aus einer bis zwei Kammern von mindestens 12 qm,
   d. aus einer Speisekammer von mindestens 4,5 qm,
   e. aus einem Keller von mindestens 20 qm,
   f. aus einer Räucherkammer,
   g. aus einer Küche von mindestens 13 qm, nebst einem mit verdeckter Feuerung und mit russischen Röhren versehenen Kochherd.

   Mit dem Kochherd ist, wenn die Raumverhältnisse es gestatten, ein kleiner Backofen zu verbinden;

2) für die Stelle eines unverheirateten Lehrers:
   a. aus einer Wohnstube von mindestens 20 qm und

b. einer Schlafkammer, welche beiden Räume im Dachgeschoß angelegt werden können.

Die Wohnräume im Erdgeschoß sind mit Fensterladen zu versehen.

§ 7. Sind mehrere Wohnungen in einem Gebäude vereinigt, so muß der zu jeder Wohnung gehörige Bodenraum verschließbar sein.

§ 8. Jede Wohnung muß eine verschließbare Abtrittszelle erhalten.

Die Abtritte für die Schulkinder sind — nach Geschlechtern getrennt — anzulegen und so zu bemessen, daß für je 40 Knaben und für je 25 Mädchen gesonderte Abteilungen anzunehmen sind.

§ 9. Den Lehrern müssen der Größe ihrer Dienstländereien entsprechende Stall- und Wirtschaftsräume, sowie je ein besonderes Gelaß für das zum eignen wirtschaftlichen Bedarf und das zur Heizung der Schulstube gelieferte Brennmaterial gewährt werden.

§ 10. Die zur Benutzung für die Wohnungsinhaber und die Schulkinder bestimmten Brunnen sollen in der Regel auf dem Schulgrundstück, in jedem Falle aber möglichst nicht weiter als höchstens 220 m von dem Schulhause entfernt angelegt werden.*)

122. Beschaffung der nötigen Öfen pp. Min.-R. Berlin, den 7. September 1887. U. IIIa. 6326.

Der Umstand, daß die Öfen nach französischem Rechte nicht die Eigenschaft einer Pertinenz des betreffenden Gebäudes besitzen, bietet keinen Anlaß dafür, von dem in den Verfügungen vom 10. Oktober 1883 und 22. Juni 1885 — Zentr.-Bl. 1883 S. 616 und 1885 S. 639 — ausgesprochenen, im Gebiet des gedachten Rechtes auch anderweit bereits zur Anwendung gebrachten Grundsatze für den dortigen Verwaltungsbezirk

---

*) Als Raumbedarf für eine Familienwohnung gelten: Zwei Stuben etwa zu 20 und 25 qm, eine bis zwei Kammern zu 12 bis 15 qm, eine Küche etwa zu 15 qm Fläche, sowie die nötigen Keller- und Bodenräume. Eine der Kammern kann auch im Dachraume untergebracht werden. Die Einrichtung von Wasch- und Backgelegenheit hängt von den Ortsverhältnissen ab. Ein unverheirateter (Hilfs-) Lehrer erhält eine Stube nebst Schlafkammer. Die lichte Höhe der Zimmer einer Lehrerwohnung ist mit etwa 3 m ausreichend bemessen, darf aber selbst bei Dachkammern, soweit sie zum dauernden Aufenthalte von Menschen (z. B. als Schlafkammern) dienen sollen, nicht kleiner als 2,50 m sein. Liegt eine solche Dachkammer in der Schräge des Daches, so muß ihre Durchschnittshöhe mindestens 2,50 m betragen. Für jede Lehrerfamilienwohnung ist ein verschließbarer Abtritt anzulegen. Die Anlage von Wirtschaftsgebäuden (Scheune, Stallung für Vieh, Brennstoffe rc.) und Brunnen richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen. Das ganze Schulgehöft ist in fester, aber einfacher Weise, unter Berücksichtigung der Ortsverhältnisse, einzufriedigen. Ein Lattenzaun wird meistens genügen. Auch können innere Abteilungen in Betracht kommen, so daß z. B. Garten, Wirtschaftshof und Spielplatz für die Schuljugend in angemessener Weise von einander gesondert werden. Min.-R. vom 24. Januar 1888. U. IIIa. 10386.

abzuweichen. Wenngleich die Gemeinde zur Übernahme der im Besitze des ꝛc. N. befindlichen Öfen nicht angehalten werden kann, so vermag sie sich der Beschaffung eines neuen Ofens, sofern solcher notwendig ist, nicht zu entziehen.*)

123. Bau und Unterhaltung derjenigen Schulhäuser, welche zugleich Küsterwohnungen sind. Endurteile des 1. Senats des Königl. Oberverwaltungsgerichtes vom 2. Februar 1887.

Der § 37 Tit. 12 Teil II. A. L.-R. bestimmt, daß das Schulhaus, wenn es zugleich die Küsterwohnung ist, von den Pfarrbaupflichtigen, d. h. von dem Patron und den Eingepfarrten, zu bauen ist. Den Pfarrbaupflichtigen lag es hiernach ob, alle Bauten an dem Schul- und Küsterhause auszuführen, auch wenn dieselben lediglich den Zwecken der Schule dienten. Als sich daher im Jahre 1844 die von allen Beteiligten anerkannte Notwendigkeit des Neubaues des Schul- und Küsterhauses zu N. und der Einrichtung einer zweiten Schulklasse in demselben herausstellte, so konnte darüber und hat in der That kein Zweifel darüber obgewaltet, daß dieser Bau in seinem ganzen Umfange von den kirchlichen Interessenten zu bewirken war. Dies hat der klagende Magistrat in der Verhandlung vom 2. August 1844 ausdrücklich anerkannt, und hat sodann die Aufsichtsbehörde bereits im Jahre 1845 ihrerseits die Notwendigkeit des Baues in dem Umfange, wie derselbe demnächst zur Ausführung gekommen ist, festgesetzt. Der Umstand, daß der Bau aus verschiedenen Gründen erst in den Jahren 1848 und 1849 begonnen und vollendet ist, macht auf denselben das Gesetz vom 21. Juli 1846 nicht anwendbar; denn der § 3 desselben beseitigt den § 37 Tit. 12 Teil II. A. L.-R. bezw. das mit demselben übereinstimmende Herkommen nur für die Fälle, in denen das Bedürfnis, bei dem mit der Küsterwohnung verbundenen Schullokale die Schulstube zu erweitern oder Räume für neue Schulklassen oder zu Wohnungen für Lehrer zu beschaffen, nach Erlaß des Gesetzes vom 21. Juli 1846 eingetreten ist (vgl. das Endurteil des vormaligen Preußischen Obertribunals vom 4. Dezember 1863, Striethorst Archiv Bd. 52 S. 142 ff.). Nur wenn das Bedürfnis, eine zweite Schulklasse einzurichten, nach Erlaß der Gesetzes eingetreten wäre, würde es den zur Unterhaltung einer gemeinen Schule am Orte Verpflichteten obgelegen haben, die Räume für die zweite Schulklasse herzustellen

*) Die Schulunterhaltungspflichtigen sind zur Beschaffung der nötigen Öfen für die Dienstwohnung der Volksschullehrer verpflichtet, weil Öfen — bewegliche und unbewegliche — nach §§ 76 und 84 des Allg. L.-R. Teil I und Tit. 2 als Zubehör des betreffenden Grundstücks angesehen werden. Min.-E. vom 30. Juli 1888 (Zentr.-Bl. S. 788).

und künftig zu unterhalten. Kläger irrt hiernach, wenn er annimmt, die Kosten dieser Herstellung seien in den Jahren 1848 und 1849 von den kirchlichen Interessenten zu Unrecht infolge eines Rechtsirrtumes getragen worden. Die kirchlichen Interessenten hatten vielmehr den Bau im ganzen Umfange einschließlich der zweiten Schulklasse herzustellen und müssen denselben demgemäß auch unterhalten.*)

124. Unterhaltungspflicht der Hecken und Umzäunungen bei der Dienstwohnung der Volksschullehrer. Erkenntnis des Landgerichts zu Hagen, 1. Zivilkammer, vom 5. März 1889.

Das Verhältnis der Beamten bezüglich des zur Nutzung überwiesenen Dienstgrundstücks hat in der historischen Entwickelung die Eigenschaft des Nießbrauchs erhalten und ist als solcher auch durch das in der Kabinetts-Ordre vom 3. November 1822 genehmigte Regulativ vom 18. Oktober 1822 sanktioniert worden. Mit Recht weist aber das Regulativ unter Beifall von Koch (Anhang 51 zu § 67 I 21 Allgem. L.-R. und vom Obertribunal vergl. bei Koch Anhang 99 zu § 124 I 21 A. L.-R.) darauf hin, daß die Vorschriften der §§ 11 und 12 I 21 Allg. L.-R. auf die Unterhaltungskosten der Dienstgrundstücke keine Anwendung erleiden können, weil der Dienstinhaber, welchem das Grundstück zur Benutzung als Teil des Lohnes gegeben wird, nach der Natur des Dienstverhältnisses Instandhaltung fordern kann. Die Nutzung bildet eben einen Teil des im Betrage bestimmten Lohnes und kann in Ermangelung entgegenstehender Verabredungen nur dem objektiven Werte nach auf den Lohn in Anrechnung kommen; die Übernahme der gesetzlich dem Nießbraucher obliegenden Verpflichtungen stellt sich als Wertverminderung der Nutzung dar, sie würde, wenn sie nicht von vornherein bei der Wertschätzung berücksichtigt ist — was vorliegend nicht behauptet ist — zu einer Kürzung des vereinbarten Stelleneinkommens führen. Diesen Gedanken trägt auch das Allg. L.-R. in der Spezialbestimmung des § 784 II 11 Rechnung; wenn der Gesetzgeber durch diese Bestimmung die dem Pfarrer als Nießbraucher obliegende Verpflichtung weit unter das Maß der in §§ 11 und 12 I 21 Allgem. L.-R. normierten entsprechenden Pflichten herabsetzt, so kann hierbei nur die Erwägung leitend gewesen sein, daß das Verhältnis der nießbrauchenden Beamten die Anwendung der §§ 11 und 12 a. a. O. nicht rechtfertigt, während

*) Bei Pfarr- und bei Küster- und gleichzeitigen Schulbauten giebt die Materialien an Holz, Steinen und Kalk der Patron, die übrigen Kosten neben freien Spann- und Handdiensten tragen die Eingepfarrten. Reg.-Verf., Potsdam, den 14. Juni 1838.

der Umstand, daß immerhin Unterhaltungspflichten, aber nur in äußerst geringem Umfange in § 784 a. a. O. eingeführt sind, aus Zweckmäßigkeitsgründen erklärlich ist. Eine dem § 784 a. a. O. entsprechende Bestimmung ist aber in der hier maßgebenden Materie Titel 12 Teil II Allgem. L.-R. nicht aufgestellt, mit Recht gelangt daher das Ministerial-Reskript vom 17. März 1842 (bei v. Roenne, Ergänzungen zu § 34 II 12 Allgem. L.-R.) zu dem Ergebnis, daß der § 784 a. a. O. auf Schullehrerwohnungen, falls — was hier nicht behauptet ist — der Inhaber nicht zugleich Küster ist und als solcher die Wohnung als Amtswohnung benutzt, keine Anwendung findet und daß der Lehrer nach § 34 II 12 nicht zur Unterhaltung der Dienstwohnung und dem entsprechend auch nicht zur Unterhaltung der zum Dienstgrundstück gehörenden Einfriedigungen und Hecken verpflichtet ist. Im Ergebnis, wenn auch nicht in der Spruchbegründung, war deshalb der Vorentscheidung beizutreten.

Für den Kostenpunkt ist § 92 Z.-P.-O. vom 31. Januar 1877 bestimmend.

125. Baulast bei Küsterhäusern. Erk. des O.-V.-G., I Senats, vom 2. Januar 1889.

Der § 37 Allgem. L.-R. II 12 schreibt vor, daß, wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist, in der Regel die Unterhaltung desselben ebenso, wie es für Pfarrbauten bestimmt ist, besorgt werden soll. Über die Tragweite dieser Bestimmung, über den Umfang der hiernach sowie auf Grund von Provinzial- und Lokalgesetzen den kirchlichen Interessenten obliegenden Baupflicht für Küsterschulhäuser ist vor Erlaß des Gesetzes vom 21. Juli 1846 vielfach gestritten worden. Durch dieses (§ 3) ist jedoch die Baupflicht der kirchlichen und Schulinteressenten genau gegeneinander abgegrenzt. Bedürfen die in dem Küsterhause enthaltenen Schulräume oder die Lehrerwohnung einer Vergrößerung, so ist es Sache derjenigen, welchen in Ermangelung eines Küsterhauses der Bau und die Unterhaltung einer gemeinen Schule am Orte obliegen würde, die erforderlichen Bauten, nötigen Falls durch Herstellung besonderer Gebäude, auszuführen und zu unterhalten. Diese Regel ist nicht nur an die Stelle der landrechtlichen Bestimmung getreten, sondern sie greift nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes auch überall da Platz, wo ein bisher geltendes Provinzial- oder Lokalgesetz oder Herkommen mit dem landrechtlichen Grundsatz in Übereinstimmung sich befand. Demgemäß können auch in einem Separationsrezeß hinsichtlich der Baulast getroffene Vereinbarungen nur mit den in dem Gesetz vom 21. Juli 1846 verordneten Beschränkungen und Maßgaben noch zur Anwendung gebracht werden.

126. Anträge auf Erwirkung von Staatsbeihilfen zu Elementarschulbauten. Min.-R., Berlin, den 18. März 1889. U. IIIa. 12712.

Der Erlaß vom 19. Dezember 1884 — U. IIIa. 21068 —, auf welchen die Königliche Regierung sich bezieht, sollte nur zur Richtschnur dienen für die Anträge auf Erwirkung von Staatsbeihilfen zu Elementarschulbauten, welche für das Rechnungsjahr 1885/86 in Aussicht genommen waren. Seit dem Erlasse der Zirkularverfügung vom 21. Mai 1885 — U. IIIa. 13694 — sind jedoch die Bestimmungen der letzteren für derartige Anträge allein maßgebend, insbesondere, daß in jedem einzelnen Baufalle besonders zu berichten ist und hierauf diesseits Entscheidung ergeht. Die Einreichung einer Nachweisung war nur für diejenigen Baufälle vorgeschrieben, für welche die Bauprojekte diesseits bereits früher genehmigt und die Unterstützungsanträge gehörig begründet waren. Für die Zukunft hat daher die Einreichung einer Nachweisung von Schulbaufällen, für welche Staatsbeihilfen in Aussicht genommen sind, zu unterbleiben.

Nach den Bestimmungen des Zirkularerlasses vom 21. Mai 1885 — U. IIIa. 13694 — sind von Beginn jedes Etatsjahres ab für das nächstfolgende Etatsjahr nach und nach ordnungsmäßig begründete Anträge auf Gewährung von Staatsbeihilfen an unvermögende Gemeinden und Schulverbände für Neu-, Erweiterungs- und Reparaturbauten an Elementarschulen innerhalb der Grenze der durch den erwähnten Erlaß zur Verfügung gestellten jährlichen Unterstützungssumme bei mir zu stellen. Insoweit nicht spätestens bis zum 1. März jedes Jahres solche Anträge hier eingegangen sind, wird diesseits über die Verwendung des Restbetrages der für den betreffenden Regierungsbezirk verfügbaren Unterstützungssumme anderweitig verfügt. Sind Anträge in irgend einer Hinsicht beanstandet und die Anstände bis zum obigen Zeitpunkte nicht behoben, so kann der betreffende Baufall für das auf den 1. März folgende Etatsjahr eine Berücksichtigung nicht mehr erfahren. Ebenso können Anträge auf Reservierung des Betrages über die oben bezeichnete Frist hinaus nicht berücksichtigt werden.

127. Bauherr bei kirchlichen Bauten. Min.-R. vom 9. August 1887. (Z.-Bl. S. 606).

Die Kirchengemeinde, vertreten durch den zur Vermögensverwaltung berufenen Gemeindekirchenrat bezw. Kirchenvorstand, ist auch bei denjenigen Bauten, rücksichtlich deren einem Patronate Verpflichtungen obliegen, im gewissen Sinne als Bauherr anzusehen und hat in erster

Reihe über die Notwendigkeit des Baues, die Art der Ausführung und die Aufbringung der Baukosten zu beschließen.*)

124. Unterhaltung der Dienstwohnungen.

a) Das Lackieren von Thüren, Fenstereinfassungen, Brettern und Läden in den Dienstwohnungen unmittelbarer Staatsbeamter, sofern es sich dabei um die Gesamtfläche eines solchen Gegenstandes handelt, ist aus Staatsmitteln und zwar aus dem betreffenden Gebäude-Unterhaltungsfonds zu bestreiten, wie dies bezüglich der Kosten für das Lackieren von Fußböden bereits auf Grund der in dem Jahrgange 1882 des Min.-Bl. für die innere Verwaltung (S. 251) zur Veröffentlichung gelangten Erklärung des Präsidenten und sämtlicher Mitglieder des Königl. Staatsministeriums vom 10. Oktober 1882 im Einvernehmen mit der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer festgesetzt worden ist. Min.-R. vom 9. August 1888. (Z.-Bl. S. 759).

b) In neuerer Zeit sind bezüglich der Unterhaltung von Dienstwohnungen mehrfach Fälle zur Sprache gekommen, bei denen es sich um Aufwendung von Kosten für Beseitigung solcher Mängel bezw. Beschädigungen handelte, welche auf Vernachlässigung der den Wohnungsinhabern nach dem Dienstwohnungs-Regulativ vom 26. Juli 1880 obliegenden Verpflichtungen zurückzuführen waren. Um für dergleichen Fälle die Ermittelung der Ersatzpflichtigen festzustellen, kommt es hauptsächlich darauf an, daß die in § 3 des Regulativs rücksichtlich der Aufsicht über die Erfüllung jener Verpflichtungen gegebenen Bestimmungen streng gehandhabt und daß insbesondere gemäß § 10 a. a. O. etwanige bei der Rückgewähr einer Dienstwohnung sich vorfindende Mängel festgestellt werden. In solchen Fällen, in welchen die Nichtbeachtung der gedachten Vorschriften Nachteile für die Staatskasse zur Folge hätten, werden die schuldigen Beamten zum Ersatz angehalten werden. Verfügung des Finanzministers und des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 6. August 1889. Z.-Bl. S. 659.

c) Der Begriff einer „freien Wohnung" fordert eine solche Beschaffenheit derselben, daß davon der gewöhnliche, ordnungsmäßige Gebrauch gemacht werden kann. Es folgt hieraus auch, daß Instandsetzungen einer „freien Wohnung", welche durch den gemeingewöhnlichen Gebrauch derselben erforderlich geworden und nur durch handwerksgemäße, mit Kosten verbundene Arbeiten erfolgen können,

*) Das Min.-R. vom 19. Dezember 1823 bestimmt, da das Allgem. Landrecht über Orgeln keine Vorschriften enthält, daß die Anschaffung neuer Orgeln und die Unterhaltung derselben Sache der Gemeinde ist. Dagegen hat das Obertribunal unterm 12. März 1858 entschieden, daß auch der Kirchenpatron zu den qu. Kosten beizutragen hat.

nicht von dem Wohnungsberechtigten, sondern von dem zur Verabfolgung der „freien Wohnung" Verpflichteten zu bewirken sind. Wenn nun die periodische Reinigung der Öfen und Herde durch den gewöhnlichen Gebrauch derselben notwendig und durch handwerksmäßige Arbeit, d. h. durch den Schornsteinfeger, ausgeführt wird, so ist die Schulkasse zur Tragung der desfallsigen Kosten für die Dienstwohnung des Lehrers verpflichtet, wenn demselben eine „freie Dienstwohnung" zugesichert ist. Reg.-Reskript, Schleswig, den 18. August 1889.

d) Die Verbindlichkeit der Stadt zur Übernahme der Kosten für das Weißen der Zimmer, das Reinigen der Öfen, Herde und Schornsteine in den Dienstwohnungen der dasigen Lehrer ist um so weniger zweifelhaft, als das hierauf bezügliche Herkommen dortselbst in Übereinstimmung mit den kirchenrechtlichen Vorschriften ist, und hat das Landratsamt das Weitere zu veranlassen. Reg.-Verf., Kassel, den 14. Oktober 1859. I. 1792.

e) Dem Ortsvorstand zu N. wird eröffnet, daß der Waschkessel als notwendiges Inventar einer Familie erscheint, auf welchen der Schullehrer Anspruch hat, weshalb derselbe aus Gemeindemitteln herzustellen sei. Reg.-Verf., Kassel, den 14. Juli 1847.

S. Liegenschaften.

129. Teilnahme an Ackerbau- und Obstbaukursen. Reg.-Verf., Potsdam, den 9. Januar 1889.

Wie in den Vorjahren soll auch in den folgenden Jahren an der Landesbaumschule zu Alt-Geltow und an der Acker- und Obstbauschule zu Wittstock ein dreigliedriger Obstbaukursus für ländliche Volksschullehrer abgehalten werden.

Die Zahl der Teilnehmer ist für den ersteren auf 5, für den letzteren auf 6 festgesetzt. Denselben wird, wie schon bisher, eine Beihülfe zu dem für die Reise und den Aufenthalt erforderlichen Kostenaufwand gewährt werden.

Nur solche Lehrer unseres Bezirks sollen zur Teilnahme an den Kursus herangezogen werden, welche Neigung und Verständnis für die Obstbauzucht bereits bethätigt haben und denen nach den besonderen lokalen Verhältnissen Gelegenheit gegeben ist, das Erlernte und Geübte alsbald praktisch zu verwerten, nicht nur durch Anlegung von Baumschulen für die Zwecke der Belehrung der Schuljugend und der Gewinnung von Pflänzlingen, sondern insbesondere auch durch Anlegung und Pflege von Gemeinde- oder Privatpflanzungen und durch eine dem Obstbau förderliche Einwirkung auf die Bevölkerung in Lehre und Beispiel.

Lehrer, bei welchen die vorbezeichneten Gesichtspunkte zutreffen und welche ihrerseits bereit sind, sich an dem Kursus zu beteiligen, haben ihre Gesuche durch Vermittelung der Herren Lokal- und Kreisschulinspektoren so zeitig hierher zu richten, daß uns dieselben, versehen mit der gutachtlichen Äußerung derselben, spätestens bis zum 15. Februar alljährlich zugehen.

130. Dienstgrundstücke. Erkenntnis des O.-V.-G. vom 8. Dezember 1888. I. 1375.

Als Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer, welche nach § 18 der Kreisordnung von den Kreislasten freizulassen sind, können nur diejenigen Grundstücke angesehen werden, deren Nutznießung dem betreffenden Beamten zusteht und einen Teil seines Diensteinkommens bildet. Es entspricht das sowohl dem allgemeinen Sprachgebrauch, als den Grundsätzen des Landrechts — welches als Pfarrgüter diejenigen definiert (§ 778 II 11), deren Verwaltung und Nießbrauch dem Pfarrer zusteht, und dem gemeinen Kirchenrecht, nach welchem Pfründengüter diejenigen sind, an denen dem Benifizianten ein volles Nutzungsrecht — mit der Beschränkung, daß er dieselben nicht deteriorieren darf — gebührt.*)

131. Anlage von Hecken und Anpflanzung von Bäumen.

a. Lebendige Hecken, welche zwei geschlossene Grundstücke von einander unterscheiden, müssen stets so angelegt werden, daß dadurch dem Nachbar kein Schade geschieht; bei Anlegung der Hecke, ohne Unterschied der Holzart, welche dazu gewählt wird, muß daher die Hecke anderthalb Fuß von des Nachbars Grenze zurücktreten. Allgem. Landrecht §§ 173 ff. I 8.

b. Niemand ist die unter seinem Grund und Boden fortlaufenden Wurzeln oder die über seine Grenze herüberhängenden Zweige eines fremden Baumes zu dulden verpflichtet. Will er aber selbige weghauen, so muß er das Holz dem Eigentümer des Baumes ausliefern. Duldet er hingegen dieselben, so ist er berechtigt, diejenigen Früchte sich zuzueignen, welche der Eigentümer nicht einsammeln kann, ohne den Grund des Nachbars zu berühren. Dergleichen Früchte darf der Eigentümer auch nicht mit Instrumenten herüberlangen oder durch das Herüberbiegen der Äste an sich ziehen. Dagegen ist der Eigentümer des Baumes die auf

*) Grundsteuerfrei sind diejenigen Grundstücke, welche zu dem Vermögen der Kirchen, öffentlichen Schulen und höheren Lehranstalten, oder insbesondere zur Unterhaltung von Kirchen, Schulen, höheren Lehranstalten milden Stiftungen, sowie zur Dotation der Geistlichen, Küster und andern Diener des öffentlichen Kultus und der an öffentlichen Schulen oder höheren Lehranstalten angestellten Lehrer gehören. Wenn besteuerte Grundstücke in den Besitz von Kirchen, Schulen rc. übergehen, so ist die auf diesen Grundstücken haftende Grundsteuer zu entrichten. Ges. vom 21. Mai 1861.

den Grund des Nachbars hinüberhängenden Zweige auf seinem eignen Grund und Boden wegzuhauen wohl befugt. §§ 287—291 I 9 A. L.-R.

c. Es verbleiben dem Lehrer, ohne Unterschied, ob er die Baumschule selbst angelegt oder solche bei seiner Anstellung bereits vorgefunden hat, sämtliche Früchte derselben; er darf auch Obstbäume, welche schon Früchte ansetzen, aus der Baumschule mit Genehmigung des Schulvorstandes in seinem Nutzen verkaufen. Die zur Bepflanzung der Gemeindewege brauchbaren und erforderlichen wilden Bäume sind unentgeltlich oder nach Vereinbarung gegen Bezahlung vom Lehrer zu liefern. Der Lehrer darf bei seinem Abgange von der Schule unter keinen Umständen aus der Obstbaumschule etwas mitnehmen. Reg.-Verf., Posen, den 20. April 1846. Nr. 115.

d. Der Eigentümer darf, solange der Nießbrauch dauert, nichts vornehmen, wodurch das Nutzungsrecht des andern auf irgend eine Art eingeschränkt oder geschmälert wird. Doch bleibt dem Eigentümer frei, solche Veränderungen mit der Sache zu treffen, welche ohne Nachteil des Nutzungsberechtigten ausgeführt werden können. §§ 99 und 100 I 21 A. L.-R.

132. Ermittelung der Erträge der Dienstländereien. Min.-R. vom 19. Mai 1888. U. IIIa. 13535.

In der Natur der Sache liegt es, daß bei Feststellung des Geldwertes des Ertrages des Dienstlandes nicht lediglich der zu einer gewissen Zeit durch Verpachtung desselben erzielte Ertrag maßgebend sein kann. Es muß vielmehr derjenige Ertrag ermittelt werden, welchen der Inhaber einer Lehrerstelle bei Selbstbewirtschaftung des Dienstlandes nach einer für eine längere Reihe von Jahren anzulegenden Durchschnittsberechnung erfahrungsmäßig erzielt. Eine dieser Norm entsprechende Ermittelung hat die Königl. Regierung zu veranlassen, welche füglich durch den Landrat oder durch den Amtsvorsteher ohne besondere Kosten wird bewirkt werden können, und je nach dem Ergebnis dieser Ermittelungen anderweitige Festsetzung wegen Regulierung des Diensteinkommens zu treffen. Der Kreisausschuß ist zur Beschlußfassung über eine neue Abschätzung und Feststellung des Nutzungwertes des Schuldienstlandes nur dann berufen, wenn eine Regulierung des Diensteinkommens des Lehrers seitens der hierfür allein zuständigen Schulaufsichtsbehörde eingeleitet ist. Danach ist den Beteiligten, falls sie mit der seitens der Königl. Regierung bewirkten anderweitigen Regulierung des Diensteinkommens nicht einverstanden sind, lediglich zu überlassen, die Beschlußfassung des Kreisausschusses wegen Feststellung des Geldwertes des Ertrages des Dienstlandes in Anrechnung auf das von der Königl. Regierung festgesetzte Diensteinkommen anzurufen. Ist im Falle der Feststellung des Nutzungswertes

des Dienstlandes auf einen geringeren Betrag als die bisher festgestellte Summe, die Schulgemeinde, welche gemäß dem Erlasse vom 4. März 1878 den Fehlbetrag aufzubringen hat, hierzu unvermögend, so ist derselbe soweit erforderlich als Staatsbeihilfe zur Lehrerbesoldung zu gewähren*).

T. Naturalien und Accidentien.

133. Leichenvorsingen. Reg.-Verf., Osnabrück, den 24. Dezember 1889.

Nachdem die frühere Schulbehörde im Jahre 1877 verfügt hatte, daß die Beteiligung der Schulen bei Beerdigungen auf das für das kirchliche Leben und die Pietät des Volkes notwendige Maß beschränkt werden solle, soll daneben auf die Gesundheit der einzelnen Schulkinder gebührende Rücksicht genommen werden. Zugleich soll mit allen zu Gebote stehenden Mitteln der Unsitte der sogenannten Leichenbiere, soweit dabei den Kindern nicht etwa Getränke wie warmer Kaffee oder Thee, sondern Spirituosen gereicht werden, entgegengetreten werden. Ein Fortbestand solcher Unzugehörigkeiten würde die Behörde zu der Nötigung führen, die Beteiligung der Schule bei Leichenbegleitungen an den betreffenden Orten zu untersagen.**)

134. Recht auf ehrliches Begräbnis. Erkenntnis des Reichsgerichts, IV. Zivilsenats, vom 4. Dezember 1885.

Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft im Geltungsbereich des preußischen Allgemeinen Landrechts hat danach ein im Wege des Zivil-

*) Der Kultusminister hat im Abgeordnetenhause in der Sitzung am 22. März 1890 folgende Erklärung abgegeben:

„Unter dem 12. Februar ist generell angeordnet, dahin zu wirken, daß bei Berechnung des Diensteinkommens aus den Dienstländereien mildere Grundsätze angewendet werden sollen, als bisher. Wenn man nämlich annimmt, daß ein Lehrer aus den von ihm eigen bewirtschafteten Dienstländereien ebensoviel ziehen kann wie ein Bauer gewinnt, so würde das im allgemeinen zu viel sein; denn je tüchtiger der Lehrer ist, um so weniger kann er sich um sein Land kümmern und die wirtschaftlich passende Zeit für dasselbe ausnutzen.

Ich habe also Anregung gegeben, man solle in der Anrechnung des Ertragswerts auf das Diensteinkommen nicht weiter gehen, als daß der einfache Grundsteuer-Reinertrag der selbst bewirtschafteten Ländereien zum Ansatz gebracht wird. Kommt man meiner Anregung nach, so würde das ein erheblicher Fortschritt zu gunsten der Lehrer auf dem Lande sein."

**) Das Beschädigen der auf einem Grabe gepflanzten Gewächse und das Herausreißen und Wegwerfen der auf dem Grabe eingegrabenen Topfgewächse, um dadurch Rache gegen den im Grabe Ruhenden zu üben, ist nach einem Urteil des Reichsgerichts, II. Strafsenats, vom 1. Juli 1887 als ein an einem Grabe verübter beschimpfender Unfug aus § 168 des Strafgesetzbuches mit Gefängnis bis zu 2 Jahren rc. zu bestrafen.

prozesses verfolgbares Recht auf die bestimmungsmäßige Benutzung des der Kirchengesellschaft gehörigen Kirchhofs für sich und seine der nämlichen Parochie angehörigen Familienglieder. Verweigert beispielsweise die Kirchengemeinde dem eingepfarrten Vater das „ehrliche" Begräbnis der Leiche seines (Haus-) Sohnes, so kann der Vater gegen die Gemeinde die Zivilklage erheben auf Verurteilung derselben, das Begräbnis der Leiche auf dem Gemeinde-Kirchhof an der für die Beerdigung der Gemeindeglieder regelmäßig dienenden Stelle („in der Reihe") unter Ausschluß aller das Andenken des Verstorbenen herabsetzenden Ausnahmsmaßregeln zu gestatten.*)

135. Aufbringung der Naturalien. Erkenntnis des O.-V.-G. vom 13. Oktober 1886. (Z.-Bl. pro 1887 S. 796).

Das Deputat an Getreide für die Lehrer an den katholischen Elementarschulen in Schlesien ist von den wirklichen Ackerbesitzern innerhalb des Gutsbezirks oder der Gemeindefeldmark aufzubringen.**)

136. Taufgebühren bei Zwillingen. Entscheidung des Oberkirchenrats. Berlin. 1889.

Ein Rittergutsbesitzer von Adel war in der glücklichen Lage, Zwillinge taufen zu lassen, er sandte dem Küster hierfür an Gebühren den Betrag von zehn Mark. Der Küster aber beanspruchte den Betrag von 30 Mk., einmal weil für adlige Täuflinge die Gebühren 15 Mark betragen, sodann weil die Taufe von Zwillingen nicht einen Taufakt, sondern zwei Taufakte darstelle und er deshalb 2 × 15 Mark zu beanspruchen habe. Der Rittergutsbesitzer lehnte diese Zahlung ab. Der Streit ist alsdann durch alle kirchlichen Instanzen gegangen und schließlich vor dem Oberkirchenrat zum Austrag gekommen. Aber auch innerhalb

---

*) Über die Entfernung neuanzulegender Kirchhöfe vom Orte bestimmt das Min.-Reskr. vom 18. März 1859: „Die Begräbnisplätze müssen außerhalb der Ortschaften, mindestens tausend Schritt von den letzten Häusern auf etwas erhöhtem Terrain, womöglich in kalkigem Boden angelegt und gut umfriedigt werden". Die Anlegung neuer Begräbnisplätze soll nur aus erheblichen Ursachen und nur unter Einwilligung der vorgesetzten kirchlichen Behörden und der Ortspolizei stattfinden. Durch dergleichen neue Anlagen soll dem Pfarrer und den Kirchenbedienten in ihren bisherigen Gebühren nichts entzogen werden. § 764 f. II 11 A. L.-R.

**) Natural-Abgaben müssen am Verfalltage oder spätestens innerhalb vier Wochen nach demselben abgeführt werden. Fällt dem Lieferungspflichtigen eine Saumseligkeit erweislich zur Last, so steht es in der Wahl des Empfangsberechtigten, ob er nach dem Verfalltage noch die Naturallieferung oder bare Zahlung nach dem am Verfalltage gestandenen mittleren Preise fordern will. Nach Ablauf der 4 Wochen hat der Pflichtige die Vermutung der Saumseligkeit wider sich. A. L.-R. II 7 §§ 478 ff.

des Oberkirchenrats war man in dieser Frage geteilter Ansicht, und es wurde schließlich nur mit einer Stimme Mehrheit beschlossen, daß bei Taufen von Zwillingen eine Gebührenforderung zum doppelten Betrage im Sinne des klagenden Küsters gerechtfertigt sei.*)

137. Besteuerung kirchlicher Einnahmen. Erkenntnis des Reichsgerichts, I. Senats, vom 1. Mai 1889.

Einnahmen, welche eine Kirchengemeinde aus der Vermietung von Kirchensitzen, Grabstätten rc. erzielt, haben den Charakter öffentlich-rechtlicher Abgaben. Dieselben können daher nicht als Einkommen aus dem Grundeigentum angesehen und als solches der Kreis- bezw. Gemeindebesteuerung unterworfen werden. — Gegenüber einer Klage auf gänzliche Freilassung von der Steuer kann zwar auch auf Ermäßigung derselben als das Geringere erkannt werden. Doch ist das nur dann zulässig, wenn der Kläger das erforderliche Material beigebracht hat, auf Grund dessen eine anderweite Berechnung des Steuerbetrages vorgenommen werden kann. Hat er dies dagegen unterlassen, sich vielmehr auf das Bestreiten der Steuerpflicht beschränkt, so muß, wenn dieser prinzipale Einwand nicht für durchgreifend erkannt wird, die Klage gänzlich abgewiesen werden.**)

U. Brennmaterial, Heizung und Reinigung der Schulstuben.

138. Brennholzlieferung für Schulen. Erk. des O.-V.-G., I. Senats, vom 15. Juni 1889.

Eine Verpflichtung des Fiskus gegenüber der klagenden Gemeinde zur Lieferung des gesamten Brennholzbedarfs der Schule bis zum Maximum des gutsherrlichen Beitrags von 50,1 cbm — kann auch beim Vorhandensein mehrerer Gutsherren durch Observanz und zwar auch durch eine erst nach Erlaß der Preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 entstandene Observanz begründet sein. Die Mehrlieferung seitens des Fiskus ist nun allerdings in der ersten Zeit in der irrigen Annahme, hierzu auf Grund des § 45^5 der Schulordnung verpflichtet zu

*) Die Regierung zu Magdeburg hat unterm 12. Dezember 1889 dahin eine Instruktion über die Staatszuschüsse erlassen, daß, wenn der Staatsbeitrag die Leistungen im § 2 alinea 1 und § 5 des Gesetzes vom 14. Juni 1888 übersteigt, dann nach § 2 alinea 2 die den Lehrern zustehenden, von der Kirchen- oder Schulgemeinde resp. von sämtlichen Mitgliedern derselben zu leistenden Naturalien, sowie event. auch die Accidenzien in Wegfall kommen und dem Stelleninhaber dafür aus der Schulkasse Entschädigungen, nach dem 3jährigen Durchschnitt fixiert, zu gewähren sind.

**) Neujahrsumgänge und die Einforderung von Neujahrsgeschenken durch die Schullehrer sollen möglichst abgeschafft werden. Min.-R. vom 19. Juni 1828.

sein, erfolgt, also nicht in der Rechtsüberzeugung eines außerhalb des geschriebenen Rechtes bestehenden Verpflichtungsgrundes, wie solche für die Bildung einer Observanz erforderlich ist. Aber schon im Jahre 1864 ist dieser Irrtum durch ein Urteil des Ober-Tribunals, welches die dem Fiskus günstigere Auslegung jener Gesetzesbestimmung zur Geltung brachte, berichtigt worden. Gleichwohl hat der Fiskus die Brennholzlieferung in dem bisherigen Umfange fortgesetzt. Ob dies sofort auf Grund einer Änderung der früheren Überzeugung, daß solche Lieferung dem geschriebenen Recht entspreche, geschehen ist, mag zweifelhaft sein; jedenfalls ist dies aber vom Jahre 1873 ab der Fall. Denn seitdem ist von den fiskalischen Vertretern wiederholt die Erklärung abgegeben worden, daß der Fiskus nur verpflichtet sei, das auf die Haushaltungszahl der Domänendörfer entfallende Holzquantum zu liefern, und daß seine gegenwärtige Leistung über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehe. Damit ist anerkannt, daß als ausschlaggebendes Motiv die vermeintliche Anwendung des Gesetzes damals nicht mehr gewirkt hat. Ob die Vertreter des Fiskus über den eigentlichen Rechtsgrund dieser Weiterlieferung sich nicht vollkommen klar gewesen sind, mag dahingestellt bleiben; das kann die Bildung einer Observanz — die sonst fast überall ausgeschlossen wäre, — nicht hindern. Jedenfalls läßt sich nicht ohne weiteres annehmen, daß die Mehrleistung aus reiner Liberalität erfolgt sei, zumal da der Regel nach über das Eigentum des Staates nicht geschenkweise verfügt werden darf. Es wäre vielmehr Sache des Fiskus gewesen, dies nachzuweisen. Es ist sonach die Mehrleistung seitens des Fiskus auch nach Erkennung des Irrtums, als handle es sich um Ausführung des geschriebenen Rechtes, mindestens seit dem Jahre 1873 in der Überzeugung fortgesetzt worden, daß diese Leistung auf einer vom geschriebenen Recht unabhängigen, wenn auch in ihrem Rechtsgrunde nicht klar erkannten Pflicht beruhe, und in der gleichen Auffassung ist sie von der Gegenseite angenommen worden. Damit sind die Erfordernisse für die Bildung einer Observanz gegeben.*)

139. Lieferung einer bestimmten Holzsorte. Reg.-Verf. Frankfurt, den 22. Juni 1889. B. I. 2881.

Daß es Klobenholz 1. Klasse sein müsse, ist von uns nicht festgesetzt worden. In unsrer Verwaltungspraxis wird überhaupt nur zwischen Kiefern-Scheitholz 1. Klasse und solchem 2. Klasse unterschieden

---

*) Der Beginn der Heizung der Schulstube hängt von der Witterung ab. Sobald das Thermometer in der Schulstube beim Anfang der ersten Unterrichtsstunde weniger als 9 Grad Wärme (R.) zeigt, ist eine Beheizung der Schulstube nötig. Mit der Kontrolle der Heizung ist ein Mitglied des Schulvorstandes zu beauftragen. Reg.-Verf., Koblenz, den 2. August 1870. A. IV. a. 2330.

Ersteres wird auch als Klobenholz, letzteres dagegen als Rollholz oder Knüppelholz bezeichnet. Bei der Festsetzung vom 27. März 1886 ist der Ausdruck Kiefern=Scheitholz 1. Klasse nicht gebraucht worden. Es ist aber die Absicht gewesen, daß dem Lehrer Kiefern=Scheitholz 1. Klasse fortgewährt werden solle, und weil es bei uns nicht üblich ist, daß ein Unterschied zwischen Kiefern=Klobenholz 1. Klasse und solchem 2. Klasse gemacht werde, ist der Ausdruck Klobenholz als ein mit Kiefern=Scheitholz 1. Klasse identischer von uns gewählt worden.

140. Reinhaltung der Schulräume. Reg.=Verf. Arnsberg, den 11. April 1890.

Wenngleich wir aus den erstatteten Berichten ersehen haben, daß die Pflege der Reinlichkeit in den Schulen unseres Bezirkes fast allenthalben Gegenstand der Fürsorge ist, so hat sich andererseits eben daher ergeben, daß das Maß sowie der Umfang der in dieser Beziehung entwickelten Thätigkeit sehr verschiedener Art sind. Wir haben uns daher veranlaßt gefunden, um eine gewisse Gleichmäßigkeit des Verfahrens herbeizuführen, in nachstehendem allgemeine Vorschriften über die in allen Schulen an die Reinhaltung der Schulräume zu stellenden Anforderungen zu erlassen und ordnen an: 1. Täglich sind die Schulräume, Zimmer, Korridore, Treppen 2c., soweit dies ohne Wegrücken der Tische, Bänke 2c. geschehen kann, bei offenen Fenstern ausgiebig zu sprengen und zu kehren. Nach dem Auskehren der Zimmer sind die Bänke 2c. mit einem nassen Tuche auszuwischen. 2. Zweimal wöchentlich, an schulfreien Nachmittagen hat dasselbe unter Wegräumung der Bänke 2c. zu geschehen. Hierbei sind auch die Fenster zu putzen, die Thüren zu reinigen und die Wände abzustäuben. 3. Allmonatlich sind die Schulräume gründlich zu schrubben und die Sitze derselben abzuwaschen. — Wir machen darauf aufmerksam, daß in vorstehendem nur das Maß der Reinhaltung der Schulräume vorgeschrieben ist, welches als das mindeste in allen Schulen, wo die Verhältnisse es erheischen, weitergehende Anforderungen in dieser Beziehung gestellt werden können und müssen.

V. Einkommen, Alterszulagen und Schulkasse.

141. Gewährung von Dienstalterszulagen. Reg.=Verf., Magdeburg, den 25. November 1889.

Für Gewährung von Dienstalterszulagen an Elementarlehrer sind die nachfolgenden Bestimmungen maßgebend: 1) Zum Bezuge von staatlichen Dienstalterszulagen sind nur die vollbeschäftigten,

definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen (auch Handarbeitslehrerinnen) an den öffentlichen Volksschulen (d. h. denjenigen der allgemeinen Schulpflicht dienenden Schulen, für welche gemäß den Schullasten-Erleichterungsgesetzen vom 14. Juni 1888 und vom 31. März 1889 den betr. Gemeinden Staatsbeiträge gewährt werden) nach einer Dienstzeit von bezw. 10, 20 und 30 Jahren berechtigt und zwar in Höhe von jährlich bezw. 100, 200 und 300 Mk. für Lehrer und von bezw. 70, 140 und 210 Mk. für Lehrerinnen, jedoch dann nicht, a. wenn entweder das Stelleneinkommen den doppelten Betrag des für dieselbe festgesetzten Minimalsatzes, also für die Lehrerstellen ohne Kirchenamt 1500 Mk. neben freier Wohnung und Feuerung und für die mit einem Kirchenamte herkömmlich verbundenen Lehrerstellen 1680 neben freier Wohnung und Feuerung erreicht, oder wenn b. bei größeren Schulsystemen durch planmäßige Abstufung der Lehrergehälter, bezw. Einführung von Dienstalterszulagen für die höhere Besoldung älterer Lehrer gesorgt ist. 2) Diejenigen Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, denen zuwider den vorberegten Vorschriften bezw. ausnahmsweise seinerzeit Dienstalterszulagen bewilligt und aus Billigkeitsrücksichten ausnahmsweise belassen worden sind, haben keinen Anspruch auf deren Erhöhung. 3) Maßgebend ist nur der öffentliche Schuldienst in Preußen vom Tage des Eintritts oder der ersten eidlichen Verpflichtung. 4) Die Dienstalterszulagen erfolgen nach dem Kalenderjahre von dem 1. Januar nach der Vollendung des 10., 20. und 30. Dienstjahres. 5) Die Zahlung erfolgt monatlich pränumerando.*)

142. Berechnung der Alterszulagen für ehemalige Hauptseminaristen. Min.-R., vom 6. November 1889.

Ein Seminarist, der zu seiner praktischen Ausbildung wöchentlich einige Stunden in der Seminar-Übungsschule oder in einer öffentlichen Schule unterrichtet, kann nicht als ein im öffentlichen Schuldienst stehender Lehrer angesehen werden. Ein Seminarist erlangt die Anstellungsfähigkeit als Lehrer überhaupt erst, wenn er die Lehrerprüfung als Schulamtskandidat bestanden hat. Die Seminarzeit, d. h. die Zeit der Vorbildung für den öffentlichen Schuldienst, ist mithin weder bei der Pensionierung, noch bei Bemessung der staatlichen Dienstalterszulagen in Anrechnung zu bringen. Dies gilt auch für die früheren sogenannten

---

*) Die Gewährung der Dienst-Alterszulage erfolgt nach den Min.-R. vom 18. Juni und 24. Juli 1873 nach Kalenderjahren. Die Verlegung des Anfangs des Etatsjahres vom 1. Januar auf den 1. April vom Jahre 1877 ab hat darin eine Änderung nicht getroffen. Min.-R. vom 5. Juni 1879. U. III, 7812.

Hauptseminaristen, welche das vormalige Hauptseminar in Stade besucht und daselbst, um sich in der Erteilung des Unterrichts zu üben, als Seminaristen an städtischen Schulen unterrichtet haben. Die früheren sogenannten Seminaristen 2. Klasse anlangend, welche nur die Anstellungsfähigkeit für Nebenschulstellen erlangt hatten, als Nebenschullehrer aber Veranlassung fanden, behufs ihrer weiteren Ausbildung, unter Aufgabe der Schulstelle, mit deren Verwaltung sie betraut waren, noch einen oder mehrere Seminarkurse zu besuchen, so ist auch diese Seminarzeit, während welcher sie nicht als Lehrer im öffentlichen Schuldienst gestanden haben, weder bei der Pensionierung, noch bei Bemessung der staatlichen Dienstalterszulagen anzurechnen. Es bleibt indes jedem Lehrer, welcher während des Besuchs weiterer Seminarkurse oder des Hauptseminars die Schulstelle, welche er nach erlangter Anstellungsfähigkeit im öffentlichen Schuldienste vor Eintritt in solche Seminarkurse inne hatte, thatsächlich behalten hat, überlassen, hierfür der Königl. Regierung in Stade den Nachweis zu erbringen, wonach dieselbe in jedem einzelnen Falle das weitere vorschriftsmäßig veranlassen wird.*)

143. Quittung der Rechnungsführer. Reg.-Verf., Stettin, den 7. März 1890.

Nachdem nunmehr überall Schulkassen eingerichtet und Rechnungsführer zu deren Verwaltung bestellt sind, haben die Zahlungen der Staatsbeiträge aus den Gesetzen vom 14. Juni 1888 und 31. März 1889 gemäß § 2 ersteren Gesetzes an die Schulkassen zu Händen der berechtigten Vertreter derselben, nämlich der ordnungsmäßig bestellten und gemäß § 13 Absatz 4 Schlußsatz der Anweisung für die Schulvorstände vom 17. August 1887 vom Schulvorstande mit der Erhebung aus-

---

*) Bei Berechnung des Dienstalters in bezug auf die Bewilligung der Dienstalterszulage ist die gesamte Zeit in Anrechnung zu bringen, während welcher ein Lehrer oder eine Lehrerin im öffentlichen Schuldienste in Preußen sich befunden hat. Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den öffentlichen Schuldienst an gerechnet. Kann jedoch ein Lehrer nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach seinem Eintritt in den öffentlichen Schuldienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von letzterem Zeitpunkte an gerechnet. Als Dienstzeit bei Gewährung der Alterszulage gilt nicht nur die Zeit, während welcher ein Lehrer als ordentlicher oder Hilfslehrer (Adjuvant, Schulgehilfe, Unterlehrer, Lehrgehilfe, Schulprovisor 2c.) provisorisch oder definitiv angestellt im Dienste sich befunden hat, sondern auch diejenige Zeit, während welcher einem anstellungsfähigen (geprüften) Schulamtskandidaten seitens der Schulaufsichtsbehörde die kommissarische (interimistische) Verwaltung einer erledigten Schulstelle oder die Vertretung eines beurlaubten oder sonst behinderten Lehrers übertragen war. Dies gilt auch für die Berechnung der Dienstzeit für ordentliche Lehrerinnen und Hilfslehrerinnen. Min.-R. vom 24. Dezember 1888. U. III a. 20977.

drücklich betrauten Rechnungsführer der Schulkassen gegen deren Quittung zu erfolgen.

Die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse weisen wir daher an, vom 1. April 1890 ab die gedachten Zahlungen an die vorgenannten Empfangsberechtigten durch die Spezialkassen, welche Abschrift dieser Verfügung erhalten, zu leisten.

Die Quittungen der Rechnungsführer, welche im übrigen nach dem bisherigen Formular auszufüllen sind, müssen ausdrücken, daß die Zahlung für die Schulkasse zu N. N. erfolgt. Sie bedürfen folgender Bescheinigung:

> Daß der N. N. zum Rechnungsführer der Schulkasse zu . . . . . ordnungsmäßig bestellt und zur Erhebung der gesetzlichen Staatsbeiträge seitens des Schulvorstandes Anweisung erhalten hat, wird hierdurch bescheinigt.
>
> . . . . ., den . . ten . . . . 189 . .
>
> Der Vorsitzende des Schulvorstandes von N. N.
>
> Ortsschulinspektor.

Wenn der Schulinspektor selbst Kassenführer ist, bedarf seine Quittung keine Bescheinigung; jedoch muß die Quittung ersichtlich machen, daß der Quittierende der Rechnungsführer der Schulkasse und der Vorsitzende des Schulvorstandes ist.

Hinsichtlich derjenigen Fälle, in denen die politische Gemeinde die Schullasten übernommen hat, verbleibt es bei der angeordneten Zahlung an die Gemeindekassen.

Die in der Quittungsbescheinigung erwähnte Anweisung kann selbstverständlich ein für alle Mal erteilt werden.

Wir unterlassen hierbei nicht, darauf hinzuweisen, daß durch die in Folge der Gewährung der Staatsbeiträge so sehr erweiterte Bedeutung der Schulkassen die dem Schulvorstande bezw. dem Herrn Vorsitzenden obliegende Pflicht der Beaufsichtigung dieser Kassen wesentlich verschärft wird.*)

144. Portopflichtigkeit von Zahlungssendungen an Lehrer. Reg.-Verf., Stettin, den 31. Juli 1889.

Die Zahlungen, welche durch die Steuerämter in unserem Auftrage nach

---

*) Der Antrag, daß der Schulkassenrendant das Gehalt ins Haus zu schicken habe, ist nicht begründet. Da die Schulkasse als eine öffentliche Kasse im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, so ist die Entscheidung der Königl. Regierung vom 2. November 1878 nach § 53 Tit. 16, Teil I Allg. L.-R. gerechtfertigt. Wenn in der erwähnten Verfügung indessen ferner bemerkt wird, daß der Berechtigte das Gehalt selbst in der Wohnung des Rendanten zu erheben habe, so geht diese Annahme zu weit, indem dasselbe gegen vorschriftsmäßige Quittung auch durch eine andere damit betraute Person erhoben werden kann. Min.-R. vom 18. November 1878. U. III. 14161.

dem Gesetze vom 14. März 1888 als Beiträge zum Diensteinkommen der Lehrer zu leisten sind, sei es, daß Schulinspektoren als Empfänger bezeichnet sind, nicht frankiert zu leisten, vielmehr, wenn sie nicht an der Zahlstelle abgehoben werden, durch portopflichtige Übersendung zu bewirken sind.*)

145. Diensteinkommen der Lehrer hinsichtlich einer Pfändung. (in der Rheinprovinz). Min.-R., Berlin, den 11. Mai 1889. U. III a. 14215.

Die Anrechnung der Forderung der Stadt N. gegen eine Anzahl von Lehrern an den Volksschulen, denen mehr Gehalt gezahlt worden, als ihnen zustand, ist gegen den Anspruch der Lehrer auf Zahlung des ihnen zustehenden Gehaltes zu den Fälligkeitsterminen des letzteren insoweit unzuläßig, als das Gehalt der Lehrer gemäß § 749 Nr. 8 der Zivilprozeßordnung und § 51 Nr. 7 der Verordnung vom 7. September 1879 der Pfändung nicht unterworfen ist. Besonderheiten des französischen Rechtes, welche dem entgegenstehen könnten, liegen nicht vor, insbesondere ist eine solche weder in dem Artikel 1293 Nr. 3 des Rheinischen Zivilgesetzbuches noch in dem Artikel 581 Nr. 4 der jetzt nicht mehr in Kraft befindlichen Rheinischen Zivilprozeßordnung zu finden.

Die Königliche Regierung hat deshalb den Oberbürgermeister aufzufordern, diejenigen Gehaltsbeträge von Lehrern, welche zur Ausgleichung überhobener Beträge von der Stadtkasse einbehalten worden, den beteiligten Lehrern zu zahlen, sofern die einzelnen Beteiligten sich nicht mit der Einbehaltung bezw. Kompensation einverstanden erklärt haben oder erklären.

Im Falle der etwaigen Weigerung der Stadtgemeinde ist die Zahlung der betreffenden Gehaltsbeträge als eine der Stadtgemeinde gesetzlich obliegende Leistung von der Königlichen Regierung ordnungsmäßig festzustellen und die Stadtgemeinde auf dem durch § 19 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 gewiesenen Wege zur Erfüllung der ihr obliegenden Leistung anzuhalten.

146. Dienstalterszulagen der Lehrer und Lehrerinnen. Reg.-Verf., Schleswig, den 6. Mai 1889.

Nach Verfügung des Herrn Unterrichtsministers vom 26. April cr. sind den Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen der Provinz vom

*) a. Es ist nicht angängig, die Portokosten, welche durch etwanige Zusendung der auf Grund des Gesetzes vom 14. Juni 1888, betr. Erleichterung der Volksschullasten, an die Schulkasse zu zahlenden Staatsbeiträge entstehen, auf die Staatskasse zu übernehmen. Min.-R. vom 7. Februar 1889. G. III. 248.

b. Es wird genehmigt, daß die Zusendung der Staasbeihülfen zu den Lehrerbesoldungen und der Dienstalterszulagen an die Lehrer, welche sich an Orten ohne Königl. Kassen befinden, fortan portofrei erfolge. Ministerial-R. vom 31. Mai 1888. U. IIIa 937. G. III.

1. April d. J. ab nach einer Dienstzeit von 10 bis 20, von 20 bis 30 und von 30 und mehr Jahren staatliche Dienstalterszulagen in Höhe von bezw. 100 Mk., 200 Mk. und 300 Mk. jährlich für Lehrer und von bezw. 70 Mk., 140 Mk. und 210 Mk. jährlich für Lehrerinnen zu gewähren.*)

Ausgeschlossen von dieser Vergünstigung bleiben noch fernerhin die Lehrer und Lehrerinnen an Mittelschulen oder sonstigen gehobenen Volksschulen.**)

147. Diensteinkommens-Regulierungen.

a. Der Erlaß vom 29. März 1888 bestimmt, daß die „bestehende Dotation von Lehrerstellen grundsätzlich nicht herabgesetzt, sondern erhalten werden solle". — Ähnliche Verfügungen sind seitens des Kultusministeriums schon früher erlassen, so unter dem 18 Mai 1840 (Min.-Bl. S. 230), wonach die Regierungen verpflichtet werden, mit Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß die Dotationen der Schulstellen erhalten und namentlich das Einkommen der Schulstellen bei höheren Stadt-, Bürger- oder Landschulen bei Erledigung nicht willkürlich herabgesetzt, insbesondere nicht zur Verbesserung anderer Schulstellen an derselben Schule verwendet werde; in demselben Sinne sind die Erlasse vom 6. März 1852 (U. 1934) und vom 5. Februar 1866 (U. 25767) gehalten.

b. Eine Gehaltsregulierung kann angemessener Weise immer nur auf der Grundlage der Feststellung eines Durchschnittssatzes der Besoldung für eine Lehrerstelle erfolgen. Auf Grund dieser Feststellung hat eine Festsetzung des Maximal- und Minimalgehaltes und eine Abstufung der Besoldungen vom Minimum bis zum Maximum stattzufinden. Der Minimalsatz wird zwischen 66²/₃ und 70%, Maximalsatz zwischen 133¹/₃ und 130% des Durchschnittssatzes festzustellen sein, dergestallt, daß eine Steigerung vom Minimmm bis zum Maximum um 100 bezw. 85,7 Proz. eintritt. Min..-Erl. v. 28. April 1885. U. III. a. 12631. (Zentr.-Bl. S. 557).

c. Der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten hat dahin Entscheidung getroffen, daß in dem diesseitigen Regierungsbezirk alle Stellen

---

*) Nach dem Nachtragsetat pro 1890/91 erhalten die Lehrer vom 1. April 1890 ab nach 10, 15, 20, 25 und 30 Dienstjahren 100, 200, 300, 400 bezw. 500 *M.* und die Lehrerinnen in denselben Zeiträumen: 70, 140, 210, 280 bezw. 350 *M.* jährlich.

**) Ebenso, wie für die vollbeschäftigten, an einer Volksschule als ordentliche oder Hilfslehrerinnen definitiv angestellten Handarbeitslehrerinnen nach Maßgabe der Gesetze vom 14. Juni v. J. und 31. März d. J. der Staatsbeitrag zu gewähren ist (zu vergleichen Anweisung vom 22. Juni v. J. zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Juni v. J. zu IV. Ziffer 1 Absatz 2), sind solchen Lehrerinnen auch staatliche Dienstalterszulagen nach Maßgabe der für die Bewilligung derartiger Zulagen geltenden allgemeinen Vorschriften zu gewähren. Min.-R. vom 31. Mai 1889.

für vollbeschäftigte Lehrer, deren Einkommen nicht mehr als 650 Mark jährlich beträgt, und alle Stellen für vollbeschäftigte Lehrerinnen, deren Diensteinkommen nicht mehr als 600 M. jährlich beträgt, als Hilfslehrer- bezw. als Hilfslehrerinnen-Stellen (Lehrgehilfen-, Lehrvikarstellen) anzusehen und zu behandeln sind (§ 1 ad 3 des Gesetzes vom 14. Juni 1888, Artikel 1 ad 3 des Gesetzes vom 31. März 1889.) Demgemäß sind auch alle Lehrer, welche ein höheres Einkommen als das oben angegebene beziehen, nicht mehr als Lehrgehilfen, Lehrvikare, Hilfslehrer, sondern als (ordentliche) Lehrer zu bezeichnen; derselbe Grundsatz findet auch auf die Lehrerinnen Anwendung. Reg.-Verf., Wiesbaden, den 23. Juli 1889. II. 6972.

d. Die Diensteinkommens-Verzeichnisse sollen lediglich das mit der Lehrerstelle selbst dauernd verbundene pensionsberechtigte Einkommen nachweisen. Alle persönlichen Bezüge sind nicht aufzunehmen und solche aus dem Kirchenamte nur dann, wenn dieses herkömmlich mit der Lehrerstelle verbunden ist. Abgesehen von Fällen einer anderweitigen Organisation der Schuleinrichtung ist es nach dem Ministerial-Erlaß vom 29. März 1888 unstatthaft, das bisherige pensionsberechtigte Diensteinkommen einer Lehrerstelle herabzusetzen. Deshalb muß jeder Ausfall an dem bisherigen Diensteinkommen einer Lehrerstelle durch entsprechende Erhöhung des Gemeindezuschusses gedeckt werden. Ist aber der Ausfall nicht Folge einer teilweisen oder völligen Entziehung einer bisherigen Einnahmequelle, sondern nur eines geringeren Einkommens aus einer solchen (z. B. infolge Sinkens der Pacht- und Naturalienpreise), so hat der Stelleninhaber nur dann einen Anspruch auf Entschädigung, wenn das Stelleneinkommen durch den Ausfall unter das Minimaleinkommen sinken sollte. Die Dienstwohnung ist nach dem ortsüblichen Mietswerte zu veranschlagen. Für Mietsentschädigung sind in Städten mindestens 150 M., auf dem Lande mindestens 90 M. in Ansatz zu bringen. Die Heizung der Schulstube darf dem Lehrer nicht mehr vokationsmäßig übertragen werden. Der Wert des Feuerungsmaterials für den Lehrer auf dem Lande muß mindestens 60 M. betragen. Reg.-Verf., Magdeburg, den 12. Dezember 1889. II. A. B. C. 1411.

e. Wenn Dienstwohnung und Feuerung nicht in natura gewährt werden können, so sind die Gesamtbesoldungen planmäßig derart zu bemessen, daß sie nach den örtlichen Verhältnissen zureichen, Wohnung, Feuerung und sonstigen Bedarf zu decken.“ Min.-R. vom 9. Mai 1885 — U. III. a. 12809.

f. Nach § 13 des Schulreglements vom 18. Mai 1801 sollen die unfixierten kirchlichen Nebeneinnahmen an Offertorien, Umgängen und

Stolaccidenzen dem Lehrer auf sein Einkommen **nicht** angerechnet werden, wenn es sich um reglementsmäßige Ausstattung der Lehrerstelle handelt. Wo es aber auf eine über die Grenzen des Reglements hinausgehende Dotierung der Lehrerstellen ankommt, sind auch in Schlesien jene unfixierten kirchlichen Nebeneinkünfte nach einem angemessenen Durchschnittssatz in Anrechnung zu bringen. Min.-R. vom 12. August 1868.*)

g. Nach dem Erlaß des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen vom 26. März 1875 sind folgende Grundsätze für die Gehaltsregulierung der Elementarlehrer in der Provinz Sachsen mit Genehmigung des Kultusministers angenommen: A. Schulen auf dem Lande und in Städten bis zu 2000 Einwohner: Der Minimalsatz für sämtliche Lehrer an Elementarschulen ist 750 Mk. außer freier Wohnung und freiem Heizungsbedarf (bezw. 90 und 60 Mk.) Bei mehrklassigen Schulen steigt das Gehalt um 75 Mk. B. Bei Schulen in den Städten mit 2000 bis 10 000 Einwohner beträgt das Minimalgehalt 900 Mk. (inklusive Wohnung) und steigt in Sätzen von 150 Mk. bis auf 1800 Mk. (inkl. Wohnung). C. Bei Schulen in den Städten von mehr als 10 000 Einwohnern steigt das Gehalt von 900 Mk. (inkl. Wohnung) bis auf 2100 Mk. (inkl. Wohnungswert). Den Städten bleibt es unbenommen, statt die Lehrerstellen mit festem Gehalt zu dotieren, eine Altersskala einzuführen. Dieselbe ist so zu normieren, daß nach Ablauf von 30 Jahren nach dem Jahre, in dem die erste Anstellung erfolgt ist, der angegebene höchste Gehaltssatz erreicht wird.

h. Die Einnahmen aus kirchlichen Nebenämtern, sofern sie mit der Lehrerstelle organisch verbunden sind, sollen zu ihrem vollen Betrage auf das normierte Einkommen angerechnet werden, vorausgesetzt, daß das Einkommen mit Rücksicht auf die durch die Verwaltung beider Ämter bedingte größere Mühewaltung und Thätigkeit der Inhaber entsprechend höher bemessen wird, als es für gleichstehende Lehrerämter ohne damit verbundene Nebenämter zu geschehen hat. Min.-R., 6. Dezember 1872 und 31. Mai 1875.**)

i. Den in die Bezirke der Provinzen Westpreußen und Posen zu

---

*) Der Lehrer kann von der Einsammlung der zur Lehrer- und Küsterstelle gehörenden Naturalien und kleineren Geldbezüge nicht entbunden werden, wenn die Einsammlung der in Rede stehenden Abgaben durch den Lehrer auf „alter Observanz", auf welche die landrechtlichen Bestimmungen in §§ 928 ff. II 11 und § 248 I 5 keine Anwendung finden, beruht. Reg.-Verf., Potsdam, 12. Dezember 1889. II. E. W. 7097.

) **Bei nicht organisch verbundenen Schul- und Kirchenämtern ist das **kirchliche** Gehalt **nicht** auf das Lehrereinkommen anzurechnen. Min.-R. vom 2. Mai 1864.

übernehmenden Lehrern sind die persönlichen, nicht pensionsberechtigten Zulagen von je 300 Mk. jährlich neben dem von ihnen gegenwärtig bezogenen Einkommen zu gewähren. Wegen Anweisung dieser Zahlungen, die auf Widerruf zu gewähren, in der Regel aber so lange zu zahlen sind, als der betr. Lehrer nicht eine andre Stelle erhält, bleibt der Tag des Dienstantritts anzuzeigen. Min.-R. vom 1. Juni 1887 — U. IIIa. 14526.

k. Grundsätzlich soll die bestehende Dotation von Lehrerstellen nicht herabgesetzt, sondern erhalten werden. Es ist deshalb dem Lehrer ein Diensteinkommen in gleicher Höhe zu gewähren, wie solches seinem Amtsvorgänger zugestanden hat, einschließlich Wohnung und Feuerung. Bei Feststellung des pensionsfähigen Diensteinkommens des Lehrers ist die Adjuvantenzulage als nicht zum Stelleneinkommen gehörig auszuscheiden. Ist die Schulgemeinde, welche schon jetzt eine Staatsbeihilfe zur Lehrerbesoldung erhält, unvermögend, die von der Königl. Regierung festgesetzte Lehrerbesoldung aufzubringen, so ist ihr nach Bedürfnis eine höhere Staatsbeihilfe zu gewähren. Min.-R. vom 29. März 1888. U. III a. 196 000.

l. Anträgen auf Erhöhungen des Diensteinkommens der Lehrer infolge des Schulentlastungsgesetzes vom 14. Juni 1888 darf nur dann entsprochen werden, wenn dies durch ein dergestalt erhebliches Interesse geboten erscheint, daß bei ausreichender Leistungsfähigkeit des Schulverbandes dessen Belastung mit jenem Aufwande als gerechtfertigt zu erachten wäre. Nach Bestimmung des § 1 des gedachten Gesetzes soll die Gewährung der Staatsbeiträge zu dem Zwecke der Erleichterung des zur Unterhaltung der Volksschule Verpflichteten erfolgen und sollen, wenn ein Bedürfnis nicht vorliegt, die Staatsbeiträge nicht mit dem event. zulässigen Höchstbetrage zur Auszahlung gelangen. Min. - R. vom 15. Dezember 1888. U. III a. 21 707. Hierauf bezugnehmend, erklärt die Regierung zu Potsdam unterm 6. Mai 1889 — II. E. 2811 —, daß sie bei vorhandenem wirklichen Bedürfnisse die von den Gemeindeorganen ausgehenden Anträge auf Verbesserung des Einkommens ihrer Lehrer gern entgegennehmen werde.

m. Beträge, welche der Stelleninhaber lediglich zur Vergütung von Auslagen bezieht, wie für Uhr- und Glockenschmiere, Kreide, Schwämme, Unterhaltung der Kirchengeräte ꝛc., gehören nicht zu den pensionsberechtigten Einnahmen und sind deshalb nur ante lineam zu verzeichnen. Übersteigen solche Beträge aber die Auslagekosten und sind sie mithin zugleich eine Entschädigung für persönliche Leistungen, wie für das Uhraufziehen, Glockenläuten ꝛc., so ist der Überschuß als pensionsberechtigtes

Diensteinkommen in Ansatz zu bringen. Bedarf der Stelleninhaber zu einer ihm obliegenden persönlichen Leistung die Hilfe andrer Personen, wie z. B. für das gleichzeitige Läuten mehrerer Glocken 2c., so sind die ihm dadurch erwachsenden Kosten als eine Last der Stelle von dem Gesamteinkommen abzusetzen. Reg.-Verf., Magdeburg, den 12. Dezember 1889.*)

n. Der Minister hat untem 22. Juli 1885 — U. III. a. 13566 — bezüglich der Normierung der Lehrerbesoldungen bei mehrklassigen Schulen verfügt, daß zur zweckmäßigen Einrichtung mehrklassiger Schulen ein stufenweises Aufsteigen der Gehaltssätze durch planmäßige Abstufung der Lehrerbesoldungen notwendig sei, damit die älteren Lehrer mit dem steigenden Dienstalter auch in den Genuß einer entsprechenden Einkommens-Verbesserung zu gelangen Aussicht haben. Selbstverständlich ist es, daß aus solcher Festsetzung den einzelnen Lehrern ein Rechtsanspruch darauf nicht erwächst, daß sie bei Eintritt einer Vakanz lediglich nach Maßgabe ihres Dienstalters in einen höheren Gehaltssatz aufrücken; — und unterm 25. September 1889 — U. III. a. 20733 — sind die Regierungen zur Beachtung für die Folge darauf aufmerksam gemacht, daß den Lehrern bei der Anstellung in den Vokationen ein Rechtsanspruch, in ein höheres Diensteinkommen lediglich nach Maßgabe ihres Dienstalters aufzurücken, überhaupt nicht zugestanden werden darf. Der Min.-Erlaß vom 23 November 1883: „Einen Rechtsanspruch auf Aszension haben die angestellten Elementarlehrer in den Städten nicht" ist vorstehendem entsprechend.

148. Auszahlung des Gehalts an die Volksschullehrer. Reg.-Verf., Schleswig, den 25. Oktober 1889.

Auf Antrag, daß die Auszahlung das baren Gehalts an die Volksschullehrer seitens der Schulgemeinden in Monatsraten im voraus, wenigstens soweit dasselbe durch den Staatsbeitrag gedeckt werde, verfügt werden möge, eröffnen wir dem Vorstande, daß wir nicht in der Lage sind, eine dahin gehende allgemeine Verfügung an die Schulgemeinden zu erlassen. In den Städten und Flecken des Bezirks findet, soweit hier bekannt ist, eine solche Vorausbezahlung in Monatsraten bereits gegenwärtig durchweg statt. In den Landdistrikten sind dagegen die Zahlungstermine für das bare Lehrergehalt durch die einzelnen Schulregulative bestimmt; in der Regel wird nach diesen Bestimmungen das Gehalt viertel-

---

*) Sind die für eine bestimmte Art des Kirchendienstes gewährten Emolumente als belastete anzusehen, weil ein größerer Teil von ihnen zur Deckung der mit Wahrnehmung jenes Dienstes verknüpften Ausgaben erforderlich ist, so ist bei Regulierung der Gehaltsverhältnisse hierauf Rücksicht zu nehmen. Min.-R. vom 2. Dezember 1863.

jährlich postnumerando ausgezahlt und wir können uns um so weniger veranlaßt sehen, diese regulativmäßigen Zahlungstermine durch eine allgemeine Verfügung von aufsichtswegen zu ändern, als dieselben mit der Art und Weise der Erhebung der Schulabgaben in den Landdistrikten in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Insbesondere aber bieten auch die Gesetze vom 14. Juni v. J. und 31. März d. J. wegen Erleichterung der Volksschullasten keinen Anhalt dar, um die Schulgemeinden zu nötigen, daß sie die ihnen nach diesen Gesetzen zufließenden Staatsbeiträge zur Lehrerbesoldung in monatlichen Raten voraus zahlen.

Es muß hiernach den Lehrern zunächst selbst überlassen bleiben, sich hierüber mit den Schulvorständen zu verständigen, und wir zweifeln nicht, daß ihnen solches in den meisten Fällen gelingen wird, da die Staatsbeiträge nach dem Gesetz in monatlichen Raten an die Schulkassen voraus gezahlt werden.

149. Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde zur näheren Bestimmung der Voraussetzungen und Maßgaben, unter welchen die Erhebung eines Schulgeldes bei Volksschulen für Kinder, welche innerhalb des Bezirkes der von ihnen besuchten Schule nicht einheimisch sind, zulässig ist. Min.-R., Berlin, den 23. März 1889. U. IIIa. 12726.

Betreffend das Immediatgesuch der Bertha N. wegen Befreiung vom Schulgelde erwidere ich, daß die Regulierung des letzteren nach §§ 18 lit. f. der Geschäftsinstruktion für die Regierung vom 23. Oktober 1817, wie auch nach den einschlägigen Vorschriften der hannoverschen Gesetzgebung (§§ 27 ff. des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845) der Königl. Regierung als Schulaufsichtsbehörde gebührt. In dieser Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde ist durch die Vorschrift des § 4 unter Ziffer 1 sowohl, wie unter Ziffer 2 des Gesetzes vom 14. Juni v. J. nichts geändert worden. Wegen des Schulgeldes für solche Kinder, welche innerhalb des Bezirkes der von ihnen besuchten Schule nicht einheimisch sind, ist dies in der Begründung des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfes des vorgedachten Gesetzes (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten Nr. 15 de 1888 S. 12. und 13), in welchem im übrigen die gänzliche Beseitigung des Schulgeldes bei den Volksschulen in Aussicht genommen gewesen ist, noch besonders bemerklich gemacht worden.

Hiernach steht es nicht dem Magistrate N., sondern lediglich der Königlichen Regierung zu, die Voraussetzungen und die Maßgaben näher zu bestimmen, unter welchen die Erhebung eines Schulgeldes bei den Volksschulen in der Stadt N. für nicht einheimische Kinder stattfinden darf.

Nach diesem Gesichtspunkte hat die Königliche Regierung das wieder

angeschlossene Immediatgesuch der Bertha N. vom 18. Oktober v. J. in anderweite Erwähnung zu ziehen, zugleich aber zu prüfen, ob die Bertha N. überhaupt als ein in der Stadt N. nicht einheimisches Kind angesehen werden kann. (Einheimische Kinder sind nicht bloß diejenigen, die an dem Orte, in welchem sie die Schule besuchen, nach den Vorschriften der Gesetze ihren Wohnsitz haben, sondern auch diejenigen gelten als einheimische, welche an dem Orte, an dem sie die Schule besuchen, von einem Einwohner dieses Ortes unentgeltlich in Pflege und Erziehung genommen werden. Min.-R. vom 17. Dezember 1889).*)

150. Gehaltszahlungen bei Beurlaubungen wegen Krankheit. Erk. des Amtsgerichts zu Köpenick vom 3. Dezember 1888.

Vorab ist die Frage nach Gültigkeit des Rechtsweges zu prüfen. Während nach dem früheren Rechtszustand den unmittelbaren Staatsbeamten für die Verfolgung ihrer zivilrechtlichen Ansprüche gegen den Fiskus nur der Verwaltungsweg offen stand, war den mittelbaren Staatsbeamten, also den Beamten der Kommune, Korporationen, Kirchen 2c. zur Geltendmachung ihrer vermögensrechtlichen Ansprüche wegen Gehalts-, Pensions- und ähnlicher Ansprüche im Prinzip schon nach der früheren Gesetzgebung der Rechtsweg nachgelassen. Durch das Gesetz vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, wurde auch den unmittelbaren Staatsbeamten der Rechtsweg eröffnet, jedoch nur mit bestimmten Maßgaben, deren hauptsächlichste diese ist, daß der Beamte zuerst die Entscheidung des Verwaltungschefs nachsuchen und binnen einer Frist von sechs Monaten — nach Bekanntmachung dieser Entscheidung — die Klage anbringen muß.. (§ 2 des zitierten Gesetzes.)

Bezüglich der mittelbaren Staatsbeamten sollte die frühere Gesetzgebung nicht geändert werden. Die gegenteilige Annahme würde zu dem Ergebnis führen, daß den mittelbaren Staatsbeamten der Rechtsweg jetzt nur mit den Maßgaben des Gesetzes vom 24. Mai 1861 zustehen würde, während er ihnen früher ohne diese Entscheidung zustand. Dieses Ergebnis würde mit der Tendenz des mehrerwähnten Gesetzes unvereinbar sein, welches — und zwar nach den verschiedensten Richtungen — eine Erweiterung, nicht eine Beschränkung des Rechtsweges für bestimmte Forde-

*) Zwischen den Pflegekindern dort ortsangehöriger Personen und den Kindern dortiger Einwohner ist hinsichtlich der Berechtigung und Verpflichtung zum Besuch der Schulen ein Unterschied nicht anzuerkennen und darf daher von den ersteren ein höheres Schulgeld als von den letzteren nicht erhoben werden. (Zahlen daher die Kinder der Einwohner gar kein Schulgeld, so darf auch von Pflegekindern keins erhoben werden.) Min.-R. vom 5. Januar 1860 U. 17259.

rungen anbahnen wollte. So ist denn auch in den Motiven des Gesetzes und in den darauf bezüglichen Verhandlungen des Landtags nichts zu finden, was für eine Ausdehnung des Gesetzes auf die mittelbaren Staatsbeamten sprechen würde. (Vergl. v. Rönne, Preuß. Staatsrecht, Bd. I, 4. Aufl., § 105 zu Note 1d; ferner Th. F. Oppenhof, die preußischen Gesetze über die Ressortverhältnisse ꝛc., Berlin 1863, S. 547, insbesondere S. 552. Note 8).

Wenn Koch, Kommentar, Band II 8. Aufl. in der Note 73 zum Allgem. Landrecht Teil II. Titel 10, § 85, bezw. zu § 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 bemerkt: „im übrigen unterscheidet das Gesetz nicht zwischen mittelbaren und unmittelbaren Staatsbeamten", und anscheinend das mehrerwähnte Gesetz auch auf mittelbare Staatsbeamte in Anwendung bringen will, so kann dieser Ansicht nach den obigen Ausführungen nicht beigepflichtet werden. Es ist weiter zu untersuchen, ob die an einer Stadtschule angestellten Lehrer als mittelbare oder unmittelbare Staatsbeamte angesehen sind. Hier kommt vor allem die Thätigkeit des Magistrats bei der Anstellung dieser Lehrer in Betracht. Der Magistrat führt die Verhandlungen mit den Personen, welche sich um eine erledigte Lehrerstelle bewerben, er stellt die „Vokation" aus, welche die Bedingungen der Anstellung enthält. Ferner ist es die Stadtgemeinde, welche die Lehrer besoldet. Die Lehrer stehen also im Dienste der Gemeinde und sind mittelbare Staatsbeamte. Daran ändert es auch nichts, daß die vorgesetzte Königl. Regierung in ausgedehntem Maße bei der Regelung der amtlichen Verhältnisse dieser Lehrer mitwirkt, daß sie insbesondere die „Vokation" bestätigt, den Besoldungsplan vorschreibt und Differenzen zwischen den Lehrern und der Gemeinde entscheidet. Denn alles dies ist nur der Ausfluß jenes Aufsichtsrechtes, welches der Staat in mehr oder minder ausgedehntem Maße für alle Verwaltungszweige der Gemeinden und anderer Selbstverwaltungskörper sich vorbehalten hat. Es kann auch nicht behauptet werden, daß die städtischen Lehrer nach den Bestimmungen der preußischen Verfassung eine Sonderstellung unter den von Gemeinden besoldeten Beamten einnehmen. Allerdings bestimmt § 23 der preuß. Verfassung: „Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener", und Artikel 24 sagt: „Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinden aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an". Allein ganz abgesehen davon, ob aus diesen — höchst allgemein gehaltenen — Bestimmungen eine Sonderstellung der Lehrer sich begründen ließe, kann denselben jedenfall bis zu dem noch nicht erfolgten Erlaß eines Unterrichtsgesetzes nur die Bedeutung allgemeiner Verheißungen für die Zukunft beigelegt werden. (Vergl.

v. Rönne a. a. O. Band III, 4. Auflage, § 253, S. 404; Goldammer, Die Materialien zum Strafgesetzbuch für die preuß. Staaten, Berlin 1851 Teil I, S. 517; Hue de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reich, § 304, Note 4, § 305, Note 15 I). — Aus diesen Gründen ergiebt sich, daß die Kommunallehrer — soweit ihre Verhältnisse nicht durch abweichende Spezialgesätze geregelt sind — den übrigen Kommunalbeamten gleichstehen und insbesondere dem Gesetz vom 24. Mai 1861 nicht unterworfen sind. Wegen ihrer Gehaltsansprüche können sie sich entweder an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, oder an das zuständige Gericht, oder an beide Behörden gleichzeitig wenden. Jedenfalls braucht der Klage-Erhebung die Entscheidung des Verwaltungschefs nicht vorherzugehen. Was die materielle Würdigung des Rechtsstreites betrifft, so ist die eingeklagte Hauptsumme von 181,25 M. seitens der Beklagten im Laufe des Prozesses bezahlt. Die Zahlung ist zwar auf ergangene Aufforderung der Königl. Regierung zu Potsdam erfolgt; es kommt aber in Betracht, daß die Beklagte sich dieser Aufforderung unterworfen hat, ohne von den ihr dagegen zustehenden Rechtsmitteln Gebrauch zu machen. Die Zahlung ist deshalb als eine freiwillige anzusehen, welche ein Anerkenntnis der eingeklagten Hauptsumme enthält. Hieraus, und da die Beklagte nicht bestritten hat, daß die Gehaltsforderung des Klägers in monatlichen Raten fällig geworden und vom Kläger mehrfache vergebliche Mahnung erfolgt ist, ergiebt sich, daß die Beklagte die vom Kläger verlangten Verzugszinsen zu entrichten hat. Die Kosten des Rechtsstreites waren nach § 87 der Zivil-Prozeß-Ordnung der Beklagten zur Last zu legen. Nach § 649 der Zivil-Prozeß-Ordnung war das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.*)

W. Schulbesuch und Schulversäumnisse.

151. Förderung des regelmäßigen Schulbesuchs und die Bestrafung der ungerechtfertigten Schulversäumnisse in der Provinz Ostpreußen. Reg.-Verf., Königsberg, den 26. Juni 1888 und Gumbinnen, den 30. Juni 1888.

---

*) Die Schulaufsichtsbehörde ist zuständig, bei streitigen Besoldungsansprüchen von Lehrern an Volksschulen die den verpflichteten Gemeinden als Schulgemeinden gesetzlich obliegenden Leistungen festzustellen. Bringt die Gemeinde trotzdem diese festgestellten Leistungen nicht auf den Haushaltsetat, so hat der Regierungspräsident die zwangsweise Einstellung in den Etat zu veranlassen, wogegen dann der Gemeinde die Klage beim Ober-Verwaltungsgericht zusteht. Minist.-R. vom 15. Mai 1888.

Auf Grund des § 4 der Polizeiverordnung vom 26. Juni 1886, betreffend die Bestrafung der ungerechtfertigten Schulversäumnisse, und auf Grund des § 72 der Schulordnung für die Provinz Preußen verordnen wir im Einvernehmen mit dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz was folgt:

Beginn der Schulpflicht. § 1. Die Schulpflicht des einzelnen Kindes tritt nach den bestehenden Bestimmungen (§ 1 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845) mit der Vollendung des 6. Lebensjahres ein, indessen kann die Einschulung der hiernach schulpflichtig gewordenen Kinder nicht zu jeder beliebigen Zeit, sondern nur zu den von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde allgemein festgesetzten Aufnahmeterminen stattfinden. Es muß daher Fürsorge getroffen werden, daß die sechs Jahre alt gewordenen Kinder an dem nächsten, auf den Eintritt ihrer Schulpflicht folgenden Aufnahmetermine thatsächlich eingeschult, d. h. in die öffentliche Schule ihres Wohnortes aufgenommen werden, sofern nicht der Nachweis eines anderweitigen ausreichenden Unterrichts geführt wird.

§ 2. In Gemäßheit des § 1 der Schulordnung, wonach Kinder schon nach vollendetem 5. Lebensjahre in die Schule geschickt werden können, ist es auf Antrag der Eltern oder Pfleger gestattet, Kinder an einem der auf das vollendete fünfte Lebensjahr folgenden Aufnahmetermine der öffentlichen Volksschule zu überweisen. Die Eltern und Pfleger unterwerfen sich hierdurch den in gesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften, sowie den in dieser Verordnung enthaltenen Anordnungen und können ohne Zustimmung des Ortsschulinspektors ihre Kinder vor Beginn der Schulpflicht (§ 1) nicht etwa eigenmächtig aus der Schule zurücknehmen.

Einschulung. § 3. Die Aufnahme neuer Schüler findet nur einmal im Jahre, und zwar zu Ostern, in allen städtischen Schulen aber, welche mehr als vier Stufen haben, zweimal jährlich, und zwar zu Ostern und zu Michaelis statt.*)

Wir behalten uns vor, für einzelne Schulen zwei Aufnahmetermine festzusetzen, oder umgekehrt.

Entlassung. § 4. Die Entlassung der Schüler findet jährlich zweimal statt, und zwar werden, unbeschadet der Bestimmung im § 2 der Schulordnung, am 1. April diejenigen Schüler entlassen, welche vom 1. Januar bis zum 30. Juni des laufenden Jahres das 14. Lebensjahr vollenden, zum 1. Oktober dagegen diejenigen Schüler, welche vom 1. Juli

*) Die Ausstellung von Taufscheinen für die ungetauft der Volksschule zugeführten, nachträglich getauften Kinder geschieht kostenfrei. Min.-Erlaß vom 2. Oktober 1889. S. 697.

bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres das 14. Lebensjahr vollenden.

Schüler-Stammliste. § 5. In allen Städten, Landgemeinden, selbständigen Gutsbezirken und sonstigen Ortschaften sind alljährlich Verzeichnisse (Schüler-Stammlisten) über die schulpflichtig gewordenen Kinder aufzustellen.

§ 6. Wo nur zu Ostern ein Aufnahmetermin vorgeschrieben ist, erfolgt die Aufstellung nur einmal zu Ostern. In die Nachweisung sind alle diejenigen Kinder aufzunehmen, welche vom 1. April des Vorjahres bis zum 31. März des laufenden Jahres das 6. Lebensjahr vollenden.

Wo zweimal im Jahre Aufnahme stattfindet, werden auch zweimal jährlich Schüler-Stammlisten angefertigt, und zwar zu Ostern und zu Michaelis. In die zu Ostern anzufertigende Liste werden diejenigen Kinder aufgenommen, welche in der Zeit vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 31. März des laufenden Jahres das 6. Lebensjahr vollendet haben, dagegen in die zu Michaelis aufzustellende Nachweisung diejenigen Kinder, welche in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September des laufenden Jahres das 6. Lebensjahr vollendet haben. Wo mehrere Schulen vorhanden sind, von denen auch nur eine zwei Aufnahmetermine hat, dort sind auch für alle Kinder zwei Schüler-Stammlisten anzufertigen.

§ 7.

1) Die Schüler-Stammlisten müssen zuverlässige Angaben über den Vor- und Zunamen, Geburtstag — Monat und Jahr — und die Konfession der Kinder, sowie über den Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Eltern und des etwanigen Pflegers derselben enthalten. Falls ein Kind etwa Privatunterricht erhalten oder einer andern Schule bereits überwiesen sein sollte, so ist dies in der Rubrik „Bemerkungen" anzugeben.*)
2) In diese Verzeichnisse sind am Schlusse auch diejenigen bereits schulpflichtigen Kinder aufzunehmen, welche während des betreffenden Halbjahres aus fremden Gemeinden zugezogen sind. Zutreffendenfalls ist in der Rubrik „Bemerkungen" die Zeit des Anzuges, sowie die Gemeinde anzugeben, in welcher die Kinder sich bisher aufgehalten haben.
3) Die Aufstellung der Schüler-Stammlisten liegt den Gemeinde-

---

*) Unter „Pflegeeltern" sind nach preußischem Recht auch diejenigen Personen zu verstehen, welche durch Vertrag mit einer Gemeinde-Waisenverwaltung ein Kind zur Erziehung übernommen haben und zwar ohne Beschränkung bezüglich der sittlichen Erziehung. Urteil des Reichsgerichts vom 13. Juli 1888.

(Guts-, Orts-) Vorstehern und in den Städten den Magistraten (Stadtschuldeputationen) ob. Für Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben sind diese Behörden verantwortlich.

4) Die Schüler-Stammlisten sind spätestens 14 Tage vor Ostern und Michaelis dem Lehrer, bei mehrklassigen Schulen dem ersten Lehrer derjenigen Schule, in welcher die betreffende Ortschaft eingeschult ist, einzureichen.

5) Gleichzeitig haben die Gemeinde- (Guts-, Orts-) Vorsteher (Magistrate) den Eltern oder Pflegern der in die Schüler-Stammlisten aufgenommenen Kinder zu eröffnen, daß diese schulpflichtig geworden sind und daher vom nächsten Aufnahmetermine ab die Schule zu besuchen haben.

§ 8. Falls eine Gemeinde (Gutsbezirk, Ortschaft) zu mehreren Schulen eingeschult ist, so ist für jede dieser Schulen eine besondere Schüler-Stammliste aufzustellen und den betreffenden Lehrern einzureichen. Die Schüler-Stammliste der einzelnen Schule umfaßt alsdann nur diejenigen schulpflichtigen Kinder, welche den zu dieser Schule eingeschulten Teilen der Gemeinde (Gutsbezirk, Ortschaft) angehören.

Ebenso ist, wenn innerhalb einer Gemeinde (Gutsbezirk, Ortschaft) mehrere Schulen vorhanden sind, für jede dieser Schulen eine besondere Schüler-Stammliste aufzustellen und dem betreffenden Lehrer einzureichen. Die Schüler-Stammliste der einzelnen Schule umfaßt alsdann nur diejenigen schulpflichtigen Kinder, welche nach den von der zuständigen Schulbehörde getroffenen Anordnungen auf die betreffende Schule angewiesen sind.

§ 9. Falls im Laufe des Jahres Familien mit schulpflichtigen Kindern anziehen, so hat der Gemeinde-, (Guts-, Orts-) Vorsteher hiervon spätestens binnen acht Tagen dem zuständigen Lehrer Nachricht zu geben.

Schülerverzeichnis. § 10. Nach Empfang der Schüler-Stammliste, welche nebst den etwa nachträglich eingegangenen Mitteilungen (§ 9) vom Lehrer aufzubewahren ist, hat der einzige oder erste Lehrer jeder Schule sofort nach dem nächsten Aufnahmetermin auf Grund der gedachten Schüler-Stammliste, sowie unter Benutzung des vorhandenen Schülerverzeichnisses ein Verzeichnis aller thatsächlich in seiner Schule aufgenommenen Schulkinder, also unter Ausschluß derjenigen, welche Privatunterricht erhalten oder eine Privatschule besuchen oder einer andern öffentlichen Schule überwiesen sind, aufzustellen (Schülerverzeichnis) und nach Maßgabe sowohl der im Laufe des Schuljahres ihm zukommenden nachträglichen Mitteilungen, als auch der ihm halbjährlich zugehenden neuen Schüler-Stammlisten fortzuführen.

§ 11. Dieses Schülerverzeichnis enthält unter stets fortlaufenden Nummern Vor- und Zunamen, Geburtstag und -Jahr, Konfession der Schulkinder, Namen, Stand und Wohnort ihrer Eltern oder Pfleger, den Tag der Aufnahme in die Schule und den Tag des Austritts aus derselben, endlich eine kurze beim Austritt aus der Schule von dem Lehrer einzutragende Bemerkung über Fleiß, Verhalten, Schulbesuch und Leistungen.*)

Besondere Bestimmungen für größere Städte. § 12. In den Städten über 10 000 Einwohner ist die Stadtschuldeputation befugt, statt der im § 6 bis 11 gegebenen Bestimmungen besondere Anordnungen hinsichtlich der Schüler-Stammlisten und Schülerverzeichnisse, sowie inbetreff der Umschulung der Schüler mit unserer Zustimmung zu erlassen.

Schulbesuchsliste. § 13. Auf Grund des Schülerverzeichnisses hat jeder Lehrer für seine Klasse eine Schulbesuchsliste, d. h. ein Verzeichnis aller seiner Schulklasse zugewiesenen Schulkinder zu führen, in welchem

1) jede Versäumnis eines Vormittags durch einen von rechts nach links gezogenen schrägen Strich,
2) jede Versäumnis eines Nachmittags durch einen von links nach rechts gezogenen schrägen Strich,
3) jede Versäumnis eines ganzen Tages durch ein liegendes Kreuz zu bezeichnen,

und außerdem

4) bei einem durch Krankheit veranlaßten Ausbleiben ein lateinisches K,
5) bei dem Vorhandensein sonstiger für zureichend erachteter Entschuldigungsgründe ein lateinisches E,
6) im Falle der Beurlaubung (Dispensation) ein lateinisches U,
7) in Fällen der Teilnahme des Kindes an Konfirmanden- oder Katechumenen-Unterricht ein lateinisches C einzutragen,

dagegen

8) die Anwesenheit des Kindes durch einen Punkt zu bezeichnen ist.

---

*) Infolge der Adoption eines Kindes geht, nach einem Urteil des Reichsgerichts, IV. Zivilsenats, vom 20. Juni 1889, im Geltungsbereich des Preußischen Allgemeinen Landrechts das ausschließliche Recht der Erziehung des angenommenen Kindes von den natürlichen Eltern, bezw. wenn das Kind ein uneheliches ist, von der Mutter auf den Adoptierenden über. Nichtsdestoweniger haben die natürlichen Eltern bezw. die Mutter gesetzlich einen einklagbaren Rechtsanspruch auf einen beschränkten Zutritt zu dem Kinde, um sich durch eigne Wahrnehmung von dem Zustande des Kindes Kenntnis zu verschaffen, falls nicht in dem gerade vorliegenden Falle im Interesse des Kindes und seiner gedeihlichen Erziehung jeder Verkehr desselben mit seinen natürlichen Eltern zu verwehren ist.

§ 14. Bei der Verzeichnung der Schulversäumnisse gilt der Vormittagsunterricht wie der Nachmittagsunterricht für je einen halben Tag.

Wird nur vormittags Unterricht erteilt, so gilt die Versäumnis desselben als die Versäumnis eines ganzen Schultages. Bei Halbtagsschulen gilt die jeder Abteilung zugewiesene Schulzeit als ein ganzer Schultag. Ebenso ist die Versäumnis der für die Hüte- und dienenden Kinder eingerichteten Schulstunden als Versäumnis eines ganzen Schultages zu rechnen.

Urlaub (Dispens.) § 15. Die Erlaubnis, wegen besonderer Hindernisse von der Schule zurückbleiben zu dürfen (§ 3 der Schulordnung), ist in Landschulen beim Ortsschulinspektor, wenn derselbe am Schulorte wohnt, andernfalls beim Lehrer unter Angabe der Gründe rechtzeitig nachzusuchen; dieser Urlaub darf einem und demselben Schulkinde vom Lehrer während desselben Monats nur einmal, und zwar bis zu zwei Tagen, vom Ortsschulinspektor während desselben Schuljahres zusammen nur bis zu vier Wochen, auf einmal nur bis zu acht Tagen erteilt werden. Für längern Urlaub ist die ausdrückliche Zustimmung des Kreisschulinspektors notwendig.

Hinsichtlich der städtischen Schulen finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung, soweit nicht für einzelne Schulen besondere Anordnungen getroffen sind.

Von jeder Beurlaubung ist dem Lehrer sofort behufs Berichtigung der Schulbesuchsliste Nachricht zu geben.

Schulversäumnisliste. § 16. Auf Grund der Schulbesuchsliste ist für jede Schulklasse am 1. und 16. jeden Monats eine Schulversäumnisliste in doppelter Ausfertigung aufzustellen.

§ 17. Die Schulversäumnisliste enthält diejenigen Fälle, in denen der Schulunterricht von schulpflichtigen Kindern nach der Feststellung der zuständigen Schulbehörde ohne genügenden Grund versäumt ist. (§ 2 der Polizeiverordnung vom 16. Juni 1886). Diese Liste trägt daher den Charakter einer Erklärung der Schulbehörde darüber, daß in den namhaft gemachten Fällen nach dem Ergebnis der von ihr vorgenommenen Feststellungen die Schule ohne genügenden Grund versäumt sei, und dient als Unterlage für den seitens der Schulverwaltung an die zuständige Polizeibehörde zu richtenden Antrag auf Bestrafung der hiernach zur Anzeige gebrachten Übertretungen.

Hierbei sind als Organe der Schulverwaltung zunächst der Lehrer und sodann der Ortsschulinspektor, in den Städten die Stadtschuldeputation thätig, und zwar dergestalt, daß die Schulversäumnisliste

1) von dem Lehrer nach den ihm von seiner vorgesetzten Schulbehörde,

namentlich dem Orts- oder Kreisschulinspektor erteilten Weisungen und unter fortlaufender Kontrolle der letztern als Entwurf aufgestellt und

2) von dem Ortsschulinspektor (Stadtschuldeputation) geprüft und namens der Schulverwaltung als Erklärung derselben in dem obigen Sinne festgestellt wird.

§ 18. Hiernach sind in die Schulversäumnislisten von dem Lehrer, welcher die Aufstellung bewirkt, nur diejenigen Versäumnisfälle aufzunehmen, welche er mangels genügender Entschuldigungsgründe für ungerechtfertigt zu bezeichnen hat.*)

§ 19. Bei Prüfung der Frage, welche Schulversäumnisse als genügend gerechtfertigt zu erachten und daher in die Schulversäumnisliste nicht aufzunehmen sind, werden insbesondere Krankheit oder Schwächlichkeit des Kindes, sowie gleichzeitige Krankheit beider Eltern nicht unberücksichtigt bleiben dürfen; desgleichen besonders bei Kindern, welche in größerer Entfernung von der Schule wohnen, strenge Kälte, sonstige Unbilden der Witterung, schlechte Wege oder andere außerordentliche Verkehrsstörungen.

§ 20. Falls die Ortschaften des Schulbezirks verschiedenen Ortspolizeibezirken (Amtsbezirken) angehören, ist für jeden Ortspolizeibezirk eine besondere Schulversäumnisliste aufzustellen, sonst genügt die Aufstellung einer gemeinsamen Liste. Falls mehrere Ortschaften zum Schulbezirk gehören, sind in der Schulversäumnisliste die einzelnen säumigen Schulkinder ortschaftsweise aufzuführen.

§ 21. Die Aufstellung der Schulversäumnisliste liegt dem Klassenlehrer für die Schulkinder seiner Klasse ob; bei mehrklassigen Schulen hat der Klassenlehrer die Liste dem Hauptlehrer einzureichen. Beide Ausfertigungen der Schulversäumnisliste sind dem Ortsschulinspektor, in den Städten durch diesen der Stadtschuldeputation unverzüglich vorzulegen.

§ 22. Nach Empfang der Listen hat der Ortsschulinspektor (die Stadtschuldeputation) zunächst die Vollständigkeit und Richtigkeit der vom Lehrer bewirkten Eintragungen einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen. Findet sich dabei, daß ungerechtfertigte Schulversäumnisfälle, welche anderweitig bekannt geworden sind, vom Lehrer als genügend

*) Das Anbieten von Geschenken an einen Beamten, um ihn zur pflichtwidrigen Unterlassung einer Diensthandlung zu bestimmen, ist nach einem Urteil des Reichsgerichts, I. Strafsenats, vom 14. März 1889 als Bestechung zu bestrafen, selbst wenn der Beamte bereits vor dem Anbieten der Geschenke die betr. Diensthandlung pflichtmäßig vorgenommen hatte und somit die vom Thäter erstrebte Unterlassung der Diensthandlung nicht mehr möglich ist.

entschuldigt in die Liste nicht aufgenommen worden sind, so ist der Lehrer zur nachträglichen Aufnahme dieser Fälle in die Liste schleunigst anzuhalten.

Insofern der Ortsschulinspektor (die Stadtschuldeputation) zu der Ansicht gelangt, daß eine an die Eltern oder Pfleger des säumigen Kindes schriftlich oder mündlich zu richtende Verwarnung oder Vermahnung voraussichtlich genügen werde, um einen regelmäßigen Schulbesuch des letztern für die Folge sicher zu stellen, so hat er (sie) dieserhalb das Erforderliche zu veranlassen, in der Liste zu vermerken, daß der betreffende Versäumnisfall durch Vermahnung erledigt sei, und den Fall in der Liste zu streichen. Wenn der Ortsschulinspektor ferner einen der in der Liste verzeichneten Versäumnisfälle für entschuldbar erachtet, so hat er dies in der Liste zu vermerken und den Fall sodann in derselben gleichfalls zu streichen. Inbetreff der seines Erachtens ungerechtfertigten Schulversäumnisfälle trägt der Ortsschulinspektor einen bezüglichen Vermerk in die Liste ein.

Die hiernach gegebenenfalls vervollständigte und berichtigte Schulversäumnisliste ist binnen längstens 8 Tagen der zuständigen Ortspolizeibehörde mit dem Antrage auf Bestrafung der für ungerechtfertigt erachteten Versäumnisfälle zu überreichen.

§ 23. Die Ortspolizeibehörde wird nach Prüfung der einzelnen Versäumnisfälle in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. April 1883, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen (G.-S. S. 65), sowie gemäß der Polizeiverordnung vom 26. Juni 1886 nach pflichtmäßigem Ermessen die verwirkte Strafe festzusetzen haben.

§ 24. Bei der Abmessung der Strafe werden die Ortspolizeibehörden darauf Bedacht zu nehmen haben, daß einerseits der Zweck der Strafe erreicht, anderseits aber jede unbillige Härte vermieden werde. Insbesondere ist sorgfältig zu prüfen, ob es sich um böswillige oder hartnäckige Schulversäumnisse handelt, oder ob Verhältnisse vorliegen, welche eine mildere Beurteilung zulassen. Bei den im allgemeinen beschränkten Verhältnissen der hiesigen Bevölkerung wird es in der Regel zulässig sein, die Strafen nicht zu hoch zu bemessen, dagegen aber rasch und mit Nachdruck beizutreiben, damit die Verbüßung von Haftstrafen thunlichst vermieden werde. Auch bei Rückfällen wird eine Steigerung des Strafmaßes nicht immer angebracht, und namentlich dann in der Regel ausgeschlossen sein, wenn seit der letzten Bestrafung bereits eine erhebliche Zeit vergangen ist. Bei dem ganzen Verfahren ist überhaupt das Hauptgewicht darauf zu legen, daß die Strafe der Versäumnis möglichst rasch nachfolge, und es ist daher jede Verzögerung des Geschäfts-

ganges bei der Untersuchung, der Straffestsetzung und dem Strafvollzuge thunlichst zu vermeiden. Allerdings sind die Ortspolizeibehörden in keinem Falle ermächtigt, unter den Mindestbetrag der in der Polizeiverordnung vom 26. Juni 1886 angedrohten Strafe herunterzugehen.

§ 25. Die nach Maßgabe der gedachten Polizeiverordnung beigetriebenen Geldstrafen fließen, wie die bisherigen Schulversäumnisstrafen, in die Ortsschulkassen (Gemeindekassen), welchen Kassen auch die Kosten, die aus der Verwendung der vorstehend bezeichneten Formulare entstehen, zur Last fallen.

§ 26. Die rechtskräftig gewordene Strafe hat die Ortspolizeibehörde einzuziehen, im Falle der Uneinziehbarkeit aber die an deren Stelle festgesetzte Haftstrafe zu vollstrecken.

Die Geldstrafen sind sodann, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Ortsschulinspektors, an den Schulkassen-Rendanten abzuführen.

§ 27. Nachdem die sämtlichen in der Schulversäumnisliste aufgeführten Fälle entweder durch Rechtskraft, oder durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung ihre Erledigung gefunden haben, hat die Ortspolizeibehörde das Ergebnis des polizeilichen Strafverfahrens in der zweiten Ausfertigung der Schulversäumnisliste zu vermerken und letztere dem Ortsschulinspektor, in den Städten der Stadtschuldeputation mit möglichster Beschleunigung zurückzugeben. Diese Liste ist demnächst dem Lehrer zur Aufbewahrung bei den die Schulversäumnisse betreffenden Akten zurückzusenden.

§ 28. In denjenigen Fällen, in denen auf gerichtliche Entscheidung angetragen ist, und welche durch Übersendung der Schulversäumnislisten (§ 27) zur Kenntnis der Ortsschulinspektoren gelangen, liegt es den letzteren ob, event. durch Nachfrage bei dem betreffenden Gerichte den Abschluß der Sache festzustellen.

§. 29. Die bisher geltenden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

152. Bestrafung der Schulversäumnisse. Reg.-Verf., Posen, den 12. Juli 1889.

Unsere Polizei-Verordnung vom 26. April 1887, betreffend die Bestrafung der Schulversäumnisse und unsere Anweisung vom 28. Mai 1887, betreffend das Verfahren bei Festsetzung von Schulversäumnisstrafen sind, wie wir haben bemerken müssen, seitens der nachgeordneten Behörden und Beamten nicht immer richtig zur Anwendung und Ausführung gebracht.

Um die wahrgenommenen Mängel zu beseitigen und ein gleichmäßiges Verfahren sicher zu stellen, machen wir auf folgende Punkte zur genauesten Beachtung aufmerksam:

I. Bei Anwendung der Polizei-Verordnung vom 26. April 1886 sind die Strafbestimmungen der §§ 1 und 2 einerseits und des § 3 anderseits, welche auch in der Bemessung der Strafe von einander abweichen, zu unterscheiden.

a. Die in §§ 1 und 2 a. a. O. für die ohne genügenden Grund erfolgten Schulversäumnisse schulpflichtiger Kinder angedrohte Strafe (die eigentliche Schulversäumnisstrafe) ist nur gegen diejenigen Personen festzusetzen, welche, sei es als Eltern oder deren Stellvertreter, als Dienst- oder Lehrherren 2c. die säumigen schulpflichtigen Kinder in ihrer häuslichen Gemeinschaft — Obhut — haben und deshalb verpflichtet sind, für deren regelmäßigen Schulbesuch zu sorgen.

Der Grund der strafbaren Schulversäumnis ist für die Anwendung dieser Paragraphen nicht von Bedeutung, wohl aber als eventl. Strafmilderungs- oder Strafschärfungsgrund, wie z. B. die Verwendung der Kinder zu häuslichen und Feldarbeiten im Interesse ihrer Eltern 2c. während der Schulzeit bei der Strafabmessung innerhalb der Grenzen des § 2 zu berücksichtigen.

Die aus § 3 der Polizeiverordnung festzusetzende Strafe unterscheidet sich in keiner Hinsicht von einer andern Polizeistrafe und ist nur gegen diejenigen Personen zu verhängen, welche schulpflichtige Kinder, ohne dieselben in ihre häusliche Gemeinschaft thatsächlich übernommen zu haben, während der Schulstunden zu Arbeiten verwenden, z. B. zum Viehhüten, Kinderwarten 2c., Feldarbeiten, während einiger Stunden des Tages. Sollten in Fällen gerichtlicher Entscheidungen über diese Anwendung der Strafvorschriften unsrer Polizeiverordnungen andre Auffassungen seitens der Gerichte oder Staatsanwaltschaften zum Ausdruck gebracht werden, so ist uns hierüber alsbald unter Vorlegung der Akten zu berichten.

b. Diese Unterscheidung der Strafbestimmungen der §§ 1, 2 und des § 3 a. a. O. ist ferner für die Frage, in welche Kasse die Strafgelder abzuführen sind, von Bedeutung.

Während die Geldstrafen aus §§ 1, 2 ausnahmsweise nach Absatz 16 unsrer Anweisung vom 28. Mai 1887 in die Schulkasse fließen, gebühren die Geldstrafen aus § 3, sofern sie von städtischen Polizeiverwaltungen festgesetzt sind, der Kämmereikasse; sofern sie von den Ortspolizeibehörden des platten Landes festgesetzt sind, der Königl. Kreiskasse.

II. Für die Verwendung der eigentlichen Schulversäumnisstrafgelder, also der aus §§ 1, 2 der Verordnung festgesetzten, ist unsre An-

weisung vom 28. Mai 1887 — Nr. 9 des „Amtlichen Schulblatts" für 1887 — maßgebend; alle früheren einschlagenden Bestimmungen und Verfügungen haben derselben gegenüber keine Kraft.

a. Nach Absatz 17 dieser Anweisung können die Schulgemeinden (und zwar durch den Schulvorstand als ihr hierzu berufenes Organ) mit Genehmigung des Ortsschulinspektors über diese Schulstrafgelder zur Anschaffung von Lernmitteln für arme Kinder und von Lehrmitteln verfügen.

Der betreffenden Zahlungsanweisung an die Schulkasse, welche vom Vorsitzenden des Schulvorstandes zu vollziehen ist, muß der bezügliche Beschluß des Schulvorstandes und die Genehmigung des Ortsschulinspektors in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beigefügt werden.

b. Jede andre als die vorerwähnte Art der Verwendung bedarf unsrer Genehmigung, die in jedem einzelnen Falle unter Vorlegung des Beschlusses, Erörterung seiner Gründe und unter Beifügung einer Äußerung des Ortsschulinspektors durch Vermittelung des Kreislandrats einzuholen ist.

c. Eine Verwendung der Schulstrafgelder zur Bestreitung der Kosten für die Formulare ꝛc., der Kosten für die Inhaftierung und Verpflegung derjenigen Personen, welche infolge Zahlungsunfähigkeit Freiheitsstrafen wegen Schulversäumnis abbüßen müssen u. a. m., ist ausgeschlossen.

d. Die Gewährung von besonderen Belohnungen aus den Schulstrafgeldern an solche Beamte, welche bei der Beitreibung der Schulversäumnisstrafen mitgewirkt haben, wollen wir zwar nicht grundsätzlich für unzulässig erklären; aber auf ganz besondere Ausnahmefälle, in denen die betreffenden Beamten mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt und sich besonders ausgezeichnet haben, mit dem ausdrücklichen Bemerken einschränken, daß in jedem einzelnen Falle unsre Genehmigung zu dem bezüglichen Beschluß des Schulvorstandes unter ausführlicher Begründung, worin das besondere Verdienst des Beamten zu sehen ist, durch Vermittelung des Kreislandrats eingeholt werden muß. — Vergl. das zu b Gesagte.

IIIa. Die Einreichung der nach Absatz 3 und 6 unsrer Anweisung vom 28. Mai 1887 aufzustellenden Schulversäumnißstrafliste und die Festsetzung der Schulversäumnisstrafen nach Absatz 7, 8 a. a. O. ist unter allen Umständen möglichst zu beschleunigen, da nur durch schnelle Durchführung der Bestrafung der durch dieselbe angestrebte Zweck im vollen Umfang erreicht wird.

b. Für die Festsetzung bezw. Bemessung der Strafen sind allein die Ortspolizeibehörden verantwortlich, welche pflichtmäßig hierbei die in die Spalten 5 und 7 der Schulstrafliste eingetragenen Bemerkungen des Lehrers und Ortsschulinspektors zu beachten haben.

c. Die genaue Ausfüllung der vorerwähnten Spalten haben wir durch unsre allgemeine Verfügung vom 31. Oktober 1888 — 11 640/88 IIa — an die Herren Kreisschulinspektoren den Lehrern und Orts-Schulinspektoren besonders zur Pflicht gemacht.

Wir wiederholen hier, daß diese Eintragungen nicht allgemeine Bemerkungen, sondern alle die für die Beurteilung der Strafbarkeit in jedem einzelnen Falle ins Gewicht fallenden Thatsachen enthalten müssen. Es genügt z. B. nicht die Angabe: „schlechtes Wetter", sondern es ist die Art des Unwetters (Regen, Schnee, Sturm rc.), die Länge des Schulweges, das Alter des Kindes und event. der Mangel geeigneter schützender Kleidung hervorzuheben.

Versäumnisfälle, welche die Ortsschulinspektoren für genügend entschuldigt und deshalb straffrei erachten, sind nach Absatz 5, Schlußsatz unsrer Anweisung vom 28. Mai 1887, zu durchstreichen und unterliegen dann nicht mehr der Entscheidung der Ortspolizeibehörden.

d. Wird gegen die polizeiliche Straffestsetzung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung rechtzeitig eingelegt, und ergeben sich aus demselben Thatsachen, welche die Straffestsetzung für ungerechtfertigt erscheinen lassen, so ist von dem im § 454, Absatz 2, der Strafprozeß-Ordnung vorgesehenen Recht der Zurückziehung der Strafverfügung seitens der Polizeibehörden Gebrauch zu machen.

153. Umschulung nach auswärts vermieteter Kinder. Reg.-Verf., Breslau, den 30. März 1889.

§ 1. Kein schulpflichtiges Kind, welches zum Hüten, Dienen oder zu sonstigen ländlichen und häuslichen Arbeiten nach einem Orte außerhalb seines heimischen Schulbezirks vermietet ist oder vermietet werden soll, darf umgeschult werden, wenn es nicht mit einem vorschriftsmäßigen Erlaubnisschein versehen ist. § 2. Der Erlaubnisschein wird nur von dem Kreisschulinspektor erteilt. Den Ortsschulinspektoren ist es untersagt, einen solchen auszustellen oder Dispense vom Schulbesuch auf länger als acht volle Tage zu erteilen. § 3. Der Erlaubnisschein darf nur erteilt werden, wenn folgende beide Bedingungen zutreffen: a. wenn das Kind das zehnte Lebensjahr vollendet hat; b. wenn es nicht bloß fließend lesen kann, sondern sich auch im Schreiben, Rechnen und in der Religion seinem Lebensalter entsprechende Kenntnisse erworben, seit dem Eintritt in die Schule,

namentlich aber im vergangenen Winterhalbjahre dieselbe regelmäßig besucht und sich durch Fleiß und gute Führung als zuverlässig und ordentlich erwiesen hat. Ausnahmen sind zulässig, wenn ein Kind entweder gar keine Ernährer und Versorger hat, oder wenn seine Eltern nach einer Bescheinigung des Landrats außer stande sind, es zu unterhalten. § 4. Der Erlaubnisschein ist, auch wenn die Bedingungen des § 3 zutreffen, in der Regel zu versagen: a. wenn Mädchen zum Viehhüten verwendet werden sollen; b. wenn jemand mehr als ein Kind mieten will; c. wenn der Dienstherr, falls er im vergangenen Jahre ein Kind in seinem Dienste gehabt, dieses nicht regelmäßig zur Schule geschickt hat. § 5. Bis zum 1. April jeden Jahres hat jeder Lehrer, an zwei und mehrklassigen Schulen der Hauptlehrer, ein Verzeichnis der bei ihm angemeldeten Kinder, welche behufs Antritts eines Dienstes in einem Orte außerhalb des Schulbezirks umgeschult sollen, dem Ortsschulinspektor einzureichen. Falls dergleichen Kinder nicht angemeldet sind, ist ein Fehlbericht zu erstatten. § 6. In diese Listen vermerkt der Ortsschulinspektor seine gutachtliche Äußerung unter Beachtung der in den §§ 3 und 4 gegebenen Bestimmungen. § 7. Die Listen werden durch den Ortsschulinspektor ungesäumt an den Amtsvorsteher bezw. an den Magistrat weitergegeben, welcher sein Gutachten vermerkt und dieselben an den Landrat einreicht. § 8. Nachdem der Landrat die erhaltenen Listen mit seinem Gutachten im Falle des § 3 sowie mit den ihm sonst erforderlich scheinenden Bemerkungen versehen hat, gehen dieselben an den Kreisschulinspektor, der je nach dem Ausfalle der Prüfung der obwaltenden Verhältnisse den Erlaubnisschein erteilt oder versagt und in die Listen den nötigen Vermerk einträgt. In dem erteilten Erlaubnisschein ist der Name des Dienstherrn, sowie, wenn ausnahmsweise die Verwendung eines Mädchens zum Hüten gestattet wird, auch dies anzugeben. § 9. Von den Listen behält der Kreisschulinspektor ein Exemplar; das zweite geht an den Landrat, das dritte an den Ortsschulinspektor, der es zu den „über Angelegenheiten der Dienstkinder" zu führenden besonderen Schulakten nimmt. § 10. Bis zum 20. April — im laufenden Jahre bis zum 10. Mai — müssen die Erlaubnisscheine in den Händen der Ortschulinspektoren sein, die sie ungesäumt dem Lehrer der von den betreffenden Kindern bisher besuchten Schule zuzustellen haben. § 11. Werden nach Abschließung der Listen mittelst besonderer Gesuche Erlaubnisscheine beantragt, so sind dieselben nur in dringenden Notfällen zu erteilen. § 12. Hinsichtlich der Überweisung der Kinder an die Schule des Dienstortes bewendet es bei den Vorschriften der Verordnung vom 18. Juni 1881, betreffend den freiwilligen Wechsel der Schule durch die Schulkinder, jedoch mit der Maßgabe, daß von dem

Lehrer der alten Schule demjenigen der neuen Schule außer dem Überweisungszeugnis auch der Erlaubnisschein zu übersenden ist. § 13. Bei jeder Schule, welche von Dienstkindern besucht wird, sind dieselben von dem Lehrer in ein besonderes Verzeichnis einzutragen, und zwar dergestalt, daß unter A die von auswärts auf Grund eines Erlaubnisscheins überwiesenen, unter B die dem Schulbezirk selbst angehörenden Kinder aufgeführt werden. Das Verzeichnis ist bei jeder Revision dem Kreisschulinspektor vorzulegen, der sich aus den Schulversäumnislisten von der Regelmäßigkeit des Schulbesuchs der Dienstkinder, sowie aus den Schulakten von der ordnungsmäßigen Überweisung der nicht im Schulbezirk Einheimischen Überzeugung verschafft, die Kinder prüft und über die gemachten Wahrnehmungen einen Vermerk in das Revisionsprotokoll aufnimmt. § 14. Wenn ein von auswärts überwiesenes Dienstkind sich zum drittenmal innerhalb desselben Schuljahres einer nicht gerechtfertigten Schulversäumnis schuldig macht, so ist von dem Ortsschulinspektor die Erlaubnis zum Besuch der Schule des Dienstortes sofort und unnachsichtlich zu entziehen und die Zurücküberweisung des Kindes in die Schule des Heimatsortes herbeizuführen, dem Kreisschulinspektor der letzteren aber hiervon alsbald, zutreffendenfalls durch Vermittelung des Kreisschulinspektors, der Schule des Dienstorts Anzeige zu erstatten. § 15. Die Zurücküberweisung von auswärts überwiesener Dienstkinder hat — auf Anordnung des Orts- oder des Kreisschulinspektors — auch dann zu erfolgen: a. wenn ein Mädchen, ohne daß dies im Erlaubnisscheine ausdrücklich gestattet ist, zum Hüten verwendet wird; b. wenn ein Kind von einem anderen als dem in dem Erlaubnisschein genannten Dienstherrn in Dienst genommen wird; c. wenn ein Kind von dem Dienstherrn nicht zureichend ernährt, übermäßig angestrengt oder sonst so gehalten wird, daß seine unterrichtliche oder erziehliche Förderung in der Schule Schaden leidet. Nach geschehener Zurücküberweisung eines Dienstkindes, mag dieselbe aus einem der vorgedachten Gründe oder wegen Beendigung des Dienstverhältnisses geschehen sein, ist der regelmäßige Besuch der Schule des Heimatsortes erforderlichenfalls im Zwangswege herbeizuführen. § 16. Bis zum 1. Juni jedes Jahres haben die Kreisschulinspektoren ein nach Kirchspielen und Schulen geordnetes, am Ende summarisches Verzeichnis der im Kreisschulinspektionsbezirke mit Erlaubnisscheinen versehenen Dienstkinder mit Hinzufügung der Gründe, welche die ausnahmsweise Erteilung des Erlaubnisscheins in den Fällen des § 3 und des § 4a und 4b herbeigeführt haben, einzureichen. Vom Jahre 1890 ab ist in dem Verzeichnis auch die Zahl der im Vorjahre vorhanden gewesenen Kinder dieser Art anzugeben. Wir erwarten mit Bestimmtheit, daß es im unterrichtlichen und erziehlichen Interesse

das ernsteste Bestreben der Lehrer und der Schulinspektoren sein wird, die Zahl nicht bloß nach auswärts, sondern auch der in ihrem heimischen Schulbezirk vermieteten Kinder in dem Maße herabzumindern, wie die Rücksicht auf die häuslichen und Erwerbsverhältnisse der Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten der Kinder sowie auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft es irgend gestattet.

154. Schulbesuch der Zigeunerkinder. Verfügung des Regierungs-Präsidenten, Erfurt, den 1. Dezember 1888. Pr. I. 6097

Die Wahrnehmung, daß in den Schulen des hiesigen Regierungs-Bezirks zuweilen Kinder von umherziehenden, nur wenige Tage an ein und demselben Orte bleibenden Zigeunern angetroffen werden, und daß diese Kinder sich den Schulbesuch von den Lehrern in einem zu diesem Zwecke mitgeführten Heft bescheinigen lassen, giebt mir in Ergänzung der Pos. II. meines Zirkular-Erlasses vom 27. Oktober v. J. J.-Nr. 5937 Pr. I. zu der Erklärung Veranlassung, daß ein derartiger Schulbesuch nicht als ein im Sinne des § 57 b. zu 4 der Reichsgewerbeordnung bezw. des gedachten Erlasses „genügender" anzusehen und daß in solchen Fällen zu den unter II. des letzteren vorgesehenen Maßnahmen zu schreiten, auch der nur einzelne oder wenige Tage an einem Orte andauernde Schulbesuch der Zigeunerkinder, welcher nur ungünstig wirken kann, zu verhindern ist. —

Vorstehenden Erlaß des Herrn Regierungs-Präsidenten teilen wir zur Kenntnisnahme mit und ordnen an, die der Aufsicht der Kreisschulinspektoren unterstellten Lehrer zu verpflichten, bei Zuführung schulpflichtiger Kinder von durchziehenden Zigeunern dem Gemeindevorsteher von der Anwesenheit der Zigeuner behufs geeigneten polizeilichen Einschreitens sofort Kenntnis zu geben, solche Kinder aber nicht in die Schule aufzunehmen, wenn zu einem dauernden Schulbesuche keine Veranstaltung getroffen ist. Reg.-Verf., Erfurt, den 17. Dezember 1888. I. 9478.

155. Schulbesuch der Kinder von Wander-Gewerbetreibenden. Reg.-Verf., Erfurt, den 19. Juni 1889. I. 5713.

In Verfolg der Verfügung vom 17. Dezember v. J. I. 9478 wird hierdurch angeordnet, daß die Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 1. Dezember v. J. Pr. I. 6907 nicht allein auf die Zigeunerkinder, sondern auch auf die schulpflichtigen Kinder sämtlicher Wander-Gewerbetreibender, welche sich nur vorübergehend am Orte aufhalten, anzuwenden ist.

156. Verwendung schulpflichtiger Kinder beim Zuckerrübenbau. Reg.-Verf., Erfurt, den 19. November 1883. I. 6400.

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß mit der Verwendung

schulpflichtiger Kinder in denjenigen Gegenden, welche den Zuckerrübenbau besonders pflegen, mancherlei Mißstände verbunden sind, wie z. B. unregelmäßiger Schulbesuch, eine auf das geringste Maß reduzierte Leistungsfähigkeit der Kinder beim Unterrichte, mangelhafte Überwachung bei der Feldarbeit wie auch beim Gehen und beim Transport nach und von dem Orte derselben.

Wir finden uns deshalb veranlaßt, folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Wenn eine größere Anzahl von schulpflichtigen Kindern am Orte oder in der Nachbarschaft bei den erwähnten Arbeiten Verwendung findet, so ermächtigen wir die Schulvorstände für die betreffende Zeit je nach Bedürfnis und mit Rücksicht auf die Witterungsverhältnisse Ferien bis zu 14 Tagen anzuordnen. Diese sogenannten Rübenferien müssen jedoch von den vierwöchentlichen Sommerferien in Abzug gebracht werden und weitere Beurlaubungen einzelner schulpflichtiger Kinder zu solchen Arbeiten dürfen nicht mehr stattfinden.
2. Es ist mit Nachdruck auf solche Einrichtungen Bedacht zu nehmen, durch welche sowohl bei den qu. Feldarbeiten, als auch beim Gehen oder beim etwaigen Transporte mit Wagen nach und von der Arbeitsstelle Erwachsene von den schulpflichtigen Kindern, aber auch diese Kinder nach dem Geschlechte getrennt gehalten werden können. Wo solche Einrichtungen von den Arbeitgebern nicht getroffen werden, da dürfen zum Zweck des Rübenziehens weder Ferien angeordnet, noch einzelne Dispensationen vom Schulbesuche erteilt werden.

Die Landräte, Kreis- und Lokalschulinspektoren wollen auf die pünktliche Ausführung dieser Bestimmungen im Interesse der Jugenderziehung mit möglichster Sorgfalt achten.

157. Schulversäumnisse. Reg.-Verf., Schleswig, den 29. August 1889.

Nach den auf unsere Verfügung vom 1. Mai d. J. — zu II. 5225 — erstatteten Berichten der Königlichen Schulvisitatorien über den von der Königlichen Oberstaatsanwaltschaft in Vorschlag gebrachten Erlaß einer Anordnung, durch welche die nicht rechtzeitige Vorbringung eines Entschuldigungsgrundes bei Schulversäumnisfällen unter Strafe gestellt werden solle, um einer unnötigen Belästigung der Gerichtsbehörden sowie einer unvermeidbaren Belästigung der Staatskasse vorzubeugen, sind die Fälle, in welchen bei Einspruch gegen Strafverfügungen wegen Schulversäumnis gerichtliche Freisprechung um deswillen erfolgt ist,

weil erst nachträglich triftige Entschuldigungsgründe nachgewiesen wurden, in allen Schulaufsichtsbezirken der Provinz so äußerst selten vorgekommen, daß wir auch jetzt ein dringliches Bedürfnis zu einem Erlaß einer auch sonst nicht unbedenklichen Polizeiverordnung in dem angedeuteten Sinne nicht haben anerkennen können und von einer derartigen Maßnahme demnach absehen.

Dagegen müssen wir es in Übereinstimmung mit dem uns mitgeteilten Berichte eines Kreisschulinspektors für wünschenswert erachten, daß die Lehrer sich in Versäumnisfällen mehr, als dies vielfach bisher geschieht, mit den Eltern der Schulkinder in Verbindung setzen, sich mit den Familienverhältnissen der letzteren näher vertraut machen und dadurch sich nicht allein in die Lage setzen, die größere oder geringere Entschuldbarkeit von Schulversäumnissen zu ermitteln, sondern auch namentlich der Wiederkehr von Versäumnissen entgegenzuwirken. — Auch werden die Ortsschulinspektoren in Veranlassung der ihnen obliegenden Verwarnungen der Schulverächter Gelegenheit haben, in gleichem Sinne einzuwirken und insbesondere dieselben zu veranlassen, bei etwa vorhandenen triftigen Entschuldigungsgründen diese rechtzeitig dem Lehrer zur Kenntnis zu bringen, um sich nicht einer polizeilichen Strafverfügung auszusetzen.

Wir geben daher den Königlichen Schulvisitatoren anheim, den Lehrern und Ortsschulinspektoren ihrer Aufsichtsbezirke in obigem Sinne Anweisung zu erteilen.

158. Feier der Geburts- und Todestage der verstorbenen Kaiser. Min.-R. vom 23. Juli 1888. Zentr.-Bl. S. 620.

Se. Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juli d. J. zu bestimmen geruht, daß in sämtlichen Schulen der Monarchie die Geburts- und Todestage der in Gott ruhenden Kaiser Wilhelm I. und Friedrich fortan als vaterländische Gedenk- und Erinnerungstage begangen werden.

Indem ich die mir unterstellten Schulaufsichtsbehörden mit der Ausführung dieses Allerhöchsten Erlasses beauftrage, finde ich mich zu dem vollen Vertrauen berechtigt, daß die preußische Schule den von Sr. Majestät ausgesprochenen Willen freudig und verständnisvoll jetzt und in künftigen Tagen verwirklichen wird. Wie es dem Begriff der Pflicht entspricht, von dem die verklärten Herrscher bis zu ihren letzten Atemzügen durchdrungen gewesen sind, wird die Schule die ihnen geweihten Tage nicht in festlicher Muße begehen. Vielmehr wird sie dieselben ihrer gewohnten Arbeit widmen, diese aber mit einer Stunde einleiten oder beschließen, durch welche die Gemüter der zusammengehörigen Schuljugend in Gottesfurcht gesammelt und in der Betrachtung der Thaten und

Tugenden Kaiser Wilhelms I. und Kaiser Friedrichs erhoben und mit dankbarer und treuer Gesinnung gegen König und Vaterland erfüllt werden.

159. Schulpflicht. Erk. des Kammergerichts, Berlin, den 15. März 1886.

Die Fassung des § 2 der Schulverordnung vom 11. Dezember 1845, welcher von einer „Hinaussetzung der Entlassung" redet, ergebe, daß diese Bestimmung offenbar die Notwendigkeit einer förmlichen Entlassung der ausscheidenden Kinder aus der Schule zur Voraussetzung habe. Denn andernfalls wäre einfach von einer Verlängerung der Schulpflicht gesprochen worden. Es könne auch nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben, der Unordnung Vorschub zu leisten, welche unausbleiblich entstehen würde, wenn jedesmal mit dem Tage der Zurücklegung des vierzehnten Lebensjahres ohne weiteres für ein Schulkind die Schulpflicht enden solle. Es könne eine derartige Willkür unter Umständen die Lehrerfolge und das Ansehen des Lehrers geradezu in Frage stellen. Eine Entlassung sei also in jedem Falle erforderlich.

160. Falsche Eintragungen in die Schulbesuchslisten seitens des mit ihrer Führung beauftragten Lehrers. Erk. des Reichsgerichts, IV. Senat, vom 4. November 1887.

Mit Unrecht bemängelt die Revision die erstrichterliche Feststellung, daß der Angeklagte ein zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugter Beamter gewesen sei. Denn seine Eigenschaft als Beamter überhaupt begründet die Vorinstanz völlig zutreffend unter Bezugnahme auf § 359 des Strafgesetzbuchs und Art. 23 der Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 31. Januar 1850 durch die für erwiesen erachtete Thatsache, daß derselbe an der öffentlichen Volksschule zu R. als Lehrer angestellt war. Wie ferner festgestellt ist, hatte der Angeklagte in seiner Eigenschaft als Lehrer die in der Instruktion der Königlichen Regierung zu Posen vom 14. Mai 1857, betreffend die Kontrolle des Schulbesuchs ꝛc., vorgeschriebenen Schulbesuchslisten anzulegen und derartig zu führen und aufzubewahren, daß zu jeder Zeit darauf zurückgegangen werden konnte. Insbesondere lag dem Angeklagten nach dieser Instruktion die Verpflichtung ob, in den gedachten Listen auf näher bezeichnete Art täglich ersichtlich zu machen, welche Kinder fehlten, und auf Grund dessen allmonatlich die zur demnächstigen Festsetzung der Strafen an die Polizeibehörde zu befördernden Strafextrakte aufzustellen. Der Strafkammer ist nun darin beizutreten, daß diese Schulbesuchslisten sich nicht als lediglich für den inneren Dienst bestimmte Kontrollen darstellen, daß sie vielmehr die Eigenschaft öffentlicher Register besitzen. Der von der Strafkammer hervorgehobene Umstand, daß die Schulbesuchslisten beweiskräftig sind, würde

hierzu allerdings nicht genügen, weil der Begriff der Beweiskraft das Merkmal der Öffentlichkeit an sich nicht in sich schließt. In dem Urteil wird an der betreffenden Stelle aber auch auf Nr. 11 der Instruktion Bezug genommen, wonach die Ergebnisse der Schulbesuchslisten in Verbindung mit denen des an dieselben geknüpften Strafverfahrens jährlichen, den Schulbesuch ortsschaftsweise zur Darstellung bringenden Generalzusammenstellungen, also regelmäßig statistischen Nachweisungen von allgemeinerer Bedeutung zur Unterlage dienen sollen. Dieser Umstand, wie auch schon die bereits hervorgehobene, von der Vorinstanz gleichfalls festgestellte Thatsache, daß die Schulbesuchslisten das Material für die das Strafverfahren vorbereitenden Strafextrakte bilden, führen unbedenklich zu der rechtlichen Auffassung, daß diese Listen aus allgemeinen Rücksichten der staatlichen Wohlfahrt rechtlich erhebliche Thatsachen authentisch festzustellen bestimmt und demgemäß als öffentliche Register anzusehen sind. Da ferner die Führung dieser im öffentlichen Interesse beweiskräftigen Listen, wie festgestellt, dem Lehrer übertragen ist, so erscheint derselbe jedenfalls insoweit als eine mit öffentlichem Glauben versehene Person, zu deren Geschäftskreis die Feststellung der von ihr in der fraglichen Beziehung als Beamter gemachten Wahrnehmungen in der vorgeschrieben Form der Registerführung zum Zweck des Beweises gehört. Diese Thätigkeit stellt sich rechtlich als eine Beurkundung, als die Aufnahme von Urkunden dar, und zwar in anbetracht der eben bezeichneten Eigenschaften des Lehrers, seines Geschäftskreises und der beobachteten Form als die Aufnahme öffentlicher Urkunden (§ 380 der Zivilprozeßordnung). Nach diesen sich aus den erstrichterlichen Feststellungen unmittelbar ergebenden rechtlichen Momenten kann die von der Revision angefochtene Annahme, daß der Angeklagte ein zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugter Beamter war, keinem begründeten Bedenken unterliegen.

Da hiernach die Angriffe der Revision nicht gerechtfertigt sind, die Vorentscheidung aber auch im übrigen keinen Rechtsirrtum erkennen läßt, so war das Rechtsmittel zu verwerfen, und fallen demzufolge die Kosten desselben gemäß § 505 der Strafprozeßordnung dem Angeklagten zur Last.

X. Gesundheitspflege in der Schule.

161. Das Impfen der Schulkinder. Reg.-Präsid.-Verf., Königsberg, den 16. März 1889.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit den §§ 6, 12

und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11 März 1850 verordne ich in Abänderung der §§ 2 und 8 der Polizeiverordnung (Impfregulativ) vom 21. März 1885 (Extrablatt zu Stück 13 des A..Bl.) unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den diesseitigen Regierungsbezirk was folgt: 1) Der § 2 des genannten Regulativs erhält deu Zusatz: Als Stations-Impforte sind für die Wieder-Impftermine ausschließlich Schulorte zu wählen. 2) Der § 8 ebendaselbst erhält folgende Fassung: Die Lehrer der einklassigen Land- oder Stadtschulen, die ersten Lehrer der mehrklassigen Landschulen, die Hauptlehrer und Rektoren der mehrklassigen Stadt-, Mittel-, höherer Bürger- und Töchterschulen, sowie die Vorsteher und Vorsteherinnen von Privat- und Stiftsschulen sind ebenso verpflichtet, für pünktliche Gestellung der Wiederimpfpflichtigen (vergl. § 1, Ziffer 2 des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874) zu den Impf- und Nachschauterminen zu sorgen. Die Lehrer an den Stations-Impforten (§ 2 des Regulativs) haben die vorgenannten Termine auch in Person oder durch geeignete Vertreter wahrzunehmen. Die Direktoren der höheren Lehranstalten verfahren nach besonderer Anweisung.*)

162. Maßregeln der Königlichen Provinzialbehörden aus Anlaß der ungewöhnlichen Hitze. Min.-R., Berlin, den 24. Juni 1889. U. II. 1998.

Das Königliche Provinzialschulkollegium hat mit Rücksicht auf die ungewöhnliche Hitze der letzten Wochen die von ihm unterm 18. Juni 1885 erlassene Zirkularverfügung (Wiese- Kübler II, S. 478) den Direktoren und Rektoraten seines Verwaltungsbezirkes in Erinnerung gebracht.

Ich erkläre mich hiermit ausdrücklich einverstanden und veranlasse alle diejenigen Königlichen Provinzialschulkollegien, welche eine ähnliche Anregung nicht gegeben haben sollten, dies zu thun. Ich halte es für wichtig, daß gleichzeitig die Anstaltsleiter angehalten werden, in den Zeiten sommerlicher Hitze ihre ernsteste Fürsorge der Lüftung der Klassenräume zu widmen. Wo es die Verhältnisse gestatten, werden die Fenster der Klassenzimmer auch des Nachts, andernfalls des Abends bis zur Dunkelheit und des Morgens von 4 Uhr ab offen zu halten sein. Schuldienern, welche sich in der Wahrnehmung der hierdurch zeitweise für sie vermehrten

---

*) Die Kreise bezw. Amtsverbände haben die Impfbezirke zu bilden, die Impfärzte anzustellen und die Kosten zu tragen, welche durch die Ausführung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 entstehen. Zu den Kosten gehören die Remuneration der Impfärzte, die Kosten der erforderlichen Büreauarbeiten, sowie die Kosten für den Druck der nötigen Listen, Scheine und Zeugnisse. Von der Gemeinde ist ein geeignetes Lokal und dem Impfarzt die dabei erforderliche Schreibhilfe zu gewähren. Gesetz vom 12. April 1875.

Mühewaltungen unzuverlässig oder säumig zeigen, sind strenge disziplinarische Maßregeln in Aussicht zu stellen.

Die Wirksamkeit dahin gehender Anordnungen ist aber wesentlich von der gewissenhaften Aufsicht der Anstaltsleiter abhängig, worin dieselben wie ich vertraue, nicht ermüden werden.*)

163. Badeeinrichtung und Pflege der Zähne bei den Alumnaten der höheren Lehranstalten. Min.-R., Berlin, den 31. Juli 1889. U. II. 1377.

Aus den infolge meines Erlasses vom 8 Dezember v. J. — U. II. 3309 — eingegangenen Berichten habe ich ersehen, daß die Badeeinrichtungen bei den vorhandenen Alumnaten höherer Lehranstalten zum Teil noch recht mangelhaft bezw. unzureichend sind, wenn die im Interesse der Gesundheitspflege zu erhebende Forderung erfüllt werden soll, daß jeder Zögling im Sommer wöchentlich mindestens einmal ein kaltes Bad, in der übrigen Zeit, bezw. bei mangelnder Gelegenheit zu kalten Bädern auch in der Sommerzeit 14 täglich ein warmes Voll- oder mindestens ein Douchebad erhält. Der Fürsorge hierfür dürfen sich die das Elternhaus vertretenden und demgemäß auch für die gesundheitliche Entwicklung der Zöglinge verantwortlichen Alumnate der höheren Schulen nicht entziehen.

Ich vertraue, daß die Königlichen Provinzialschulkollegien es sich angelegen sein lassen werden, die in dieser Beziehung bei den Anstalten Ihres Bezirkes bestehenden Mängel nach Thunlichkeit zu beseitigen.

Am zweckmäßigsten erscheint die Herstellung eines allerdings in seiner ersten Einrichtung und in seinem Betriebe kostspieligen Schwimmbassins mit Warmwasserzuführung, sodann die einer Wannenbadeeinrichtung. Wo solche sich aus Mangel an Mitteln oder an Raum nicht beschaffen lassen, genügt die Errichtung bezw. geeignete Bereitstellung einer wesentlich billigeren Douchebadeanstalt.

Auch die Mitteilungen über das tägliche Reinigen der Zähne seitens der Zöglinge lassen erkennen, daß noch nicht alles geschieht, was eine rationelle Gesundheitspflege erfordert; insbesondere wird auf das für die Erhaltung der Zähne besonders wichtige Reinigen derselben am Abende zu wenig Gewicht gelegt. Wenn auch namentlich bei den größeren

---

*) Die Geistlichen als Ortsschulinspektion sind behufs Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten angewiesen, nicht nur nicht Unterrichtszimmer solcher Schulen, welche wegen ansteckender Krankheiten geschlossen werden mußten, zum Konfirmanden- &c. Unterricht zu benutzen, sondern überhaupt für die Dauer der Schließung der Schule und bis zur gänzlichen Beseitigung der Epidemie die in jedem Falle mit Gefahr verbundene Vereinigung und Versammlung von Schulkindern zu vermeiden. Verf. der Regierung zu Münster vom 16. Sept. 1889. Z.-Bl. S. 694.

Alumnaten die Gewährung der Gelegenheit dazu bezw. die Beaufsichtigung der Zöglinge auf Schwierigkeiten stoßen mag, so können diese doch nicht als unüberwindlich angesehen werden. Die Herbeischaffung einer genügenden Menge erwärmten Wassers (etwa $^{1}/_{2}$ Liter pro Kopf) unmittelbar nach der letzten Tagesmahlzeit und vor dem Zubettgehen der Zöglinge, sowie die Aufstellung einer ausreichenden Anzahl von zur Aufnahme des unreinen Wassers geeigneten Eimern oder Kübeln in den Schlafzimmern wird überall ohne erhebliche Umstände möglich sein. Die Aufsichtführung darüber, daß diese Reinigung der Zähne auch von jedem Zöglinge regelmäßig vorgenommen wird, mag, soweit sie von den Lehrern nicht geübt werden kann, den Stubenältesten oder anderen damit ausdrücklich beauftragten älteren Schülern mit der Pflicht zur Anzeige etwaiger Unterlassungen übertragen werden. Es ist anzunehmen, daß, wenn auf die Notwendigkeit dieser Art der Zahnpflege von den Anstaltsleitern und Ärzten mit Nachdruck hingewiesen, öfters eine Kontrolle durch einen Lehrer geübt wird und etwaige Zuwiderhandlungen gerügt werden, diese Einrichtung sich bald einbürgern werde.

Binnen Jahresfrist sehe ich einem Berichte darüber entgegen, ob und welche Maßnahmen nach den vorbezeichneten Richtungen hin bei den Alumnaten der höheren Schulen des dortigen Bezirkes zur Ausführung gelangt bezw. in Vorbereitung begriffen sind.

Y. Schulzucht, Schul- und Zwangserziehung.

164. Grenze für das dem Lehrer zustehende Züchtigungsrecht. Erkenntnis des Ober-Verwaltungsgerichts vom 18. Mai 1887. I. 552. (Zentr.-Bl. 1887. S. 679).

(Auszug): Da der Knabe während des Unterrichts den Lehrer beschimpft, dann geleugnet und durch Entlaufen und Sträuben sich widerspenstig bezeigt hat, war dem Angeklagten gegründeter Anlaß zur energischen Anwendung der Zuchtmittel gegeben. Die hierbei dem Knaben zugefügten und von dem Arzte ermittelten Flecke und Striemen sind solche Folgen, welche jede kräftige körperliche Züchtigung notwendig nach sich zieht. Da der Knabe keinen weiteren Schaden erlitten, vielmehr an demselben Tage umhergegangen ist und am folgenden die Schule besucht hat, so ist die Züchtigung nicht bis zu Mißhandlungen ausgedehnt worden, welche seiner Gesundheit auch nur auf entfernte Art schädlich werden konnten; dieselbe hat sich somit innerhalb derjenigen Grenzen gehalten, welche dem Züchtigungsrechte und den amtlichen Befugnissen der Lehrer

durch die Nr. 4 der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 gezogen worden sind.

Wenn die Anklage und zwar unter Hinweis auf das im Bande 9 Seite 302 der Entscheidungen in Strafsachen abgedruckte Urteil des Reichsgerichts vom 18. Dezember 1883 dem Lehrer aber ferner vorwirft, daß er durch die Wahl des Zuchtmittels und bei dessen Anwendung die von seiner vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde erlassenen Dienstvorschriften verletzt, seine dadurch enger begrenzten Amtsbefugnisse überschritten und somit den Knaben rechtswidrig gezüchtet habe, so unterliegen die bezüglichen Ausführungen des Konfliktsbeschlusses und die diesen entsprechende Auffassung des Königlichen Ober-Landesgerichts, daß in derartigen Instruktionen eine anderweite, beschränkende Regelung der amtlichen Rechte und Pflichten der Lehrer und demzufolge auch in der Verletzung der Instruktion eine Überschreitung der Amtsbefugnisse nicht erblickt werden könne, mit Rücksicht auf den präzeptiven Charakter der in der hier in Frage stehenden Instruktion enthaltenen Vorschriften allerdings erheblichen Bedenken. Die Beantwortung der Frage erübrigt jedoch in dem vorliegenden Falle, da einmal der zur Züchtigung verwendete und unter den Überführungsstücken aufbewahrte Stock nur als eine rund 70 cm lange und weniger als 1 bis 1/2 cm dicke Haselgerte, welche, von geringen Auswüchsen abgesehen, glatt und noch jetzt biegsam ist, sich darstellt, und da ferner als festgestellt zu erachten ist, daß diejenigen Schläge, welche den Arm und die Beine des Knaben getroffen haben, nur durch das Sträuben des letzteren, nicht aber durch ein absichtliches oder fahrlässiges Verhalten des Lehrers verursacht sind.

Da hiernach dem Angeklagten eine Verletzung weder der Nr. 5 und 6 der Vorschriften der Königlichen Regierung vom 18. Januar 1880, noch der Nr. 4 der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825, somit überhaupt nicht eine Überschreitung seiner Amtsbefugnisse zur Last fällt, so war gemäß des § 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 (Ges.-Samml. S. 86) und des § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungs-Gesetze vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzbl. S. 77) der erhobene Konflikt für begründet und der Rechtsweg für unzulässig zu erachten.*)

---

*) Das „Nachsitzen" gehört zu denjenigen Strafarten, welche unter die Vorschrift der §§ 51 f. II 12 A. L.-R. fallen. Deshalb schränkt auch die Instruktion für die Hauptlehrer der Gemeindeschulen zu Berlin vom 22. Februar 1875 diese Strafart dahin ein, daß sie nur nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern stattfinden darf; die Regierung zu Düsseldorf macht unterm 1. Juli 1875 die Schulinspektoren verantwortlich dafür, wenn die Strafe des „Nachsitzens" so ausgedehnt wird, daß das betr. Kind dadurch verhindert

165. Überschreitung des Züchtigungsrechts durch Lehrer. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 1. Dezember 1887. (Entscheidung des Reichsgerichts Bd. IX. S. 686).

Die Überschreitung des Züchtigungsrechts seitens der Lehrer ist nur dann als Mißhandlung im Amte strafbar, wenn nicht nur die vorsätzliche Verübung der Mißhandlung, sondern auch die wissentliche Überschreitung des Züchtigungsrechts festgestellt wird. In den Gründen des die Vorentscheidung aufhebenden Urteils heißt es, Angeklagter sei auf Grund des § 340 des Strafgesetzbuchs wegen im Amte vorsätzlich begangener Körperverletzung verurteilt worden. Das angefochtene Urteil stelle objektive Überschreitung des Züchtigungsrechts fest. Die Einrede des Angeklagten, er habe nicht vorsätzlich gehandelt, beseitigt der Instanzrichter jedoch mit der unzureichenden Erwägung, es genüge, daß Angeklagter zweifellos das Bewußtsein hatte, daß sein Verfahren das Wohlbefinden des andern stören werde .... Einer über dieses Bewußtsein und diesen Willen hinausgehenden Absicht, zu verletzen, zu beschädigen rc. bedarf es in keiner Weise. — Nun ist ohne weiteres klar, daß, wenn Angeklagter, welcher die Thatsache, den Schüler P. in der inkriminierten Weise vorsätzlich mit dem Rohrstock gezüchtet zu haben, niemals in Abrede gestellt hat, trotzdem den „Vorsatz" bestritt, die Einrede sich nicht gegen die Anschuldigung des Schlagens an sich, sondern allein gegen die Anschuldigung des widerrechtlichen Handelns, d. h. der bewußten Überschreitung des Züchtigungsrechtes richtete. Die Rechtswidrigkeit der Handlung ist selbstverständliche Voraussetzung einer jeden strafbaren vorsätzlichen Körperverletzung; wo dem Angeschuldigten innerhalb gewisser Grenzen ein Recht zur Verübung von Körperverletzungen zur Seite steht, beginnt das objektiv rechtswidrige Handeln erst jenseit der fraglichen Grenzen. Subjektiv erfordert der strafbare Vorsatz aber in allen Fällen das Bewußtsein der Widerrechtlichkeit, also überall, wo die Überschreitung eines dem Lehrer zustehenden Züchtigungsrechts in Frage steht, das Bewußtsein solcher Überschreitung. Diese Rechtskräfte verkennt das angefochtene Urteil vollständig, indem es das Bewußtsein, „das Wohlbefinden eines andern zu stören", für genügend erachtet, um den subjektiven Thatbestand des § 340 des St.-G.-B. gegen den Angeklagten zu erfüllen. Ein derartiges

---

wird, zum Mittagsessen nach Hause gehen zu können, oder bis zum Eintritt der Dunkelheit in der Schule zurückbehalten wird; und der Minister verfügt unterm 8. Februar 1879, daß aus dem Rechte der Dienstaufsicht folge, daß dem Vorgesetzten die Befugnis zustehe, den Lehrern wegen Ausübung der Schulzucht, wozu die Strafe des „Nachsitzens" gehört, Anweisungen zu erteilen und demgemäß auch in der Anwendung der Strafe bestimmte Schranken zu setzen.

Bewußtsein hat selbstverständlich auch der innerhalb seines Züchtigungsrechts seine Schüler körperlich strafende Lehrer.

166. Handhabung des Züchtigungsrechtes seitens der Lehrer. Min.-R., Berlin, den 22. Oktober 1888. U. III a. 97113. (Z.-Bl. pro 1889, S. 265; vergl. Z.-Bl. pro 1888, S. 422.)

Bei Erlaß der Zirkular-Verfügung vom 3. April d. J. (U. IIIa. 10184) hat nicht die Absicht vorgewaltet, in den bisher für die Handhabung des Züchtigungsrechtes maßgebend gewesenen pädagogischen Grundsätzen eine Änderung eintreten zu lassen. Es hat sich vielmehr nur darum gehandelt, im Interesse der Schule und der ordnungsmäßigen Handhabung der Schulzucht, die Lehrpersonen davor zu schützen, daß sie — auch wenn eine strafbare körperliche Mißhandlung nicht stattgefunden hat, oder wenn nur ein disziplinarisch zu ahndender pädagogischer Mißgriff vorliegt, der gerichtlichen Verfolgung ausgesetzt werden, mit den sich an dieselbe anknüpfenden mißlichen Folgen, wie Vernehmung der Schulkinder als Zeugen, Aussetzen des Unterrichts ꝛc.

In dem Schlußsatze des in Rede stehenden Zirkular-Erlasses sind die Schulaufsichtsbehörden bereits darauf hingewiesen, daß es ihnen unbenommen ist, ihren Willen bezüglich der Art und Weise der Handhabung des Züchtigungsrechtes den Lehrpersonen in geeigneter Weise zu erkennen zu geben. Es wird hierbei nur zu vermeiden sein, den bezüglichen Vorschriften eine unmittelbar befehlende Form zu geben, um zu verhindern, daß aus der Abweichung von der erteilten Anweisung ohne weiteres auch eine Überschreitung der Amtsbefugnisse hergeleitet werden kann. Ich vertraue, daß die Schulaufsichtsbehörden die geeignete Form finden werden, um den Lehrpersonen die erforderliche Anweisung über die Handhabung des Züchtigungsrechtes mit hinreichender Bestimmtheit zu erteilen und erwarte anderseits, daß sie durch Anwendung der ihnen zu Gebote stehenden disziplinarischen Mittel etwanigen pädagogischen Mißgriffen der Lehrpersonen mit Ernst entgegentreten werden.*)

---

*) Die Verfügung, betreffend das Züchtigungsrecht, vom 14. Mai 1888 hat den Zweck gehabt, die Lehrpersonen vor gerichtlicher Verfolgung zu schützen, dagegen sei es durchaus nicht ihre Absicht gewesen, die pädagogischen Grundsätze hierüber zu ändern. Der Lehrer habe nicht zu vergessen, daß körperliche Züchtigung nur als ultima ratio anzuwenden sei bei einem rohen Streich, bei Lüge und andauernder Trägheit. Es sei nicht in der Erregung und nicht zwischen den Bänken zu strafen. Es sei ein pädagogischer Mißgriff, wenn Mädchen und kleine Kinder anders als auf dem Rücken und mit einem dünnen, mehr als 1 m langen Stock gezüchtigt werden. Jede körperliche Züchtigung ist mit Angabe des Grundes im Wochenbuch zu vermerken. Die Lehrpersonen haben durch Namensunterschrift zu beglaubigen, daß sie Kenntnis von der Verfügung haben. Reg.-Verf., Trier, den 12. August 1889. II. 3531.

167. Züchtigungsrecht des Lehrers. Erk. des Reichsgerichts, 2. Straffenats, vom 29. November 1889.

Der erste Richter hat zwar angenommen, daß der Angeklagte das ihm als Lehrer zustehende Züchtigungsrecht bewußterweise überschritten habe; die Begründung dieser Annahme wird aber mit Recht von der Revision als unzutreffend angegriffen.

Ob objektiv eine Überschreitung des Züchtigungsrechtes vorlag, war in vorliegendem Falle nach § 10 der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 (Gesetzsammlung 1846, S. 1) und nach § 86 Teil I Tit. 2 des Preußischen Allgemeinen Landrechts zu prüfen. Diese Vorschriften sind im angefochtenen Urteile nicht namhaft gemacht, und es ist aus dem Urteile nicht zu ersehen, ob dieselben überhaupt in Betracht gezogen sind.

Eines näheren Eingehens auf diese Bedenken bedarf es nicht, weil der erste Richter unzweifelhaft von einer irrigen Auffassung des Rechtsbegriffs „Züchtigung" ausgegangen ist. Die Annahme bewußter Überschreitung des Züchtigungsrechts wird nämlich im Urteile derart begründet, daß der Angeklagte sich von dem Bestreben habe leiten lassen, dem Schulkind in erster Linie starke Schmerzen zu bereiten.

> Die Zufügung von Schmerz ist aber die regelmäßige Folge jeder körperlichen Züchtigung. Eltern, die ihr Züchtigungsrecht gebrauchen, bezwecken in erster Linie die Erregung der Schmerzempfindung, wenn auch dieses Ziel dem weiteren Ziele der Erziehung und Bildung des Kindes gegenüber untergeordnet und als Mittel zum Zweck erscheint. Der Richter spricht zwar von starken Schmerzen; damit wird aber die Annahme einer Überschreitung der dem Züchtigungsrecht gezogenen Schranken nicht begründet, weil bei sachgemäßer Anwendung von Züchtigungsmitteln das Maß des zuzufügenden Schmerzes nach dem Grade der stattgehabten Verfehlung und nach der Individualität des zu erziehenden Kindes bestimmt werden muß.

Da sich nicht in Abrede stellen läßt, daß die Entscheidung möglicherweise von der irrigen Rechtsauffassung beeinflußt worden sei, mußte die Aufhebung des Urteils und der Feststellung desselben erfolgen.*)

168. Erziehung zur sinnigen Naturbetrachtung. Reg.-Verf.. Arnsberg, den 16. Februar 1889. B II. 1409.

Der Kreisschulinspektor Pfarrer Deutelmoser in Gelsenkirchen hat

*) Eine als vorsätzliche Mißhandlung im Amt strafbare Überschreitung des Züchtigungsrechts seitens eines Lehrers liegt nach einem Urteil des Reichsgerichts, III. Straffenats, vom 1. Dezember 1888 nur dann vor, wenn der Lehrer sich dieser Überschreitung bewußt gewesen ist.

ein beachtenswertes Anschreiben, betreffend den naturkundlichen Unterricht in seiner Bedeutung für die Erziehung zur sinnigen Naturbetrachtung ergehen lassen. In demselben wird namentlich betont, wie in dem bezeichneten Unterricht dem vielleicht unbedachten, immerhin aber zur Verhärtung des Gemüts führenden Zerstören von Pflanzen und Tieren und dem mutwilligen Spielen mit diesen entgegengearbeitet werden kann. Um diesem wichtigen Bestreben die weitere so wünschenswerte Ausdehnung zu geben, ist an der Hand desselben die Angelegenheit in einer der nächsten Konferenzen zu behandeln und ist die Aufgabe zu stellen: „Wie wird in dem naturkundlichen Unterricht in den Schülern Freude und Lust an den Werken Gottes geweckt, und wie wird der Wille befestigt, in der richtigen Weise mit ihnen umzugehen?"

Das beregte Anschreiben des Kreisschulinspektors Deutelmoser hat folgenden Wortlaut: „Die Erziehung der Kinder zu sinniger Betrachtung der Natur wird schon durch die Allgem. Best. vom 15. Oktober 1872 gefordert. Alle auf Grund der letzteren liebevoll uud verständig aufgestellten Lehrpläne sehen die Hauptaufgabe des naturkundlichen Unterrichts darin, daß in den Schulen Freude und Lust an den Werken Gottes geweckt und der Wille befestigt werde, recht damit umzugehen. — Leider sind wir zur Zeit noch recht fern von der Erreichung dieses Zieles. Statt die Naturkörper ihrer Umgegend denkend zu betrachten, zu achten und zu lieben, vergreifen sich die Schulkinder vielfach an ihnen mit roher oder duch unverständiger Hand. Es ist selten, daß sie Pflanzen und Tiere in freundliche Pflege nehmen. Dieselben haben viel und öfter durch ihre Thorheit oder Böswilligkeit zu leiden. Im Sommer betrübt es den aufrichtigen Freund der Natur und der Jugend, an Kornfeldern vorbeizukommen, deren Ränder verwüstet, oder in die hinein förmliche Gassen gelegt wurden, vielleicht um einiger bald verwelkter und verschleudeter Kornblumen willen. Unsre Gegend ist nur zu arm an saftigem Grün. Vornehm und gering sollte froh sein, wenn kommunale Verwaltungen oder freie Vereine die öffentlichen Plätze mit Bäumen zu schmücken oder Straßen in Alleen zu verwandeln suchen. Statt dessen können es wüste Burschen nicht lassen, die jungen Stämme rein aus freventlichem Übermute abzuschälen oder zu zerbrechen. Die Thäter werden meistens der Schule entwachsen sein. Aber wo ist die Schuljugend, die über die Zerstörung trauert oder sie durch Bitten hätte zu verhüten gesucht? Schon in den Kleinen regt sich derselbe böse Sinn und Geist. Viele können keinen Vogel, kein Eichhörnchen, keinen Hund, keine Katze sehen, oder sie machen wütend Jagd darauf; und wehe dem armen Geschöpfe, wenn sie es in ihre Gewalt bekommen! Wenn sie beim Be-

ginnen der Frühlingszeit Stichlinge in Gläser setzen, Eidechsen und Molche fangen, Schmetterlinge und Käfer haschen, Vogelnester und Eier suchen, so mag es aussehen, als beseele sie ein lebendiges Interesse an der Tierwelt. Damit ist es aber meistens nicht weit her. Sie betreiben das Sammeln meistens als Spielerei. Nach kurzer Zeit werden die bedauernswerten Kreaturen wieder zerstreut umhergeworfen. Man sieht sie so häufig mißhandelt und verstümmelt am Boden liegen. Der schädliche Maikäfer verdient vertilgt zu werden, aber anstatt ihn schnell zu töten, sperren ihn unsre Knaben und Mädchen oft tagelang in dumpfe Schachteln oder binden ihm Fäden an die Beine und zerren ihn dann zurück, wenn er auffliegt. Das mag größtenteils aus Unbedachtsamkeit geschehen. Aber womit läßt es sich entschuldigen, wenn die Kinder in der Nähe stehender Gewässer die Frösche verfolgen und martern? Über solcher Tierquälerei verhärtet das Gemüt, und der Junge, der sich an ihr erfreut, droht zum Manne heranzuwachsen, der zu keinen edlen Regungen, aber zu schändlichen Gewaltthaten fähig ist. — Wenige Eltern beachten den schlimmen Schaden mit ernstem Auge und bekümmertem Herzen. Umsomehr ist es Sache der Schule, der Gefühllosigkeit und Grausamkeit zu wehren. Sie hat nicht nur den Geist, sondern auch das Gemüt zu bilden und jeden wüsten Zustand zu bessern. Ich täusche mich daher gewiß nicht in der Hoffnung, daß Sie alle aus dem Gesagten erneute Veranlassung nehmen, der Ihnen anvertrauten Jugend über so manches von ihr in Feld und Flur, in Stadt und Land verübte Unrecht gleichsam die Augen zu öffnen. Je mehr sie liebendes Verständnis bekommt für alle Produkte der Natur und namentlich für alles lebende Wesen darin, desto weniger wird sie es über das Herz bringen, ohne Grund einen gewöhnlichen Halm, eine einfache Blume zu zerstören oder den geringsten Wurm zu zertreten, geschweige denn zu quälen."

169. Tanzlustbarkeit der Kinder. Reg.-Verf., Erfurt, den 13. Juni 1889.

In mehreren Gemeinden ist es Sitte geworden, daß am 2. und 3. Pfingstfeiertage, am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, auch an andern Zeiten für die Schuljugend an öffentlichen Orten Tanzlustbarkeiten veranstaltet werden. Überall, wo diese Tänze länger als einen Tag dauern, ist seitens der Landräte aufs ernstliche sofort dagegen einzuschreiten und sie auf einen Tag zu beschränken. — Dieselben dann aber auch so einzurichten, daß sie in die Stunden des Nachmittags fallen und unter keinen Umständen über 8 Uhr abends hinaus währen, sich auch nur auf Schulkinder beschränken. — Den Zwecken der Schule und dem Gedeihen einer religiösen, sittlichen Bildung der Jugend wird es aber

am förderlichsten sein, wenn das Anordnen von Tänzen für die Schuljugend gänzlich unterbleibt und an deren Stelle Kinderspiele unter Leitung des Lehrers treten. Knaben und Mädchen, die am Konfirmanden-Unterricht teilnehmen, dürfen unter keinen Umständen an Tanzlustbarkeiten, auch wenn sie nur für Schulkinder stattfinden sollen, sich beteiligen.*)

170. Kirchenbesuch der Kinder. Erkenntnis des Reichsgerichts, I. Strafsenats, vom 19. April 1888.

Die Störung der Andacht einer Anzahl von Personen beim Gottesdienst in der Kirche ꝛc. ist als Störung des Gottesdienstes aus § 167 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen, auch wenn eine Unterbrechung der Funktionen des Geistlichen ꝛc. nicht dadurch herbeigeführt worden. Die Mitwirkung an der Störung durch lautes Plaudern mit dem Bewußtsein, daß dieses Plaudern in Verbindung mit dem Geplauder anderer an der lauten Unterhaltung beteiligter Personen die Störung herbeiführt, macht jeden der Mitwirkenden strafbar.**)

171. Beaufsichtigung der Schulkinder im Gottesdienst. M.-R. vom 17. März 1890. U. III a. 13 282.

In vielen Gemeinden besteht die Sitte, daß die evangelischen bezw. katholischen Schulkinder an Sonn- und Feiertagen einem besonderen Schulgottesdienste auf ihnen eigens angewiesenen Plätzen in der Kirche beiwohnen. Wo dies der Fall ist, haben die Lehrer und die Lehrerinnen die Verpflichtung, die Schulkinder bei diesem Gottesdienste zu beaufsichtigen. Darüber hinaus haben die Lehrer und die Lehrerinnen aber auch dann die Aufsicht über die Schulkinder zu führen, wenn dieselben sich an Sonn- und Feiertagen in ihrer Gesamtheit an bestimmten ihnen von der Kirchengemeinde eingeräumten Plätzen überhaupt an dem Gottesdienste der Gemeinde beteiligen. Selbstverständlich wird hierdurch das Recht der Eltern, an den Sonn- und Feiertagen selbst ihre schulpflichtigen Kinder mit sich zum Gottesdienste zu führen, in keiner Weise beschränkt.

Die Kgl. Regierung veranlasse ich, das hiernach Erforderliche anzuordnen.

---

*) Die Verpflichtung zur Zwangserziehung eines verwahrlosten Kindes (Gesetz vom 13. März 1878) erlischt durch einen auf endgültige Entlassung desselben gerichteten Beschluß des verpflichteten Kommunalverbandes nur, wenn der Beschluß darauf beruht, daß der Zweck der Zwangserziehung erreicht oder dieses Erreichen anderweit sicher gestellt ist. Erk. des O.-V.-G., II. Senats, vom 22. November 1877.

**) Gotteslästerung durch unpassende Scherze. (Zu § 166 Str.-G.-B.) Ärgernis kann auch durch unpassenden Scherz gegeben werden, wenn der Scherzende sich bewußt war, daß die Äußerung geeignet sei, Ärgernis zu geben. Erkenntnis des Reichsgerichts, I. Strafsenats, vom 4. November 1889.

Z. Privatschulwesen.

172. Errichtung von Schulen durch die bürgerlichen Gemeinden oder als Privatschulen. Min.-R. Berlin, den 30. April 1888. U. III. a. (Zentralbl. pro 1888, S. 722.)

Ich nehme Veranlassung, mit bezug auf die in dem Berichte erwähnte Absicht der Erweiterung der Volksschule in N. die Königl. Regierung auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, welche aus der Einrichtung entstehen können. Das Aufsetzen einer sogenannten Selekta mit fremdsprachlichem Unterricht auf eine Volksschule ist grundsätzlich als unzulässig zu erachten, da diese Einrichtung nur zur Verwirrung des rechtlichen Charakters der Volksschule führt.

Ist ein Bedürfnis zu einer sogenannten Selekta vorhanden, so mag solche als eine besondere einklassige gehobene Schule von der bürgerlichen Gemeinde errichtet werden unter Normierung eines entsprechend hohen Schulgeldes, oder es mag für das Bedürfnis durch eine Privatschule gesorgt werden.

Hiernach wolle die Königl. Regierung sich bei weiterer Erörterung des in Rede stehenden Projekts verhalten und für den Fall der Errichtung einer besonderen gehobenen öffentlichen Schule neben der Volksschule den Erlaß vom 8. März 1886 (Zentralbl. 1886, S. 404) entsprechend berücksichtigen.*)

173. Prüfungen der Präparanden. Min.-R. vom 14 Februar 1888. (Z.-Bl. S. 234.)

a. an den staatlichen Präparandenanstalten ist alljährlich ein- oder zweimal eine Entlassungsprüfung abzuhalten, auf Grund deren die Zöglinge ein Zeugnis über ihre Befähigung zum Eintritt in ein Lehrerseminar erhalten. Zu dieser Prüfung sind auch Zöglinge aus privater Vorbildung zuzulassen. b. Außerdem bleiben daneben die Aufnahmeprüfungen in den Seminaren bestehen mit der Maßgabe, daß den Bestandenen ohne Rücksicht auf die Zahl der im Seminar verfügbaren Plätze ein Zeugnis für ihre Befähigung zum Eintritt in ein Lehrerseminar ausgestellt wird.

---

*) Die Min.-Instr. vom 31. Dezember 1839 bestimmt in § 1: Privatschulen sollen nur da, wo sie einem wirklichen Bedürfnis entsprechen, also nur an solchen Orten gestattet werden, wo für den Unterricht der schulpflichtigen Jugend durch die öffentlichen Schulen nicht ausreichend gesorgt ist. Ein Bedürfnis ist nicht vorhanden, wenn in der betr. Gemeinde durch die bereits konzessionierten Privatanstalten in Verbindung mit den öffentlichen Schulen für den Unterricht ausreichend gesorgt ist. Min.-R. vom 3. Sept. 1863. Über die Bedürfnisfrage entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Min.-R. vom 21. Oktober 1864.

Die sub a und b für reif erklärten Aspiranten werden von den Provinzial-Schulkollegien auf die einzelnen Seminare verteilt.

174. Schulbesuch in Privatschulen. Entsch. des Kammergerichts, Köslin, den 10. Oktober 1887 (Z.-Bl. pro 1888 S. 256).

Die Schulaufsichtsbehörde ist ebenso berechtigt wie verpflichtet, den Schulbesuch in Privatschulen zu kontrollieren, und kann, falls die Kinder in der von ihnen besuchten Privatschule den „nötigen", d. h. den den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Unterricht nicht erhalten, nach § 1 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 14. Mai 1825 die Eltern bezw. deren gesetzliche Vertreter erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Strafen anhalten, ihre Kinder in die öffentlichen Schule zu schicken.*)

175. Anstellung der Privatlehrer. Min.-R. vom 17. Dezember 1883. (Z.-Bl. pro 1884 S. 186).

Das Verhältnis zwischen den Unternehmern von Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten und den Lehrern und Lehrerinnen derselben (Anstellung, Kündigung 2c.) ist nur privatrechtlicher Natur. Bedingung der Anstellung ist auch ein staatliches Qualifikationszeugnis; jedoch erwirbt der Privatlehrer kein Recht auf Unkündbarkeit oder Pension.**) Min.-Erlaß vom 17. Dezember 1883. Z.-Bl. 1884, S. 186.

176. Unterricht an Privatanstalten. Min. - R. vom 5. August 1887. (Z.-Bl. S. 622)

Über die Gewährung oder Versagung einer von Lehrern an städtischen

---

*) Das Vormundschaftsgericht ist zuständig, zu entscheiden, in welchem Glaubensbekenntnis Kinder aus gemischten Ehen nach dem Tode des Vaters zu erziehen sind. Min.-R. vom 11. Juni 1889, 3. S. 639/40.

**) a. Die aus einem Schullehrerseminar entlassenen Zöglinge sind zwar verpflichtet, die erste Anstellung in demjenigen Regierungsbezirk, in welchem sie ausgebildet sind, anzunehmen, werden später aber nur dann regreßpflichtig, wenn sie innerhalb der drei ersten Jahre nach dem Abgange vom Seminar den öffentlichen Schuldienst in der Provinz verlassen haben. Da sich diese Verfügung vom 14. Juni 1875 (U. III. 5906) nur auf den öffentlichen Schuldienst bezieht, so wird an dem bisherigen Verfahren gegen Lehrer, welche an eine Privatschule in Berlin übergehen, ehe sie ihrer Reverspflicht genügt haben, nichts geändert. Min.-R. vom 19. November 1875. U. III. 12822.

b. Die Polizeibehörde zu Kurnik (Posen) hatte im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung unterm 6. Mai 1886 eine den Besuch der dortigen Fortbildungsschule betreffende Verordnung erlassen, worin wegen unregelmäßigen Besuchs der Schule, Zuspätkommens zum Unterricht, Beschädigung der Lehrmittel 2c. Geld- event. Haftstrafen festgesetzt sind. Anläßlich einer gegen einen Kontravenienten erhobenen Anklage hat unterm 9. Dezember 1889 der Strafsenat des Kammergerichts die betreffende Verordnung für nicht rechtsverbindlich erklärt, den Angeklagten freigesprochen und die Kosten des Verfahrens der Staatskasse zur Last gelegt mit der Begründung, daß die Regelung des Schulunterrichts nicht zum Ressort der Polizei gehöre.

Schulen nachgesuchten Erlaubnis zur Erteilung von Unterricht an Privatanstalten hat die staatliche Aufsichtsbehörde nach vorheriger Anhörung der städtischen Schulbehörden zu entscheiden. Dies gilt sowohl von Lehrern an höheren Schulen als auch von denen an Volksschulen.*)

Nachtrag.

(Während des Druckes bekannt gewordene Verfügungen pp.).

Zu F. Seite 23.

177. Abänderung des § 11 des Gesetzes über die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 6. Juli 1885. Gesetz vom 26. April 1890.

Artikel I. An die Stelle des § 11 des Gesetzes vom 6. Juli 1885, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Gesetz-Samml. S. 298), tritt folgende Vorschrift:

§ 11. Mit Genehmigung des Unterrichtsministers kann zukünftig nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 5 bis 9 auch die Zeit angerechnet werden, während welcher ein Lehrer außerhalb Preußens im Schuldienst oder im In- und Auslande im Kirchendienst gestanden, oder als Lehrer oder Erzieher an einer Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt im Dienst einer Gemeinde oder eines sonstigen kommunalen Verbandes, oder im Dienst einer Stiftungsanstalt der bezeichneten Art sich befunden hat.

Artikel II. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Zu H. Seite 40.

178. Leichenbesingen. Reg.-Verf., Aurich, den 28. Febr. 1890.

Schon früher hat die Kgl. Regierung angeordnet, daß, wenn irgend möglich, die Leichenbestattungen, bei denen Schulkinder beteiligt sind, auf die schulfreien Nachmittage zu legen sind. In dieser Angelegenheit wird

*) Das den Regierungen zustehende Schulaufsichtsrecht erstreckt sich auch auf Beaufsichtigung von Schuleinrichtungen in Provinzialanstalten. Min.-Erlaß vom 4. November 1885.

weiter bestimmt: 1) Kein Schulkind soll wider den Willen seiner Eltern oder Vormünder zur Mitwirkung bei einer Leichenbestattung zugezogen werden. 2) Es dürfen höchstens 10 Schulknaben sich beteiligen. 3) Alle Lehrer, die nicht zugleich ein für die Leichenbestattung verpflichtendes Kirchenamt verwalten, dürfen in der Regel nur außerhalb der gewöhnlichen Unterrichtsstunden bei derselben thätig sein. Ausnahmsweise kann eine Unterrichtsstunde des Nachmittags ausgesetzt werden; dieselbe ist aber nachzuholen. 4) Es ist darauf zu sehen, daß so weit als irgend möglich die ordnungsmäßigen Schulstunden durch den kirchlichen Dienst des Lehrers nicht unterbrochen werden. Besonders ist die Störung des Unterrichts am Vormittag zu vermeiden. 5) Wenn an einer Schule mehrere Lehrer angestellt sind, so darf nur einer bei den Leichenbegängnissen sich beteiligen. 6) Die Benutzung der Schulräume zu Gottesdiensten bei Leichenbegängnissen kann nur mit Genehmigung des Schulvorstandes und nur außerhalb der gewöhnlichen Schulzeit stattfinden.

Zu U. Seite 117.

179. Reinigung der Schulzimmer. Reg.-Verf., Danzig, den 28. März 1890.

1) Die Klassenzimmer und die Flure sind täglich mit dem Besen zu fegen; die Schultische und Bänke an jedem Morgen vom Staube zu reinigen. 2) Zweimal in der Woche (am zweckmäßigsten Mittwochs und Sonnabends) sind die Klassenzimmer naß aufzunehmen und Treppen und Fluren zu scheuern. 3) In den Oster- und Michaelisferien findet die Hauptreinigung statt, wobei die Fußböden zu scheuern, die Holzleisten, Kleiderhalter, Fensterbretter, Öfen 2c. abzuseifen, die Fenster auszuheben und zu waschen sind. In den übrigen Ferien sind neben der gewöhnlichen Reinigung die Fenster zu putzen. 4) Nach Schluß des Vor- und Nachmittags-Unterrichts sind die Fenster der Schulstube unter gleichzeitiger Öffnung der Thüren regelmäßig zu öffnen und eine Zeitlang offen zu halten.

Zu V. Seite 119.

180. Dienstalterszulagen. Min.-R. vom 16. Dezember 1889. (Z.-Bl. pro 1890 S. 211).

Bei Bemessung der staatlichen Dienstalterszulagen kommt die Zeit der Beschäftigung im Schuldienst oder in andern (auch militärischen) Verhältnissen, welche in die Zeit vor erlangter Anstellungsfähigkeit der Lehrer an Volksschulen fällt, nicht in Anrechnung. Hinsichtlich der nach erlangter Anstellungsfähigkeit als Lehrer in Betracht zu ziehenden Militärdienstzeit sind die mittels Erlasses vom 6. Juli 1888 zur Beachtung

mitgeteilten Bestimmungen zur Ausführung des § 66 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880 (Z.-Bl. 1888, S. 621) zu berücksichtigen.

Zu V. Seite 153.

181. Schulzucht. Reg.-Verf., Aurich, den 30. März 1890.

Die außerhalb der Schule von den Schulkindern begangenen und straflos gebliebenen Übertretungen sind von der Schulzucht nicht ausgeschlossen. Die Schule hat den Beruf, derartige Handlungen der Kinder nach der ihr zustehenden Disziplinargewalt in einer den Zwecken der Erziehung entsprechenden Weise zu ahnden. Wir halten die Lehrer zur Aufsichtsführung ihrer Schulkinder auch außerhalb der Schule ebenso für berechtigt wie verpflichtet, schreiben aber hierbei die Beachtung folgender Gesichtspunkte vor: 1) Die Untersuchung und eventuelle Bestrafung solcher Ungezogenheiten und Vergehen ist in der Regel nicht außerhalb der Schule, sondern in derselben vorzunehmen. 2) Ist zur Feststellung des Thatbestandes die Vernehmung von noch andern Personen, als Schulkindern notwendig, so ist erforderlichenfalls die Polzeibehörde, die sich dem nicht entziehen wird, darum zu ersuchen. 3) Wenn eine vorherige Anzeige an die Eltern der betreffenden Schulkinder resp. an deren Stellvertreter thunlich, oder wenn deren Mitwirkung nicht zu erreichen ist, so hat der Lehrer auch ohne solche die festgestellten Vergehen zu ahnden. 4) Es ist davon auszugehen, daß die Eltern oder deren Stellvertreter zunächst und zumeist verpflichtet sind, den Vergehen ihrer Kinder entgegenzutreten. Der Lehrer hat daher in der Regel den Eltern zunächst Anzeige zu machen und sie zur angemessenen Bestrafung aufzufordern und nur, wenn diese nicht bereit sind, selbst zu strafen.

182. Züchtigungsrecht des Lehrers. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 3. Juni 1889. (Entsch. Bd. XIX. S. 265.)

Nur solche Überschreitungen des Züchtigungrechtes der Lehrer, welche gegen landesgesetzliche Bestimmungen über die Grenzen des Züchtigungsrechtes verstoßen, sind als Körperverletzungen gemäß §§ 223 ff. des Str.-G.-B. strafrechtlich zu ahnden, bloße Verstöße gegen schuldisziplinarische Vorschriften können nur Ahndung im Disziplinarwege finden.

Sachregister.

Inhalts-Übersicht.

Schulaufsicht.

Druck von W. Dupont, Konitz Wpr.

In gleichem Verlage sind ferner erschienen:

Laacke, K., Die Schulaufsicht in ihrer rechtlichen Stellung. — 2. verb. Aufl. — Geh. 8,— Mk.

Schulrecht, Das preußische oder Erlasse des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, Verfügungen von Schulbehörden u. s. w. — Taschenausgabe. — Teil I—V geh. à 1,— Mk., Teil VI cart. 1,25 Mk.

Werther, Rektor, **Das Disziplinarverfahren gegen** die Volksschullehrer. — Ein Handbuch für Schulinspektoren, Lehrer u. Bürgermeister. — Geh. 1,10 Mk.

— —, **Verordnungen betr. das Fortbildungs**schulwesen in Preußen. — Geh. 2,— Mk.

Pohlandt, Mittelschullehrer, **Diesterweg's Verdienste** um die Lehrerwelt. — Eine Jubiläumsgabe zum 29. Oktober 1890. — Geh. 1,60 Mk.

Müller, Ed., Realschuldirektor, **Sinn- und Sinnver**wandtschaft deutscher Wörter nach ihrer Abstammung aus den einfachsten Anschauungen entwickelt. — Geh. 4,— Mk.

Laudien, Lehrer am Friedr.-Werder-Gymnasium in Berlin, **Ordensgeschichte** Preußens. — 8. Aufl. — Geh. 1,50 Mk.

Schmidlin, Ed., Illustr. populäre Botanik. — 4. gänzl. neu bearbeitete Aufl. von Dr. O. E. R. Zimmermann. — Mit vielen Holzschnitten und 62 kolorierten Tafeln. — 2 Bde. — Geh. 10 Mk., geb. 13,50 Mk.

Druck von W. Dupont, Konitz Wpr.